

Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

15. Jahrgang

Schwerin, den 18. November

Nr. 11/2005

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Wissenschaft und Forschung

Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPB).....	1087
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1107
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Baltistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1111
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Bildende Kunst an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1115
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1118
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1122
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Germanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1125
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Geschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1130
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Griechische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1135
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1139
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kunstgeschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1143
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Lateinische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1147

Fortsetzung auf S. 1086

	Seite
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Musik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1151
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Musikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1155
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1159
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Philosophie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1163
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1167
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Privatrecht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1171
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Skandinavistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1177
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Slawistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1180
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Wirtschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1185
Prüfungsordnung für das Modul „General Studies“ für B.A.-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1190
Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen/Bautechnik der Fachhochschule Neubrandenburg.....	1201
Prüfungsordnung für den Bachelor of Business Administration in Baltic Management Studies an der Fachhochschule Neubrandenburg.....	1215
Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock.....	1243
Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock.....	1251
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	1259
Erste Änderungssatzung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock.....	1260
Zweite Änderungssatzung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock.....	1261

Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.....	1262
---	------

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	1271
Ausschreibung für Beförderungsstellen für besondere Funktionen des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes an Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	1273
FWU-DVD des Monats November: „Geschichte der USA, History of the U.S.A.“	1275

I. Amtlicher Teil

Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPB)

Vom 18. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsgegenstand	§ 19	Wiederholung von Prüfungen und der B.A.-Arbeit
§ 2	Struktur des B.A.-Studiengangs	§ 20	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 3	Fachmodule	§ 21	Ungültigkeit der Prüfung
§ 4	Dauer und Gliederung des Studiums	§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 5	Exkursionen, Praktikum und Auslandsaufenthalt	§ 23	Verfahren bei belastenden Entscheidungen
§ 6	Zweck der B.A.-Prüfung	§ 24	Prüfungsausschuss
§ 7	Aufbau, Gegenstände und Arten der Prüfungen, Nachteilsausgleich	§ 25	Verfahren im Prüfungsausschuss
§ 8	Prüfungsvorbereitung	§ 26	Zentrales Prüfungsamt
§ 9	Mündliche Prüfungsleistungen	§ 27	Prüfende und Beisitzer
§ 10	Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten	§ 28	B.A.-Arbeit
§ 11	Bestehen der Prüfung	§ 29	Abgabe und Bewertung der B.A.-Arbeit
§ 12	Benotungen	§ 30	Zusatzfächer
§ 13	Prüfungstermine	§ 31	Bildung der Gesamtnote
§ 14	Zulassung zur Prüfung	§ 32	B.A.-Grad
§ 15	Vergabe von Leistungspunkten	§ 33	B.A.-Urkunde
§ 16	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	§ 34	Zeugnis und Zeugnisergänzung
§ 17	Abweichung von den Regelprüfungsterminen	§ 35	Doppelstudium
§ 18	Freiversuch	§ 36	Übergangsregelungen
		§ 37	In-Kraft-Treten

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren in den Studiengängen „Baccalaureus Artium“/„Bachelor of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald; im Folgenden B.A.-Studiengänge genannt.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erlässt die Philosophische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald mit Zustimmung des Senats Fachmodulprüfungsordnungen für die einzelnen B.A.-Studiengänge und eine Prüfungsordnung für das Modul „General Studies“ gemäß § 2 Abs. 1.

(3) In den Fachmodulprüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als in Deutsch abgehalten werden können;

2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

Die Fächer legen in der Fachmodulprüfungsordnung die Sprache fest.

§ 2 Struktur des B.A.-Studiengangs

(1) Im B.A.-Studiengang werden zwei Fachmodule und ein Modul „General Studies“ studiert. Mindestens ein Fachmodul muss aus dem Angebot der Philosophischen Fakultät gewählt werden.

(2) Das Studium in jedem der gewählten Fachmodule nach Absatz 1 ist jeweils als Teilstudiengang im Sinne dieser Prüfungsordnung organisiert.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

§ 3 Fachmodule

(1) Die angebotenen Fachmodule können nach Abschluss des B.A.-Studienganges nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung konsekutiv im entsprechenden Masterstudien-gang studiert werden.

(2) Sind Veranstaltungen innerhalb des B.A.-Studiums Bestandteil beider Fachmodule, regeln die jeweiligen Fachprüfungsordnungen den Ersatz des jeweils fehlenden workload-Anteils.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das B.A.-Studium mit dem B.A.-Grad berufsqualifizierend abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Die Zeiten etwaiger Exkursionen und Praktika sind in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Das B.A.-Studium gliedert sich in das Studium von zwei Fachmodulen und eines Moduls „General Studies“ und wird mit der B.A.-Prüfung abgeschlossen. Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester; darin ist die Zeit für die Anfertigung der B.A.-Arbeit enthalten.

(3) Die Regeldauer des Studiums der Fachmodule erstreckt sich über sechs Semester, die des Moduls „General Studies“ umfasst vier Semester. Das Modul „General Studies“ wird in der Regel im ersten und zweiten sowie im fünften und sechsten Semester studiert.

(4) Soweit für einen Teilstudiengang spezielle Sprachkenntnisse erforderlich sind, werden Studienzeiten zum Erwerb dieser Kenntnisse je Sprache im Umfang von einem Semester, insgesamt im Umfang von bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Fachmodulprüfungsordnungen legen fest, ob die erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse studienbegleitend oder im Propädeutikum erworben werden.

(5) Das Studium gliedert sich in zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule). Ein Fachmodul besteht in der Regel aus fünf bis acht, in begründeten Ausnahmefällen aus höchstens zehn Mikromodulen. Die Studiendauer der Mikromodule ist auf grundsätzlich zwei Semester beschränkt.

(6) Die Fachmodulprüfungsordnungen und die Prüfungsordnung „General Studies“ bestimmen für die einzelnen Mikromodule die Qualifikationsziele und den notwendigen Umfang von Selbststudieneinheiten (§ 15). In den Mikromodulen sollen jeweils verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten werden; die Studienordnungen bestimmen die möglichen Lehrveranstaltungsarten in den einzelnen Fachmodulen.

(7) Die Fachmodulprüfungsordnungen bestimmen für die einzelnen Fachmodule die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Arbeitsbelastung (workload). Der workload-Anteil der Fachmodule ist abhängig vom workload-Anteil des Moduls General Studies. Der workload-Anteil des Moduls General Studies umfasst je nach Schwerpunktsetzung (vergleiche Prüfungsordnung General Studies § 5 Abs. 2) 840 Stunden; für Studierende mit dem

Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ 1200 Stunden. Entsprechend umfasst jedes Fachmodul 1950 Stunden, für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ 1770 Stunden. Der zeitliche Gesamtumfang der Arbeitsbelastung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich der vorgesehenen Praktika soll pro Semester insgesamt 900 Stunden nicht überschreiten.

(8) Im Mikromodul ist ein angemessenes Verhältnis von Kontaktzeit und Selbststudiumszeit vorzusehen.

§ 5 Exkursionen, Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum soll bis zum Ende des fünften Semesters absolviert werden.

(2) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen und die Teilbarkeit des Praktikums erlässt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

(3) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(4) Bei Zweifeln über die Geeignetheit der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag des Studierenden ein vom zuständigen Fakultätsrat benannter Fachmodulvertreter/Praktikumsbeauftragter rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Fachmodulvertreter zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(5) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Schulpraktikum, ein Sprachpraktikum oder ein zweimonatiger Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn das dem Erreichen der Qualifikationsziele dient. Das Sprachpraktikum beziehungsweise der Auslandsaufenthalt sind durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beziehungsweise der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen. Näheres, insbesondere die fachlichen Anforderungen und den Nachweis des Auslandsaufenthaltes, regeln die Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise die Prüfungsordnung für das Modul „General Studies“. Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika vom Fachmodulvertreter anerkannt werden, die in direktem Bezug zum Studium stehen.

(6) Die Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise Fachmodulstudienordnungen können Exkursionen vorsehen, die in den Teilstudiengang beziehungsweise das Modul „General Studies“ oder in ein Mikromodul zu integrieren sind.

§ 6 Zweck der B.A.-Prüfung

(1) Die B.A.-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die B.A.-Prüfung soll festgestellt

werden, ob der Studierende berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Arbeitens, der sichere Umgang mit dem Verfassen, der Produktion und Präsentation von sinnhaft strukturierten und verständlichen Texten sowie die grundlegende Kenntnis der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- beziehungsweise Arbeitsergebnisse in den gewählten Teilstudiengängen.

(2) Das Prüfungsverfahren zwischen letzter Prüfung und B.A.-Arbeit darf außer in den Fällen

1. von Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen

durch ein Urlaubssemester nicht unterbrochen werden.

§ 7

Aufbau, Gegenstände und Arten der Prüfungen, Nachteilsausgleich

(1) Die B.A.-Prüfung besteht aus den Mikromodulprüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, den Abschlussprüfungen in den gewählten Fachmodulen (Fachmodulprüfungen) sowie der B.A.-Arbeit.

(2) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Gegenstand der Fachmodulprüfungen sind die in den Mikromodulen studierten Stoffgebiete. Die Prüfungsanforderungen sind in den Fachmodulprüfungsordnungen und in der Prüfungsordnung „General Studies“ so konkret wie möglich zu beschreiben und zu begrenzen.

(3) Die Fachmodulprüfungen sollen in Form mündlicher Prüfungen abgelegt werden. Sie können nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnungen auch in Form von Klausuren, sonstigen schriftlichen Leistungen oder anderen kontrollierbaren Prüfungsleistungen abgelegt werden. Die Fachmodulprüfungsordnungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(4) Die Mikromodulprüfungen können nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise der Prüfungsordnung „General Studies“ in Form mündlicher Prüfungen, Klausuren, sonstiger schriftlicher Leistungen oder von anderen kontrollierbaren Prüfungsleistungen abgelegt werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Fachmodulprüfungen bestehen aus jeweils einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 3. Die Mikromodulprüfungen bestehen aus jeweils einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 4; sprachpraktische Mikromodulprüfungen können nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise der Prüfungsordnung für das Modul „General Studies“ aus jeweils zwei Prüfungsleistungen bestehen.

(6) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Mikromodul- beziehungsweise Fachmodulprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 8

Prüfungsvorbereitung

Innerhalb des Prüfungstermins der Fachmodulprüfung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Konsultation (Kontaktzeit) zu geben.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise der Prüfungsordnung „General Studies“ in Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen erbracht. Mikromodulprüfungen werden vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Mikromodulprüfungen, die sich aus verschiedenen Fächern oder Teilfächern zusammensetzen, sind in der Regel von zwei Prüfenden abzunehmen. Fachmodulprüfungen werden vor zwei Prüfenden abgelegt (Kollegialprüfung). Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 hört jeder Prüfende den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfenden gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(3) Die Namen der Prüfenden werden dem Studierenden rechtzeitig durch hochschulinternen Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise die Prüfungsordnung „General Studies“ regeln die Dauer der jeweiligen mündlichen Prüfung. Sie soll je Studierenden mindestens 20 Minuten und höchstens etwa 30 Minuten betragen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, aus dem sich die Begründung der Prüfungsentscheidung ergibt. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der

räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Studierender widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Den Studierenden eines Prüfungstermins können nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise der Prüfungsordnung „General Studies“ Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten in Mikromodulprüfungen und in Fachmodulprüfungen sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertungen sind zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Studierende ist über das Ergebnis unverzüglich durch Aushang zu informieren.

(3) Die Dauer einer Klausur in einer Fachmodulprüfung beträgt 120 Minuten. Die Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise die Prüfungsordnung „General Studies“ regeln die Dauer von Klausuren in Mikromodulprüfungen sowie die Dauer der sonstigen schriftlichen Arbeiten in Mikromodulprüfungen und Fachmodulprüfungen.

(4) Bei Hausarbeiten in Mikromodulprüfungen ist von dem Prüfenden bei Ausgabe des Themas ein Abgabetermin festzusetzen und dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen. Die Fachmodulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Bearbeitungszeit. Das Bewertungsverfahren soll spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt ist, abgeschlossen sein. Im Übrigen gilt Absatz 2.

(5) Macht der Studierende Gründe geltend, die eine Verlängerung der Abgabefrist gebieten, kann diese bis zu 14 Tagen verlängert werden; bei Verzögerungen, die über diese Frist hinausgehen, kann das Thema zurückgegeben werden. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt. Diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des Themas für die Hausarbeit an diese Studierenden ist ausgeschlossen.

(6) Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

§ 11

Bestehen der Prüfung

(1) Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche, nach den jeweiligen Fachmodulprüfungsordnungen und der Prüfungsordnung „General Studies“ erforderlichen Mikromodulprüfungen und Fachmodulprüfungen sowie die B.A.-Arbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und insgesamt 180 Leistungspunkte erbracht wurden.

(2) Eine Mikromodulprüfung ist bestanden, wenn die in ihr erbrachte Prüfungsleistung mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, regelt die Fachmodulprüfungsordnung, inwieweit bestandene Teilleistungen anerkannt werden.

(3) Eine Fachmodulprüfung ist bestanden, wenn die in ihr erbrachte Prüfungsleistung mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und die in der entsprechenden Fachmodulprüfungsordnung bestimmte Anzahl der Leistungspunkte erbracht wurde.

(4) Die B.A.-Arbeit ist bestanden, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 12

Benotungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfenden. Besteht die Mikromodulprüfung gemäß § 7 Abs. 5 aus zwei Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Mikromodulprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in Fachmodulprüfungen und Mikromodulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

Besteht eine schriftliche Modulprüfung aus mehreren, getrennt bewerteten Teilen, wird die Gesamtnote entsprechend dem workload der betreffenden Teilgebiete errechnet.

§ 13 Prüfungstermine

(1) Die Fachmodulprüfungen sollen am Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Die B.A.-Arbeit wird grundsätzlich im Laufe des sechsten Semesters geschrieben. Die Fachmodulprüfungen und die B.A.-Arbeit können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 14) erfüllt sind. Die Regelprüfungstermine ergeben sich aus den Fachmodulprüfungsordnungen.

(2) Die Fakultäten stellen durch das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen rechtzeitig erbracht und die zeitlichen Vorgaben dieser Prüfungsordnung, der Fachmodulprüfungsordnungen und der Prüfungsordnung „General Studies“ für die einzelnen Prüfungen und die B.A.-Arbeit eingehalten werden können.

(3) Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfungen werden in jedem Semester in einem Zeitraum von sechs Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Der Prüfungsausschuss kann einen von Satz 1 abweichenden Zeitraum bestimmen, wenn dies erforderlich ist, um Studierenden, die noch Prüfungsvorleistungen zu erbringen haben, die Teilnahme an einer Fachmodulprüfung zu ermöglichen. Prüfungen müssen bis zum Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Prüfungen, die nach dem Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Zentralen Prüfungsamtes. Jedoch muss der Studierende die Prüfung spätestens vor Beginn des folgenden Meldetermins abgelegt haben. Sonst wird die nicht abgelegte Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 14 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Fachmodulprüfung beziehungsweise Mikromodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder eine Prüfung ablegt, zur B.A.-Arbeit meldet oder die B.A.-Arbeit abgibt im entsprechenden B.A.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist;
2. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt;
3. die von den Fachmodulprüfungsordnungen gegebenenfalls vorgesehenen Praktika, Auslandsaufenthalte und Exkursionen absolviert hat und die in den Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise in der Prüfungsordnung „General Studies“ geforderten Leistungspunkte nachweist. Die vorgesehenen Praktika sollen spätestens bei der Meldung zur letzten Prüfung nachgewiesen werden.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Studierenden in Deutschland eine entsprechende Prüfung in demselben oder einem fachverwandtem Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder
2. sie sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden oder

3. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt haben oder
4. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung unvollständig bleiben oder
5. der Studierende seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung gemäß § 17 verloren hat.

(3) Die Studierenden müssen die Zulassung zu jeder erstmals anzumeldenden Mikromodulprüfung beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Mikromodulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Dezembers, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Mai zulässig. Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.

(4) Der Studierende muss die Zulassung zu jeder erstmals anzumeldenden Fachmodulprüfung und zur B.A.-Arbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Fachmodulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefristen); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Zur B.A.-Arbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas beantragt hat.

(5) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist nach Absatz 3, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(6) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(7) Die Zulassung zur Fachmodulprüfung wird vom Zentralen Prüfungsamt erteilt, wenn alle Mikromodulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Zwischen der letzten Mikromodulprüfung und der Fachmodulprüfung müssen mindestens zwei Werktage liegen. Diese Zulassung ist im Zentralen Prüfungsamt von den Studierenden abzuholen und vor jeder Prüfung dem Prüfenden vorzulegen. Die Studierenden sind verpflichtet, dem Prüfenden die Zulassung vorzulegen. Nur nach Vorlage der Zulassung dürfen die Prüfenden eine Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(8) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist nach Absatz 4, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(9) Die erfolgte Zulassung gilt auch für etwaige Wiederholungsprüfungen.

(10) Die Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten verbleiben auch nach der Beendigung des Studiums bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 15

Vergabe von Leistungspunkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen. Leistungspunkte (LP) sind ein Maß für die mit einem Mikromodul, Fachmodul beziehungsweise dem Modul „General Studies“ verbundene Arbeitsbelastung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle beziehungsweise eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, als Klausur oder als schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Mikromodul beziehungsweise ein Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul nach Satz 1 errechnet sich daher nach der Formel:

Leistungspunkte für das einzelne Modul : Summe der für das Modul anzusetzenden Arbeitsstunden = 30 Leistungspunkte : 900 Arbeitsstunden. Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Nach Maßgabe von Absatz 4 werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in der Studienordnung ausgewiesen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einer Universität oder gleichwertigen Hochschule im In- oder Ausland werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des jeweils entsprechenden B.A.-Teilstudienganges beziehungsweise des Moduls „General Studies“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung und -betrachtung vorzunehmen. Die Anrechnung soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium und zum Ablegen von Praktika im Ausland fördern.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen aus Mikromodulen beziehungsweise vergleichbaren Lehrkomponenten sind den jeweiligen Qualifikationszielen und der jeweiligen Arbeitsbelastung entsprechend ganz oder teilweise anzurechnen; dabei ist das ECTS-System anzuwenden. Fachsemester, die benötigten Semesterwochenstunden sowie die Lehrveranstaltungsarten bleiben bei der Gleichwertigkeitsprüfung unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Zugangsvoraussetzungen zu Mikromodulen beziehungsweise vergleichbaren Lehrkomponenten.

(3) Fachmodulprüfungen und Mikromodulprüfungen beziehungsweise vergleichbare Prüfungen werden angerechnet, soweit sie in Prüfungsinhalten und -anforderungen denen der Fachmodul- beziehungsweise Mikromodulprüfungen im entsprechenden B.A.-Teilstudiengang beziehungsweise im Modul „General Studies“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität im Wesentlichen entsprechen. Die Arten der Prüfungsleistungen und die Prüfungsdauer bleiben unberücksichtigt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf Antrag des Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(6) Ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zweifelhaft, so nimmt auf Ersuchen des Zentralen Prüfungsamtes der zuständige Fachmodulvertreter eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

(7) Praktika, Exkursionen und Auslandsaufenthalte gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung werden angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlichen Anforderungen den Anforderungen des entsprechenden B.A.-Teilstudienganges beziehungsweise des Moduls „General Studies“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung von Praktika ist möglich. Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das ECTS-System anzuwenden.

§ 17

Abweichung von den Regelprüfungsterminen

(1) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in § 13 Abs. 1 festgelegten Fristen zur Meldung für die Fachmodulprüfung um mehr als drei Semester oder legen sie eine Mikromodulprüfung oder eine Fachmodulprüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Hochschulabschlussprüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn die Studierenden nach Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung durch den Fachstudienberater eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(3) Haben die Studierenden die Gründe der Überschreitung im Sinne von Absatz 1 nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird ein neuer Termin anberaumt, der den Studierenden durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen ist.

§ 18 Freiversuch

(1) Haben Studierende nach ununterbrochenem Studium Mikromodulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu den in den Fachmodulprüfungsordnungen vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt, so gilt die Prüfung in den Mikromodulprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn die Studierenden zugelassen wurden und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen haben. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuches oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Studierende ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Teilprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, findet § 20 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 16 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können auf Antrag der Studierenden einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die B.A.-Arbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Prüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeit des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für Beamte und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeitlandesverordnung - EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist,
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes,

3. für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft, soweit sie die Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

(5) Wiederholungen von Mikromodulprüfungen sind nach dem Bestehen der jeweiligen Fachmodulprüfungen nicht mehr zulässig.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen und der B.A.-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachmodulprüfung beziehungsweise Mikromodulprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Ein zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Mikromodulprüfung ist zu gewähren, wenn

1. der Studierende mindestens die Hälfte aller abzulegenden Mikromodulprüfungen (§ 7 Abs. 1) bestanden hat, wobei nicht mehr als jeweils 1/4 der Mikromodulprüfungen (aufgerundet) wiederholt werden können, oder
2. er nur eine Mikromodulprüfung nicht bestanden hat.

(3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachmodulprüfung ist zu gewähren, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

(4) Absatz 2 Nr. 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Fachmodulprüfung beziehungsweise Mikromodulprüfung ist außer im Fall des § 18 Abs. 2 nicht zulässig.

(6) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu wiederholen. Muss der Studierende eine Wiederholungsprüfung absolvieren, darf er in dem Semester nicht beurlaubt sein. § 18 Abs. 4 Nr. 1 bleibt unberührt. Ein Wiederholungstermin kann von den Instituten für mündliche Prüfungen spätestens bis zum Meldetermin des jeweils folgenden Semesters angeboten werden. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Für wählbare Prüfungsfächer zum Beispiel im Rahmen der General Studies II ist die ursprüngliche Wahl in der Regel auch für die Wiederholung bindend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Wiederholung einer B.A.-Arbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens drei Monate nach Abschluss der letzten Fachmodulprüfung beginnen. Der Studierende hat sich zu der Wiederholung rechtzeitig zu melden.

(7) Meldet der Studierende sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Absatz 6 genannten Fristen zur Wiederholung einer Fachmodulprüfung beziehungsweise Mikromodulprüfung oder der B.A.-Arbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden.

§ 20**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmeldezeitraums ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten. Der Prüfungstermin ist bindend, wenn der Studierende zugelassen ist. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit haben die Studierenden unverzüglich ein ärztliches Attest, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Im Falle der Krankheit eines überwiegend von ihnen zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat der Studierende unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfenden ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Studierender das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder B.A.-Arbeit nur ein Prüfender einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Teilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat. Im Übrigen gilt § 11. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 21**Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend § 20 Abs. 3 berichtigen. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Mikromodulprüfung, die Fachmodulprüfung sowie die B.A.-Prüfung für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die B.A.-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nach Absatz 1 nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Teilprüfung ablegen konnten, so kann der Prüfungsausschuss die Mikromodulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Fachmodulprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die B.A.-Urkunde eingezogen, wenn die B.A.-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22**Einsicht in die Prüfungsakten**

Spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 23**Verfahren bei belastenden Entscheidungen**

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Außerdem sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Bewertungen von einzelnen Prüfungsleistungen. Satz 3 gilt ferner nicht für die Bildung der Gesamtnote nach § 31.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 24**Prüfungsausschuss**

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit in dieser Ordnung Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 26 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender an. Der Prüfungsausschuss hat nicht mehr als sieben Mitglieder. Der Fachbereichsrat bestellt die oder den Vorsitzenden, seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die jeweiligen Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise die Prüfungsordnung „General Studies“ eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die B.A.-Arbeiten sowie über die statistische Verteilung der Mikromodul-, Fachmodul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der jeweiligen Fachmodulprüfungsordnungen, der Prüfungsordnung „General Studies“ und der Studienordnungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 25

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 24 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An ihre

oder seine Stelle tritt die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter, sofern es um Entscheidungen geht, an denen die oder der Prüfungsausschussvorsitzende beteiligt ist.

§ 26

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 24 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der B.A.-Prüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß §§ 17 Abs. 1 und 19 Abs. 6
3. Führung der Prüfungsakten
4. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 5 Abs. 4 sowie Mitteilung der Entscheidung des Fachmodulvertreters
5. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 5 und gegebenenfalls Anforderung von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 16 Abs. 6
6. Anerkennung der Gründe für die Überschreitung der Meldefrist gemäß § 14 Abs. 5
7. Automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
8. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
9. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Mikromodulprüfungen, Fachmodulprüfungen, sowie zur B.A.-Arbeit
10. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen
11. Zulassung zum Freiversuch zur Notenverbesserung
12. Erteilung der Nichtzulassung gemäß § 14 Abs. 2
13. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Studierenden durch hochschulöffentlichen Aushang und im Internet
14. Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine
15. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
16. Überwachung der Bewertungsfristen
17. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
18. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die B.A.-Arbeit
19. Zustellung des Themas der B.A.-Arbeit an den Studierenden und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
20. Entgegennahme der fertiggestellten B.A.-Arbeit
21. Benachrichtigung des Studierenden über das Prüfungsergebnis
22. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
23. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Zeugnisergänzungen sowie B.A.-Urkunden

§ 27**Prüfende und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfenden und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Der Studierende kann für die Prüfungsleistungen der Mikromodulprüfungen, der Fachmodulprüfungen und die B.A.-Arbeit Prüfende oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfenden.

(3) Zu Prüfenden dürfen nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Fachmodulprüfungen werden in der Regel von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen; dies gilt nicht für sprachpraktische Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende B.A.-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung hat.

(5) Die Namen der Prüfenden werden den Studierenden rechtzeitig bis zum Ende der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 28**B.A.-Arbeit**

(1) Die B.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche beziehungsweise künstlerische Ausbildung in einem der gewählten Fachmodule abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches beziehungsweise künstlerisches Problem aus seinem Fach unter Anleitung eines Betreuers zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die B.A.-Arbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die B.A.-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der B.A.-Arbeit wird im sechsten Fachsemester ausgegeben. Die Entscheidung über eine frühere Zuweisung des Themas trifft der Prüfungsausschuss. Die Bearbeitung des Themas der B.A.-Arbeit soll während der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

(4) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der B.A.-Arbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann aus dem Stoffgebiet eines Mikromoduls stammen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Themas für die B.A.-Arbeit besteht nicht.

(5) Auf Antrag des Studierenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für eine B.A.-Arbeit veranlasst; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Im Antrag sind das Fachmodul, in dem die B.A.-Arbeit geschrieben werden soll, und das vorgeschlagene Thema zu nennen. Die Ausgabe des Themas der B.A.-Arbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe des Themas der B.A.-Arbeit soll spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Mikromodulprüfung beantragt werden. Beantragen die Studierenden das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Die B.A.-Arbeit kann auf Antrag der Prüfenden mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von dem Studierenden gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Studierenden schriftlich mit.

(7) Die Bearbeitungszeit der B.A.-Arbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die B.A.-Arbeit bewilligt, muss das Thema der B.A.-Arbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete B.A.-Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die B.A.-Arbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet § 19 Abs. 6 Anwendung.

(8) Die B.A.-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die B.A.-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(9) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt zehn Wochen (300 Stunden). Thema, Aufgabenstellung und Umfang der B.A.-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der B.A.-Arbeit eingehalten werden kann.

(10) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag der Studierenden, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu drei Wochen verlängern. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewie-

sen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit den Studierenden die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Arbeit an diese Studierenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 5 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem ärztlichen Attest an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 29

Abgabe und Bewertung der B.A.-Arbeit

(1) Bei der Abgabe der B.A.-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die B.A.-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zwei Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. Das dritte Exemplar wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist an den Studierenden zurückgegeben.

(3) Die B.A.-Arbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der das Thema der B.A.-Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei der Bewertung der B.A.-Arbeit ist § 12 entsprechend anzuwenden. Weichen die Beurteilungen der B.A.-Arbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfenden sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 30

Zusatzfächer

(1) Der Studierende kann sich in weiteren an der Universität angebotenen Prüfungsfächern beziehungsweise Mikromodulen aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer), sofern die jeweiligen Fächer über entsprechende Kapazitäten verfügen. Es gelten die Prüfungsanforderungen der jeweiligen Prüfungsordnungen. Jeder Studierende kann zusätzlich höchstens ein weiteres Fachmodul absolvieren. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Fachmodulprüfung zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 31

Bildung der Gesamtnote

(1) Für die B.A.-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die Noten aller studienbegleitenden Mikromodulprüfungen, der Fachmodulprüfungen und der B.A.-Arbeit gewichtet ein. Für jedes Fach werden aus den Noten der studienbegleitenden Mikromodulprüfungen und der Fachmodulprüfungen Fachnoten gebildet. Die Fachnoten machen jeweils 35 % der Gesamtnote aus. Die Fachnote für das Modul General Studies macht 20 % der Gesamtnote aus. Die Note der B.A.-Arbeit macht 10 % der Endnote aus.

(2) Für die Fachmodule sowie das Modul „General Studies“ werden Fachnoten gebildet. Die Fachnote setzt sich aus einer Vornote und der Fachmodulprüfungsnote zusammen. Dabei werden Vornote und Fachmodulprüfungsnote im Verhältnis 2:1 gewichtet. Die Vornote ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach ihrem relativen ECTS-Anteil gewichteten Noten der studienbegleitenden Mikromodulprüfungen in dem jeweiligen Fachmodul (Note x ECTS Punkte je Mikromodul : 52). Die Fachnote für das Modul „General Studies“ ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach ihrem relativen ECTS-Anteil gewichteten Noten der studienbegleitenden Mikromodulprüfungen.

(3) Gemäß der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Wichtung errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Mikromodul-, Fachmodulprüfungen sowie der B.A.-Arbeit. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Bei überragenden Leistungen, das heißt bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 wird eine relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. Als Grundlagen für die Berechnung der ECTS-Note werden neben dem Abschlussjahrgang die zwei vorherigen Jahrgänge als Kohorte erfasst. Die Vergabe der ECTS-Note erfolgt entsprechend folgender Bewertungsskala:

A = die besten 10 %
B = die nächsten 25 %
C = die nächsten 30 %
D = die nächsten 25 %
E = die nächsten 10 %

§ 32 B.A.-Grad

Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der akademische Grad „Baccalaureus Artium“/„Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 33 B.A.-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die B.A.-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen B.A.-Grades beurkundet.

(2) Die B.A.-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

§ 34 Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Hat ein Studierender die B.A.-Prüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsnoten der Fachmodulprüfungen, das Thema der B.A.-Arbeit und deren Note, die Namen der Prüfenden und die Gesamtnote sowie das Zusatzfach, sofern ein Fachmodul vollständig absolviert wurde, aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgegeben werden.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine Zeugnisergänzung in Form eines „Diploma Supplement“ sowie eines „Transcript of Records“. In die Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Mikromodule einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner auf Antrag des Studierenden die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 30) und die bis zum Abschluss der B.A.-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in die Zeugnisergänzung aufgenommen werden.

(3) Auf Antrag erhält der Studierende vom Zentralen Prüfungsamt außerdem eine Bescheinigung über die durchschnittliche Notenverteilung in den von ihm studierten Teilstudiengängen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Erhalt des Zeugnisses (Ausschlussfrist) zu stellen und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(4) Zeugnis und Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Beendet der Studierende sein Studium nicht, unterbricht er die Ausbildung oder wechselt er vor Abschluss des Studiums die Hochschule, so erhält er auf Antrag eine nach Absatz 2 entsprechende Bescheinigung der Universität. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät zu versehen.

§ 35 Doppelstudium

Die Absolvierung eines B.A.-Studiengangs als Doppelstudium in Form eines Parallelstudiums (Zweiteinschreibung) ist nur zulässig in Verbindung mit einem Diplomstudiengang an der Philosophischen Fakultät oder einem Studiengang einer anderen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 36 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

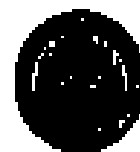
§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 18. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 18. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 18. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

ERNST MORITZ ARNDT**UNIVERSITÄT GREIFSWALD**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name/ First Name**

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

X XXX XXXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification**

Bachelor of Arts - B.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

XXX , XXX

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Philosophische Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German, XXX

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First Degree (three years, 180 credit points): two subjects (54 credit points each) and General Studies (52 credit points) with internship (12 credit points) and thesis (8 credit points)

3.2 Official Length of Program

Three years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

First Subject

Second Subject

General Studies

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis“ (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

X

Subjects and General Studies count 30% each, BA thesis 10%; each subject grade consists of 2/3 accumulative exams weighed according to the number of credit points and 1/3 final exam; General Studies grade is accumulated according to the number of credit points of each module

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to postgraduate programs

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study programme Bachelor of Arts has been accredited by the German Accreditation Agency ZEvA (Hannover) in 2001.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Arts XXXX XX XXXX
Prüfungszeugnis XXXX XX XXXX
Transcript of Records XXXX XX XXXX

Certification Date: XXXX XX XXXX

Prof. Dr. phil. Michael Weißenberger
Vice-Chairman
B.A.- Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

5. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

5.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of institutions²:

- **Universitäten (Universities)**, including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- **Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences)**: Programs concentrate on engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The constant inclusion of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- **Kunst- und Musikhochschulen (Colleges of Arts/Music, etc.)** offer graduate studies for artistic careers in the arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ Universities were only subject directly subject to legislation of the German Bundestag, all institutions since 1 Jan 2005.

² Institutions of higher education for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

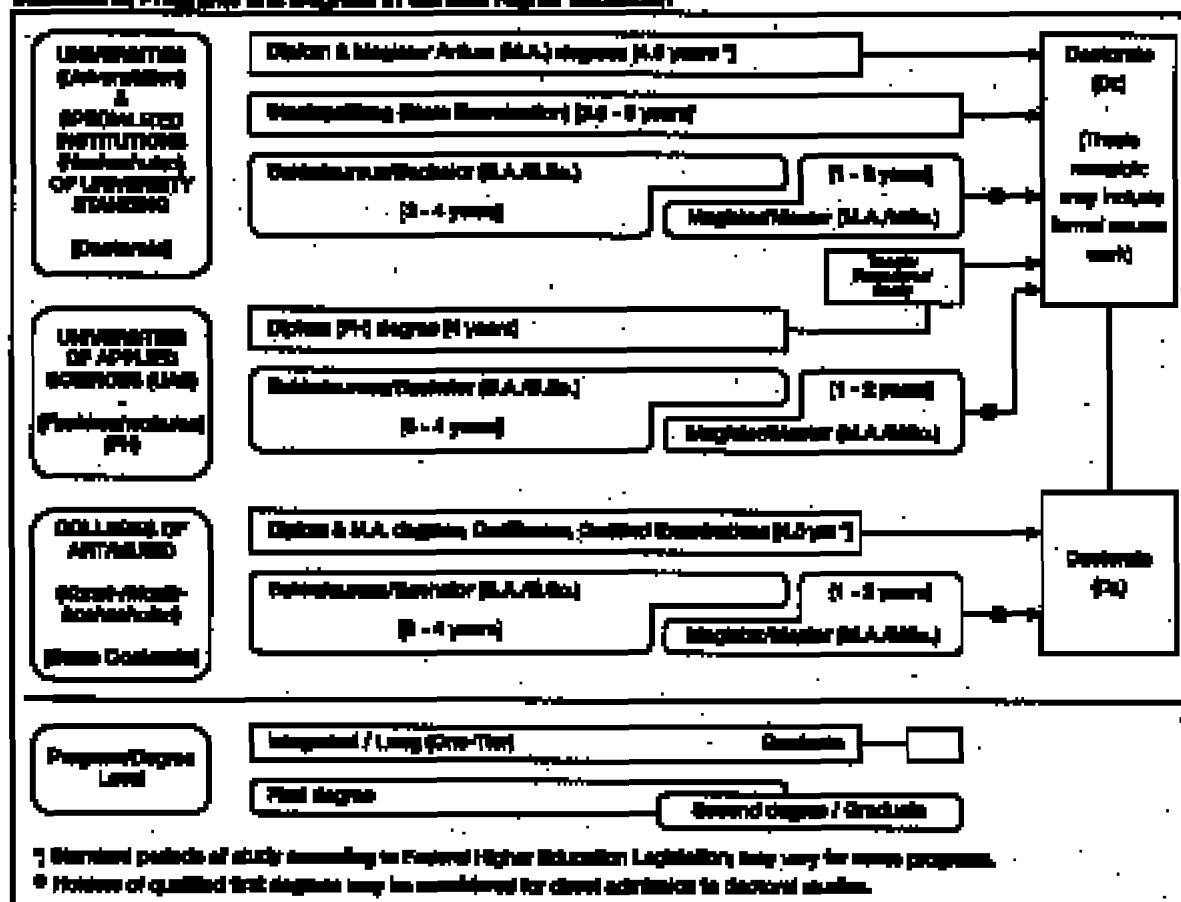
5.2. Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are institutionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom- or Magister-Abschluss* degrees or completion by a *State Examination* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bachelor/Master* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international comparability of studies.
- For details of Sec. 6.41 and Sec. 6.42, respectively, Table 1 provides a synoptic summary.

5.3. Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HUK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

B.4 Organisation of Studies

B.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Year)

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsexamen

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degree, most programs completed by a *Staatsexamen*) or comprise a combination of either two major or one major and one minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientation and foundations of the field(s) of study including professional subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisation. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexamen*.

- Studies at Universities last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsexamen*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact sciences and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexamen*. The three qualifications are academically equivalent. As the first (and only) degree offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. B.5.
- Studies at Fachhochschulen (FH) / Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the FH/UAS are non-doctorate-granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. B.5.
- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialised artistic and professional purposes.

B.4.2 First/Second Degree Programs (Two-Year)

Bachelor/Bachelors, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organisation makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bachelors* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specialisations or applied/professional orientations (B.M. or - ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in -). All degrees include a thesis requirement.

B.5 Doctorate

Universities, most specialised institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsexamen*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degree may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

B.6 Grading Schemes

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

B.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/UAS* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

B.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Leinfelden 6, D-73113 Bism: Fax: +49(0)228/531-229; web
- Central Office for Foreign Education (ZfE) ex German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zfe@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" ex German BUNYDICH-Unit, providing the national dossier on the education system (BUNYBASE, annual update, www.bunybase.org; E-Mail: bunybase@kmk.org).
- Hochschulverbandskonferenz (HVK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hvk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Address: 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-310; E-Mail: sekret@hvk.de

Appendix: Subjects

Art History

In the B.A. subject Art History a competent knowledge of Fine Arts and architecture from the early Middle Ages to the present is provided. Aspects of Cultural History, Art Theory and Art Aesthetics are included. The ability to describe and analyse an object of art under consideration of approaches to art history based on the awareness of the full range of possibilities open within the discipline is the main aim of qualification. Further priority objectives are expertises in subject related museology, photography and presentation of objects of Art and Art History teaching.

Baltic Philology

The B.A. subject Baltic Philology is focused on a practically-oriented training by imparting philological basic knowledge. The students acquire basic and postgraduate knowledge respectively of the modern Baltic languages (Lithuanian and Latvian). The students are gradually introduced to working media, sources, terminology, methods and problems of Baltic linguistics and literature science. In view of a future choice of career the students will be enabled to manage intercultural communication requirements. Areal knowledge of politics and economics are imparted as well as history of culture and literature.

British and American Studies

The program for the acquisition of a B.A. in British and American Studies is designed to enable students to work independently on linguistic, literary, and cultural issues using the appropriate academic methods and analytical techniques. Building on a sound knowledge of the English language, students acquire the necessary skills for intercultural communication and interaction in this global „lingua franca“. Additionally, students begin to specialize in one of the subjects within the British and American Studies.

Communication Sciences

The B.A. subject Communication Sciences shall enable students to read, understand and write scientific texts in the field of communication and to take part in the theoretical discourse. Students recognize, describe and analyse phenomena and problems related to interpersonal and group communication processes as well as such of organizational and public communication. They are able to use linguistic methods and the basic tools of empirical social research. Students discuss the results and the divergent theoretical approaches of communication research.

Fine Arts

The B.A. subject Fine Arts aims to support the student in his/ her task to gain art-practical competences that allow him/ her to do artistic works independently in a sense of aesthetic research, artistic expression and contextual references. He/she will acquire and learn to use an art-specific knowledge based on knowledge of the art sciences and art philosophy.

The programme allows students to improve their ability of individual organisation and production of works of art as well as the analysis of aesthetic problems under consideration of various methodical approaches. Thus basic and specific knowledge of various artistic techniques in the disciplines of drawing/printmaking, painting/3D processes and photography/digital media are taught. Students are encouraged to reflect critical upon complex character of art practice using methods provides. At the end of the course the student will be able to use his/ her knowledge of artistic practice and art theory.

Finnish Philology

The B.A. subject Finnish Philology aims to support the student in his task to acquire extended knowledge of the Finnish language and to establish skills with which the student can independently identify literary, historical and linguistic problems, analyze them using scientific methods and propose solutions to them. Furthermore the student has to learn basic knowledge of the history and regional background of the country.

General Studies

General Studies train basic professional skills in Cultural studies, Educational Studies and in Economics and Law. They provide fundamental methods in the Humanities and in Social Sciences as well as practice in both English and German communication. They improve oral and written expressiveness in different types of media and provide general skills in Rhetoric and Analysis. Furthermore General Studies train special didactic skills for educational grades.

German as a Foreign Language

The B.A. subject German as a Foreign Language aims to support the student in his/ her task to impart the German language and culture to non-German students. Apart from the knowledge of the German culture, this requires lexical and grammatical knowledge of the German language, text knowledge of non-fiction texts and literary texts as well as their use in the foreign language teaching.

German Language and Literature

The B.A. subject German Language and Literature aims to support the student in his/her task to exemplarily use literary historical and literary theoretical as well as cultural scientific and scientific-historical knowledge. This includes establishing a basic knowledge of the specifics and methodology of the literary and cultural studies as well as of the German literary historiography problems based on well-chosen examples. The student will furthermore be enabled to prove grammatical analysis and description abilities and to acquire the ability to establish comprehensive connections between linguistic variations, linguistic norms and linguistic changes as well as text function and text structure. This also implies knowledge of the role of text and context in the reception process. Furthermore contemporary methods and models of the linguistics are exemplarily to be imparted. The B.A.-partial course of study helps to acquire the competence of skilfully identifying literary forms and processes in view of their medial existence (sign, book, writing, electronic data medium) and analysing historical and present forms and their cultural contexts. We aim at enabling you to conceive the communicative and literary practice and the cultural knowledge in their specific medial conditions and to applicate it in fields of public life.

Greek Philology

The B.A. subject Greek Philology aims to support the student in his/her task to exploit literary texts of the Ancient Greece/Rome in their original communicative function and to understand and make understandable their history of activity and predicate-valency for the presence, based on extended knowledge of Latin/classical Greek and well-founded knowledge of the political, literary and cultural history of the Ancient World. Using its concrete subject, the partial course of study furthermore aims to support the student in his/her task to generally gain the competence for intercultural understanding and making understandable that is well-founded by scientific methodology and can be practically used as job-qualifying key-competence in various fields, like e.g. press and publishing, cultural management, tourism.

History

The B.A. subject History aims to support the student in his/ her ability to use historical methods. He/ she will be enabled to realize the historical dependence of intellectual creations concerning government, economy and culture, to understand the social construction of our images of history and to scrutinize statements about history. The student is supported to gain a special practice in fast investigation and orientation in new contexts.

Latin Philology

The B.A. module Latin Philology is designed to enable students to explore Latin literary texts of all periods in their original communicative function and to analyse, interpret and render understandable to others their later reception and their meaning, based on an extended knowledge of Latin and a well-founded knowledge of the political, literary and cultural history of the Ancient World. Furthermore, students are put in the position to discuss and explain competently the relevance of ancient culture for today's world. The module is also designed to support students in acquiring general intercultural competence, well-founded in scholarship and applicable as a job-qualifying key-competence in various professional fields, like e.g. press and publishing, cultural management, tourism.

Music

The B.A. course in Music combines artistic and scientific skills and prepares the students for jobs in the fields of cultural management (music festivals, orchestra, music organizations), musical periodicals, music publishing, broadcast, television and sound media. To achieve this aim the B.A. graduate should be able to handle music appropriately with all its many manifestations. In particular, he should be qualified to perform, interpret and describe musical compositions independently, to analyse them by means of the methods of the discipline, and contextualize them historically. For that purpose, the B.A. course in Music will provide the students with the necessary artistic skills, adequate knowledge in the theory and history of music and give an insight into institutions and occupational fields in the area of music.

Musicology

Traditionally the profession of a musicologist is very broadly based. So the B.A. course in Musicology aims at different professions with general musical and furthermore musicological qualifications in the following fields: musicological departments and archives, museums of musical instruments, musical periodicals, music publishing, regional and supra-regional music organizations, broadcast, film, television, sound media, feuilletons in newspapers or periodicals, concert organization, music theatre, cultural management and cultural offices. The B.A. course also provides the basics for a professorship in musicology or a profession as a music-librarian in scientific libraries. The graduate will be qualified for a further study in musicology to achieve the degrees of M.A. or Ph.D. Necessary conditions are the understanding of all main aspects of the occidental music and music history (for example musical composition and its history, species, forms and functions of music, social history of music, relation of music and language) and the ability to answer questions on music and its manifestations by means of scientific methods.

Philosophy

Philosophy is, in distinction to other disciplines, not related to one domain only. So, the Bachelor-Program is designed to enable students to recognize and analyse cognitive problems of every field in their basic structure and to present the results in a clear and conveyable style. In order to reach this aim a first mastery of some main concepts and some essential methods of philosophy is necessary and sufficient.- In addition, students are required to absolve a period of practical training.

Political Science

The partial course of studies in Political Science is designed to enable individual students to recognize, analyse and evaluate the political dimension of social interactions by applying scientific methods. Students are required to get well acquainted with normative and empirical political theory, with the basic structures of the political system of Germany and its public law, with the main policy fields in comparative politics as well as with international relations and international organisations, including the EU.

Since the course of studies is focused on vocational qualifications, students will learn how to organize inquiries in an efficient and competent way, how to familiarize with new subject matters and how to present their scientific knowledge to different audiences by making use of appropriate media types. They are also required to attend a nine week practical training (internship) in a political or social institution.

Students complete their B.A.-thesis within a period of six weeks.

Private Law

The B.A. subject Private Law provides students with a comprehensive insight into the German civil code (BGB) and its relation to the various branches of private law. They learn to solve legal disputes and apply and interpret the law according to the strict rules of legal reasoning. They are also introduced to legal procedure and evidence. Finally, they are enabled to negotiate and craft contracts, thus being trained in another practical application of the law.

Scandinavian Studies

The B.A. subject Scandinavian Studies aims to support the students in their task to acquire a competence in the chosen Scandinavian language Danish, Norwegian, Icelandic, or Swedish that enables them to competently use it in general oral and written communication situations. They shall acquire a specific knowledge that consists of knowledge in Scandinavian literature and literary history, synchronic and historical linguistics (including Modern Icelandic) and of a background knowledge in history and contemporary issues of Northern Europe.

Slavonic Studies

The B.A. subject Slavonic Studies enables students to use the philological knowledge they obtained at University as well as the practical capabilities and skills in different occupations, for instance, in economy and education or in cultural and further public sectors. Practical language skills and intercultural knowledge of the history, culture, and politics as well as of the economics, geographic, and social characteristics of the Czech Republic, of Poland, Russia, and the Ukraine, ready for application, are imparted to students. The education shall enable students to identify problems and to develop appropriate skills for their solution. Courses in linguistics and literary studies impart basic scientific knowledge and skills.

Economics

The B.A. subsidiary subject economics focuses on students who attend their main courses in faculty of philosophy. The subsidiary subject economics shall enable these students to apply basic theories, principles and methods of economics, business administration and management. They shall understand the mechanisms of markets and get insight into the various functional parts of firms to take adequate decisions within business-related contexts.

Public Law

The B.A. subject Public Law provides students with an comprehensive insight into German Constitutional Law and Administrative Law as well as European Law. The Students learn to solve legal disputes and apply and interpret the law according to strict rules of legal reasoning. Furthermore they are provided with a fundamental knowledge of the administrative organisation on the federal, the state/Länder and the local level. They get to know the different possibilities and different forms of actions of the state and are enabled to solve specific legal problems.

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt § 3 Mikromodule § 4 Mikromodulprüfungen § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 6 Fachmodulprüfung § 7 Prüfungstermine § 8 B.A.-Arbeit § 9 Übergangsregelungen § 10 In-Kraft-Treten
--	--

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Anglistik/Amerikanistik erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden für Studierende mit den „General Studies“-Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“, 1770 Stunden für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“. Davon entfallen

- | | |
|--|--------------|
| 8. auf das Mikromodul „Historical Linguistics and Medieval English Studies“ | 300 Stunden, |
| 9. auf das Mikromodul „Specialization“ | 180 Stunden, |
| 10. auf das Mikromodul „Kolloquium“ für Studierende mit General Studies Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“ | 180 Stunden, |
| 11. auf die Fachmodulprüfung | 60 Stunden. |

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden gemäß § 1 Abs. 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³ in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Betreffen die Prüfungsleistungen institutsexterne Module, kann dieser Prüfungsteil in Deutsch absolviert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfende.

(4) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).

- | | |
|--|--------------|
| 1. auf das Mikromodul „Linguistic Tool-Kit“ (Basismodul) | 150 Stunden, |
| 2. auf das Mikromodul „Varieties and Variability of English“ (Aufbaumodul) | 210 Stunden, |
| 3. auf das Mikromodul „Language Awareness“ (Basismodul) | 120 Stunden, |
| 4. auf das Mikromodul „Language Skills“ (Aufbaumodul) | 120 Stunden, |
| 5. auf das Mikromodul „Literature I“ (Basismodul) | 150 Stunden, |
| 6. auf das Mikromodul „Literature II“ (Aufbaumodul) | 180 Stunden, |
| 7. auf das Mikromodul „Cultural Studies GB/USA“ | 300 Stunden, |

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum oder ein Praktikum in der Erziehungswissenschaft

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „The Linguistic Tool-Kit“ (Basismodul) über maximal zwei Semester

2. Mikromodul „Varieties and Variability of English“ (Aufbaumodul) über maximal zwei Semester
3. Mikromodul „Language Awareness“ (Basismodul) über maximal zwei Semester
4. Mikromodul „Language Skills“ (Aufbaumodul) über maximal zwei Semester
5. Mikromodul „Literature I“ (Basismodul) über maximal zwei Semester
6. Mikromodul „Literature II“ (Aufbaumodul) über maximal zwei Semester
7. Mikromodul „Cultural Studies GB/ USA“ über maximal drei Semester
8. Mikromodul „Historical Linguistics and Medieval English Studies“ über maximal drei Semester
9. Mikromodul „Specialization“ über ein Semester
10. Mikromodul „Kolloquium“ über ein Semester

(2) Im Fachmodul Anglistik/Amerikanistik werden zehn Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul		Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1.	„English: The Linguistic Tool-kit“ (Basismodul)	2 Sem.	150	5
2.	„Varieties and Variability of English“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	210	7
3.	„Language Awareness“ (Basismodul)	2 Sem.	120	4
4.	„Language Skills“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	120	4
5.	„Literature I“ (Basismodul)	2 Sem.	150	5
6.	„Literature II“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	180	6
7.	„Cultural Studies GB/USA“ (Mikromodul)	3 Sem.	300	10
8.	„Historical Linguistics and Medieval English Studies“ (Mikromodul)	3 Sem.	300	10
9.	„Specialization“ (Mikromodul)	1 Sem.	180	6
10.	„Kolloquium“ (Mikromodul)	1 Sem.	180	6

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „English: The Linguistic Tool-kit“ (Basismodul)
Allgemeine Methodenkenntnisse der Sprachwissenschaft und des wissenschaftlichen Arbeitens; Fähigkeit zur Beschreibung des englischen Sprachsystems und zur Analyse der modernen Sprachgebrauchspraktiken des Englischen in Wort und Schrift
2. Mikromodul „Varieties and Variability of English“ (Aufbaumodul)
Kenntnisse der fachspezifischen Arbeitsmethoden in den zentralen sprachwissenschaftlichen Teilgebieten Varietäten des Englischen, Diskurslinguistik, Semantik und Pragmatik. Ana-

lyse- und Präsentationsfähigkeiten in der internationalen Verkehrssprache Englisch

3. Mikromodul „Language Awareness“ (Basismodul)
Erhöhung der fremdsprachlichen Kompetenz mit dem Schwerpunkt auf Sprachbewusstsein. Erweiterung allgemeinsprachlicher und wissenschaftsspezifischer Vokabelkenntnisse; Entwicklung umfassender Schreibfertigkeiten in der englischen Sprache; Vertiefung grammatischer Kenntnisse und kontrastive Analyse des Deutschen und Englischen (zum Beispiel Übersetzungen)
4. Mikromodul „Language Skills“ (Aufbaumodul)
Entwicklung umfassender Sprechfertigkeiten in der englischen Sprache. Sicherheit im Verfassen von akademischen

Texten und bei der Präsentation von kurzen Vorträgen. Erhöhung der interkulturellen Kompetenz

5. Mikromodul „Literature I“ (Basismodul)
„Kenntnisse und Überblickswissen im Bereich der englischen oder nordamerikanischen Literaturgeschichte. Grundkenntnisse über Ansätze und Methoden für die Analyse literarischer Texte
6. Mikromodul „Literature II“ (Aufbaumodul)
Grundkenntnisse über Ansätze und Methoden für die Analyse literarischer Texte. Vertiefte Kenntnisse im Bereich der nordamerikanischen oder englischen Literaturgeschichte (komplementär zu der im Mikromodul „Literature I“ behandelten Literaturgeschichte). Anwendung und Erweiterung der erworbenen Analysefähigkeiten in ausgewählten Gebieten der englischen oder nordamerikanischen Literaturen
7. Mikromodul „Cultural Studies GB/USA“
Grundbegriffe der Kulturtheorie. Überblickswissen und allgemeine Kenntnisse der Geschichte Großbritanniens und Irlands, der Politik, Sozialstruktur und Institutionen Großbritanniens unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Überblickswissen und allgemeine Kenntnisse der Geschichte Nordamerikas, der politischen, geographischen und gesellschaftlichen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung ethnischer und sozialer Minderheiten und der Native Americans
8. Mikromodul „Historical Linguistics and Medieval English Studies“
Ausbildung adäquater Lese- und Übersetzungsfähigkeiten als Voraussetzung für den selbständigen Zugang zu Texten aus den Vorstufen des heutigen Englisch, für deren linguistische Analyse sowie für die Interpretation von Werken der alt- und mittenglischen Literatur. Erwerb von Grund- und Überblickskenntnissen auf dem Gebiet der historischen Sprachwissenschaft und der mittelalterlichen englischen Literatur- und Kulturgeschichte
9. Mikromodul „Specialization“
Erwerb detaillierter wissenschaftlicher Kenntnisse und Ausbildung spezifischer methodischer Fähigkeiten in den folgenden Spezialisierungsmodulen:
English Linguistics und/oder Historical Linguistics and Medieval English Studies
English Literature und/oder Cultural Studies GB/Ireland
North American Literature und/oder Cultural Studies USA/Canada
10. Mikromodul „Kolloquium“
Ausbildung der Fähigkeit, prüfungsrelevante wissenschaftliche Fragestellungen systematisch aufzubereiten und sie inhaltlich klar und methodisch sicher zu präsentieren

- die Basismodule „The Linguistic Tool-Kit“, „Literature I“ und „Language Awareness“ im zweiten Fachsemester
- die Aufbaumodule „Varieties and Variability of English“, „Literature II“ und „Language Skills“ im vierten Fachsemester
- das Mikromodul „Historical Linguistics and Medieval English Studies“ im dritten Fachsemester
- das Mikromodul „Cultural Studies GB/USA“ im fünften Fachsemester
- das Mikromodul „Specialization“ im fünften Fachsemester
- das Mikromodul „Kolloquium“ studienbegleitend im sechsten Fachsemester

(3) Folgende Prüfungsleistungen sind in den Mikromodulprüfungen zu erbringen:

1. Mikromodul „The Linguistic Tool-Kit“ (Basismodul): Klausur (90 Minuten)
2. Mikromodul „Varieties and Variability of English“ (Aufbaumodul): mündliche Prüfung (20 Minuten)
3. Mikromodul „Language Awareness“ (Basismodul): Klausur in englischer Sprache (120 Minuten)
4. Mikromodul „Language Skills“ (Aufbaumodul): mündliche Gruppenprüfung (15 bis 20 Minuten je Studierenden) in englischer Sprache
5. Mikromodul „Literature I“ (Basismodul): mündliche Prüfung (20 Minuten)
6. Mikromodul „Literature II“ (Aufbaumodul): schriftliche Hausarbeit (zwölf bis 16 Seiten)
7. Mikromodul „Cultural Studies GB/USA“: mündliche Prüfung (20 Minuten)
8. Mikromodul „Historical Linguistics and Medieval English Studies“: mündliche Prüfung (20 Minuten)
9. Mikromodul „Specialization“: schriftliche Hausarbeit (15 bis 20 Seiten)
10. Mikromodul „Kolloquium“: studienbegleitender Vortrag (20 Minuten) in englischer Sprache

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „English: The Linguistic Tool-kit“ (Basismodul)
Grundkenntnisse des englischen Sprachsystems (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik), Überblickskenntnisse im Bereich des Englischen als Weltsprache
2. Mikromodulprüfung „Varieties and Variability of English“ (Aufbaumodul)
Vertiefte Kenntnisse in einem sprachwissenschaftlichen Teilgebiet (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik), Überblickskenntnisse in einem sprach- und kommunikationswissenschaftlichen Gebiet (Psycho-, Sozio-, Diskurs- oder Varietätenlinguistik)
3. Mikromodulprüfung „Language Awareness“ (Basismodul)
Umfassende Vokabel- und Grammatikkenntnisse, Umfassende Schreibkompetenz
4. Mikromodulprüfung „Language Skills“ (Aufbaumodul)
Umfassende Präsentations- und Dialogfähigkeiten im Englischen

§ 4

Mikromodulprüfungen

- (1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Regelprüfungsterminen abgelegt werden:

5. Mikromodulprüfung „Literature I“ (Basismodul)
Literaturgeschichtliche Grundkenntnisse aus dem Bereich der englischen oder nordamerikanischen Literaturen, Anwendung literaturwissenschaftlicher Kenntnisse über Methoden zur Analyse literarischer Texte
6. Mikromodulprüfung „Literature II“ (Aufbaumodul)
Literaturgeschichtliche Grundkenntnisse aus dem Bereich der englischen oder nordamerikanischen Literaturen (komplementär zu der im Mikromodul „Literature I“ geprüften Literaturgeschichte), Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Epochen, Gattungen und Autoren
7. Mikromodulprüfung „Cultural Studies GB/USA“
Grundbegriffe der Kulturtheorie, Überblickswissen und allgemeine Kenntnisse der Geschichte Großbritanniens und Irlands, der Politik, Sozialstruktur und Institutionen Großbritanniens unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten, Überblickswissen und allgemeine Kenntnisse der Geschichte Nordamerikas, der politischen, geographischen und gesellschaftlichen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung ethnischer und sozialer Minderheiten und der Native Americans
8. Mikromodulprüfung „Historical Linguistics and Medieval English Studies“
Grundkenntnisse der englischen Sprachgeschichte sowie über Theorien und Prinzipien des Sprachwandels und die Möglichkeiten ihrer Anwendung auf das Englische, Überblickswissen über Stoffe, Gattungen, Werke und Autoren der alt- und mittelenglischen Literatur im Kontext der mittelalterlichen Lebens- und Kulturwelt, Vorlesen und Übersetzen einer alt- oder mittelenglischen Textpassage verbunden mit der Exemplifizierung sprach- beziehungsweise literaturwissenschaftlicher Fragestellungen am Text
9. Mikromodulprüfung „Specialization“
Detaillierte wissenschaftliche Kenntnisse und spezifische methodische Fähigkeiten in den folgenden Spezialisierungsmodulen:
 - English Linguistics und/oder Historical Linguistics and Medieval English Studies
 - English Literature und/oder Cultural Studies GB/Ireland
 - North American Literature und/oder Cultural Studies USA/Canada
10. Mikromodul „Kolloquium“
Inhaltlich klare und methodisch sichere Präsentation von prüfungsrelevanten wissenschaftlichen Fragestellungen

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (für Studierende mit den Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“) beziehungsweise 57 Leistungspunkte (für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“) erworben hat (vergleiche GPB § 4

Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Anglistik/Amerikanistik § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) in englischer Sprache zu erbringen. Bei der Anmeldung zur Fachmodulprüfung wählt der zu Prüfende jeweils einen Prüfenden aus zwei der nachfolgenden Bereiche:

- English Linguistics oder Historical Linguistics and Medieval English Studies
- English Literature oder North American Literature
- Cultural Studies GB oder Cultural Studies USA

- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:

Selbständige Anwendung der während des Studiums in den einzelnen Mikromodulen erworbenen sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 4 Abs. 4 auf fachspezifische und fachübergreifende Fragestellungen, Nachweis der sprachpraktischen Kompetenz

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen mit Ausnahme des Mikromoduls „Kolloquium“ und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt. Die Prüfung im Mikromodul „Kolloquium“ findet studienbegleitend in der Regel im Sommersemester statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 9

Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.
- (2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis

zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1107

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Baltistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)² hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Baltistik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt § 3 Mikromodule § 4 Mikromodulprüfungen § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 6 Fachmodulprüfung § 7 Prüfungstermine § 8 B.A.-Arbeit § 9 Übergangsregelungen § 10 In-Kraft-Treten
--	--

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Baltistik erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMA) und entsprechender Zulassungsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul 1 „Spracherwerb“	480 Stunden,
2. auf das Mikromodul 2 „Einführung Baltistik“	120 Stunden,
3. auf das Mikromodul 3 „Sprachwissenschaft I“	210 Stunden,
4. auf das Mikromodul 4 „Regionalkompetenz“	390 Stunden,
5. auf das Mikromodul 5 „Literaturwissenschaft“	300 Stunden,
6. auf das Mikromodul 6 „Zweitsprache“	210 Stunden,
7. auf das Mikromodul 7 „Sprachwissenschaft II“	180 Stunden,
8. auf die mündliche Fachmodulprüfung	60 Stunden.

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können gemäß § 1 Abs. 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³ in deutscher, lettischer und litauischer Sprache abgehalten werden. Die Entscheidung liegt beim Dozenten beziehungsweise Prüfenden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

(4) Nicht vorhandene erforderliche Sprachkenntnisse werden gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge studienbegleitend erworben.

(5) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge.

§ 2

Praktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Näheres bestimmt § 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnungen für B.A.-Studiengänge.

(2) Es wird empfohlen das Praktikum in Lettland oder Litauen zu absolvieren oder dort einen Studienaufenthalt an einer Hochschule zu absolvieren (§ 5 Abs. 5 GPB).

(3) Für die korrekte Organisation und Durchführung des Praktikums beziehungsweise Studienaufenthaltes ist der Studierende selbst verantwortlich.

§ 3

Mikromodule

(1) Die Mikromodule des Fachmoduls Baltistik sind Basismodule (BM) oder Aufbaumodule (AM). Sie werden in einer bestimmten Reihenfolge und mit bestimmten Lehrveranstaltungen (LVS) studiert. Im Fachmodul werden folgende Mikromodule in der angegebenen Dauer studiert:

Mikromodul:	maximale Dauer (in Semestern):
1. BM Spracherwerb	2
2. BM Einführung Baltistik	1
3. AM Sprachwissenschaft I	2
4. AM Regionalkompetenz	2
5. AM Literaturwissenschaft	3
6. BM Zweitsprache	2
7. AM Sprachwissenschaft II	1

(2) Im Fachmodul Baltistik werden sieben Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul		Dauer (Semester)	Arbeits- belastung (Stunden)	LP
1	BM Spracherwerb	2.	480	16
2	BM Einführung Baltistik	2.	120	4
3	AM Sprachwissenschaft I	4.	210	7
4	AM Regionalkompetenz	4.	390	13
5	AM Literaturwissenschaft	6.	300	10
6	BM Zweitsprache	6.	210	7
7	AM Sprachwissenschaft II	5. ⁴	180	6

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Spracherwerb (Basismodul):
 - 1.1 Übung „Sprachpraxis I“: Propädeutikum in der Erstsprache (Lettisch oder Litauisch). Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Anfängerniveau. Lesekompetenz in einfachen, faktischen Textsorten
 - 1.2 Übung „Sprachpraxis II“: Fortführung des Spracherwerbs in der Erstsprache. Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Fortgeschrittenenniveau. Lesekompetenz in fiktionalen und faktischen Textsorten
2. Einführung Baltistik (Basismodul):
 - 2.1 Vorlesung/Seminar „Einführung Sprachwissenschaft“: Kenntnis der grundlegenden Methoden der Sprachwissen-

schaft sowie der wichtigsten linguistischen Terminologie. Kenntnisse von der Geschichte der Sprachwissenschaft und von der Gliederung des Faches in Teildisziplinen

- 2.2 Vorlesung/Seminar „Einführung Literaturwissenschaft“: Kenntnis der grundlegenden Methoden der Literaturwissenschaft sowie der wichtigsten literaturwissenschaftlichen Terminologie. Kenntnisse von der Geschichte der Literaturwissenschaft und von der Gliederung des Faches in Teildisziplinen

Allgemein: Befähigung im Umgang mit wesentlichen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens: Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, Literaturrecherchen, Bibliotheksbenutzung

3. Sprachwissenschaft I (Aufbaumodul):
 - 3.1 Seminar „Sprachwissenschaft I“: Fortgeschrittene Kenntnis der zentralen Teilgebiete der Linguistik. Kenntnisse in Pho-

⁴ Termin der Abgabe der Hausarbeit, vgl. § 4 Abs. 2

netik, Phonologie, Morphologie oder Syntax. Grundlagenkenntnisse auf den Gebieten der Semiotik, Semantik, Pragmatik oder Varietätenlinguistik. Grundkenntnisse des Umgangs mit historischen Sprachformen und Zeichensystemen.

- 3.2 Übung „Fachtextlektüre“: Die in der LVS 3.1 vermittelten Stoffe werden an Fachtexten und ihrer Kommentierung ergänzend eingeübt und kritisch hinterfragt. Vertiefte Aneignung des sprachwissenschaftlichen Fachwortschatzes und typischer Formulierungen.
4. Regionalkompetenz (Aufbaumodul):
- 4.1 Übung „Sprachpraxis III“: Fortführung des Spracherwerbs in der Erstsprache. Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Aufbaukursniveau. Erweiterte Lesekompetenzen
- 4.2 Vorlesung/Übung „Einführung in die BWL“ oder „Einführung in die Politikwissenschaft“: Diese LVS wird in Kooperation mit dem Institut für Politikwissenschaften beziehungsweise dem Institut für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Die Qualifikationsziele bestimmen diese Institute
- 4.3 Vorlesung/Übung „Wissenspraxis“: Geografische, geopolitische, politische, wirtschaftliche, rechtswissenschaftliche und demografische Kenntnisse zu Lettland oder Litauen (je nach Erstsprache). Kenntnisse zur Sprachenpolitik und Sprachenproblematik, auch in historischer Perspektive. Vertiefung der in LVS 4.2 erworbenen Kenntnisse durch ihre konkretisierende Umsetzung auf die Verhältnisse im betreffenden Land
5. Literaturwissenschaft (Aufbaumodul):
- 5.1 Seminar „Literaturwissenschaft“: Fortgeschrittene Kenntnis der zentralen Teilgebiete der Literaturwissenschaft. Kenntnisse in der Analyse von Erzähltexten, Dramentexten, lyrischen Texten oder Gebrauchstexten. Grundlagenkenntnisse auf den Gebieten der Ästhetik, Hermeneutik oder Editionsphilologie. Grundkenntnisse des Umgangs mit historischen Literaturformen, Medien und Zeichensystemen
- 5.2 Vorlesung/Seminar „Literatur- u. Kulturgeschichte“: Kenntnis der baltischen Literaturgeschichte und der Literaturgeschichtsschreibung. Kenntnis verschiedener Auffassungen von Kultur, darunter exemplarisch Kulturbegriffe aus dem baltischen Raum. Grundkenntnisse aus der sonstigen baltischen Kulturgeschichte. Kenntnisse über die Funktionen von Literatur als Feld kultureller und gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation. Kenntnisse über die interdisziplinären Zusammenhänge der modernen Kulturgeschichte
- 5.3 Übung „Fachtextlektüre“: Die in der LVS 5.1 oder 5.2 vermittelten Stoffe werden an Fachtexten und ihrer Kommentierung ergänzend eingeübt und kritisch hinterfragt. Vertiefte Aneignung des literaturwissenschaftlichen Fachwortschatzes und typischer Formulierungen
6. Zweitsprache (Basismodul):
- 6.1 Übung „Sprachpraxis“: Grundkurs in der Zweitsprache (Lettisch oder Litauisch). Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Anfängerniveau. Lesekompetenz in einfachen, faktischen Textsorten
- 6.2 Vorlesung/Übung „Wissenspraxis“: Geografische, geopolitische, politische, wirtschaftliche, rechtswissenschaftliche und demografische Kenntnisse zu Lettland oder Litauen (je nach Zweitsprache). Kenntnisse zur Sprachenpolitik und Sprachenproblematik, auch in historischer Perspektive. Vertiefung der in LVS 4.2 erworbenen Kenntnisse durch ihre konkretisierende Umsetzung auf die Verhältnisse im betreffenden Land
7. Sprachwissenschaft II (Aufbaumodul):
- 7.1 Seminar „Sprachwissenschaft II“: Kenntnis von ausgewählten Problemen der Linguistik der gesprochenen Sprache anhand von Exempla oder systematischen Darstellungen. Spezifische Anwendung und Verständnis von Methoden von Teildisziplinen der Linguistik. Vertiefte linguistische Kenntnisse und Fähigkeit zu ihrer problemorientierten Darstellung
- 7.2 „Hausarbeit, zugleich AM-Abschluss“: Diskussion eines sprachwissenschaftlichen Themas. Selbständige, semesterbegleitende wissenschaftliche Hausarbeit. Kenntnis einschlägiger Fachliteratur

Allgemein: Ausbildung eines Reflexionswissens über das Fach Baltistik und die durch dieses behandelten Probleme und Phänomene. Verständnis der Methoden und Theorien in ihrer historischen oder systematischen Abfolge in exemplarischer Form

§ 4 Mikromodulprüfungen

- (1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, bei sprachpraktischen Prüfungen jedoch aus zwei Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 GPB). Müssen zwei Prüfungsleistungen erbracht werden, aber wird nur eine von ihnen bestanden, so muss nur die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden (§ 11 Abs. 2 GPB). Die Noten werden gleich gewichtet (§ 12 Abs. 2 GPB).
- (2) Die Mikromodulprüfung soll in dem Semester stattfinden, in dem die letzte LVS des Mikromoduls beendet wurde. Die Regelprüfungstermine sind in § 3 Abs. 2 ausgewiesen. Ausgenommen hiervon ist die Prüfungsleistung des Mikromoduls 7 „Sprachwissenschaft II“, die in einer semesterbegleitenden Hausarbeit besteht. Diese Hausarbeit soll in dem Semester abgegeben werden, in dem die LVS 7.1 des Mikromoduls beendet wurde.
- (3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen:

Mikromodul		Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL (Minuten)
1	BM Spracherwerb	2	mündlich* / Klausur	15 / 120
2	BM Einführung Baltistik	1	Klausur	120
3	AM Sprachwissenschaft I	1	Klausur	120
4	AM Regionalkompetenz	2	mündlich* / Klausur	30 / 120
5	AM Literaturwissenschaft	1	Klausur	180
6	BM Zweitsprache	2	mündlich** / Klausur	15 / 120
7	AM Sprachwissenschaft II	1	Hausarbeit	semesterbegleitend

*) Die PL wird in der Erstsprache erbracht.

**) Die PL wird in der Zweitsprache erbracht.

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet, wie es in den Qualifikationszielen (§ 3 Abs. 3) formuliert wurde. Die Prüfungsanforderungen der Mikromodulprüfungen richten sich nach diesen Qualifikationszielen der Mikromodule.

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Baltistik § 8 Abs. 3 und 4) erworben hat.

§ 6

Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff, der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Gegenstand der Prüfung ist somit der gesamte in den Mikromodulen erlernte Stoff, wie er in den Qualifikationszielen (§ 3 Abs. 2 und 3) formuliert wurde, sowie die Fähigkeit zur fachbezogenen Kombination des erlernten Wissens, die beispielhafte Anwendung der fachspezifischen Methoden und die Fähigkeit zur fachlich angemessenen Darstellung des geprüften Stoffes.

(4) Aus dem Gegenstand der Prüfung nach Absatz 3 werden in Absprache mit dem Studierenden drei Prüfungsthemen festgelegt. Zu ihnen findet die mündliche Prüfung statt. Die Prüfungssprache

ist Deutsch, Englisch, Lettisch oder Litauisch. Die Prüfungssprache wird durch den Prüfenden festgelegt.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in der Regel in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

(1) Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

(2) Die B.A.-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Sprache der B.A.-Arbeit wird durch die Gutachter festgelegt. Auf die Möglichkeiten nach § 28 Abs. 7 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge wird hingewiesen.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschul-

gesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1111

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Bildende Kunst an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Bildende Kunst als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium	§ 6 Fachmodulprüfung
§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt	§ 7 Prüfungstermine
§ 3 Mikromodule	§ 8 B.A.-Arbeit
§ 4 Mikromodulprüfungen	§ 9 Übergangsregelungen
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Bildende Kunst erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMA) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden für Studierende mit den General Studies-Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“, 1770 Stunden für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Kunstpraxis I“ (Basismodul)	300 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Kunstpraxis II“ (Basismodul)	300 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Kunstpraxis III“ (Basismodul)	300 Stunden,
4. auf das Mikromodul „Weiterführende Kunstpraxis“ (Aufbaumodul)	300 Stunden,
5. auf das Mikromodul „Ausstellungspraxis“ (Aufbaumodul)	150 Stunden,
6. auf das Mikromodul „Kunstgeschichte“	150 Stunden,
7. auf das Mikromodul „Kunsttheorie/Kunstpädagogik“	210 Stunden,
8. auf das Mikromodul „Philosophie der Kunst“	180 Stunden,
9. auf die Fachmodulprüfung	60 Stunden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

(3) Wird als zweites Fach Kunstgeschichte studiert, wählt der Studierende für das Mikromodul „Kunstgeschichte“ im B.A.-Studiengang Bildende Kunst Veranstaltungen, die nicht im Fachmodul „Kunstgeschichte“ obligatorisch sind.

(4) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

§ 2

Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum oder ein Praktikum in der Erziehungswissenschaft absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3

Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(4) Das Studium der Bildenden Kunst beinhaltet gemäß § 5 Abs.6 die Verpflichtung zur Teilnahme an Exkursionen, wenn die Mikromodule dieses vorsehen.

§ 3

Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Kunstpraxis I“ (Basismodul) über zwei Semester
2. Mikromodul „Kunstpraxis II“ (Basismodul) über zwei Semester
3. Mikromodul „Kunstpraxis III“ (Basismodul) über zwei Semester
4. Mikromodul „Weiterführende Kunstpraxis“ (Aufbaumodul) über zwei Semester
5. Mikromodul „Ausstellungspraxis“ (Aufbaumodul) über ein Semester
6. Mikromodul „Kunstgeschichte“ über ein Semester
7. Mikromodul „Kunsttheorie/Kunstpädagogik“ über zwei Semester
8. Mikromodul „Philosophie der Kunst“ über ein Semester

(2) Im Fachmodul Bildende Kunst werden im Pflichtbereich acht Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul		Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1.	„Kunstpraxis I“ (Basismodul)	2 Sem.	300	10
2.	„Kunstpraxis II“ (Basismodul)	2 Sem.	300	10
3.	„Kunstpraxis III“ (Basismodul)	2 Sem.	300	10
4.	„Weiterführende Kunstpraxis“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	300	10
5.	„Ausstellungspraxis“ (Aufbaumodul)	1 Sem.	150	5
6.	„Kunstgeschichte“	1 Sem.	150	5
7.	„Kunsttheorie/Kunstpädagogik“	2 Sem.	210	7
8.	„Philosophie der Kunst“	1 Sem.	180	6

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Das Mikromodul „Kunstpraxis I“ (Basismodul) Zeichnung/Graphik dient der Entwicklung individueller Bildsprachen und künstlerischer Arbeitsweisen in den Praxisfeldern Zeichnung, Grafik und Buch im Kontext von freier und angewandter Kunst; Freie Zeichnung, Druckgrafik in Form von

Hoch- und Tiefdruck, Lithografie und Siebdruck und das Buch in Form von Künstlerbuch und Buchobjekt bilden Schwerpunktbereiche; weiterhin werden grundlegende Kenntnisse und Methoden des Umgangs in angewandter Graphik (Graphikdesign) vermittelt, wie Typographie, Layoutgestaltung und Animationstechniken, sowie deren Anwendung in den Bereichen Plakat, Faltblatt und Katalog

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

2. Das Mikromodul „Kunstpraxis II“ (Basismodul) Malerei/ Skulptur dient der Entwicklung individueller Bildsprachen und künstlerischer Arbeitsweisen in den Praxisfeldern freie und gebundene Figuration sowie Farb-, Flächen-, Material-, Objekt- und Raumgestaltung; sie werden im ästhetischen und inhaltlichen Verbund als Installation, Kunst im Kontext oder in interdisziplinären Projekten erprobt und konzeptuell erarbeitet
 3. Das Mikromodul „Kunstpraxis III“ (Basismodul) Neue Medien dient dem Erwerb und der Entwicklung künstlerisch-experimenteller Arbeitsweisen in den neuen Medien; dabei werden die Bereiche analoge und digitale Fotografie, Video und Audio, sowie deren Komplexität im Raum (Installation, Performance) zur Anwendung gebracht
 4. Das Mikromodul „Weiterführende Kunstpraxis“ (Aufbaumodul) wird mit dem Ziel der Weiterführung und Intensivierung der in den Basismodulen „Kunstpraxis I“, „Kunstpraxis II“ und „Kunstpraxis III“ erworbenen künstlerischen Fähigkeiten studiert; ein Basismodul wird als Ausgangspunkt weiterführender künstlerischer Arbeit gewählt, wobei interdisziplinäre Ansätze möglich sind; Konzeption und Realisation in Form von Projektarbeit führt einzelne Teilbereiche zu einem komplexen Ergebnis zusammen
 5. Das Mikromodul „Ausstellungspraxis“ (Aufbaumodul) dient der Erlangung praxisbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Kunstpräsentation; des weiteren sollen Kompetenzen zum werkadäquaten Einsatz von Dokumentationsmedien (Fotografie, Video, Zeichnung, Text) geübt und gelernt werden als Voraussetzung zur Selbst- und Außendarstellung mittels Katalog, Film, CD-Rom, DVD und Homepage
 6. Das Mikromodul „Kunstgeschichte“ wird mit dem Ziel der Beherrschung von grundlegenden Kenntnissen über das Fach und seine Geschichte, sowie von Grundmethoden in den Bereichen Ikonographie und Ikonologie oder über ausgewählte Themenbereiche der Gegenwartskunst studiert
 7. Das Mikromodul „Kunsttheorie/Kunstpädagogik“ wird mit dem Ziel der Beherrschung von grundlegenden kunsttheoretischen und/oder kunstdidaktischen Kenntnissen, von ausgewählten Grundbegriffen und -verfahren sowie von Vermittlungsstrategien in pädagogischen Feldern innerhalb und außerhalb von Schule (zum Beispiel Jugendkulturarbeit, Museumspädagogik, Medienindustrie) studiert
 8. Das Mikromodul „Philosophie der Kunst“ wird mit dem Ziel der Beherrschung von Grundkenntnissen in den Bereichen allgemeine Ästhetik und Kunstphilosophie mit Bezug zur Bildenden Kunst sowie ausgewählter ästhetischer Grundbegriffe und Wertkategorien studiert
- Basismodul „Kunstpraxis III“ im fünften Fachsemester
 - Aufbaumodul „Weiterführende Kunstpraxis“ im sechsten Fachsemester
 - Aufbaumodul „Ausstellungspraxis“ im sechsten Fachsemester
 - Mikromodul „Kunstgeschichte“ im zweiten Fachsemester
 - Mikromodul „Kunsttheorie/Kunstpädagogik“ im vierten Fachsemester
 - Mikromodul „Philosophie der Kunst“ im fünften Fachsemester
- (2) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
1. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis I“ (Basismodul) Präsentation einer eigenen künstlerischen Leistung aus dem jeweiligen Praxisfeld, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung
 2. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis II“ (Basismodul) Präsentation einer eigenen künstlerischen Leistung aus dem jeweiligen Praxisfeld, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung
 3. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis III“ (Basismodul) Präsentation einer eigenen künstlerischen Leistung aus dem jeweiligen Praxisfeld, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung
 4. Mikromodulprüfung „Weiterführende Kunstpraxis“ (Aufbaumodul) Präsentation einer eigenständigen weiterführenden künstlerischen Leistung aus einem Praxisfeld nach Wahl, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung (Einzelleistung)
 5. Mikromodulprüfung „Ausstellungspraxis“ (Aufbaumodul) Dokumentation einer Ausstellung mit schriftlichen Erläuterungen (acht bis zehn Seiten)
 6. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte“ schriftliche Hausarbeit (acht bis zwölf Seiten)
 7. Mikromodulprüfung „Kunsttheorie/Kunstpädagogik“ schriftliche Hausarbeit (acht bis zwölf Seiten, Einzelleistung)
 8. Mikromodulprüfung „Philosophie der Kunst“ eine 120-minütige Klausur
- (3) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfungen ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulen gestellt:
1. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis I“ (Basismodul): Grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den jeweiligen Praxisgebieten der freien und angewandten Graphik
 2. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis II“ (Basismodul): Grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den jeweiligen Praxisgebieten der Malerei und Skulptur
 3. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis III“ (Basismodul): Grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den jeweiligen Praxisgebieten der Neuen Medien
 4. Mikromodulprüfung „Weiterführende Kunstpraxis“ (Aufbaumodul): Vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in dem jeweiligen weitergeführten Praxisgebiet. Individuelle Ausdrucksformen und künstlerische Strategien sind in Bezug oder in Abgrenzung zu zeitgenössischen oder historischen Positionen zu erläutern

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

- Basismodul „Kunstpraxis II“ im dritten Fachsemester
- Basismodul „Kunstpraxis I“ im vierten Fachsemester

5. Mikromodulprüfung „Ausstellungspraxis“ (Aufbaumodul):
Grundlegende Kenntnisse zur Ausstellungspraxis, Fähigkeiten zur Differenzierung und Einordnung gegenwärtiger Kunstpositionen im Ausstellungsbetrieb am Beispiel einer selbst durchgeführten Ausstellung einschließlich sie flankierender Medien und einer ausstellungsadäquaten Dokumentation. Die Ausstellung kann eigene oder fremde Arbeiten beinhalten.
6. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte“:
Basiskenntnisse über das Fach und dessen Geschichte. Kenntnisse über Grundmethoden kunstwissenschaftlicher Arbeitsweisen. Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche der Gegenwartskunst
7. Mikromodulprüfung „Kunsttheorie/Kunstpädagogik“:
Grundlegende Kenntnisse exemplifiziert an ausgewählten relevanten künstlerischen oder kunstpädagogischen Strategien und sie begleitende oder fundierende Theorien
8. Mikromodulprüfung „Philosophie der Kunst“:
Grundlegende Kenntnisse über Grundbegriffe und -verfahren des jeweiligen Stoffgebietes, Beherrschung von Grundwissen aus der Philosophie und Philosophiegeschichte sowie ausgewählter ästhetischer Grundbegriffe und Wertkategorien

(4) Wird als zweites Fachmodul Kunstgeschichte gewählt, darf der Gegenstand der Mikromodulprüfung in beiden Fachmodulen nicht der Gleiche sein.

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodule bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (für Studierende mit den Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“) oder 57 Leistungspunkte (für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“) erworben hat (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Bildende Kunst § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfungen sollen nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung besteht aus einer Dokumentation (Faltblatt, Katalog, Internetauftritt oder anderen Präsentationsformen) der eigenen künstlerischen Arbeit, einem schriftlichen Thesenpapier und einer 30-minütigen mündlichen Verteidigung.

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist die Dokumentation und Reflexion selbst gewählter Arbeitsvorhaben. In diesem Rahmen können künstlerische Ergebnisse aus den Basismodulen sowie aus dem Mikromodul Weiterführende Kunstpraxis aufgegriffen und kombiniert werden. Der Studierende soll nachweisen, dass er eigene Ergebnisse fachgerecht präsentieren kann. In der Verteidigung ist nachzuweisen, dass er ausgewählte Grundbegriffe und Praxistheorien auf sein/ihr Vorhaben anwenden und dieses im Zusammenhang des Fachmoduls Bildende Kunst darstellen kann.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit, in der Regel in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB), statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einem künstlerischen Projekt und einer dazugehörigen Projektdokumentation und -reflexion (einer 15- bis 30-seitigen Hausarbeit à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) entsprechend).

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die Prüfungsordnung vom 14. August 2003⁴ bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die Prüfungsordnung vom 14. August 2003 tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 348

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium	§ 6 Fachmodulprüfung
§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt	§ 7 Prüfungstermine
§ 3 Mikromodule	§ 8 B.A.-Arbeit
§ 4 Mikromodulprüfungen	§ 9 Übergangsregelungen
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Deutsch als Fremdsprache erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (Basismodul)	300 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Sprachdidaktische Grundlagen“ (Basismodul)	300 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Landes- und Kulturstudien - Osteuropa“ (Basismodul)	180 Stunden,
4. auf das Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation“ (Basismodul)	240 Stunden,
5. auf das Mikromodul „Texte im Unterricht Deutsch als Fremdsprache“ (Aufbaumodul)	420 Stunden,
6. auf das Mikromodul „Unterrichtspraktische Kompetenz“ (Aufbaumodul)	450 Stunden,
7. auf die Fachmodulprüfung	60 Stunden.

Aus dem Mikromodul „Landes- und Kulturstudien - Osteuropa“ kann zwischen den an der Philosophischen Fakultät angebotenen Kulturen Osteuropas gewählt werden.

Innerhalb des Mikromoduls „Unterrichtspraktische Kompetenz“ besteht die Möglichkeit, eine von der Philosophischen Fakultät angebotenen Sprache unter Anrechnung von 180 Stunden zu wählen.

(3) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (Basismodul) über ein Semester
2. Mikromodul „Sprachdidaktische Grundlagen“ (Basismodul) über ein Semester

3. Mikromodul „Landes- und Kulturstudien - Osteuropa“ (Basismodul) über ein Semester
4. Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation“ (Basismodul) über ein Semester
5. Mikromodul „Texte im Unterricht DaF“ (Aufbaumodul) über zwei Semester
6. Mikromodul „Unterrichtspraktische Kompetenz“ (Aufbaumodul) über zwei Semester

(2) Im Fachmodul Deutsch als Fremdsprache (DaF) werden im Pflichtbereich sechs Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul		Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1.	„Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (Basismodul)	1 Sem.	300	10
2.	„Sprachdidaktische Grundlagen“ (Basismodul)	1 Sem.	300	10
3.	„Landes- und Kulturstudien Osteuropa“ (Basismodul)	1 Sem.	180	6
4.	„Interkulturelle Kommunikation“ (Basismodul)	1 Sem.	240	8
5.	„Texte im Unterricht DaF“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	420	14
6.	„Unterrichtspraktische Kompetenz“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	450	15

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (Basismodul): Kenntnis der grundlegenden Methoden der Sprachwissenschaft sowie der wichtigsten linguistischen Terminologie; Grundlagen zu den zentralen Teilgebieten der Linguistik: Syntax, Semantik und Pragmatik
2. Mikromodul „Sprachdidaktische Grundlagen“ (Basismodul): Kenntnis der Grundlagen des Faches DaF, Kenntnisse zum didaktischen Umgang mit Texten zur Entwicklung des Hörens, Lesens, Schreibens sowie zur Arbeit mit literarischen Texten im DaF-Unterricht
3. Mikromodul „Landes- und Kulturstudien - Osteuropa“ (Basismodul): Kenntnisse zur Landeskunde und den kulturellen Besonderheiten osteuropäischer Länder
4. Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation“ (Basismodul): Auseinandersetzung mit grundlegenden kulturellen Gegenständen und Fragestellungen; Förderung der Fähigkeit als Mittler zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen zu wirken
5. Mikromodul „Texte im Unterricht Deutsch als Fremdsprache“: Spezifisches linguistisches Wissen über Texte und deren Struktur, den Einsatz von Sachtexten und literarischen Texten im DaF-Unterricht sowie den Umgang mit Medien und ihre Didaktisierung

6. Mikromodul „Unterrichtspraktische Kompetenz“: Erwerb von unterrichtspraktischer Kompetenz sowohl in der Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur als auch Kompetenz im zwischenmenschlichen Umgang, Methoden der Unterrichtsgestaltung

(4) Sind Lehrveranstaltungen Bestandteil eines Mikromoduls beider Fachmodule, können sie nur in einem Fach angerechnet werden.

§ 4 Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

1. Basismodul „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ im ersten Semester,
2. Basismodul „Sprachdidaktische Grundlagen“ im zweiten Semester,
3. Basismodul „Landes- und Kulturstudien - Osteuropa“ im dritten Semester
4. Basismodul „Interkulturelle Kommunikation“ im vierten Semester
5. Aufbaumodul „Texte im Unterricht DaF“ im vierten Semester
6. Aufbaumodul „Unterrichtspraktische Kompetenz“ im sechsten Semester

(2) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (Klausur 90 Minuten)
2. Mikromodul „Sprachdidaktische Grundlagen“ (Klausur 90 Minuten)
3. Mikromodul „Landes- und Kulturstudien - Osteuropa (mündliche Prüfung 20 Minuten)
4. Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation“ (Klausur 90 Minuten)
5. Mikromodul „Texte im Unterricht DaF“ (schriftliche Hausarbeit ca. 20 Seiten)
6. Mikromodul „Unterrichtspraktische Kompetenz“ (Klausur 90 Minuten), wird eine osteuropäische Sprache studiert, beträgt die Klausur 60 Minuten. Die Sprachprüfung (Sprachpraxis 1) erfolgt nach Maßgabe des Instituts für Slawistik

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“: Linguistisches Grundwissen: zur Syntax, Semantik und Pragmatik
2. Mikromodul „Sprachdidaktische Grundlagen“: Grundlegende Kenntnisse des Faches DaF, Vermittlung der sprachlichen Tätigkeiten von Hören, Lesen, Schreiben im DaF-Unterricht und der Umgang mit literarischen Texten im DaF-Unterricht
3. Mikromodul „Landes- und Kulturstudien - Osteuropa“ (Basismodul): Kenntnisse zur Landeskunde und den kulturellen Besonderheiten osteuropäischer Länder
4. Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation: Grundlegende Kenntnisse der Kulturanthropologie, ausgewählte Aspekte zu landeskundlichen und kulturellen Besonderheiten anderer Kulturen
5. Mikromodul „Texte im Unterricht Deutsch als Fremdsprache“: Grundkenntnisse der Textlinguistik, zum Einsatz von Texten aus den Bereichen der Literatur, der Wissenschaft, der Politik und der Gesellschaft im DaF-Unterricht
6. Mikromodul „Unterrichtspraktische Kompetenz“: Vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernstrategien zur Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur und Kenntnisse ausgewählter Probleme der Kommunikation

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Deutsch als Fremdsprache § 8 Abs. 3 und 4) erworben hat.

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfungen sollen nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelpfprüfung) zu erbringen.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden jeweils gestellt: Überblickskenntnisse der deutschen Sprache, Literatur und Kultur und ihre Vermittlung im DaF-Unterricht. Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz von Sachtexten, literarischen Texten und landeskundlichen Texten im DaF-Unterricht. Es wird der Inhaltsbereich von Texten geprüft, der nicht Gegenstand der schriftlichen Hausarbeit war.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit, in der Regel in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB), statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

Der Rektor

**der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Fennistik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium	§ 6 Fachmodulprüfung
§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt	§ 7 Prüfungstermine
§ 3 Mikromodule	§ 8 B.A.-Arbeit
§ 4 Mikromodulprüfungen	§ 9 Übergangsregelungen
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Fennistik erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung entsprechender Studiengänge, entgegenstehender Regelungen der gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMA) sowie entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fachmodul nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Spracherwerb Finnisch“ (Basismodul)	450 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Spracherwerb Finnisch“ (Aufbaumodul)	480 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“	150 Stunden,
4. auf das Mikromodul „Fennistische Sprachwissenschaft“	180 Stunden,
5. auf das Mikromodul „Finnische Literaturgeschichte“	180 Stunden,
6. auf das Mikromodul „Geschichte und Landeskunde Finnlands“	180 Stunden,
7. auf das Mikromodul „Finnische Sprache und Kommunikation“	270 Stunden,
8. auf die Fachmodulprüfung	60 Stunden.

(3) Das Fachmodul beziehungsweise einzelne Mikromodule daraus können gemäß § 30 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³ als Zusatzfach studiert werden.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 1 Abs. 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge auch in finnischer Sprache erbracht werden. Die Entscheidung obliegt den Prüfenden.

(5) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge.

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. das Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“ über zwei Fachsemester
2. das Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“ über zwei Fachsemester
3. das Mikromodul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“ über zwei Fachsemester

4. das Mikromodul „Fennistische Sprachwissenschaft“ über zwei Fachsemester
5. das Mikromodul „Finnische Literaturgeschichte“ über zwei Fachsemester
6. das Mikromodul „Geschichte und Landeskunde Finnlands“ über ein Fachsemester
7. das Mikromodul „Finnische Sprache und Kommunikation“ über zwei Fachsemester

(2) Im Fachmodul Fennistik werden im Pflichtbereich sieben Mikromodule mit folgender Dauer, Arbeitsbelastung und Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul		Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1.	Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“	2 Sem.	450	15
2.	Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“	2 Sem.	480	16
3.	Mikromodul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“	2 Sem.	150	5
4.	Mikromodul „Fennistische Sprachwissenschaft“	2 Sem.	180	6
5.	Mikromodul „Finnische Literaturgeschichte“	2 Sem.	180	6
6.	Mikromodul „Geschichte und Landeskunde Finnlands“	1 Sem.	180	6
7.	Mikromodul „Finnische Sprache und Kommunikation“	2 Sem.	270	9

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“: Erwerb grundlegender finnischer Sprachkenntnisse; Beherrschung einfacher grammatischer Strukturen; Erwerb eines Basiswortschatzes
2. Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“: Ausbau der im Basismodul vermittelten finnischen Sprachkenntnisse; Beherrschung komplexer grammatischer Strukturen; Erwerb eines vielseitigen Grundwortschatzes
3. Mikromodul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“: Erwerb von Grundkenntnissen in der finnischen Sprachwissenschaft (Sprachgenetik, Sprachtypologie, Morphologie, Phonetik, Phonologie, Lautgeschichte, Lexikologie) und Aneignung der entsprechenden fachwissenschaftlichen Terminologie
4. Mikromodul „Fennistische Sprachwissenschaft“: Erwerb anwendungsbereiter Gesamtkenntnisse zur synchronen finnischen Basisgrammatik; Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem ersten der folgenden sprachwissenschaftlichen Teilbereiche Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache
5. Mikromodul „Finnische Literaturgeschichte“: Erwerb von Übersichtskenntnissen in finnischer Literaturgeschichte, Kenntnis der Hauptwerke des finnischen Literaturkanons;

vertiefte Kenntnisse in zwei literarischen Gattungen aus zwei literaturhistorischen Epochen

6. Mikromodul „Geschichte und Landeskunde Finnlands“: Erwerb von Grundkenntnissen im Bereich „Geschichte Nord-europas“ und vielseitiger Überblickskenntnisse zu weiteren historisch-landeskundlichen Teilbereichen
7. Mikromodul „Finnische Sprache und Kommunikation“: Aktive Beherrschung komplexer Strukturen der finnischen Sprache in Wort und Schrift; Erwerb einer guten pragmatischen Kompetenz; Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem zweiten der folgenden Teilbereiche der finnischen Sprachwissenschaft: Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache

§ 4 Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Die Mikromodulprüfung des Vertiefungsmoduls „Sprache und Kommunikation“ besteht hiervon abweichend aus zwei in Teilprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(2) Die Mikromodulprüfungen werden in der Regel zu folgenden Terminen abgelegt:

1. Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“ im zweiten Semester

2. Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“ im vierten Semester
3. Mikromodul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“ im zweiten Semester
4. Mikromodul „Fennistische Sprachwissenschaft“ im vierten Semester
5. Mikromodul „Finnische Literaturgeschichte“ im vierten Semester
6. Mikromodul „Geschichte und Landeskunde Finnlands“ im fünften Semester
7. Mikromodul „Finnische Sprache und Kommunikation“ im sechsten Semester

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“: Klausur (90 Minuten)
2. Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“: Klausur (180 Minuten)
3. Mikromodul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“: Klausur (90 Minuten)
4. Mikromodul „Fennistische Sprachwissenschaft“: Klausur (150 Minuten)
5. Mikromodul „Finnische Literaturgeschichte“: Klausur (180 Minuten)
6. Mikromodul „Geschichte und Landeskunde Finnlands“: Klausur (90 Minuten)
7. Mikromodul „Finnische Sprache und Kommunikation“: Klausur (240 Minuten) und mündliche Prüfung (60 Minuten)

(4) Die Endnote der Mikromodulprüfung „Finnische Sprache und Kommunikation“ wird zu gleichen Teilen aus dem Mittel der Noten der Teilprüfungen gebildet. Im Falle eines Nichtbestehens ist jeweils nur die nicht bestandene Teilprüfung zu wiederholen.

(5) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“: Nachweis grundlegender finnischer Sprachkenntnisse; Nachweis der Beherrschung einfacher grammatischer Strukturen; Nachweis eines Basiswortschatzes
2. Mikromodulprüfung „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“: Nachweis fortgeschrittener finnischer Sprachkenntnisse; Nachweis der Beherrschung komplexer grammatischer Strukturen; Nachweis eines vielseitigen Grundwortschatzes
3. Mikromodulprüfung „Grundlagen der Sprachwissenschaft“: Nachweis von Grundkenntnissen in der finnischen Sprachwissenschaft (Sprachgenetik, Sprachtypologie, Morphologie, Phonetik, Phonologie, Lautgeschichte, Lexikologie); Nachweis der Kenntnis der entsprechenden fachwissenschaftlichen Terminologie
4. Mikromodulprüfung „Fennistische Sprachwissenschaft“: Nachweis anwendungsbereiter Gesamtkenntnisse zur synchronen finnischen Basisgrammatik; Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem ersten der folgenden sprachwissenschaftlichen Teilbereiche Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache

5. Mikromodulprüfung „Finnische Literaturgeschichte“: Nachweis von Übersichtskenntnissen in finnischer Literaturgeschichte und vertiefter Kenntnisse in zwei literarischen Gattungen aus zwei literaturhistorischen Epochen; Nachweis der Kenntnis der Hauptwerke des finnischen Literaturkanons
6. Mikromodulprüfung „Geschichte und Landeskunde Finnlands“: Nachweis von Grundkenntnissen im Bereich „Geschichte Nordeuropas“ und vielseitiger Überblickskenntnisse zu weiteren historisch-landeskundlichen Teilbereichen
7. Mikromodulprüfung „Finnische Sprache und Kommunikation“: Nachweis der aktiven Beherrschung komplexer Strukturen der finnischen Sprache in Wort und Schrift. Nachweis einer guten pragmatischen Kompetenz; Nachweis vertiefter Kenntnisse in einem zweiten der folgenden Teilbereiche der finnischen Sprachwissenschaft: Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Fennistik § 8 Abs. 3 und 4) erworben hat.

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung zu erbringen (Einzelprüfung).
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Theoretisch reflektierte Grundkenntnisse der finnischen Sprache, Literatur und Kultur in Geschichte und Gegenwart, die einen Wissensstand der Studierenden über Finnland widerspiegeln, der sich aus Kenntnissen in der Literatur (Hauptströmungen, Gattungen und bedeutendste Vertreter), aus Kenntnissen der modernen Erscheinungsformen der finnischen Sprache sowie aus Kenntnissen heutiger und historischer gesellschaftlicher Phänomene zusammensetzt, wobei in den einzelnen Bereichen Schwerpunkte nach Wahl der Studierenden gesetzt werden können.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

§ 8 B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit und soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des

30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1122

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Germanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Germanistik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium	§ 6 Fachmodulprüfung
§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt	§ 7 Prüfungstermine
§ 3 Mikromodule	§ 8 B.A.-Arbeit
§ 4 Mikromodulprüfungen	§ 9 Übergangsregelungen
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Germanistik erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemein-

samen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechenden Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden für Studierende mit den General Studies-Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“, 1770 Stunden für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“. Davon entfallen

- | | |
|--|--------------|
| 1. auf das Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Basismodul) | 240 Stunden, |
| 2. auf das Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Basismodul) | 360 Stunden, |
| 3. auf das Mikromodul „Historische Sprachwissenschaft“ (Basismodul) | 210 Stunden, |
| 4. auf das Mikromodul „Literaturgeschichte Mittelalter/ Frühe Neuzeit“ (Aufbaumodul) | 180 Stunden, |
| 5. auf das Mikromodul „Literaturgeschichte Neuzeit“ (Aufbaumodul) | 180 Stunden, |
| 6. auf das Mikromodul „Sprachwissenschaft - Text/ Semantik“ (Aufbaumodul) | 150 Stunden, |
| 7. auf das Mikromodul „Sprachwissenschaft - Gespräch/ Pragmatik“ (Aufbaumodul) | 150 Stunden, |
| 8. auf das Mikromodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Aufbaumodul) | 240 Stunden, |
| 9. auf das Modul „Wissenschaftsgeschichte/ Wissensgeschichte (Aufbaumodul) | 180 Stunden, |
| 10. Mikromodul „Varietätenlinguistik“ (Aufbaumodul) | 180 Stunden, |
| 11. auf die Fachmodulprüfung | 60 Stunden. |

(3) Sind Lehrveranstaltungen Bestandteil eines Mikromoduls beider Fachmodule, können sie nur in einem Fach angerechnet werden.

(4) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

§ 2

Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum oder ein Praktikum in der Erziehungswissenschaft absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikati-

onsziele gemäß § 3 Abs. 4 dient. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 4 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Basismodul) über zwei Semester
2. Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Basismodul) über zwei Semester
3. Mikromodul „Historische Sprachwissenschaft“ (Basismodul) über zwei Semester
4. Mikromodul „Literaturgeschichte Mittelalter/Frühe Neuzeit“ (Aufbaumodul) über ein Semester
5. Mikromodul „Literaturgeschichte Neuzeit“ (Aufbaumodul) über ein Semester
6. Mikromodul „Sprachwissenschaft - Text/Semantik“ (Aufbaumodul) über ein Semester
7. Mikromodul „Sprachwissenschaft - Gespräch/Pragmatik“ (Aufbaumodul) über ein Semester
8. Mikromodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Aufbaumodul) über zwei Semester
9. Mikromodul „Wissenschaftsgeschichte/Wissensgeschichte“ (Aufbaumodul) über ein Semester
10. Mikromodul „Varietätenlinguistik“ (Aufbaumodul) über ein Semester

(2) Studierende mit den „General Studies“-Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“ wählen entweder das Modul 9 (Schwerpunkt Sprachwissenschaft) oder das Modul 10 (Schwerpunkt Literaturwissenschaft). Für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“ entfallen die Module 9 und 10.

(3) Im Fachmodul Germanistik werden im Pflichtbereich acht Mikromodule und im Wahlpflichtbereich ein Mikromodul mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

Mikromodul		Dauer (Sem.)	Arbeits- belastung (Stunden)	LP
1.	„Sprachwissenschaft“ (Basismodul)	2	240	8
2.	„Literaturwissenschaft“ (Basismodul)	2	360	12
3.	„Historische Sprachwissenschaft“ (Basismodul)	2	210	7
4.	„Literaturgeschichte Mittelalter / Frühe Neuzeit“ (Aufbaumodul)	1	180	6
5.	„Literaturgeschichte Neuzeit“ (Aufbaumodul)	1	180	6
6.	„Sprachwissenschaft - Text/Semantik“ (Aufbaumodul)	1	150	5
7.	„Sprachwissenschaft - Gespräch/Pragmatik“ (Aufbaumodul)	1	150	5
8.	„Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Aufbaumodul)	2	240	8
9.	„Wissenschaftsgeschichte/Wissensgeschichte“ (Aufbaumodul)	1	180	6
10.	„Varietätenlinguistik“ (Aufbaumodul)	1	180	6a

(4) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Basismodul): Kenntnis der grundlegenden Methoden der Sprachwissenschaft sowie der wichtigsten linguistischen Terminologie. Befähigung im Umgang mit wesentlichen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens: Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, Umgang mit wissenschaftlicher Literatur. Grundlegende Kenntnis der zentralen Teilgebiete der Linguistik: Grammatische Grundkenntnisse in Morphologie und Syntax, Nachweis von Grundlagenkenntnissen auf den Gebieten der Semiotik, Semantik, Phonetik, Phonologie und Kommunikationswissenschaft. Übersicht über verschiedene theoretische Ansätze zur Grammatikbeschreibung. Anwendung der erworbenen Analysefähigkeiten
2. Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Basismodul): Kenntnis der Grundlagen, der Methodik und der Geschichte der Literatur- und Kulturwissenschaften. Kenntnisse und Methoden des Umgangs mit historischen Sprach- und Literaturformen, Medien und Zeichensystemen. Grundlegende Kenntnis der verschiedenen Interpretationslehren und Literaturtheorien. Basiswissen literaturwissenschaftlicher Arbeitsweisen. Grundlegende Fähigkeiten zur Einordnung der Literatur in die Geschichte der Gattungen, Textsorten und Medien. Kenntnisse über die Funktionen von Literatur als Feld kultureller und gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation. Fähigkeit zur Darstellung literaturwissenschaftlicher Sachverhalte (Analyse, Interpretation, Essay)
3. Mikromodul „Historische Sprachwissenschaft/Sprache des Mittelalters“ (Basismodul): Grundkenntnisse der Theorien und Methoden historischer Sprachwissenschaft. Kompetenzen in der Analyse historischer Texte, speziell morphologischer, syntaktischer, semantischer und textlinguistischer Besonderheiten. Kenntnis der Grammatik und Pragmatik

einer ausgewählten älteren Sprachstufe. Förderung des historischen Sprachverständnisses durch vertiefte Kenntnisse im Bereich des diachronen Sprachwandels, insbesondere von Transformationsprozessen historischer Semantik; Kenntnis des Zusammenhangs zwischen Sprachvariation und Sprachwandel, historischen Ausgleichsprozessen und sozialen Umbrüchen. Fähigkeit zur Darstellung der Rolle gesprochener und geschriebener Sprache sowie der Funktion von Sprachnormen

4. Mikromodul „Literaturgeschichte Mittelalter/Frühe Neuzeit“ (Aufbaumodul): Exemplarische Kenntnisse des Literatursystems und der Literaturgeschichte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (15.-16. Jahrhundert; 17./18. Jahrhundert). Vertiefte Kenntnisse einer Epoche, eines Autors/einer Autorin oder mehrerer Autor(inn)en beziehungsweise mehrerer literarischer Werke. Grundlegende Fähigkeiten zur exemplarischen Darstellung der interdisziplinären Zusammenhänge mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Kulturgeschichte. Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion eines wissenschaftlichen Themas (Vortrag, wissenschaftliche Hausarbeit)
5. Mikromodul „Literaturgeschichte Neuzeit/Moderne“ (Aufbaumodul): Exemplarische Kenntnisse des Literatursystems und der Literaturgeschichte der Neuzeit (18. bis 20. Jahrhundert). Vertiefte Kenntnisse einer Epoche beziehungsweise eines Jahrhunderts: Grundzüge der Literaturgeschichtsschreibung, Verbindung von Interpretationslehre und Literaturgeschichte, Reflexion auf die Historizität kultureller Systeme, exemplarische Verknüpfungen von Werkinterpretation, Epochenkontext, Begriffsgeschichte und historischem Kontext. Grundlegende Fähigkeiten zur exemplarischen Darstellung der interdisziplinären Zusammenhänge der modernen Kulturgeschichte. Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion eines wissenschaftlichen Themas (Vortrag, wissenschaftliche Hausarbeit)

6. Mikromodul „Sprachwissenschaft - Text/Semantik“ (Aufbaumodul): Kenntnis der Grundlagen der Textlinguistik (Textbegriff, Textsorten und Textsortengeschichte, Textsemantik und Textgrammatik). Fähigkeit zur Darstellung von Prozessen der Textrezeption und -produktion sowie der sprachlichen und außersprachlichen Kontextbedingungen. Befähigung zur Textsortenanalyse. Kenntnis kognitiver Schemata und Netzwerke
 7. Mikromodul „Sprachwissenschaft - Gespräch/Pragmatik“ (Aufbaumodul): Kenntnis der Linguistik der gesprochenen Sprache (insbesondere der Pragmalinguistik - Deixis, Sprechakttheorie, Implikaturtheorie). Nachweis von Regularitäten in Gesprächen (Konversationsanalyse: Sprecherwechselsystem, Imagearbeit, Gesprächssequenzen, Reparaturen). Fähigkeit zur Gesprächssortenklassifizierung und Zweckbestimmung von Gesprächen sowie Gesprächssequenzen. Fähigkeit zur systematischen Gesprächsbeobachtung und -analyse sowie zur Beratung bei Kommunikationsstörungen
 8. Mikromodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Aufbaumodul): Reflexion auf den Status und die Funktion von Literatur in historischen und zeitgenössischen kulturellen Kontexten und Wissensordnungen. Grundzüge der europäischen Kulturgeschichte; Kenntnisse über ausgewählte Theorien und Forschungsgebiete der Kulturwissenschaften. Exemplarische Kenntnisse über die Geschichte und Funktion der Geisteswissenschaften anhand einer literaturgeschichtlichen Problemstellung, zum Beispiel der Epochenschwellen, des literarischen Kanons, der Theorie kultureller Konflikte
 9. Mikromodul „Wissenschaftsgeschichte/Wissensgeschichte“: Reflexion und Funktion von Literatur im Rahmen der europäischen Wissens- und Wissenschaftsgeschichte. Ausbildung eines Reflexionswissens über die Fachdisziplin Germanistik. Kenntnisse der Entstehung, Entwicklung und der wichtigsten Forschungsansätze der Germanistik als Wissenschaft. Verständnis der Methoden und Theorien in ihrer historischen Abfolge in exemplarischer Form; Reflexion auf das Verhältnis von germanistischer Wissenschaftsmethodik und allgemeiner Wissenschaftsentwicklung
 10. Mikromodul „Varietätenlinguistik“ (Aufbaumodul): Basiskompetenz: Niederdeutsche Sprache (passive Beherrschung, Lesekompetenz) Grundkenntnisse: Sprachgeschichte des Nordens, Theorien und Methoden der Dialektologie, Einblick in den regional und sozial differenzierten norddeutschen Sprachraum, Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Forschungsliteratur auf das Modulthema bezogen auszuwerten, Kenntnisse der Struktur und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache im Norden Deutschlands
- der Aufbaumodule „Literaturgeschichte Mittelalter/Frühe Neuzeit“ und „Literaturgeschichte Neuzeit“ im dritten Fachsemester
 - der Aufbaumodule „Historische Sprachwissenschaft“ und „Sprachwissenschaft Gespräch/Pragmatik“ im vierten Fachsemester
 - der Aufbaumodule Sprachwissenschaft Text/Semantik“ und „Literatur- und Kulturwissenschaft“ im fünften Fachsemester
 - der Aufbaumodule „Varietätenlinguistik“ und „Wissenschaftsgeschichte/Wissensgeschichte“ im sechsten Fachsemester
- (2) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:
1. Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Basismodul): Klausur (120 Minuten)
 2. Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Basismodul): Klausur (180 Minuten)
 3. Mikromodul „Historische Sprachwissenschaft“ (Basismodul): mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten)
 4. Mikromodul „Literaturgeschichte Mittelalter/Frühe Neuzeit“ (Aufbaumodul): mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten) / schriftliche Hausarbeit (15 Seiten)
 5. Mikromodul „Literaturgeschichte Neuzeit“ (Aufbaumodul): schriftliche Hausarbeit (15 Seiten)
 6. Mikromodul „Sprachwissenschaft - Text/Semantik“ (Aufbaumodul): schriftliche Hausarbeit (15 Seiten)
 7. Mikromodul „Sprachwissenschaft - Gespräch/Pragmatik“ (Aufbaumodul): mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 20 Minuten je Studierenden)
 8. Mikromodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Aufbaumodul): Hausarbeit (15 Seiten)
 9. Mikromodul „Wissenschaftsgeschichte/Wissensgeschichte“ (Gruppenprüfung 20 Minuten je Studierenden)
 10. Mikromodul „Varietätenlinguistik“ (Aufbaumodul) Mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten)
- (3) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:
1. Mikromodulprüfung „Sprachwissenschaft“ (Basismodul): Kenntnis grundlegender Methoden der Sprachwissenschaft. Beherrschung wesentlicher Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens. Übersicht über die wichtigsten Disziplinen der Sprachwissenschaft. Morpho-syntaktische Analysen am Text. Grundpositionen der traditionellen Grammatik, der Valenz- und Konstituentenstrukturgrammatiken
 2. Mikromodulprüfung „Literaturwissenschaft“ (Basismodul): Strukturelle Analyse von literarischen Texten. Exemplarische Kenntnis der Anwendungsmöglichkeiten strukturanalytischer Grundbegriffe und Methoden. Fähigkeit zur Reflexion auf die Medialität und Historizität von Literatur, Kenntnis unterschiedlicher Gattungen und Textsorten, Kenntnisse der Stilistik, Fähigkeit zur Klassifikation und Differenzierung literaturwissenschaftlicher Theorien
 3. Mikromodulprüfung „Historische Sprachwissenschaft/Sprache des Mittelalters“ (Basismodul): Fähigkeit, mittelhochdeutsche oder mittelniederdeutsche Texte zu lesen und zu übersetzen. Grundkenntnisse zur Lexik und Grammatik einer älteren Sprachstufe sowie zu Theorien und Methoden der

§ 4

Mikromodulprüfungen

- (1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

- der Basismodule „Sprachwissenschaft“ und „Literaturwissenschaft“ im zweiten Fachsemester

3. Mikromodulprüfung „Historische Sprachwissenschaft/Sprache des Mittelalters“ (Basismodul): Fähigkeit, mittelhochdeutsche oder mittelniederdeutsche Texte zu lesen und zu übersetzen. Grundkenntnisse zur Lexik und Grammatik einer älteren Sprachstufe sowie zu Theorien und Methoden der

historischen Sprachwissenschaft. Exemplarische Kenntnis mindestens zweier Varietäten. Überblick über die Sprachbarrierendiskussion. Kenntnis der wichtigsten Standardisierungsprozesse der geschriebenen und gesprochenen Sprache (Frühneuhochdeutsch: Luthersprache, Druckersprachen; 18. Jh.: Rolle der Grammatiker und der Klassiker; 19. Und 20. Jh.: Bühnenaussprache, Rolle der Medien)

4. Mikromodulprüfung „Literaturgeschichte Mittelalter/Frühe Neuzeit“ (Aufbaumodul): Exemplarische Aspekte der Literatur und Kultur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit: Überblick über literarische Werke, Autor(inn)en und historische Ereignisse. Kenntnisse der unterschiedlichen literaturgeschichtlichen Zugangsweisen und Darstellungsformen. Wissen über Konstitution und Funktionsgeschichte der Epochenkonzepte. Fähigkeit zur Einordnung der Literaturgeschichte in größere kulturgeschichtliche und historische Zusammenhänge
5. Mikromodulprüfung „Literaturgeschichte Neuzeit“ (Aufbaumodul): Exemplarische Kenntnis von Aspekten der Literatur und Kultur seit dem 18. Jahrhundert. Überblickskenntnisse der literarischen Werke, Autor(inn)en und historischen Ereignisse. Kenntnisse der unterschiedlichen literaturgeschichtlichen Zugangsweisen und Darstellungsformen. Fähigkeit zur Einordnung der Literaturgeschichte in größere kulturgeschichtliche und historische Zusammenhänge. Fähigkeit zur Reflexion auf Probleme der Periodisierung
6. Mikromodulprüfung „Sprachwissenschaft - Text/Semantik“ (Aufbaumodul): Textanalyse (Zuweisung der Textsorte, Anwendung von Textklassifikationskriterien, Bestimmung kommunikativer und struktureller Texteigenschaften). Fähigkeit der Anwendung gängiger Textanalysemethoden. Überblickswissen über Textverstehensmodelle
7. Mikromodulprüfung „Sprachwissenschaft - Gespräch/Pragmatik“ (Aufbaumodul): Analyse der sprachlichen Mittel und Verfahren in gesprochener Sprache (vorzugsweise in einem Gespräch). Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Pragmalinguistik, Sprachphilosophie und Geistesgeschichte des 20. Jh. Reflexion unterschiedlicher methodischer Zugriffe in der Linguistik der gesprochenen Sprache (vorzugsweise in der Gesprächsanalyse)
8. Mikromodulprüfung „Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Aufbaumodul): Reflexion auf den Status und die Funktion von Literatur in historischen und zeitgenössischen kulturellen Kontexten und Wissensordnungen. Grundzüge der europäischen Kulturgeschichte; Kenntnisse über ausgewählte Theorien und Forschungsgebiete der Kulturwissenschaften. Exemplarische Kenntnisse über die Geschichte und Funktion der Geisteswissenschaften anhand einer literaturgeschichtlichen Problemstellung, zum Beispiel der Epochenschwellen, des literarischen Kanons, der Theorie kultureller Konflikte
9. Mikromodulprüfung „Wissenschaftsgeschichte/Wissensgeschichte“: Reflexion und Funktion von Literatur im Rahmen der europäischen Wissens- und Wissenschaftsgeschichte. Ausbildung eines Reflexionswissens über die Fachdisziplin Germanistik. Kenntnisse der Entstehung, Entwicklung und der wichtigsten Forschungsansätze der Germanistik als Wissenschaft. Verständnis der Methoden und Theorien in ihrer

historischen Abfolge in exemplarischer Form; Reflexion auf das Verhältnis von germanistischer Wissenschaftsmethodik und allgemeiner Wissenschaftsentwicklung

10. Mikromodulprüfung „Varietätenlinguistik“ (Aufbaumodul): Darstellung und Bewertung methodischer Ansätze zur Systematisierung der Varietäten des Deutschen. Kenntnisse von Theorien und Methoden der Dialektologie. Überblick über die norddeutsche Sprachgeschichte und der historischen Entwicklung des Niederdeutschen. Exemplarische Analyse geschriebener und gesprochener niederdeutscher Texte unter strukturellen und pragmatischen Gesichtspunkten. Fähigkeit zur Reflexion kommunikativ-pragmatischer Aspekte von Dialekten und Standardsprache

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (für Studierende mit den Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“) beziehungsweise 57 Leistungspunkte (für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“) erworben hat (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Germanistik § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.
- (3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden jeweils gestellt:

Literaturwissenschaft:

Übersichtskenntnisse über grundlegende Probleme der deutschen Literaturgeschichtsschreibung anhand ausgewählter Beispiele. Grundlagenwissen über die Spezifik und Methodik der Kultur- und Literaturwissenschaften. Fähigkeit zur exemplarischen Anwendung des literaturgeschichtlichen und literaturtheoretischen Wissens an einem literarischen Beispiel. Exemplarische Kenntnis gegenwärtiger literaturtheoretischer Modelle und Fähigkeit zur Reflexion auf Probleme und Differenzen literaturtheoretischer Modelle

Sprachwissenschaft:

Nachweis grammatischer Analyse- und Beschreibungsfähigkeiten. Erläuterung des übergreifenden Zusammenhangs von Sprachvariation, Sprachnorm und Sprachwandel. Zusammenhänge zwischen Textfunktion und Textstruktur, Rolle von Text und Kontext im Rezeptionsprozess. Methodenreflexion in der Sprachwissenschaft. Exemplarische Kenntnis gegenwärtiger sprachwissenschaftlicher Modelle und Fähigkeit zur Reflexion auf Probleme und Differenzen sprachwissenschaftlicher Ansätze

§ 7**Prüfungstermine**

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 8**B.A.-Arbeit**

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

§ 9**Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

Der Rektor

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1125

Fachmodulprüfungsordnung
für den B.A.-Teilstudiengang Geschichte
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Geschichte als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium	§ 6 Fachmodulprüfung
§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt	§ 7 Prüfungstermine
§ 3 Mikromodule	§ 8 B.A.-Arbeit
§ 4 Mikromodulprüfungen	§ 9 Übergangsregelungen
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 10 In-Kraft-Treten

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Geschichte erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung entsprechender Studiengänge, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden, für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ 1770 Stunden. Davon entfallen

- | | |
|---|--------------|
| 1. auf das Mikromodul „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ (Basismodul) | 300 Stunden, |
| 2. auf das Mikromodul „Mittelalterliche Geschichte“ (Basismodul) | 150 Stunden, |
| 3. auf das Mikromodul „Neuere Geschichte“ (Basismodul) | 150 Stunden, |
| 4. auf das Mikromodul „Neueste Geschichte“ (Basismodul) | 150 Stunden, |
| 5. auf das Mikromodul „Regionalgeschichte (Ostseeraum)“ (Basismodul) | 270 Stunden, |
| 6. auf das Mikromodul „Mittelalterliche Geschichte“ (Aufbaumodul) | 210 Stunden, |
| 7. auf das Mikromodul „Neuere Geschichte“ (Aufbaumodul) | 210 Stunden, |
| 8. auf das Mikromodul „Neueste Geschichte“ (Aufbaumodul) | 210 Stunden, |
| 9. auf das Mikromodul „Wirtschafts-, Sozial- oder Wissenschaftsgeschichte“ (Aufbaumodul) für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ | 240 Stunden, |
| 10. auf die Fachmodulprüfung | 60 Stunden, |

(3) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt, Exkursion

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum oder ein Praktikum in der Erziehungswissenschaft absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(4) Im Rahmen der Mikromodule gemäß § 3 Abs. 1 sind mindestens sieben Exkursionstage (60 Stunden, 2 Leistungspunkte) zu absolvieren.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul Geschichte werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ (Basismodul) über ein Semester
2. Mikromodul „Mittelalterliche Geschichte“ (Basismodul) über ein Semester
3. Mikromodul „Neuere Geschichte“ (Basismodul) über ein Semester
4. Mikromodul „Neueste Geschichte“ (Basismodul) über ein Semester
5. Mikromodul „Regionalgeschichte (Ostseeraum)“ (Basismodul) über ein Semester
6. Mikromodul „Mittelalterliche Geschichte“ (Aufbaumodul) über ein Semester
7. Mikromodul „Neuere Geschichte“ (Aufbaumodul) über ein Semester
8. Mikromodul „Neueste Geschichte“ (Aufbaumodul) über ein Semester
9. Mikromodul „Wirtschafts-, Sozial- oder Wissenschaftsgeschichte“ (Aufbaumodul) über zwei Semester; für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ über ein Semester

(2) Im Fachmodul Geschichte werden im Pflichtbereich neun Mikromodule mit folgender Arbeitsbelastung und Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

Mikromodul		Arbeits- belastung (Stunden)	LP
1.	„Einführung in die Geschichtswissenschaft“ (Basismodul)	300	10
2.	„Mittelalterliche Geschichte“ (Basismodul)	150	5
3.	„Neuere Geschichte“ (Basismodul)	150	5
4.	„Neueste Geschichte“ (Basismodul)	150	5
5.	„Regionalgeschichte (Ostseeraum)“ (Basismodul)	270	9
6.	„Mittelalterliche Geschichte“ (Aufbaumodul)	210	7
7.	„Neuere Geschichte“ (Aufbaumodul)	210	7
8.	„Neueste Geschichte“ (Aufbaumodul)	210	7
9.	„Wirtschafts-, Sozial oder Wissenschaftsgeschichte“ (Aufbaumodul) für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“	240 60	8 2

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Im Mikromodul „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ (Basismodul) soll ein Verständnis für den wissenschaftstheoretischen Standort der Geschichtswissenschaft erworben sowie grundlegende Kenntnisse der wichtigsten Forschungsmethoden der Geschichtswissenschaft gewonnen werden.
- Im Mikromodul „Mittelalter“ (Basismodul) sollen ausgewählte Kenntnisse über die Fakten der mittelalterlichen Geschichte von der Merowingerzeit bis 1500 erworben und ein Einblick in die für die Mediävistik typischen Methoden und Quellengattungen gewonnen werden.
- Im Mikromodul „Neuzeit“ (Basismodul) sollen ausgewählte Kenntnisse über die Fakten der neueren Geschichte von 1500 bis zur Französischen Revolution erworben und ein Einblick in die für die Geschichte der Neuzeit typischen Methoden und Quellengattungen gewonnen werden.
- Im Mikromodul „Neueste Zeit“ (Basismodul) sollen ausgewählte Kenntnisse über die Fakten der neuesten Geschichte von der napoleonischen Zeit bis zur Auflösung der Sowjetunion erworben und ein Einblick in die für die Geschichte der neuesten Zeit typischen Methoden und Quellengattungen gewonnen werden.
- Im Mikromodul „Regionalgeschichte (Ostseeraum)“ (Basismodul) sollen ausgewählte Kenntnisse über die Geschichte der Länder des Ostseeraumes und deren wechselseitigen Beziehungen gewonnen werden.
- Im Mikromodul „Mittelalter“ (Aufbaumodul) sollen erweiterte Kenntnisse aus ausgewählten Abschnitten der mittelalterlichen Geschichte erworben und die Fähigkeiten zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in der mittelalterlichen Geschichte trainiert werden.
- Im Mikromodul „Neuzeit“ (Aufbaumodul) sollen erweiterte Kenntnisse aus ausgewählten Abschnitten der neuzeitlichen Geschichte erworben und die Fähigkeiten zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in der neuzeitlichen Geschichte trainiert werden.
- Im Mikromodul „Neueste Zeit“ (Aufbaumodul) sollen erweiterte Kenntnisse aus ausgewählten Abschnitten der Geschichte der Neuesten Zeit erworben und die Fähigkeiten zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in der neuesten Geschichte trainiert werden.
- Im Mikromodul „Wirtschafts-, Sozial- oder Wissenschaftsgeschichte“ (Aufbaumodul) sollen Kenntnisse der Wirtschafts-, Sozial- oder Wissenschaftsgeschichte erworben und die Fähigkeiten zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in diesen Bereichen trainiert werden.

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, die in der Regel in deutscher Sprache abzulegen sind. Hausarbeiten sind in der Regel in Seminaren zu erstellen. Sind Hausarbeit und Klausur als Prüfungsleistungen vorgesehen, so werden diese im Verhältnis 2:1 gewichtet; bestandene Teilleistungen werden anerkannt.

(2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Regelprüfungsterminen abgelegt werden:

- Mikromodulprüfung „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ (Basismodul) im ersten Fachsemester
- Mikromodulprüfung „Mittelalterliche Geschichte“ (Basismodul) im zweiten Fachsemester
- Mikromodulprüfung „Neuere Geschichte“ (Basismodul) im zweiten Fachsemester

4. Mikromodulprüfung „Neueste Geschichte“ (Basismodul) im dritten Fachsemester
5. Mikromodulprüfung „Regionalgeschichte (Ostseeraum)“ (Basismodul) im dritten Fachsemester
6. Mikromodulprüfung „Mittelalterliche Geschichte“ (Aufbaumodul) im vierten Fachsemester
7. Mikromodulprüfung „Neuere Geschichte“ (Aufbaumodul) im vierten Fachsemester
8. Mikromodulprüfung „Neueste Geschichte“ (Aufbaumodul) im fünften Fachsemester
9. Mikromodulprüfung „Wirtschafts-, Sozial- oder Wissenschaftsgeschichte“ (Aufbaumodul) im sechsten Fachsemester, für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ im fünften Fachsemester

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ (Basismodul): Klausur (Dauer: 180 Minuten)
2. Mikromodulprüfung „Mittelalterliche Geschichte“ (Basismodul): mündliche Prüfung (Einzelprüfung, Dauer: 30 Minuten)
3. Mikromodulprüfung „Neuere Geschichte“ (Basismodul): mündliche Prüfung (Einzelprüfung, Dauer: 30 Minuten)
4. Mikromodulprüfung „Neueste Geschichte“ (Basismodul): mündliche Prüfung (Einzelprüfung, Dauer: 30 Minuten)
5. Die Mikromodulprüfung „Regionalgeschichte (Ostseeraum)“ (Basismodul): mündliche Prüfung (Einzelprüfung, Dauer: 30 Minuten)
6. Mikromodulprüfung „Mittelalterliche Geschichte“ (Aufbaumodul): Hausarbeit (Umfang: zehn bis 15 Seiten) und Klausur
7. Mikromodulprüfung „Neuere Geschichte“ (Aufbaumodul): Hausarbeit (Umfang: zehn bis 15 Seiten) und Klausur
8. Mikromodulprüfung „Neueste Geschichte“ (Aufbaumodul): Hausarbeit (Umfang: zehn bis 15 Seiten) und Klausur
9. Mikromodulprüfung „Wirtschafts-, Sozial- oder Wissenschaftsgeschichte“ (Aufbaumodul) Posterpräsentation für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“: mündliche Prüfung (Einzelprüfung, Dauer: 30 Minuten)

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ (Basismodul): Grundkenntnisse der wissenschaftstheoretischen Literatur zur Geschichtswissenschaft, der Fächergliederung der Geschichtswissenschaft, der Hilfswissenschaften und der Hilfs- und Arbeitsmittel
2. Mikromodulprüfung „Mittelalterliche Geschichte“ (Basismodul): Ausgewählte Grundkenntnisse der Ereignis- und politischen Geschichte, der Rechts- und Verfassungsgeschichte, Wirtschafts-, Sozial- und Kirchengeschichte des fränkischen und deutschen Reiches im Mittelalter
3. Mikromodulprüfung „Neuere Geschichte“ (Basismodul): Ausgewählte Grundkenntnisse zur Geschichte der Reformation, der Entstehung des frühmodernen Staates, der kolonialen Expansion nach Übersee, von Absolutismus, Aufklärung, Französischer Revolution

4. Mikromodulprüfung „Neueste Geschichte“ (Basismodul): Ausgewählte Grundkenntnisse zum Weltstaatensystem im 19. und 20. Jahrhundert, zum napoleonischen Zeitalter, der Restaurationszeit und dem Vormärz, der 1848er Revolution, der Reichsgründungszeit, dem deutschen Kaiserreich, der Weimarer Republik, dem Nationalsozialismus, den deutschen Staaten seit 1945
5. Mikromodulprüfung „Regionalgeschichte (Ostseeraum)“ (Basismodul): Ausgewählte Grundkenntnisse über die Geschichte der Länder des Ostseeraumes und deren wechselseitigen Beziehungen vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert
6. Mikromodulprüfung „Mittelalterliche Geschichte“ (Aufbaumodul): Ausgewählte erweiterte Kenntnisse über die Entstehung des fränkischen und deutschen Reiches, Entwicklung von Papsttum und Kaisertum, Grundherrschaft und Lehnswesen, Entstehung der Städte, Kirchenverfassung und Ordensgeschichte, Entwicklung der spätmittelalterlichen Territorialherrschaft, Sozialgeschichte der adligen, bürgerlichen und bäuerlichen Bevölkerung sowie ausgewählte Kenntnisse der europäischen Geschichte
7. Mikromodulprüfung „Neuere Geschichte“ (Aufbaumodul): Ausgewählte erweiterte Kenntnisse zur Reformation, der Entstehung des frühmodernen Staates, der kolonialen Expansion nach Übersee, zu Absolutismus, Aufklärung, Französischer Revolution, sowie Kenntnisse im Bereich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte
8. Mikromodulprüfung „Neueste Geschichte“ (Aufbaumodul): Ausgewählte erweiterte Kenntnisse zu europäischen und außereuropäischen Staatenbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert einschließlich supranationaler Organisationen, zur deutschen Wirtschafts-, Sozial-, und politischen Geschichte im gleichen Zeitraum, insbesondere des napoleonischen Zeitalters, der Restaurationszeit und des Vormärz, der 1848er Revolution, der Reichsgründungszeit, des deutschen Kaiserreichs, der Weimarer Republik, des Nationalsozialismus und der deutschen Staaten seit 1945

9. Mikromodulprüfung „Wirtschafts-, Sozial- oder Wissenschaftsgeschichte“ (Aufbaumodul): Posterpräsentation zu einem selbst gewählten Thema mit der ausgewählte beziehungsweise erweiterte Kenntnisse der Wirtschafts- oder Sozialverhältnisse Europas und einzelner überseeischer Gebiete, insbesondere von Gruppen, Ständen, Klassen und Schichten, der Produktions- und Austauschweisen sowie der Geschlechterbeziehungen und der maßgeblichen Theorieansätze oder der sozialen Bedingtheit und Auswirkungen wissenschaftlich-technischer Produktion sowie ausgewählter einzelner wissenschaftlich-technischer Innovationen nachgewiesen werden

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63

Leistungspunkte (für Studierende mit den Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“) beziehungsweise 57 Leistungspunkte (für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“) erworben hat (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Geschichte § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6

Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die in der Regel in deutscher Sprache abzulegen ist. Durch eine übereinstimmende Entscheidung von Prüfendem und Studierenden kann eine andere Sprache bestimmt werden.

(2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistung ist als mündliche Prüfung (Einzelprüfung, Dauer: 30 Minuten) zu erbringen.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Der Studierende soll zeigen, dass er den in den Mikromodulen erlernten Stoff verknüpfen und übergreifende Zusammenhänge zwischen den Epochen der Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte gemäß § 4 Abs. 4 auch in ihren regionalgeschichtlichen sowie wirtschafts-, sozial- oder wissenschaftsgeschichtlichen Bezügen herstellen kann.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit und soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1130

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Griechische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVObI. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Griechische Philologie als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt § 3 Mikromodule § 4 Mikromodulprüfungen § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 6 Fachmodulprüfung § 7 Prüfungstermine § 8 B.A.-Arbeit § 9 Übergangsregelungen § 10 In-Kraft-Treten
--	--

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Griechische Philologie erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges und entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

- | | |
|--|--------------|
| 7. auf das Mikromodul „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwissenschaftliches Interpretieren (Prosa)“ (Aufbaumodul) | 180 Stunden, |
| 8. auf das Mikromodul „Philologische Hilfswissenschaften“ (Aufbaumodul) | 180 Stunden, |
| 9. auf die Fachmodulprüfung | 60 Stunden. |
- (3) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

- | | |
|---|--------------|
| 1. auf das Mikromodul „Elementare Sprachkompetenz/ Griechisch I und II“ (Basismodul) | 480 Stunden, |
| 2. auf das Mikromodul „Grundlagen Literaturwissenschaft/ Methodik“ (Basismodul) | 120 Stunden, |
| 3. auf das Mikromodul „Grundlagen Nachbardisziplinen“ (Basismodul) | 150 Stunden, |
| 4. auf das Mikromodul „Sprachausbildung/Übersetzen griech.-dt.“ (Aufbaumodul) | 270 Stunden, |
| 5. auf das Mikromodul „Sprachausbildung/Übersetzen dt.-griech.“ (Aufbaumodul) | 270 Stunden, |
| 6. auf das Mikromodul „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwissenschaftliches Interpretieren (Poesie)“ (Aufbaumodul) | 240 Stunden, |

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul Griechische Philologie werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Elementare Sprachkompetenz/Griechisch I und II“ (Basismodul) über zwei Semester
2. Mikromodul „Grundlagen Literaturwissenschaft/Methodik“ (Basismodul) über zwei Semester
3. Mikromodul „Grundlagen Nachbardisziplinen“ (Basismodul) über ein Semester

4. Mikromodul „Sprachausbildung/Übersetzen griech.-dt.“ (Aufbaumodul) über zwei Semester
5. Mikromodul „Sprachausbildung/Übersetzen dt.-griech.“ (Aufbaumodul) über drei Semester
6. Mikromodul „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwissenschaftliches Interpretieren (Prosa)“ (Aufbaumodul) über ein Semester
7. Mikromodul „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwissenschaftliches Interpretieren (Poesie)“ (Aufbaumodul) über ein Semester
8. Mikromodul „Philologische Hilfswissenschaften“ (Aufbaumodul) über ein Semester

(2) Im Fachmodul Griechische Philologie werden sieben beziehungsweise acht Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul		Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1.	„Elementare Sprachkompetenz“ (Basismodul)	2 Sem.	480	18
2.	„Grundlagen Literaturwissenschaft/Methodik“ (Basismodul)*	2 Sem.	120	4
3.	„Grundlagen Nachbardisziplinen“ (Basismodul)	1 Sem.	150	4
4.	„Sprachausbildung / Übersetzen griech.-dt.“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	270	9
5.	„Sprachausbildung/Übersetzen dt.-griech.“ (Aufbaumodul)	3 Sem.	270	10
6.	„Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwissenschaftliches Interpretieren (Poesie)“ (Aufbaumodul)	1 Sem.	240	6
7.	„Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwissenschaftliches Interpretieren (Prosa)“ (Aufbaumodul)*	1 Sem.	180	6

Für Studierende, die in General Studies II nicht Erziehungswissenschaften gewählt haben zusätzlich:

8.	„Philologische Hilfswissenschaften“ (Aufbaumodul)	1 Sem.	180	6
----	---	--------	-----	---

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Elementare Sprachkompetenz/Griechisch I und II“: Gute Grundkenntnisse in Wortschatz, Formenlehre, Syntax des Altgriechischen, Befähigung zur Teilnahme an Sprachübungen und Proseminaren
2. Mikromodul „Grundlagen Literaturwissenschaft/Methodik“: Grundkenntnisse der wichtigsten Methoden der griechischen Philologie (besonders Benutzung wissenschaftlicher Editionen, Kommentare, Sekundärliteratur; Textkritik; Texterschließungsmethoden)
3. Mikromodul „Grundlagen Nachbardisziplinen“: Grundkenntnisse der Arbeitsgebiete und ausgewählter Methoden der

altertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen Lateinische Philologie und Klassische Archäologie oder Alte Geschichte

4. Mikromodul „Sprachausbildung/Übersetzen griech.-dt.“: Fähigkeit zu eigenständiger Übersetzung antiker griechischer Texte geringeren bis mittleren Schwierigkeitsgrades in angemessenes Deutsch, Schärfung des Bewusstseins für die grundsätzliche Problematik des Übersetzens aus alten Sprachen
5. Mikromodul „Sprachausbildung/Übersetzen dt.-griech.“: Fähigkeit zu eigenständiger Übersetzung deutscher Texte geringeren bis mittleren Schwierigkeitsgrades, die antikes Gedankengut enthalten, in semantisch und grammatisch korrektes Altgriechisch

6. Mikromodul „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwissenschaftliches Interpretieren (Prosa)“: Aneignung vertiefter Kenntnisse eines Teilgebietes der griechischen Philologie, das heißt eines bestimmten Werkes, eines Autors, einer Epoche oder einer Gattung aus dem Bereich der Prosa; Kenntnis literaturwissenschaftlicher Interpretationsmethoden und Fähigkeit, diese unter Anleitung auf einen gegebenen Gegenstand angemessen anzuwenden
 7. Mikromodul „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwissenschaftliches Interpretieren (Poesie)“ (Aufbaumodul): Aneignung vertiefter Kenntnisse eines Teilgebietes der griechischen Philologie, das heißt eines bestimmten Werkes, eines Autors, einer Epoche oder einer Gattung aus dem Bereich der Poesie; metrische Grundkenntnisse und Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Interpretationsmethoden auf einen Text der griechischen Poesie unter Anleitung angemessen anzuwenden
 8. Mikromodul „Philologische Hilfswissenschaften“: Theoretische Grundkenntnisse der Gegenstände und Methoden philologischer Hilfswissenschaften wie der historischen Sprachwissenschaft, Epigraphik, Papyrologie und Fähigkeit, diese unter Anleitung auf ausgewählte Themen anzuwenden
 4. Mikromodulprüfung „Übersetzung griech.-dt.“ (Aufbaumodul): 90-minütige Übersetzungsklausur griech.-dt.
 5. Mikromodulprüfung „Übersetzung dt.-griech.“ (Aufbaumodul): 90-minütige Übersetzungsklausur dt.-griech.
 6. Mikromodulprüfung „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/Interpretieren (Prosa)“ (Aufbaumodul): nach Wahl des Studierenden 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder schriftliche Hausarbeit
 7. Mikromodulprüfung „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/Interpretieren (Poesie)“ (Aufbaumodul): schriftliche Hausarbeit, wenn bei Mikromodul 6 mündliche Prüfung gewählt wurde, 30-minütige mündliche Prüfung, wenn schriftliche Hausarbeit gewählt wurde
 8. Mikromodulprüfung „Philologische Hilfswissenschaften“ (Aufbaumodul): 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
- (4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Grundkenntnisse der altgriechischen Sprache, die zur Übersetzung eines Prosatextes geringeren Schwierigkeitsgrades ins Deutsche mit Hilfe eines Lexikons befähigen
2. Übersichtskenntnisse der Geschichte der antiken griechischen Literatur sowie der grundlegenden Methoden des Faches
3. Übersichtskenntnisse der Geschichte der antiken lateinischen Literatur sowie der Inhalte und Methoden der Klassischen Archäologie oder der Alten Geschichte
4. Kenntnis der altgriechischen Sprache, die zur Übersetzung eines Textes geringeren bis mittleren Schwierigkeitsgrades (Prosa oder Poesie) ins Deutsche ohne Hilfsmittel befähigt
5. Kenntnis der Semantik, Morphologie, Syntax der altgriechischen Sprache, die zur Übersetzung eines deutschen Textes geringeren bis mittleren Schwierigkeitsgrades, der antikes Gedankengut enthält, ins Altgriechische ohne Hilfsmittel befähigt
6. vertiefte Kenntnisse eines Autors, einer Gattung, einer Epoche (je nach Gegenstand der gewählten Lehrveranstaltungen); Kenntnis grundlegender und ausgewählter Methoden und Kategorien literaturwissenschaftlicher Interpretation, die im Prüfungsgespräch oder mittels einer schriftlichen Hausarbeit demonstriert werden soll
7. vertiefte Kenntnisse eines Autors, einer Gattung, einer Epoche (je nach Gegenstand der gewählten Lehrveranstaltungen); Kenntnis grundlegender und ausgewählter Methoden und Kategorien literaturwissenschaftlicher Interpretation, metrische Grundkenntnisse, die im Prüfungsgespräch oder mittels einer schriftlichen Hausarbeit demonstriert werden soll
8. anwendungsorientierte Überblickskenntnisse in wichtigen philologischen Hilfswissenschaften wie historische Sprachwissenschaft, Epigraphik, Papyrologie und Editionstechnik

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

1. Mikromodulprüfung „Sprachkompetenz“ im zweiten Fachsemester
2. Mikromodulprüfung „Grundlagen Literaturgeschichte/Methodik“ im zweiten Fachsemester
3. Mikromodulprüfung „Nachbardisziplinen“ im dritten Fachsemester
4. Mikromodulprüfung „Übersetzung griech.-dt.“ im vierten Fachsemester
5. Mikromodulprüfung „Übersetzung dt.-griech.“ im fünften Fachsemester
6. Mikromodulprüfung „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/Interpretieren (Prosa)“ im vierten Fachsemester
7. Mikromodulprüfung „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/Interpretieren (Poesie)“ im fünften Fachsemester
8. Mikromodulprüfung „Philologische Hilfswissenschaften“ im sechsten Fachsemester

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Sprachkompetenz“ (Basismodul): 180-minütige Übersetzungsklausur griech.-dt.
2. Mikromodulprüfung „Grundlagen Literaturgeschichte/Methodik“ (Basismodul): 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
3. Mikromodulprüfung „Nachbardisziplinen“ (Basismodul): 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)

§ 5**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung**

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 65 Leistungspunkte (für Studierende mit den Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“) beziehungsweise 59 Leistungspunkte (für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“) erworben hat (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Griechische Philologie § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6**Fachmodulprüfung**

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
 - (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
 - (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelpfprüfung) zu erbringen.
 - (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung sind die in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:
1. Kenntnisse der altgriechischen Sprache, die das als Grundlage für die Textinterpretation notwendige Verständnisniveau gewährleisten
 2. Vertiefte Kenntnisse der Geschichte der antiken griechischen Literaturgeschichte,
 3. Kenntnisse der Geschichte der antiken lateinischen Literatur
 4. Grundkenntnisse der Inhalte und ausgewählter Methoden der Klassischen Archäologie oder der Alten Geschichte
 5. Vertiefte Kenntnisse grundlegender und ausgewählter Methoden und Kategorien literaturwissenschaftlicher Interpretation und deren selbständige Anwendung auf Texte der griechischen Antike

§ 7**Prüfungstermine**

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

§ 8**B.A.-Arbeit**

Die B.A.-Arbeit besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit, die nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen soll.

§ 9**Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.
- (2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 1. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

Der Rektor

**der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1135

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVObI. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt § 3 Mikromodule § 4 Mikromodulprüfungen § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 6 Fachmodulprüfung § 7 Prüfungstermine § 8 B.A.-Arbeit § 9 Übergangsregelungen § 10 In-Kraft-Treten
--	--

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Kommunikationswissenschaft erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul)	300 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Interpersonale Kommunikation“ (Basismodul)	300 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Öffentliche Kommunikation“	420 Stunden,
4. auf das Mikromodul „Methoden der Kommunikationswissenschaft“	420 Stunden,
5. auf das Mikromodul „Gruppen- und Organisationskommunikation“	450 Stunden,
6. auf die Fachmodulprüfung	60 Stunden.

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt. Auf Antrag können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

(4) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Zeiten der Berufstätigkeit oder der Ausbildung im Berufsfeld Kommunikation und Medien sowie Volontariate und Praktika, die bereits vor Aufnahme des Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald absolviert wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn ein unmittelbarer Bezug zum Studium klar erkennbar ist.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 4 dient. Die Sprache soll eine moderne Fremdsprache sein. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(4) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 4 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheini-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

gung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul Kommunikationswissenschaft werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul) über ein Semester

2. Mikromodul „Interpersonale Kommunikation“ (Basismodul) über ein Semester
3. Mikromodul „Öffentliche Kommunikation“ über zwei Semester
4. Mikromodul „Methoden der Kommunikationswissenschaft“ über zwei Semester
5. Mikromodul „Gruppen- und Organisationskommunikation“ über zwei Semester

(2) Im Fachmodul Kommunikationswissenschaft werden im Pflichtbereich fünf Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul		Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft (Basismodul)	1 Sem.	300	10
2	Interpersonale Kommunikation (Basismodul)	1 Sem.	300	10
3	Öffentliche Kommunikation	2 Sem.	420	14
4	Methoden der Kommunikationswissenschaft	2 Sem.	420	14
5	Gruppen- und Organisationskommunikation	2 Sem.	450	15

(3) Für Studierende, die als weiteres Fachmodul Germanistik studieren und im Rahmen dieses Fachmoduls die Veranstaltung Gesprächsanalyse besuchen, ist ein Proseminar aus dem Bereich „Theorien interpersonaler Kommunikation“ im Basismodul „Interpersonale Kommunikation“ obligatorisch. Die Mikromodulprüfungsleistung wird von diesen Studierenden in Form einer schriftlichen Hausarbeit (zehn bis 15 Seiten) erbracht.

(4) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualitätszielen studiert:

1. Mikromodul „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul): Kenntnisse der kommunikationswissenschaftlichen sowie der kommunikationsbezogenen sprachwissenschaftlichen Fragestellungen, Grundbegriffe, theoretischen Ansätze und Modelle; Überblickswissen zur Systematik des Fachs und seiner Entwicklung; fachpropädeutische Fertigkeiten und Beherrschung der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere: mündliche und schriftliche Präsentation von kommunikationswissenschaftlichen Themen und Fragestellungen, Grundkenntnisse der fachspezifischen Quellentypen und Rechercheformen, Fähigkeit zur Lektüre deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur
2. Mikromodul „Interpersonale Kommunikation“ (Basismodul): Einführende und vertiefende kommunikationssoziologische, sprachwissenschaftliche und sozialpsychologische Kenntnisse der verbalen und der nonverbalen interpersonalen Kommunikation (Face-to-face-Kommunikation) sowie der Linguistik gesprochener Sprache; praktische Kommunikations- und Analysekompetenzen

3. Mikromodul „Öffentliche Kommunikation“: Strukturwissen über das deutsche Mediensystem, die medienhistorischen, -ökonomischen und -politischen Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation, die Leistungen des Mediensystems sowie die Funktionen und Mechanismen von Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit und Journalismus; Kenntnis der grundlegenden Ansätze und Befunde der Mediennutzungs- und Medienwirkungsforschung.

4. Mikromodul „Methoden der Kommunikationswissenschaft“: Für die Gruppen-, Organisations- und öffentliche Kommunikation, insbesondere die Tele- und computervermittelte Kommunikation sowie die betreffenden Berufsfelder relevante, praktische Kenntnisse der Methoden empirischer Kommunikationsforschung; Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von statistischen Daten, Maßen und Gütekriterien

5. Mikromodul „Gruppen- und Organisationskommunikation“: Kenntnisse der technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der organisations- und sozialpsychologischen Grundlagen der Gruppen- und Organisationskommunikation; Basiswissen über relevante Forschungs- und Theorieansätze sowie grundlegende Befunde zur internen und externen Organisationskommunikation in Wirtschaft (Unternehmenskommunikation, Internal Relations, Public Relations, Werbung), Politik und Gesellschaft (Kommunikation von Regierung, Verwaltung, Parteien, Verbänden, zivilgesellschaftlichen Akteuren)

§ 4 Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

1. Mikromodulprüfung „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul) im ersten Fachsemester
2. Mikromodulprüfung „Interpersonale Kommunikation“ (Basismodul) spätestens im zweiten Fachsemester
3. Mikromodulprüfung „Öffentliche Kommunikation“ spätestens im vierten Fachsemester
4. Mikromodulprüfung „Methoden der Kommunikationswissenschaft“ spätestens im vierten Fachsemester
5. Mikromodulprüfung „Gruppen- und Organisationskommunikation“ spätestens im sechsten Fachsemester

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul): Klausur (120 Minuten)
2. Mikromodulprüfung „Interpersonale Kommunikation“ (Basismodul): wahlweise mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (zehn bis 15 Seiten). Für Studierende mit der Fachkombination Kommunikationswissenschaft und Germanistik gilt § 3 Abs. 3
3. Mikromodulprüfung „Öffentliche Kommunikation“: schriftliche Hausarbeit (15 bis 20 Seiten)
4. Mikromodulprüfung „Methoden der Kommunikationswissenschaft“: Klausur (180 Minuten)
5. Mikromodul „Gruppen- und Organisationskommunikation“: Klausur (180 Minuten), die sich zur Hälfte aus Aufgabenstellungen über die Vorlesungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und zur Hälfte aus Aufgabenstellungen über den Stoff der kommunikationswissenschaftlichen Seminare zusammensetzt. Die Note der Mikromodulprüfung ergibt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Leistungen. Voraussetzung für das Bestehen der Mikromodulprüfung sind zwei mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Teilleistungen

(4) Studierende melden sich beim Zentralen Prüfungsamt für Mikromodulprüfungen an. Die Themen für die Hausarbeiten werden spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche durch die Dozenten ausgegeben, die einen Abgabetermin festsetzen und dem Prüfungsamt mitteilen. In der Regel endet die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit.

(5) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul): Kenntnisse der grundlegenden kommunikations- und sprachwissenschaftlichen Fachbegriffe sowie die Fähigkeit zur Beschreibung grundlegender Modelle und Theorien von Kommunikation, Überblickswissen über die Forschungsfelder und Teildisziplinen der Kom-

munikationswissenschaft sowie fachpropädeutische Fertigkeiten

2. Mikromodulprüfung „Interpersonale Kommunikation“ (Basismodul): Kenntnis der kommunikationssoziologischen und -theoretischen sowie der sprachwissenschaftlichen Ansätze zur Beschreibung, Analyse und Erklärung interpersonaler Kommunikation. Fähigkeit zur Nutzung von Analysemethoden der sprachlichen Mittel und Verfahren in gesprochener Sprache
 3. Mikromodulprüfung „Öffentliche Kommunikation“: Kenntnis der Grundstrukturen und -funktionen von Medien, Öffentlichkeit und öffentlicher Kommunikation (Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit); Kenntnisse der wesentlichen Ansätze und Befunde empirischer Mediennutzungs- und -wirkungsforschung
 4. Mikromodul „Methoden der Kommunikationswissenschaft“: Kenntnisse und Anwendungskompetenzen ausgewählter Methoden der empirischen Kommunikationsforschung sowie der Statistik; Fähigkeiten zur Bewertung und zur Präsentation von Forschungsergebnissen
 5. Mikromodulprüfung „Gruppen- und Organisationskommunikation“: Kenntnisse der rechtlichen, wirtschaftlichen, psychologischen und technischen Rahmenbedingungen und Grundlagen der Gruppen- sowie der internen und externen Organisationskommunikation; Vertiefende Kenntnisse der Wirtschafts- oder der politischen Kommunikation
- (5) Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungen (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) absolviert werden.

§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte erworben hat (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Kommunikationswissenschaft § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Nachweis der Fähigkeit, Funktionsweisen und Probleme interpersona-

ler, gruppenbezogener sowie interner und externer Organisationskommunikation aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht zu erkennen, methodisch darzustellen und zu analysieren sowie theoretisch begründet Lösungsansätze zu entwickeln und zu beurteilen.

(5) In der mündlichen Prüfung werden vom Studierenden in Absprache mit dem Prüfenden drei Schwerpunkte gesetzt.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden in der vorlesungsfreien Zeit statt, in der Regel in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs.3 GPB). Für Hausarbeiten gilt § 4 Abs. 4 dieser Fachmodulprüfungsordnung.

§ 8

B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

Greifswald, 11. Oktober 2005

Der Rektor

**der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die Prüfungsordnung vom 14. August 2003⁴ bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die Prüfungsordnung vom 14. August 2003 tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1139

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 345

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kunstgeschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kunstgeschichte als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium	§ 6 Fachmodulprüfung
§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt	§ 7 Prüfungstermine
§ 3 Mikromodule	§ 8 B.A.-Arbeit
§ 4 Mikromodulprüfungen	§ 9 Übergangsregelungen
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Kunstgeschichte erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges sowie entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fachmodul nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul)	390 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Kunstgeschichte des Mittelalters“	210 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“	210 Stunden,
4. auf das Mikromodul „Kunstgeschichte der Neuzeit“	210 Stunden,
5. auf das Mikromodul „Exkursion I“	210 Stunden,
6. auf das Mikromodul „Exkursion II“	210 Stunden,
7. auf das Mikromodul „Kunsttheorie, Medienkompetenz“	270 Stunden,
8. auf das Mikromodul „Philosophie der Kunst, Ästhetik“	180 Stunden,
9. auf die Fachmodulprüfung	60 Stunden.

(3) Wird als zweites Fach „Bildende Kunst“ studiert, wählt der Studierende für das Mikromodul „Kunsttheorie, Medienkompetenz“ im B.A.-Studiengang Bildende Kunst Veranstaltungen, die nicht im Fachmodul „Bildende Kunst“ obligatorisch sind.

(4) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(4) Das Studium der Kunstgeschichte beinhaltet gemäß § 5 Abs. 6 die Verpflichtung zur Teilnahme an Exkursionen.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul) über zwei Semester
2. Mikromodul „Kunstgeschichte des Mittelalters“ über ein Semester
3. Mikromodul „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“ über ein Semester

4. Mikromodul „Kunstgeschichte der Neuzeit“ über ein Semester
5. Mikromodul „Exkursion I“ über vier Semester
6. Mikromodul „Exkursion II“ über vier Semester
7. Mikromodul „Kunsttheorie, Medienkompetenz“ über ein Semester
8. Mikromodul „Philosophie der Kunst, Ästhetik“ über ein Semester

(2) Im Fachmodul Kunstgeschichte werden im Pflichtbereich acht Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1. „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul)	2 Sem.	390	13
2. „Kunstgeschichte des Mittelalters“	1 Sem.	210	7
3. „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“	1 Sem.	210	7
4. „Kunstgeschichte der Neuzeit“	1 Sem.	210	7
5. „Exkursion I“	4 Sem.	210	7
6. „Exkursion II“	4 Sem.	10	7
7. „Kunsttheorie, Medienkompetenz“	1 Sem.	270	9
8. „Philosophie der Kunst, Ästhetik“	1 Sem.	180	6

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualitätszielen studiert:

1. Mikromodul „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul): Erlangung von Basiskenntnissen über das Fach und dessen Geschichte, zur Museologie und Fotografie (Fotokurs), Beherrschung von Grundmethoden in den Bereichen Ikonographie und Ikonologie
2. Mikromodul „Kunstgeschichte des Mittelalters“: Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche mittelalterlicher Kunstgeschichte, in der bildenden Kunst und/oder Architektur
3. Mikromodul „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“: Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche frühneuzeitlicher Kunstgeschichte, in der bildenden Kunst und/oder Architektur
4. Mikromodul „Kunstgeschichte der Neuzeit“: Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche neuzeitlicher Kunstgeschichte und der Gegenwartskunst
5. Mikromodul „Exkursion I“: Fachlich korrekte Beschreibung und Analyse von Bau- und Kunstwerken am Original
6. Mikromodul „Exkursion II“: Fachlich korrekte Beschreibung und Analyse von Bau- und Kunstwerken am Original
7. Mikromodul „Kunsttheorie, Medienkompetenz“: Grundkenntnisse zur Kunsttheorie und deren Anwendung sowie Erlangung praxisbezogener Fertigkeiten zur medialen und digitalen Kunstvermittlung und Kunstpräsentation
8. Mikromodul „Philosophie der Kunst, Ästhetik“: Beherrschung von Grundwissen aus der Philosophie und Philosophiegeschichte mit Bezug zur Kunst(-geschichte) sowie ausgewählter ästhetischer Grundbegriffe und Wertkategorien

§ 4 Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Regelprüfungsterminen abgelegt werden:

- das Mikromodul (Basismodul) „Einführung in die Kunstgeschichte“ im zweiten Fachsemester
- das Mikromodul „Kunstgeschichte des Mittelalters“ im zweiten Fachsemester
- das Mikromodul „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“ im dritten Fachsemester
- das Mikromodul „Kunstgeschichte der Neuzeit“ spätestens im vierten Fachsemester

- das Mikromodul „Exkursion I“ spätestens im sechsten Fachsemester
- das Mikromodul „Exkursion II“ spätestens im sechsten Fachsemester
- das Mikromodul „Kunsttheorie, Medienkompetenz“ im fünften Fachsemester
- das Mikromodul „Philosophie der Kunst, Ästhetik“ im sechsten Fachsemester

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul): schriftliche Hausarbeit (zehn bis zwölf Seiten)
2. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte des Mittelalters“: schriftliche Hausarbeit (zehn bis zwölf Seiten)
3. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“: schriftliche Hausarbeit (zehn bis zwölf Seiten)
4. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte der Neuzeit“: schriftliche Hausarbeit (zehn bis zwölf Seiten)
5. Mikromodulprüfung „Exkursion I“: schriftliche Hausarbeit (acht bis zehn Seiten)
6. Mikromodulprüfung „Exkursion II“: schriftliche Hausarbeit (acht bis zehn Seiten)
7. Mikromodulprüfung „Kunsttheorie, Medienkompetenz“: mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 30 Minuten)
8. Mikromodulprüfung „Philosophie der Kunst, Ästhetik“: Klausur (120 Minuten)

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul): Ein im Rahmen eines Seminars zu haltendes Referat zur Geschichte des Faches beziehungsweise über dessen wissenschaftliche Grundmethoden (zum Beispiel der Ikonographie oder Ikonologie) oder zu einem museologischen Übungsthema ist als Hausarbeit zu verschriftlichen. Die Hausarbeit hat in Inhalt und Form den fachwissenschaftlichen Kriterien und Standards zu entsprechen. Damit sollen erworbene Kenntnisse über einen wichtigen Abschnitt der Geschichte des Faches oder die Beherrschung einer beziehungsweise mehrerer Grundmethode(n) und deren Anwendung belegt werden.
2. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte des Mittelalters“: Das in einem Seminar über einen Gegenstand der mittelalterlichen Kunstgeschichte zu haltende Referat ist als Hausarbeit zu verschriftlichen. Mit der Arbeit sind profundes Faktenwissen zum Gegenstand und Elementarkenntnisse zur gesamten, die Thematik des Seminars betreffenden Kunstepoche, -gattung oder Stilrichtung nachzuweisen.
3. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“: Das in einem Seminar über einen Gegenstand der frühneuzeitlichen Kunstgeschichte zu haltende Referat ist als Hausarbeit zu verschriftlichen. Mit der Arbeit sind profundes Faktenwissen zum Gegenstand und Elementarkenntnisse zur gesamten, die Thematik des Seminars betreffenden Kunstepoche, -gattung oder Stilrichtung nachzuweisen.

4. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte der Neuzeit“: Das in einem Seminar über einen Gegenstand der neuzeitlichen Kunstgeschichte oder der Gegenwartskunst zu haltende Referat ist als Hausarbeit zu verschriftlichen. Mit der Arbeit sind profundes Faktenwissen zum Gegenstand und Elementarkenntnisse zur gesamten, die Thematik des Seminars betreffenden Kunstepoche, -gattung oder Stilrichtung nachzuweisen.

5. Mikromodulprüfung „Exkursion I“: Teilnahme an kunstgeschichtlichen Exkursion(en) im zeitlichen Umfang von mindestens fünf Tagen. Während einer Exkursion ist ein Vortrag zu halten und dieses dann in verschriftlichter Form einzureichen. Inhalt des Vortrags und der Hausarbeit sollen eine umfassende Objekt-Beschreibung und Objekt-Analyse nach kunsthistorischen Kriterien sein.

6. Mikromodulprüfung „Exkursion II“: Teilnahme an kunstgeschichtlichen Exkursion(en) im zeitlichen Umfang von mindestens fünf Tagen. Während einer Exkursion ist ein Vortrag zu halten und dieser dann in verschriftlichter Form einzureichen. Inhalt des Vortrags und der Hausarbeit sollen eine umfassende Objekt-Beschreibung und Objekt-Analyse nach kunsthistorischen Kriterien sein.

7. Mikromodulprüfung „Kunsttheorie, Medienkompetenz“: In einer mündlichen Prüfung soll kunsttheoretisches Basiswissen zu einem ausgewählten Gegenstand belegt werden sowie ein Nachweis über die Beherrschung von Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung erfolgen.

8. Mikromodulprüfung „Philosophie der Kunst, Ästhetik“: Durch die Klausur sollen Überblickskenntnisse zur Philosophie und Ästhetik in Relation zur bildenden Kunst beziehungsweise Kunstgeschichte nachgewiesen werden.

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (für Studierende mit den Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“) oder 57 Leistungspunkte (für Studierende mit Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“) erworben hat (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Kunstgeschichte § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfungen sollen nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelpfprüfung) zu erbringen.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff, der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:

Befragung zu einem Schwerpunkt-Thema, dass aus den Mikromodulen 2, 3 oder 4 gewählt wird und ein allgemeiner Frage-Komplex, bei dem zusammenhängendes Wissen über die kunsthistorischen Hauptepochen nach den Modulen Nummer 2, 3 und 4 überprüft wird. Nachweis exemplarischer Kenntnisse zum Schwerpunkt-Thema und Elementarwissen zum zweiten Themen-Komplex, der die Kunstgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert umfasst.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit, in der Regel in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB), statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die Prüfungsordnung vom 14. August 2003⁴ bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die Prüfungsordnung vom 14. August 2003 tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1143

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 351

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Lateinische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Lateinische Philologie als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt § 3 Mikromodule § 4 Mikromodulprüfungen § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 6 Fachmodulprüfung § 7 Prüfungstermine § 8 B.A.-Arbeit § 9 Übergangsregelungen § 10 In-Kraft-Treten
---	---

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Lateinische Philologie erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges und entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden für Studierende mit den „General Studies“-Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“, 1770 Stunden für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Sprachpraktisches Propädeutikum“ (Basismodul)	300 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Grundlagen Literaturwissenschaft/Methodik“ (Basismodul)	120 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Grundlagen Nachbardisziplinen“ (Basismodul)	210 Stunden,
4. auf das Mikromodul „Sprachausbildung/Übersetzen lat.-dt.“ (Aufbaumodul)	240 Stunden,
5. auf das Mikromodul „Sprachausbildung/Übersetzen dt.-lat.“ (Aufbaumodul)	330 Stunden,

6. auf das Mikromodul „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwissenschaftliches Interpretieren (Prosa)“ (Aufbaumodul)	180 Stunden,
7. auf das Mikromodul „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwissenschaftliches Interpretieren (Poesie)“ (Aufbaumodul)	180 Stunden,
8. auf das Mikromodul „Griechische Literaturwissenschaft“ (Aufbaumodul)	150 Stunden,
9. auf das Mikromodul „Philologische Hilfswissenschaften“ (Aufbaumodul)	180 Stunden,
10. auf die Fachmodulprüfung	60 Stunden.

(3) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum oder ein Praktikum in der Erziehungswissenschaft absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Sprachpraktisches Propädeutikum“ (Basismodul) über ein Semester
2. Mikromodul „Grundlagen Literaturwissenschaft/Methodik“ (Basismodul) über zwei Semester

3. Mikromodul „Grundlagen Nachbardisziplinen“ (Basismodul) über ein bis zwei Semester
4. Mikromodul „Sprachausbildung/Übersetzen lat.-dt.“ (Aufbaumodul) über zwei Semester
5. Mikromodul „Sprachausbildung/Übersetzen dt.-lat.“ (Aufbaumodul) über drei Semester
6. Mikromodul „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwissenschaftliches Interpretieren (Prosa)“ (Aufbaumodul) über ein Semester
7. Mikromodul „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwissenschaftliches Interpretieren (Poesie)“ (Aufbaumodul) über ein Semester
8. Mikromodul „Griechische Literaturwissenschaft“ (Aufbaumodul) über ein Semester
9. Mikromodul „Philologische Hilfswissenschaften“ (Aufbaumodul) über ein bis zwei Semester

(2) Im Fachmodul Lateinische Philologie werden acht beziehungsweise neun Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul		Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1.	„Sprachpraktisches Propädeutikum“ (Basismodul)	1 Sem.	300	10
2.	„Grundlagen Literaturwissenschaft/Methodik“ (Basismodul)	2 Sem.	120	4
3.	„Grundlagen Nachbardisziplinen“ (Basismodul)	2 Sem.	210	7
4.	„Sprachausbildung / Übersetzen lat.-dt.“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	240	8
5.	„Sprachausbildung / Übersetzen dt.-lat.“ (Aufbaumodul)	3 Sem.	330	11
6.	„Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwissenschaftliches Interpretieren (Prosa)“ (Aufbaumodul)	1 Sem.	180	6
7.	„Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwissenschaftliches Interpretieren (Poesie)“ (Aufbaumodul)	1 Sem.	180	6
8.	„Griechische Literaturwissenschaft“ (Aufbaumodul)	1 Sem.	150	5
9.	„Philologische Hilfswissenschaften“ (Aufbaumodul)	1-2 Sem.	180	6

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Sprachpraktisches Propädeutikum“: Vertiefte Grundkenntnisse in Wortschatz und Grammatik des Lateinischen, Befähigung zur Teilnahme an Sprachübungen und Proseminaren
2. Mikromodul „Grundlagen Literaturwissenschaft/Methodik“: Grundkenntnisse der wichtigsten Methoden der lateinischen Philologie (besonders Benutzung wissenschaftlicher Editionen, Kommentare, Sekundärliteratur und anderer Hilfsmittel; Textkritik; Texterschließungsmethoden)

3. Mikromodul „Grundlagen Nachbardisziplinen“: Grundkenntnisse der Arbeitsgebiete und ausgewählter Methoden der altertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen Alte Geschichte, Klassische Archäologie und Philosophie der Antike
4. Mikromodul „Sprachausbildung/Übersetzen lat.-dt.“: Fähigkeit zu eigenständiger Übersetzung antiker lateinischer Texte mittleren bis gehobenen Schwierigkeitsgrades in angemessenes Deutsch, Schärfung des Bewusstseins für die grundsätzliche Problematik des Übersetzens aus alten Sprachen
5. Mikromodul „Sprachausbildung/Übersetzen dt.-lat.“: Fähigkeit zu eigenständiger Übersetzung deutscher Texte mittleren

bis gehobenen Schwierigkeitsgrades, die antikes Gedanken-
gut enthalten, in semantisch und grammatisch korrektes, an
der klassischen Norm orientiertes Latein

6. Mikromodul „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwis-
senschaftliches Interpretieren (Prosa)“: Aneignung vertiefter
Kenntnisse eines Teilgebietes der lateinischen Philologie, das
heißt eines bestimmten Werkes, eines Autors, einer Epoche
oder einer Gattung aus dem Bereich der Prosa; Kenntnis lite-
raturwissenschaftlicher Interpretationsmethoden und Fähig-
keit, diese unter Anleitung auf einen gegebenen Gegenstand
angemessen anzuwenden
7. Mikromodul „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/literaturwis-
senschaftliches Interpretieren (Poesie)“: Aneignung vertiefter
Kenntnisse eines Teilgebietes der lateinischen Philologie, das
heißt eines bestimmten Werkes, eines Autors, einer Epoche
oder einer Gattung aus dem Bereich der Poesie; metrische
Grundkenntnisse und Fähigkeit, literaturwissenschaftliche
Interpretationsmethoden auf einen Text der lateinischen Poe-
sie unter Anleitung angemessen anzuwenden
8. Mikromodul „Griechische Literaturwissenschaft“: Aneig-
nung vertiefter Kenntnisse eines Teilgebietes der griechischen
Philologie, das heißt eines bestimmten Werkes, eines Autors,
einer Epoche oder einer Gattung der altgriechischen Literatur;
Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Interpretationsmethoden
auf einen Text der griechischen Literatur unter Anleitung
angemessen anzuwenden
9. Mikromodul „Philologische Hilfswissenschaften“: Theore-
tische Grundkenntnisse der Gegenstände und Methoden
philologischer Hilfswissenschaften wie der historischen
Sprachwissenschaft, Epigraphik, Papyrologie und Fähig-
keit, diese unter Anleitung auf ausgewählte Themen anzu-
wenden

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Mikromodulprüfungen werden zu folgenden Terminen
abgelegt:

1. Mikromodulprüfung „Sprachpraktisches Propädeutikum“ im
ersten Fachsemester
2. Mikromodulprüfung „Grundlagen Literaturgeschichte/Methodik“ im zweiten Fachsemester
3. Mikromodulprüfung „Nachbardisziplinen“ im dritten oder
vierten Fachsemester
4. Mikromodulprüfung „Übersetzung lat.-dt.“ im vierten oder
fünften Fachsemester
5. Mikromodulprüfung „Übersetzung dt.-lat.“ im vierten oder
fünften Fachsemester
6. Mikromodulprüfung „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/Inter-
pretieren (Prosa)“ im dritten bis fünften Fachsemester
7. Mikromodulprüfung „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/Inter-
pretieren (Poesie)“ im dritten bis fünften Fachsemester
8. Mikromodulprüfung „Griechische Literaturwissenschaft“ im
fünften Fachsemester

9. Mikromodulprüfung „Philologische Hilfswissenschaften“ im
sechsten Fachsemester

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungslei-
stung zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Sprachpraktisches Propädeutikum“
(Basismodul): 90-minütige Übersetzungsklausur lat.-dt. und
90-minütige Übersetzungsklausur dt.-lat.
2. Mikromodulprüfung „Grundlagen Literaturgeschichte/Methodik“ (Basismodul): 20-minütige mündliche Prüfung (Einzel-
prüfung)
3. Mikromodulprüfung „Nachbardisziplinen“ (Basismodul):
30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
4. Mikromodulprüfung „Übersetzung lat.-dt.“ (Aufbaumodul):
90-minütige Übersetzungsklausur lat.-dt.
5. Mikromodulprüfung „Übersetzung dt.-lat.“ (Aufbaumodul):
90-minütige Übersetzungsklausur dt.-lat.
6. Mikromodulprüfung „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/Inter-
pretieren (Prosa)“ (Aufbaumodul): schriftliche Hausarbeit im
Umfang von zehn bis 15 Seiten
7. Mikromodulprüfung „Vertiefte Teilgebietskenntnisse/Inter-
pretieren (Poesie)“ (Aufbaumodul): schriftliche Hausarbeit
im Umfang von zehn bis 15 Seiten
8. Mikromodulprüfung „Griechische Literaturwissenschaft“
(Aufbaumodul): schriftliche Hausarbeit im Umfang von zehn
bis 15 Seiten
9. Mikromodulprüfung „Philologische Hilfswissenschaften“
(Aufbaumodul): 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprü-
fung)

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem
Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanfor-
derungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Vertiefte Grundkenntnisse der lateinischen (und deutschen)
Grammatik, die zur Übersetzung eines Prosatextes geringeren
Schwierigkeitsgrades aus dem Deutschen ins Lateinische wie
aus dem Lateinischen ins Deutsche befähigen
2. Übersichtskenntnisse der Geschichte der antiken lateinischen
Literatur sowie der grundlegenden Methoden des Faches
3. Übersichtskenntnisse in den Inhalten und Methoden der Alten
Geschichte, der Klassischen Archäologie und der Philosophie
der Antike
4. Kenntnis der lateinischen Sprache, die zur Übersetzung eines
Textes mittleren bis gehobenen Schwierigkeitsgrades (Prosa
oder Poesie) ins Deutsche befähigt
5. Kenntnis der Semantik, Morphologie, Syntax der lateinischen
Sprache, die zur Übersetzung eines deutschen Textes middle-
ren bis gehobenen Schwierigkeitsgrades, der antikes Gedan-
kengut enthält, ins an klassischer Norm orientierte Lateini-
sche befähigt
6. vertiefte Kenntnisse eines Autors, einer Gattung, einer Epo-
che (je nach Gegenstand der gewählten Lehrveranstaltungen);
Kenntnis grundlegender und ausgewählter Methoden und
Kategorien literaturwissenschaftlicher Interpretation, die mit-
tels einer schriftlichen Hausarbeit demonstriert werden soll

7. vertiefte Kenntnisse eines Autors, einer Gattung, einer Epoche (je nach Gegenstand der gewählten Lehrveranstaltungen); Kenntnis grundlegender und ausgewählter Methoden und Kategorien literaturwissenschaftlicher Interpretation, metrische Grundkenntnisse, die mittels einer schriftlichen Hausarbeit demonstriert werden soll
8. vertiefte Kenntnisse eines Autors, einer Gattung, einer Epoche der griechischen Literatur (je nach Gegenstand der gewählten Lehrveranstaltungen); Kenntnis grundlegender und ausgewählter Methoden und Kategorien literaturwissenschaftlicher Interpretation, die mittels einer schriftlichen Hausarbeit demonstriert werden soll
9. anwendungsorientierte Überblickskenntnisse in wichtigen philologischen Hilfswissenschaften wie historische Sprachwissenschaft, Epigraphik, Papyrologie und Editionstechnik

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (für Studierende mit den Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“) beziehungsweise 57 Leistungspunkte (für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“) erworben hat (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Lateinische Philologie § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung sind die in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:
 1. Vertiefte Kenntnisse der lateinischen Sprache, die das als Grundlage für die Textinterpretation notwendige Verständnisniveau gewährleisten
 2. Vertiefte Kenntnisse der Geschichte der antiken lateinischen Literaturgeschichte
 3. Kenntnisse der Geschichte der antiken griechischen Literatur

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

4. Grundkenntnisse der Inhalte und ausgewählter Methoden der Alten Geschichte, der Klassischen Archäologie und der Philosophie der Antike
5. Vertiefte Kenntnisse grundlegender und ausgewählter Methoden und Kategorien literaturwissenschaftlicher Interpretation und deren selbständige Anwendung auf lateinische Texte

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit, die nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen soll.

§ 9

Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.
- (2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Musik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Musik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt § 3 Mikromodule § 4 Mikromodulprüfungen § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 6 Fachmodulprüfung § 7 Prüfungstermine § 8 B.A.-Arbeit § 9 Übergangsregelungen § 10 In-Kraft-Treten
--	--

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Musik erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich entgegenstehender Regelungen der gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

- | | | |
|--|--|--------------|
| 1. auf das Mikromodul „Künstlerische Praxis I“ (Basismodul) | | 330 Stunden, |
| 2. auf das Mikromodul „Künstlerische Praxis II“ (Aufbaumodul) | | 300 Stunden, |
| 3. auf das Mikromodul „Künstlerische Praxis III“ (Aufbaumodul) | | 210 Stunden, |
| 4. auf das Mikromodul „Musiktheorie I“ (Basismodul) | | 120 Stunden, |
| 5. auf das Mikromodul „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul) | | 240 Stunden, |
| 6. auf das Mikromodul „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul) | | 120 Stunden, |
| 7. auf das Mikromodul „Musikgeschichte I“ | | 150 Stunden, |
| 8. auf das Mikromodul „Musikgeschichte II“ | | 300 Stunden, |
| 9. auf das Mikromodul „Musikgeschichte III“ | | 120 Stunden, |
| 10. auf die Fachmodulprüfung | | 60 Stunden. |

(3) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule über jeweils zwei Semester studiert:

1. das Mikromodul „Künstlerische Praxis I“ (Basismodul)

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

2. das Mikromodul „Künstlerische Praxis II“ (Aufbaumodul)
3. das Mikromodul „Künstlerische Praxis III“ (Aufbaumodul)
4. das Mikromodul „Musiktheorie I“ (Basismodul)
5. das Mikromodul „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul)
6. das Mikromodul „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul)
7. das Mikromodul „Musikgeschichte I“

8. das Mikromodul „Musikgeschichte II“
9. das Mikromodul „Musikgeschichte III“

(2) Im Fachmodul Musik werden neun obligatorische Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul		Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1.	„Künstlerische Praxis I“ (Basismodul)	2 Sem.	330	11
2.	„Künstlerische Praxis II“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	300	10
3.	„Künstlerische Praxis III“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	210	7
4.	„Musiktheorie I“ (Basismodul)	2 Sem.	120	4
5.	„Musiktheorie II“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	240	8
6.	„Musiktheorie III“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	120	4
7.	„Musikgeschichte I“	2 Sem.	1505	
8.	„Musikgeschichte II“	2 Sem.	300	10
9.	„Musikgeschichte III“	2 Sem.	120	4

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. das Mikromodul „Künstlerische Praxis I“ (Basismodul): Kenntnis und Beherrschung der Grundlagen des Orgelspiels (/Klavierspiels/Gesangs/Dirigierens) sowie des Partitur- und Generalbassspiels
2. das Mikromodul „Künstlerische Praxis II“ (Aufbaumodul): Beherrschung eines Repertoires auf der Orgel (/auf dem Klavier/im Gesang/im Dirigieren); Erweiterung der Fertigkeiten im Partitur- und Generalbassspiel
3. das Mikromodul „Künstlerische Praxis III“ (Aufbaumodul): Vertiefung eines erarbeiteten Repertoires auf der Orgel (/auf dem Klavier/im Gesang/im Dirigieren) sowie der Fertigkeiten im Partitur- und Generalbassspiel
4. das Mikromodul „Musiktheorie I“ (Basismodul): Erwerb von Kenntnissen der allgemeinen Musiklehre sowie von grundlegenden Fähigkeiten des Hörens von Tonverbindungen und Rhythmen
5. das Mikromodul „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul): Beherrschung der Grundlagen der Dur-Moll-tonalen Harmonielehre; Kenntnis von Geschichte, Bau, Spieltechnik und Akustik gebräuchlicher Musikinstrumente; Kenntnis verschiedener Notationssysteme
6. das Mikromodul „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul): Beherrschung der Grundlagen musikalischer Satztechnik

7. das Mikromodul „Musikgeschichte I“: Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musikgeschichte in den jeweils durch die Vorlesungen bestimmten Zeiträumen
8. das Mikromodul „Musikgeschichte II“: Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musikgeschichte im jeweils durch die Vorlesung bestimmten Zeitraum; Kenntnis spezieller Probleme der Musikgeschichte gemäß den jeweils gewählten Schwerpunkten; Kenntnisse und Beherrschung der Grundlagen musikalischer Analyse (insbesondere ihrer Methoden); Kenntnisse verschiedener Phänomene der Musica baltica
9. das Mikromodul „Musikgeschichte III“: Kenntnis von Grundlagen, historischen Formen und Methoden der musikalischen Aufführungspraxis; Kenntnisse wichtiger musikalischer Gattungen und Formen in ihren jeweiligen historischen Erscheinungsformen

§ 4

Mikromodulprüfungen

- (1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:
 1. Mikromodul „Künstlerische Praxis I“ (Basismodul): im Anschluss an die Vorlesungszeit des zweiten Semesters
 2. Mikromodul „Künstlerische Praxis II“ (Aufbaumodul): im Anschluss an die Vorlesungszeit des vierten Semesters

3. Mikromodul „Künstlerische Praxis III“ (Aufbaumodul): im Anschluss an die Vorlesungszeit des sechsten Semesters
4. Mikromodul „Musiktheorie I“ (Basismodul): im Anschluss an die Vorlesungszeit des zweiten Semesters
5. Mikromodul „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul): im Anschluss an die Vorlesungszeit des vierten Semesters
6. Mikromodul „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul): im Anschluss an die Vorlesungszeit des sechsten Semesters
7. Mikromodul „Musikgeschichte I“: im Anschluss an die Vorlesungszeit des zweiten Semesters
8. Mikromodul „Musikgeschichte II“: im Anschluss an die Vorlesungszeit des vierten Semesters
9. Mikromodul „Musikgeschichte III“: im Anschluss an die Vorlesungszeit des sechsten Semesters

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodul „Künstlerische Praxis I“ (Basismodul): künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten; beim Schwerpunkt Dirigieren: 30 Minuten)
2. Mikromodul „Künstlerische Praxis II“ (Aufbaumodul): künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten; beim Schwerpunkt Dirigieren: 30 Minuten)
3. Mikromodul „Künstlerische Praxis III“ (Aufbaumodul): künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten; beim Schwerpunkt Dirigieren: 30 Minuten)
4. Mikromodul „Musiktheorie I“ (Basismodul): Klausur (Dauer: 45 Minuten)
5. Mikromodul „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul): Klausur (Dauer: 120 Minuten)
6. Mikromodul „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul): Klausur (Dauer: 90 Minuten)
7. Mikromodul „Musikgeschichte I“: nach Wahl des Studierenden Klausur (Dauer: 120 Minuten) oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) oder Hausarbeit (20 bis 30 Seiten)
8. Mikromodul „Musikgeschichte II“: nach Wahl des Studierenden Klausur (Dauer: 120 Minuten) oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) oder Hausarbeit (20 bis 30 Seiten)
9. Mikromodul „Musikgeschichte III“: nach Wahl des Studierenden Klausur (Dauer: 120 Minuten) oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) oder Hausarbeit (20 bis 30 Seiten).

Eine der Mikromodulprüfungen 7 bis 9 muss als mündliche Prüfung abgelegt werden.

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Künstlerische Praxis“ (Basismodul): Generalbass/Partiturspiel: Spiel von jeweils mindestens einem einfachen Generalbass und einer leichten Chorpartitur. Orgel: Vortrag von mindestens zwei Orgelstücken im Schwierigkeitsgrad der Sammlung „Achtzig Choralvorspiele alter Meister“ oder Max Regers op. 135a. - oder: Klavier: Vortrag von mindestens zwei Klavierstücken aus unterschiedlichen Epochen im Schwierigkeitsgrad von Bachs zweistimmigen Inventionen. - oder: Gesang: Vortrag von

mindestens zwei Liedern, darunter ein Volkslied und ein unbegleiteter Gesang. - oder: Dirigieren: Dirigat eines vorbereiteten Chorsatzes und Erarbeitung einer leichten homophonen Chorpartitur

2. Mikromodulprüfung „Künstlerische Praxis I“ (Aufbaumodul): Generalbass/Partiturspiel: Spiel einer leichten Instrumentalpartitur (zum Beispiel aus einem Streichquartett von Haydn) und einfacher bezifferter Vorlagen (vorbereitet; die Vorbereitungszeit beträgt 14 Tage). Orgel: Vortrag von mindestens zwei Orgelstücken aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: Orgelbüchlein von J. S. Bach).- oder: Klavier: Vortrag von mindestens zwei Klavierstücken im Schwierigkeitsgrad der dreistimmigen Inventionen von J. S. Bach - oder: Gesang: Vortrag von mindestens zwei Sololiedern aus unterschiedlichen Epochen - oder: Dirigieren: Dirigat eines vorbereiteten Chorsatzes und Erarbeitung einer leichten polyphonen Chorpartitur
3. Mikromodulprüfung „Künstlerische Praxis II“ (Aufbaumodul): Generalbass/Partiturspiel: Spiel einer leichten Instrumentalpartitur (zum Beispiel aus einem Streichquartett von Haydn) und einfacher bezifferter Vorlagen (vorbereitet - die Vorbereitungszeit beträgt 14 Tage - und unvorbereitet). Orgel: Vortrag von mindestens zwei Orgelstücken aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: Orgelbüchlein von J. S. Bach). Vom-Blatt-Spiel einfacher Vorlagen - oder: Klavier: Vortrag von mindestens zwei Klavierstücken im Schwierigkeitsgrad der dreistimmigen Inventionen von J. S. Bach. Vom-Blatt-Spiel einfacher Vorlagen - oder: Gesang: Vortrag von mindestens zwei Sololiedern aus unterschiedlichen Epochen. Vom-Blatt-Singen einfacher Vorlagen - oder: Dirigieren: Dirigat eines vorbereiteten Chorsatzes und Erarbeitung einer leichten polyphonen Chorpartitur. Vom-Blatt-Dirigieren einfacher Vorlagen
4. Mikromodulprüfung „Musiktheorie I“ (Basismodul): Beantwortung von Fragen zur allgemeinen Musiklehre. Hören von Tonverbindungen und Rhythmen
5. Mikromodulprüfung „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul): Von den vorgegebenen drei Klausurthemen müssen zwei gelöst werden: Modale Skalen; Dur/Moll-Tonarten; Intervalle und Dreiklänge. Kantionalsatz zu einer gegebenen Melodie. Beantwortung von Fragen zu Geschichte, Bau, Spielweise und Akustik gebräuchlicher Musikinstrumente. Darstellung verschiedener Notationssysteme; gegebenenfalls Übertragung eines Musikstücks aus einem anderen als dem heute gebräuchlichen Notationssystem
6. Mikromodulprüfung „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul): Aussetzung einer erweiterten Kadenz; Erarbeitung einer Modulation im Quint- und Ganztonbereich; Funktionsanalyse einer Vorlage
7. Mikromodulprüfung „Musikgeschichte I“: Darstellung grundlegender Aspekte und Methoden der allgemeinen Musikgeschichte in den jeweils durch die Vorlesungen bestimmten Zeiträumen
8. Mikromodulprüfung „Musikgeschichte II“: Darstellung grundlegender Aspekte und Methoden der allgemeinen (im

jeweils durch die Vorlesung bestimmten Zeitraum) und speziellen Musikgeschichte sowie einzelner Phänomene der Musica baltica. Demonstration ausgewählter Methoden musikalischer Analyse

9. Mikromodulprüfung „Musikgeschichte III“: Darstellung und gegebenenfalls Demonstration grundlegender Aspekte und Methoden der musikalischen Aufführungspraxis. Darstellung zur Geschichte und Spezifik musikalischer Gattungen und Formen

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen zu den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte erworben hat (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Musik § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist nach Wahl des Studierenden zu erbringen (Dauer: 30 Minuten).
 - a) als künstlerisch-praktische/mündliche Prüfung oder
 - b) als mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen, das aus den in den Mikromodulen studierten Fachgebieten resultiert. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:
Nach Wahl des Studierenden:
 - a) Interpretation eines Musikstückes mittleren Schwierigkeitsgrades als künstlerische Umsetzung sowie in analytischer und historischer sowie aufführungspraktischer Diskussion oder
 - b) Darstellung eines komplexen Musikstückes in analytischer und historischer sowie aufführungspraktischer Diskussion

Greifswald, 11. Oktober 2005

Der Rektor

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden in den ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

(1) Ist die B.A.-Arbeit eine wissenschaftliche Arbeit, so soll sie nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

(2) Besteht die B.A.-Arbeit aus einem künstlerischen Projekt, so muss sie eine entsprechende Projektbeschreibung enthalten.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Musikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVObI. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Musikwissenschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt § 3 Mikromodule § 4 Mikromodulprüfungen § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 6 Fachmodulprüfung § 7 Prüfungstermine § 8 B.A.-Arbeit § 9 Übergangsregelungen § 10 In-Kraft-Treten
--	--

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Musikwissenschaft erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studiengangs sowie entgegenstehender Regelungen der gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMA) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen:

1. auf das Mikromodul „Musiktheorie I“ (Basismodul)	180 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul)	240 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul)	120 Stunden,
4. auf das Mikromodul „Musikwissenschaft I“ (Basismodul)	240 Stunden,
5. auf das Mikromodul „Musikwissenschaft II“ (Aufbaumodul)	270 Stunden,
6. auf das Mikromodul „Musikwissenschaft III“ (Aufbaumodul)	330 Stunden,
7. auf das Mikromodul „Künstlerische Praxis“	150 Stunden,
8. auf das Mikromodul „Musikgeschichte I“	180 Stunden,
9. auf das Mikromodul „Musikgeschichte II“	180 Stunden,
10. auf die Fachmodulprüfung	60 Stunden.

(3) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule über jeweils zwei Semester studiert:

1. das Mikromodul „Musiktheorie I“ (Basismodul)
2. das Mikromodul „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul)
3. das Mikromodul „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul)

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

4. das Mikromodul „Musikwissenschaft I“ (Basismodul)
5. das Mikromodul „Musikwissenschaft II“ (Aufbaumodul)
6. das Mikromodul „Musikwissenschaft III“ (Aufbaumodul)
7. das Mikromodul „Künstlerische Praxis“ (wahlweise Klavier, Orgel, Gesang, Dirigieren, Jazz-Rock-Piano, Melodieinstrument)

8. das Mikromodul „Musikgeschichte I“
9. das Mikromodul „Musikgeschichte II“

(2) Im Fachmodul Musikwissenschaft werden neun obligatorische Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul		Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1.	„Musiktheorie I“ (Basismodul)	2 Sem.	180	6
2.	„Musiktheorie II“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	240	8
3.	„Musiktheorie III“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	120	4
4.	„Musikwissenschaft I“ (Basismodul)	2 Sem.	240	8
5.	„Musikwissenschaft II“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	270	9
6.	„Musikwissenschaft III“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	330	11
7.	„Künstlerische Praxis“	2 Sem.	150	5
8.	„Musikgeschichte I“	2 Sem.	180	6
9.	„Musikgeschichte II“	2 Sem.	180	6

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. das Mikromodul „Musiktheorie I“ (Basismodul): Erwerb von Kenntnissen der allgemeinen Musiklehre sowie von grundlegenden Fähigkeiten des Hörens von Tonverbindungen und Rhythmen; Überblick über Aufbau, Repertoire und Interpretation bedeutender musikalischer Quellen
2. das Mikromodul „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul): Beherrschung der Grundlagen der Dur-Moll-tonalen Harmonielehre; Kenntnis von Geschichte, Bau, Spieltechnik und Akustik gebräuchlicher Musikinstrumente; Kenntnis verschiedener Notationssysteme
3. das Mikromodul „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul): Beherrschung der Grundlagen musikalischer Satztechnik
4. das Mikromodul „Musikwissenschaft I“ (Basismodul): Kenntnis von Geschichte, Strukturen und Methoden des Faches Musikwissenschaft; Kenntnisse und Anwendung grundlegender Methoden der musikalischen Analyse; Kenntnisse wichtiger musikalischer Gattungen und Formen in ihren jeweiligen historischen Erscheinungsformen
5. das Mikromodul „Musikwissenschaft II“ (Aufbaumodul): Kenntnis von Grundlagen, historischen Formen und Methoden der musikalischen Aufführungspraxis; Überblick über die Inhalte und Methoden der „Musica baltica“; Bekanntschaft mit musikästhetischen Fragestellungen in systematischer wie historischer Sicht
6. das Mikromodul „Musikwissenschaft III“ (Aufbaumodul): Vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Themen, Methoden und Problemen der älteren wie jüngeren Musikgeschichte; Kenntnisse des Verhältnisses zwischen Musik und Sprache in systematischer wie historischer Sicht; Vertrautheit mit den Grundlagen der musikalischen Sozial- und Institutionengeschichte
7. das Mikromodul „Künstlerische Praxis“: Beherrschung der Grundlagen im praktischen Umgang mit Musik, und zwar solistisch wie im Ensemble
8. das Mikromodul „Musikgeschichte I“: Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musikgeschichte in den jeweils durch die Vorlesungen bestimmten Zeiträumen
9. das Mikromodul „Musikgeschichte II“: Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musikgeschichte im jeweils durch die Vorlesung bestimmten Zeitraum; Kenntnis spezieller Probleme der Musikgeschichte gemäß den jeweils gewählten Schwerpunkten

§ 4

Mikromodulprüfungen

- (1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Regelprüfungsterminen abgelegt werden:

1. Mikromodulprüfung „Musiktheorie I“ (Basismodul): im zweiten Fachsemester
2. Mikromodulprüfung „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul): im vierten Fachsemester
3. Mikromodulprüfung „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul): im sechsten Fachsemester
4. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft I“ (Basismodul) : im zweiten Fachsemester
5. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft II“: (Aufbaumodul) im vierten Fachsemester
6. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft III“: (Aufbaumodul) im sechsten Fachsemester
7. Mikromodulprüfung „Künstlerische Praxis“: im vierten Fachsemester
8. Mikromodulprüfung „Musikgeschichte I“: im zweiten Fachsemester
9. Mikromodulprüfung „Musikgeschichte II“: im vierten Fachsemester
2. Mikromodulprüfung „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul): Von den vorgegebenen drei Klausurthemen müssen zwei gelöst werden: Modale Skalen; Dur/Moll-Tonarten; Intervalle und Dreiklänge. Kantionalsatz zu einer gegebenen Melodie. Fragen zu Geschichte, Bau, Spielweise und Akustik gebräuchlicher Musikinstrumente. Darstellung verschiedener Notationssysteme; gegebenenfalls Übertragung eines Musikstückes aus einem anderen als dem heute gebräuchlichen Notationssystem
3. Mikromodulprüfung „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul): Aussetzung einer erweiterten Kadenz; Erarbeitung einer Modulation im Quint- und Ganztonbereich; Funktionsanalyse einer Vorlage
4. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft I“ (Basismodul): Darstellung von Geschichte, Strukturen und Methoden des Faches Musikwissenschaft. Demonstration ausgewählter Methoden musikalischer Analyse. Darstellung zur Geschichte und Spezifik musikalischer Gattungen und Formen

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Musiktheorie I“ (Basismodul): Klausur (45 Minuten)
2. Mikromodulprüfung „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul): Klausur (120 Minuten)
3. Mikromodulprüfung „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul): Klausur (90 Minuten)
4. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft I“ (Basismodul): nach Wahl der Studierenden Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) oder Hausarbeit (20 bis 30 Seiten)
5. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft II“ (Aufbaumodul): nach Wahl der Studierenden Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) oder Hausarbeit (20 bis 30 Seiten)
6. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft III“ (Aufbaumodul): nach Wahl der Studierenden Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit (20 bis 30 Seiten). Eine der Mikromodulprüfungen 4 bis 6 muss als mündliche Prüfung abgelegt werden
7. Mikromodulprüfung „Künstlerische Praxis“: Künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten; beim Schwerpunkt Dirigieren: 30 Minuten)
8. Mikromodulprüfung „Musikgeschichte I“: Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten) oder Hausarbeit (20 bis 30 Seiten)
9. Mikromodulprüfung „Musikgeschichte II“: Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten) oder Hausarbeit (20 bis 30 Seiten). Eine der Mikromodulprüfungen 8 bis 9 muss als mündliche Prüfung abgelegt werden
5. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft II“ (Aufbaumodul): Darstellung, gegebenenfalls auch Demonstration von Grundlagen, historischen Formen und Methoden der musikalischen Aufführungspraxis. Darstellung von Inhalten und Methoden der „Musica baltica“. Erläuterung musikästhetischer Fragestellungen in systematischer beziehungsweise historischer Sicht
6. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft III“ (Aufbaumodul): Darstellung ausgewählter Themen, Methoden und Probleme der älteren wie jüngeren Musikgeschichte. Erläuterung des Verhältnisses zwischen Musik und Sprache in systematischer beziehungsweise historischer Sicht. Darstellung grundlegender Aspekte der musikalischen Sozial- und Institutionengeschichte
7. Mikromodulprüfung „Künstlerische Praxis“: Orgel: Vortrag von mindestens zwei Orgelstücken aus unterschiedlichen Epochen. - oder: Klavier: Vortrag von mindestens zwei Klavierstücken aus unterschiedlichen Epochen. - oder: Jazz-Rock-Piano: Vortrag von mindestens zwei Klavierstücken unterschiedlicher Stilrichtungen. - oder: Melodieinstrument: Vortrag von mindestens zwei Stücken aus unterschiedlichen Epochen. - oder: Gesang: Vortrag von mindestens zwei Liedern, darunter ein Volkslied und ein unbegleiteter Gesang. - oder: Dirigieren: Dirigat eines vorbereiteten Chorsatzes und Erarbeitung einer leichten homophonen Chorphartitur
8. Mikromodulprüfung „Musikgeschichte I“: Darstellung grundlegender Aspekte und Methoden der allgemeinen Musikgeschichte in den jeweils durch die Vorlesungen bestimmten Zeiträumen

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Musiktheorie I“ (Basismodul): Beantwortung von Fragen zur allgemeinen Musiklehre sowie zu Aufbau, Repertoire und Interpretation musikalischer Quellen. Hören von Tonverbindungen und Rhythmen
9. Mikromodulprüfung „Musikgeschichte II“: Darstellung grundlegender Aspekte und Methoden der allgemeinen (im jeweils durch die Vorlesung bestimmten Zeitraum) und speziellen Musikgeschichte

§ 5**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung**

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen zu den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte erworben hat (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Musikwissenschaft § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6**Fachmodulprüfung**

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen (Einzelpfprüfung; Dauer 30 Minuten). Sie besteht aus einem Gespräch (zehn Minuten) und zwei Kurzvorträgen (je zehn Minuten).
- (4) Gegenstand der Prüfung ist das Verbundwissen, das aus den in den Mikromodulen studierten Fachgebieten resultiert. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Grundkenntnisse zu allgemeinen und speziellen Problemen der Musikgeschichte vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse zu zwei vom Studierenden gewählten Themen aus dem Gebiet der abendländischen Musikgeschichte. Eines der Themen soll die Bereiche „Musica baltica“ oder „Musikalische Sozialgeschichte“ oder „Musik und Sprache“ berühren.

§ 7**Prüfungstermine**

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden in den ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 8**B.A.-Arbeit**

- (1) Ist die B.A.-Arbeit eine wissenschaftliche Arbeit so soll sie nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.
- (2) Besteht die B.A.-Arbeit aus einem künstlerischen Projekt, so muss sie eine entsprechende Projektbeschreibung enthalten.

§ 9**Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.
- (2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1155

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 28. Juni 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium § 2 Praktikum und Auslandsaufenthalt § 3 Mikromodule § 4 Mikromodulprüfungen § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 6 Fachmodulprüfung § 7 Prüfungstermine § 8 B.A.-Arbeit § 9 In-Kraft-Treten
--	--

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Öffentliches Recht erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Im Fachmodul Öffentliches Recht werden im Pflichtbereich acht Mikromodule und im Wahlpflichtbereich zwei Mikromodule mit folgender Dauer, Arbeitsbelastung und Leistungspunkt-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
<u>Pflichtbereich</u>			
1. Propädeutik (Basismodul)	1 Sem.	90	3
2. Grundkurs Öffentliches Recht (Basismodul)	2 Sem.	390	13
3. Grundlagen des Rechts (Basismodul)	1 Sem.	120	4
4. Besonderes Verwaltungsrecht	2 Sem.	300	10
5. Grundkurs Europarecht	1 Sem.	90	3
6. Umweltrecht	1 Sem.	90	3
7. Grundgesetz mit Bezügen zum Völker- und Europarecht	1 Sem.	90	3
8. Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 Sem.	120	4
<u>Wahlpflichtbereich</u>			
9. Seminar im Öffentlichen Recht	1 Sem.	210	7
10. Vertiefung Öffentliches Recht	2 Sem.	390	13

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

(3) Folgende Studienschwerpunkte können im Wahlpflichtbereich gebildet werden: „Staat und Verwaltung“, „Steuern“, „Kriminologie und Strafrechtspflege“.

(4) Ergänzend gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

(5) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden. Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 2

Praktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3

Qualifikationsziele der Mikromodule

Die Mikromodule gemäß § 1 Abs. 2 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Propädeutik
Die Studierenden sind in der Lage, methodisch sauber juristisch zu arbeiten - vom Recherchieren bis zur Produktion von Texten.
2. Grundkurs Öffentliches Recht
Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse des Staatsrechts und des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Sie entwickeln Verständnis für das Wesen von Staat, dem Öffentlichen Recht als der spezifisch auf die hoheitliche Tätigkeit des Staates ausgerichteten Rechtsordnung und der Verfassung als an der Spitze der Normenhierarchie stehenden Regelwerks. Sie kennen die verschiedenen Staatsorgane einschließlich der zwischen diesen bestehenden Verbindungen. Die Studierenden können das Handeln öffentlicher Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen, soweit es um die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts geht.
3. Grundlagen des Rechts
Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht die grundlegenden philosophischen und gesellschaftspolitischen Fragen - letztlich die Frage nach der gerechten Ordnung

der Gemeinschaft - zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen.

4. Besonderes Verwaltungsrecht

Die Studierenden erhalten grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen des Polizeirechts, des Kommunalrechts und der Verwaltungsorganisation und des Bauplanungsrechts. Sie können das Handeln von Ordnungsbehörden und Polizei anhand des Sicherheit- und Ordnungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen. Sie haben grundlegende Kenntnisse der Verwaltungsorganisation auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene und sie können leichte sowie mittelschwere Fälle aus dem Kommunal- und Bauplanungsrecht lösen.

5. Grundkurs Europarecht

Die Studierenden sind in der Lage, in den Kerngebieten des Europarechts (Grundfreiheiten, Rechtsquellen, Institutionen) das geltende Recht unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtspraxis und des Verhältnisses zu gegebenenfalls anwendbarem nationalem Recht überzeugend auszulegen und anzuwenden.

6. Umweltrecht

Die Studierenden kennen die Spezifischen Handlungsmöglichkeiten und Handlungsformen des Staates im Bereich der Umweltverwaltung. Sie haben grundlegende Kenntnisse in den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrechts und vertiefte Kenntnisse in praktisch relevanten Bereichen des Natur- und Gewässerschutzrechts und können dort auftretende rechtliche Probleme verständlich lösen.

7. Grundgesetz mit Bezügen zum Europarecht

Die Studierenden sind in der Lage, das Grundgesetz in seinen Bezügen zum Europa- und zum Völkerrecht anzuwenden und beherrschen die für das Verhältnis zum nationalen Recht maßgeblichen Grundsätze; ferner können sie das europäische Recht in Kernbereichen (Grundfreiheiten, Rechtsquellen, Institutionen) methodengerecht auslegen und auch auf schwierigere Rechtsfälle anwenden.

8. Wirtschaftsverwaltungsrecht

Die Studierenden kennen die Handlungsmöglichkeiten und Handlungsformen des Staates im Bereich des Wirtschaftsrechts. Sie wissen, welche Möglichkeiten dem Staat zur Verfügung stehen, um auf den Wettbewerb Einfluss zu nehmen, und können die hierfür bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsschranken einschätzen. Sie haben vertiefte Kenntnisse in praktisch relevanten Bereichen des öffentlichen Wirtschaftsrechts und können dort auftretende rechtliche Probleme verständlich lösen.

9. Seminar im Öffentlichen Recht

Die Studierenden sind fähig, aktuelle Themen der Rechtswissenschaften wissenschaftlich zu diskutieren.

10. Vertiefung Öffentliches Recht

Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse aus den von ihnen gewählten Veranstaltungen und können auch schwierigere rechtliche Probleme in diesen Rechtsbereichen verständlich lösen.

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

§ 4 Mikromodulprüfungen

(1) In den Mikromodulprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Mikromodul	Prüfungsleistung	Regelprüfungs-termin
1. Propädeutik	Klausur (90 min)	1. Semester
2. Grundkurs Öffentliches Recht	Klausur (180 min)	2. Semester
3. Grundlagen des Rechts	2 Klausuren (je 90 min)	2. Semester
4. Besonderes Verwaltungsrecht	2 Klausuren (je 90 min)	3. und 4. Semester
5. Grundkurs Europarecht	Klausur (90 min)	3. Semester
6. Umweltrecht	Klausur (90 min)	3. Semester
7. Grundgesetz mit Bezügen zum Völker- und Europarecht	Klausur (90 min)	4. Semester
8. Wirtschaftsverwaltungsrecht	Klausur (120 min)	5. Semester
9. Seminar im Öffentlichen Recht	Seminararbeit u. Vortrag	5. Semester
10. Vertiefung Öffentliches Recht	Mündliche Prüfung (20 min)	6. Semester

(2) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet.

1. Propädeutik: Juristische Arbeitstechnik, Allgemeine Rechtslehre, Aufgaben des Rechts, Juristische Erkenntnistheorie, Recht und Politik, Kenntnisse systematischer Informationsrecherche (Bibliographieren), der Informationsaufnahme (Rezeption) und der Informationsverwaltung, Kenntnisse geistiger Arbeitsorganisation und -strukturierung sowie des Zeitmanagements, Kenntnisse fachübergreifender wissenschaftlicher Denkweisen und Methoden, Kenntnisse produzierender und reproduzierender wissenschaftlicher Darstellungsformen und deren formale Anforderungen, Fähigkeit zur wissenschaftlichen Textproduktion, Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen Textebenen (Stil, Wortwahl, Satzbau, Textverknüpfung), Fähigkeit zum adressatengerechten Umgang mit Laien- und juristischer Fachsprache
2. Grundkurs Öffentliches Recht: Teil I - Staatsrecht (Begriff und Funktionen von Staat und Verfassung, Staatsstrukturprinzipien (Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip), Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht, Grundzüge des Verfassungsprozessrechts), Staatsfunktionen mit Schwerpunkt Gesetzgebung (Verwaltungskompetenzen, soweit dies zur Bestimmung der Zustimmungsbefähigung von Gesetzen erforderlich ist), Begriff und Funktionen von Grundrechten, Allgemeine Grundrechtslehren (Grundrechtsträger und Grundrechtsverpflichtete; Grundrechtsschranken und Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen), Systematischer Überblick über die Einzelgrundrechte, Verfassungsbe-

schwerde); Teil II - Allgemeines Verwaltungsrecht (Grundlagen; Grundbegriffe; Grundzüge der Verwaltungsorganisation; Grundprinzipien des Verwaltungshandelns), Verwaltungsvorgang (Formen des Verwaltungshandelns und allgemeine Verfahrensgrundsätze für Verwaltungsakt und Verwaltungsvertrag; Verwaltungsakt; Verwaltungsvertrag; Besondere Verfahrensarten), Folgeprobleme (Grundzüge des Verwaltungsrechtsschutzes; Grundzüge des Systems der Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche; Grundzüge der Verwaltungsvollstreckung)

3. Grundlagen des Rechts: Prozess der Herausbildung der heutigen Rechtsordnung aus ihren historischen Wurzeln in den Grundzügen, Grundlagen der Methoden der ökonomischen Analyse des Rechts, Ökonomische Analyse ausgewählter Vorschriften und Institute des privaten und öffentlichen Rechts, Grundlagen der Methoden einer sozialwissenschaftlichen Analyse des Rechts, Entstehungsprozess von Recht, seiner gesellschaftlichen und politischen Funktionen sowie seiner Wirksamkeitsvoraussetzungen und -grenzen, Gesellschaftliche Einflüsse auf das Recht einschließlich des politischen Willensbildungsprozesses, Verständnis für die Besonderheiten der Rechtsphilosophie gegenüber anderen Formen der Rechtswissenschaft (Rechtsdogmatik, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie), Verständnis für die Besonderheiten des Rechts im Vergleich zu anderen Systemen normativer Orientierung (Religion, Moral, Sitte) und die Rolle des Staates für die Rechtsbildung und Rechtswahrung, Grundbegriffe normativer Orientierung (Ordnung und Geltung; Transsubjektivität und Autonomie; Freiheit und Gleichheit; Legalität und Moralität), Ausgangspunkte und Grundaussagen einiger Klassiker

der Rechts- und Staatsphilosophie von der Antike bis zur Gegenwart

4. Besonderes Verwaltungsrecht: Polizeirecht (Aufgaben und Zuständigkeiten von Ordnungsbehörden und Polizei in der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§§ 1 - 11 SOG M-V), die zur Aufgabenerfüllung eingeräumten Eingriffsbefugnisse (§§ 12 - 78 SOG M-V), Vollzug von Ordnungs- und Polizeiverfügungen (§§ 79 - 113 SOG M-V), Fragen der Entschädigung und Kostentragung (§§ 61, 72 - 77, 89, 114 SOG M-V); Kommunalrecht/Verwaltungsorganisation (Unmittelbare und mittelbare Verwaltung, Beziehung zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten, Organisation der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung, Fragen der Kommunalen Selbstverwaltung, Sachliche Tätigkeitsfelder der Gemeinden (insbesondere Stellung der Einwohner, Benutzung der Einrichtungen, Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden); Bauplanungsrecht (Bauleitplanung und deren Sicherung (Veränderungssperre, Teilungsgenehmigung), Zulässigkeit von baulichen Anlagen (§§ 29 ff. BauGB) unter Einbeziehung der für die Falllösung im Baurecht notwendigen Bezüge zum Bauordnungsrecht
5. Grundkurs Europarecht: Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Rechtsquellen, Institutionen
6. Umweltrecht: Grundlagen des Umweltrechts mit seinen Bezügen zum internationalen und europäischen Umweltrecht sowie zum für das Umweltrecht relevanten Verfassungsrecht; Spezielle Instrumente des Umweltverwaltungsrechts, Umweltrechtliches Verfahrensrecht, Grundzüge des Immissionschutzrechts und des Abfallrechts, Aus dem Bereich des Naturschutzrechts: Rechtsgrundlagen und Grundsätze, Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Besonderer Biotop und Flächenschutz (unter Einbeziehung des europäischen Schutzgebietsregimes), Artenschutz, Verfahrensrechtliche und prozessuale Besonderheiten, aus dem Bereich des Gewässerschutzrechts: Rechtsgrundlagen und Grundsätze, wasserwirtschaftliche Planung, Benutzungsordnung, Unterhaltung und Ausbau, Abwasserbeseitigung
7. Grundgesetz mit Bezügen zum Völker- und Europarecht: Quellen und Grundgedanken des Völkerrechts und ihr Verhältnis zum nationalen Recht, nationale Kompetenzen für völkerrechtliches Handeln, Grundrechte auf europäischer und internationaler Ebene, Grundfreiheiten des EGV, Institutionen der EG/EU und Rechtsquellen
8. Wirtschaftsverwaltungsrecht: Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts mit seinen Bezügen zum internationalen und europäischen Wirtschaftsrecht sowie zum Wirtschaftsverfassungsrecht; Organisation, Aufgaben und Handlungsformen der Wirtschaftsverwaltung, Staat und Wettbewerb (Recht der öffentlichen Unternehmen; Grundzüge des Vergabe- und Subventionsrechts), Grundzüge des allgemeinen Gewerberechts, die staatliche Regulierung einzelner Wirtschaftszweige unter besonderer Berücksichtigung des Handwerks- und Gaststättenrechts, der Verkehrswirtschaft, der Energiewirtschaft und der Medienwirtschaft
9. Seminar im Öffentlichen Recht: Wissenschaftliche Ausarbeitung des jeweiligen Seminarthemas in schriftlicher Form und Darstellung dieser Ausarbeitung in einem Vortrag
10. Vertiefung Öffentliches Recht: Vertiefte Kenntnisse aus den gewählten Veranstaltungen und verständiges Lösen auch schwierigerer rechtlicher Probleme in diesen Rechtsbereichen

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen gemäß § 4 bestanden hat und damit 63 Leistungspunkte erworben hat.

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung zu erbringen. Die Prüfung kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden - mit einem Anteil von 30 Minuten pro Prüfling.
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden jeweils gestellt:
 - a) das Staats- und Verfassungsrecht ohne die Abschnitte X, Xa des Grundgesetzes, das Verfassungsprozessrecht jeweils in Grundzügen (aus dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht der 2. Teil (Allgemeine Verfahrensvorschriften) und aus dem 3. Teil (Besondere Verfahrensvorschriften) den 6. Abschnitt (Organstreitverfahren), den 10. Abschnitt (Abstrakte Normenkontrolle), den 11. Abschnitt (Konkrete Normenkontrolle) und den 15. Abschnitt (Verfassungsbeschwerde)). Bezüge des Grundgesetzes zum Europa- und Völkerrecht.
 - b) Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht, ausgenommen das Recht der öffentlichen Sachen sowie der öffentlichen Ersatz- und Entschädigungsleistungen
 - c) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht, das Kommunalrecht, das Bauplanungsrecht, das Umweltverwaltungsrecht sowie das Wirtschaftsverwaltungsrecht
 - d) aus dem Verwaltungsprozessrecht (in Grundzügen): Verwaltungsgerichtsordnung 1. Teil 6. Abschnitt (nur Verwaltungsrechtsweg) sowie 2. Teil (Verfahren)
 - e) aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, jeweils in Grundzügen: die Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaften, die Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, die Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften

§ 7 Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

§ 8 B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten umfassen (3000 Zeichen pro Seite mit Leerzeichen und Fußnoten).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Fachmodulprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 11. Juni 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 28. Juni 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 28. Juni 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1159

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Philosophie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVObI. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Philosophie als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium	§ 6 Fachmodulprüfung
§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt	§ 7 Prüfungstermine
§ 3 Mikromodule	§ 8 B.A.-Arbeit
§ 4 Mikromodulprüfungen	§ 9 Übergangsregelungen
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Philosophie erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studiengangs, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelungen) kann das Fach nach

Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden für Studierende mit den „General Studies“-Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“, 1770 Stunden für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“. Davon entfallen auf das

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

1. Mikromodul „Einführung in die Philosophie“ (Basismodul) 300 Stunden,
2. Mikromodul „Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“ (Basismodul) 300 Stunden,
3. Mikromodul „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) 210 Stunden,
4. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) 210 Stunden,
5. Mikromodul „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) 210 Stunden,
6. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) 210 Stunden,
7. Wahlpflichtmodul I 270 Stunden,
8. Wahlpflichtmodul II 180 Stunden,
9. auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden.

(3) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

§ 2

Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum oder ein Praktikum in der Erziehungswissenschaft absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikums-

stelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3

Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Einführung in die Philosophie“ (Basismodul) über zwei Semester
2. Mikromodul „Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“ (Basismodul) über zwei Semester
3. Mikromodul „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) über ein Semester
4. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) über ein Semester
5. Mikromodul „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) über ein Semester
6. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) über ein Semester
7. Wahlpflichtmodul I über ein Semester
8. Wahlpflichtmodul II über ein Semester

Die Wahlpflichtmodule betreffen die Gebiete Philosophie der Sprache, Philosophie der Erkenntnis, Philosophie der Wissenschaften, Philosophie der Mathematik, Ontologie, Metaphysik, Naturphilosophie; Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Angewandte Ethik; Philosophie der Kultur, Philosophie der Technik, Philosophie der Kunst (Ästhetik), Philosophie der Religion, Philosophie der Geschichte, Philosophische Anthropologie; Philosophie Nord- und Osteuropas.

(2) Im Fachmodul Philosophie werden acht Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul		Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1.	„Einführung in die Philosophie“	2 Sem.	300	10
2.	„Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“	2 Sem.	300	10
3.	„Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“	1 Sem.	210	7
4.	„Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“	1 Sem.	210	7
5.	„Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“	1 Sem.	210	7
6.	„Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“	1 Sem.	210	7
7.	„Wahlpflichtmodul I“	1 Sem.	270	9
8.	„Wahlpflichtmodul II“	1 Sem.	180	6

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit dem generellen Ziel der verlässlichen Beherrschung der Grundbegriffe und -verfahren der unter Absatz 1 bezeichneten Gebiete studiert. Besondere Qualifikationsziele sind im

1. Mikromodul „Einführung in die Philosophie“ (Basismodul): Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Philosophie; Kenntnis der Methoden und Disziplinen der Philosophie; Kenntnis ausgewählter Hauptwerke der Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines ausgewählten Hauptwerks der Philosophie
2. Mikromodul „Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“ (Basismodul): Kenntnis der Grundlagen der Logischen Propädeutik; Fähigkeit zur Anwendung der Logik im eigenen Argumentieren und bei der Interpretation von Texten; Kenntnis der Grundlagen der Methodischen Begriffsbildung; Fähigkeit zur methodischen Bildung von Begriffen und zur kritischen Überprüfung vorliegender Begriffsbildungen
3. Mikromodul „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis geschichtlicher Grundbegriffe und Grundkonzepte der Praktischen Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks der Praktischen Philosophie; Nähere Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Disziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Praktischen Philosophie
4. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis geschichtlicher Grundbegriffe und Grundkonzepte der Theoretischen Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks der Theoretischen Philosophie; Nähere Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Disziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie
5. Mikromodul „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der Praktischen Philosophie; Fähigkeit zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der Praktischen Philosophie
6. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der Theoretischen Philosophie; Fähigkeit zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie
7. Mikromodul „Wahlpflichtmodul I“: Kenntnis geschichtlicher und aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks und zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie
8. Mikromodul „Wahlpflichtmodul II“: Vertiefte Kenntnis geschichtlicher und aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; Erweiterte Fähigkeit zur gründlichen Interpreta-

tion eines historischen Hauptwerks und zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie

§ 4 Mikromodulprüfungen

- (1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

1. Mikromodulprüfung „Einführung in die Philosophie“ im zweiten Fachsemester
2. Mikromodulprüfung „Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“ im zweiten Fachsemester
3. Mikromodulprüfung „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ im dritten Fachsemester
4. Mikromodulprüfung „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ im dritten Fachsemester
5. Mikromodulprüfung „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ im vierten Fachsemester
6. Mikromodulprüfung „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ im vierten Fachsemester
7. Mikromodulprüfung „Wahlpflichtmodul I“ im fünften Fachsemester
8. Mikromodulprüfung „Wahlpflichtmodul II“ im sechsten Fachsemester

- (2) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Einführung in die Philosophie“: 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
2. Mikromodulprüfung „Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“: 180-minütige Klausur
3. Mikromodulprüfung „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“: 180-minütige Klausur oder schriftliche Hausarbeit (zehn bis 15 Seiten)
4. Mikromodulprüfung „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“: 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
5. Mikromodulprüfung „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“: 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
6. Mikromodulprüfung „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“: 180-minütige Klausur oder schriftliche Hausarbeit (zehn bis 15 Seiten)
7. Mikromodulprüfung „Wahlpflichtmodul I“: 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
8. Mikromodulprüfung „Wahlpflichtmodul II“: 180-minütige Klausur.

- (3) Soweit eine Wahl zwischen zwei Prüfungsleistungen (Klausur oder schriftliche Hausarbeit) besteht, wird sie von dem/der Prüfenden im Einvernehmen mit dem/der Studierenden getroffen. Mindestens eine der Mikromodulprüfungen ist als schriftliche Hausarbeit abzulegen.

- (4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforde-

rungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt: Der Studierende soll generell nachweisen, dass er die Grundbegriffe und -verfahren der in § 3 genannten Stoffgebiete in eigenständiger Weise beherrscht. Im Besonderen sind nachzuweisen im

1. Mikromodul „Einführung in die Philosophie“ (Basismodul): Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Philosophie; Kenntnis der Methoden und Disziplinen der Philosophie; Kenntnis ausgewählter Hauptwerke der Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines ausgewählten Hauptwerks der Philosophie
2. Mikromodul „Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“ (Basismodul): Kenntnis der Grundlagen der Logischen Propädeutik; Fähigkeit zur Anwendung der Logik im eigenen Argumentieren und bei der Interpretation von Texten; Kenntnis der Grundlagen der Methodischen Begriffsbildung; Fähigkeit zur methodischen Bildung von Begriffen und zur kritischen Überprüfung vorliegender Begriffsbildungen
3. Mikromodul „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis geschichtlicher Grundbegriffe und Grundkonzepte der Praktischen Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks der Praktischen Philosophie; Nähere Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Disziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Praktischen Philosophie
4. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis geschichtlicher Grundbegriffe und Grundkonzepte der Theoretischen Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks der Theoretischen Philosophie; Nähere Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Disziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie
5. Mikromodul „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der Praktischen Philosophie; Fähigkeit zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der Praktischen Philosophie
6. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der Theoretischen Philosophie; Fähigkeit zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie
7. Mikromodul „Wahlpflichtmodul I“: Kenntnis geschichtlicher und aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks und zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie
8. Mikromodul „Wahlpflichtmodul II“: Vertiefte Kenntnis geschichtlicher und aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; Erweiterte Fähigkeit zur gründlichen Interpreta-

tion eines historischen Hauptwerks und zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (für Studierende mit den Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“) beziehungsweise 57 Leistungspunkte (für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“) erworben hat (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise BASTo Philosophie § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Der Studierende soll nachweisen, dass er die in § 4 Abs. 4 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. Sie soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 9

Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.
- (2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis

zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1163

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium	§ 6 Fachmodulprüfung
§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt	§ 7 Prüfungstermine
§ 3 Mikromodule	§ 8 B.A.-Arbeit
§ 4 Mikromodulprüfungen	§ 9 Übergangsregelungen
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Politikwissenschaft erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung entsprechender Studiengänge, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahl-

pflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft“	360 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“	120 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland“	120 Stunden,
4. auf das Mikromodul „Vergleichende Politikwissenschaft“	360 Stunden,
5. auf das Mikromodul „Politische Ideengeschichte“	240 Stunden,
6. auf das Mikromodul „Internationale Politik“	240 Stunden,

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

7. auf das Mikromodul „Moderne Politische Theorien“ 180 Stunden,
8. auf das Mikromodul „Internationale Beziehungen“ 180 Stunden,
9. auf das Mikromodul „Politische Akteure in der Bundesrepublik Deutschland“ 90 Stunden,
10. auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden.

(3) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

§ 2

Praktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungs-

amt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3

Mikromodule

(1) Im Fachmodul Politikwissenschaft werden folgende Module studiert:

1. das Mikromodul „Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft“ über zwei Semester
2. das Mikromodul „Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“ über ein Semester
3. das Mikromodul „Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland“ über ein Semester
4. das Mikromodul „Vergleichende Politikwissenschaft“ über zwei Semester
5. das Mikromodul „Politische Ideengeschichte“ über ein Semester
6. das Mikromodul „Internationale Politik“ über ein Semester
7. das Mikromodul „Moderne Politische Theorien“ über ein Semester
8. das Mikromodul „Internationale Beziehungen“ über zwei Semester
9. das Mikromodul „Politische Akteure in der Bundesrepublik Deutschland“ über ein Semester

(2) Im Fachmodul Politikwissenschaft werden im Pflichtbereich neun Mikromodule mit folgender Arbeitsbelastung und Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul		Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1.	„Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft“	360	12
2.	„Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“	120	4
3.	„Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland“	120	4
4.	„Vergleichende Politikwissenschaft“	360	12
5.	„Politische Ideengeschichte“	240	8
6.	„Internationale Politik“	240	8
7.	„Moderne Politische Theorien“	180	6
8.	„Internationale Beziehungen“	180	6
9.	„Politische Akteure in der Bundesrepublik Deutschland“	90	3

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Im Mikromodul „Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft“ sollen ein Überblick über die Berufsfelder für Politikwissenschaftler, Kenntnisse der Entwicklung des Faches, Kenntnis der Fächergliederung der Politikwissenschaft, der verschiedenen theoretischen Ansätze in der Politikwissenschaft, wissenschafts-

theoretische Grundkenntnisse und methodische Kompetenzen im Bereich der quantitativen (und insbesondere statistischen Analyse) und qualitativen Sozialforschung erworben werden.

2. Im Mikromodul „Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“ sollen Kenntnisse der Verfassungsordnung der Bundesrepublik und Grundkenntnisse juristischer Arbeitsweisen erworben werden.

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

3. Im Mikromodul „Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland“ sollen Grundkenntnisse der historischen Entwicklung der Bundesrepublik und der DDR sowie die Fähigkeit zur Analyse bundesdeutscherpolitischer Prozesse, Institutionen und Politikfelder erworben werden.
 4. Im Mikromodul „Vergleichende Politikwissenschaft“ sollen zum einen Kenntnisse zu den Forschungsansätzen der Vergleichenden Politikwissenschaft sowie der Logik der vergleichenden Methode vermittelt werden. Zum anderen sollen Kenntnisse über die politischen Systeme und Problemfelder in anderen Ländern erworben werden. Darüber hinaus vermittelt ein Lehrforschungsseminar anwendungsbezogene Kenntnisse der praktischen Forschungsarbeit. Die Kenntnisse der Forschungsansätze der vergleichenden Politikwissenschaft, der Logik der vergleichenden Methode sowie Kenntnisse über die politischen Systeme und Problemfelder in anderen Ländern werden vertieft und die Fähigkeiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in den Themengebieten trainiert.
 5. Im Mikromodul „Politische Ideengeschichte“ soll ein Überblick über die wichtigsten Stationen der politischen Ideengeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert erworben werden. In einem begleitenden Seminar wird zudem die Fähigkeit zur genauen Textanalyse und dem Umgang mit unterschiedlichen Textinterpretationen eingeübt. Zudem soll die Fähigkeit erworben werden, auch komplexe und aus anderen gesellschaftspolitischen Zusammenhängen stammende politische Begründungszusammenhänge zu verstehen, in mündlichen Beiträgen zu präsentieren und sich kritisch und argumentativ mit ihnen auseinander zu setzen.
 6. Im Mikromodul „Internationale Politik“ sollen Grundkenntnisse der Theorieansätze im Teilbereich Internationale Beziehungen, zeitgeschichtliche Kenntnisse über die Entwicklung des internationalen Systems, Fähigkeiten zur Analyse von Kooperationsbedarf, -hindernissen und -chancen in grenzüberschreitenden Zusammenhängen sowie Grundkenntnisse der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland erworben werden.
 7. Im Mikromodul „Moderne Politische Theorien“ sollen Kenntnisse über die verschiedenen Ansätze in der modernen Politischen Theorie erworben werden. In einem vorlesungsbegleitenden Seminar wird die Fähigkeit der Textinterpretation von Schlüsseltexten der modernen Politischen Theorie vermittelt und der Umgang mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Kritiken an ihnen eingeübt. Es soll die Fähigkeit erworben werden, normative, empirische und formale wissenschaftliche Begründungszusammenhänge in der modernen Politischen Theorie zu verstehen, in mündlichen Beiträgen zu präsentieren und sich mit ihnen argumentativ, kritisch und mit Blick auf die politische Praxis auseinander zu setzen.
 8. Im Mikromodul „Internationale Beziehungen“ sollen die Kenntnisse der Theorieansätze im Teilbereich Internationale Beziehungen, Kenntnisse über Theorie und Empirie internationaler Organisationen (einschließlich der Europäischen Union) sowie die Kenntnisse der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland vertieft werden. Besonders berücksichtigt wird dabei die Rolle nichtstaatlicher Akteure. Die Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen soll ebenso trainiert werden wie eine verhandlungs- und anwendungsorientierte Politikfeldkompetenz.
 9. Im Mikromodul „Politische Akteure der Bundesrepublik Deutschland“ sollen Kenntnisse über die Rolle politischer Akteure im politischen System der Bundesrepublik sowie ihrer internen Prozesse und Funktionsweisen erworben und im Hinblick auf politische Praxisfelder und mit Blick auf zentrale Berufsfelder für Politikwissenschaftler analysiert werden. Die Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Bewertungen soll ebenso trainiert werden wie eine anwendungsorientierte Politikfeldkompetenz.
- #### § 4 Mikromodulprüfungen
- (1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
 - (2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Regelprüfungsterminen abgelegt werden:
 1. die Modulprüfung „Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft“ soll im zweiten Fachsemester abgelegt werden
 2. die Mikromodulprüfung „Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“ soll im ersten Fachsemester abgelegt werden
 3. die Mikromodulprüfung „Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland“ soll im zweiten Fachsemester abgelegt werden
 4. die Modulprüfung „Vergleichende Politikwissenschaft“ soll im vierten Fachsemester abgelegt werden
 5. die Mikromodulprüfung „Politische Ideengeschichte“ soll im dritten Fachsemester abgelegt werden
 6. die Mikromodulprüfung „Internationale Politik“ soll im vierten Fachsemester abgelegt werden
 7. die Mikromodulprüfung „Moderne Politische Theorien“ soll im fünften Fachsemester abgelegt werden
 8. die Mikromodulprüfung „Internationale Beziehungen“ soll im sechsten Fachsemester abgelegt werden
 9. die Mikromodulprüfung „Politische Akteure der Bundesrepublik Deutschland“ soll im sechsten Fachsemester abgelegt werden
 - (3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:
 1. Mikromodulprüfung „Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft“: Klausur (Dauer: 180 Minuten)
 2. Mikromodulprüfung „Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“: Klausur (Dauer: 90 Minuten)
 3. Mikromodulprüfung „Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland“: Klausur (Dauer: 90 Minuten)
 4. Mikromodulprüfung „Vergleichende Politikwissenschaft“: schriftliche Hausarbeit (Umfang: 25 bis 30 Seiten, das heißt ca. 7.000 bis 9.000 Wörter)
 5. Mikromodulprüfung „Politische Ideengeschichte“: mündliche Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung, Dauer: 20 Minuten)
 6. Mikromodulprüfung „Internationale Politik“: schriftliche Hausarbeit (Umfang: zwölf bis 15 Seiten, das heißt ca. 3.600 bis 4.500 Wörter)

7. Mikromodulprüfung „Moderne Politische Theorien“: schriftliche Hausarbeit (Umfang: zwölf bis 15 Seiten, das heißt ca. 3.600 bis 4.500 Wörter)
8. Mikromodulprüfung „Internationale Beziehungen“: mündliche Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung, Dauer: 20 Minuten)
9. Mikromodulprüfung „Politische Akteure in der Bundesrepublik Deutschland“: Klausur (Dauer: 60 Minuten)

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft“: Kenntnisse über die Berufsfelder für Politikwissenschaftler, Kenntnisse der Entwicklung des Faches, Kenntnis der Fächergliederung der Politikwissenschaft sowie verschiedener theoretischer Ansätze in der Politikwissenschaft; wissenschaftstheoretische und methodische Grundkenntnisse der quantitativen (und insbesondere statistischen Analyse) und qualitativen Sozialforschung
2. Mikromodulprüfung „Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“: Kenntnisse der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland und Grundkenntnisse juristischer Arbeitsweise
3. Mikromodulprüfung „Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland“: Grundkenntnisse der historischen Entwicklung der Bundesrepublik und der DDR sowie Kenntnisse der politischen Prozesse, Institutionen und Politikfelder
4. Mikromodulprüfung „Vergleichende Politikwissenschaft“: Kenntnisse zu den Forschungsansätzen der Vergleichenden Politikwissenschaft sowie der Logik der vergleichenden Methode; Kenntnisse über die politischen Systeme und Problemfelder in anderen Ländern; Kenntnisse der praktischen Forschungsarbeit
5. Mikromodulprüfung „Politische Ideengeschichte“: Kenntnisse über die wichtigsten Stationen der politischen Ideengeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert sowie Fähigkeit zur genauen Textanalyse und zum Umgang mit unterschiedlichen Textinterpretationen; Verständnis für komplexe und aus anderen politischen Kulturen stammende politische Begründungszusammenhänge
6. Mikromodulprüfung „Internationale Politik“: Grundkenntnisse der Theorieansätze im Teilbereich Internationale Beziehungen, zeitgeschichtliche Kenntnisse über die Entwicklung des internationalen Systems und Grundkenntnisse der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie Fähigkeit zur Analyse von Kooperationsbedarf, -hindernissen und -chancen in grenzüberschreitenden Zusammenhängen
7. Mikromodulprüfung „Moderne Politische Theorien“: Kenntnisse über die verschiedenen Ansätze in der modernen Politischen Theorie; Fähigkeit der Textinterpretation von Schlüsseltexten der modernen Politischen Theorie und der Fähigkeit zum Umgang mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Kritiken an diesen Schlüsseltexten; Fähigkeit zum Verständnis von normativen, empirischen und formalen wissenschaftlichen

Begründungszusammenhängen in der modernen Politischen Theorie sowie die Fähigkeit sich mit ihnen argumentativ, kritisch und mit Blick auf die politische Praxis auseinander zu setzen

8. Mikromodulprüfung „Internationale Beziehungen“: Kenntnisse der Theorieansätze im Teilbereich Internationale Beziehungen, Kenntnisse über Theorie und Empirie internationaler Organisationen (einschließlich der Europäischen Union), Kenntnisse der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und der Rolle internationaler nichtstaatlicher Akteure sowie Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in dem Themengebiet
9. Mikromodulprüfung „Politische Akteure der Bundesrepublik Deutschland“: Kenntnisse über die Rolle politischer Akteure im politischen System der Bundesrepublik sowie ihrer internen Prozesse und Funktionsweisen und Fähigkeit diese in Hinblick auf politische Praxisfelder zu analysieren

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte erworben hat (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Politikwissenschaft § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Der Studierende soll zeigen, dass er den in den Mikromodulen erlernten Stoff verknüpfen und übergreifende Zusammenhänge zwischen den Teilbereichen der Politikwissenschaft gemäß § 4 Abs. 4 auch in ihren Bezügen herstellen kann.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

§ 8 B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des

30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1167

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Privatrecht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 28. Juni 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Privatrecht als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium	§ 6 Fachmodulprüfung
§ 2 Praktikum, Auslandsaufenthalt	§ 7 Prüfungstermine
§ 3 Qualifikationsziele der Mikromodule	§ 8 B.A.-Arbeit
§ 4 Mikromodulprüfungen	§ 9 In-Kraft-Treten
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Fachmodulprüfung	

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Privatrecht erstreckt sich über sechs Semester.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Im Fachmodul Privatrecht werden im Pflichtbereich elf Mikromodule und im Wahlpflichtbereich vier Mikromodule mit folgender Dauer, Arbeitsbelastung und ECTS-Punkt-Wertigkeit (Leistungspunkte) angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
<u>Pflichtbereich</u>			
1. Grundlagen des Rechts (Basismodul)	2 Sem.	120	4
2. Grundkurs Privatrecht I (Basismodul)	1 Sem.	300	10
3. Grundkurs Privatrecht II (Basismodul)	1 Sem.	180	6
4. Aufbaukurs Privatrecht I	1 Sem.	300	10
5. Aufbaukurs Privatrecht II	1 Sem.	180	6
6. Übung für Vorgerückte	1 Sem.	180	6
7. Prozessrecht	1 Sem.	60	2
8. Unternehmensrecht	1 Sem.	60	2
9. Grundkurs Arbeitsrecht	1 Sem.	60	2
10. Praxismodul Privatrecht	1 Sem.	60	2
11. Seminar	1 Sem.	210	7
<u>Wahlpflichtbereich</u>			
12. Arbeitsrecht	3 Sem.	180	6
13. Recht der Wirtschaft	3 Sem.	180	6
14. Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht	3 Sem.	180	6
15. Steuern	3 Sem.	180	6

(3) Ergänzend gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

(4) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden. Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 2

Praktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 120 Stunden während der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Es kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 ganz oder in Teilen absolviert werden. Eine Absolvierung im Ausland ist zulässig. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

§ 3

Qualifikationsziele der Mikromodule

Die Mikromodule gemäß § 1 Abs. 2 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Grundlagen des Rechts
Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht die grundlegenden philosophischen und gesellschaftspolitischen Fragen - letztlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft - zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen.

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

2. Grundkurs Privatrecht I
Die Studierenden erwerben elementares Begriffs- und Systemwissen. Sie kennen und beherrschen Methoden der Arbeit mit Rechtsnormen und der Entwicklung von Problemlösungen. Sie verstehen (juristisch relevante) Kommunikationsprozesse, Identifizieren von Wollen, Erklären, Verstehen, Missverstehen und adäquater Risikoverteilungen. Sie verstehen Funktion und Wirkungsweise drittwirkenden Erklärens.
3. Grundkurs Privatrecht II
Die Studierenden verstehen die Funktionen von relativen schuldrechtlichen Verhältnissen sowie die Ebenen von schuldrechtlichen Pflichten (Primär- und Sekundäransprüche). Sie verstehen und beherrschen die Haftungsunterschiede zwischen Vertragshaftung und gesetzlicher (deliktischer) Haftung. Sie beherrschen die „Normalverläufe“ von Schuldverhältnissen (Erfüllungsmöglichkeiten). Sie entwickeln Gestaltungsvermögen zur Einbeziehung Dritter in Schuldverhältnisse. Sie erwerben intensive Kenntnisse des Leistungsstörungenrechts und sind fähig, dieses anzuwenden.
4. Aufbaukurs Privatrecht I
Die Studierenden kennen die Spezifika verschiedener Vertragstypen sowie das gesetzliche Haftungs- und Schadensrecht und können Rechtsfragen in diesen Bereichen bearbeiten.
5. Aufbaukurs Privatrecht II
Die Studierenden erkennen die Strukturidentitäten und die Unterschiede sowie die Konkurrenzen von Rückgewähr-Rechtsverhältnissen („restitutio“) und beherrschen deren Handhabung. Sie verstehen Leitprinzipien, Anspruchsgrundlagen und -inhalte des Bereicherungsrechts und der Geschäftsführung ohne Auftrag. Sie verstehen die Eigenart von Sachenrechten, ihre Typisierung und wesentlichen Inhalte. Sie können Rechtserwerb und -verlust von Sachenrechten bei Mobilien und Immobilien handhaben. Sie verstehen Bedarf und Möglichkeit von Kreditsicherungen, die gesetzlichen Formen und die praeter legem entwickelten Gestaltungen; sie entwickeln Handhabungskompetenz. Sie entwickeln Analysefähigkeit betr. Risiken von Kreditsicherungen sowie Konfliktlösungen.
6. Übung für Vorgerückte
Die Studierenden sind in der Lage, schwierigere Rechtsfälle aus dem Privatrecht in begrenzter Zeit sachgerecht zu bearbeiten.
7. Prozessrecht
Die Studierenden erwerben Orientierungswissen/Grundkenntnisse über das Gerichts-/Justizverwaltungswesen und die Justizabläufe. Sie entwickeln Verständnis für Zweckdienlichkeit von Justizinstitutionen, -organisationen und -abläufen. Sie verstehen Rechtsverwirklichung (Justizorganisation und deren Tätigkeit) als Entfaltung verfassungsrechtlicher Wert- und Grundentscheidungen. Sie verstehen die Methodik der prozesspraktischen, zielführenden Streitbeurteilung und Streiterledigung und können sie anwenden.
8. Unternehmensrecht
Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, rechtliche Grundfragen im Zusammenhang mit vertraglichen Personenzusammen-schlüssen zu erfassen und diese dann - im Kontext auch handelsrechtlicher Besonderheiten - unternehmensrechtlich zu deuten. Dieses Ausbildungsziel verlangt die Auseinandersetzung mit den grundlegenden Problemstellungen im BGB-Vereinsrechts sowie im BGB-Gesellschaftsrecht sowie darüber hinaus die Beschäftigung mit den handelsrechtlichen Grundlagen sowie den Grundzügen des Personenhandels-gesellschaftsrechts. Die Studierenden erwerben auch interdisziplinäre Kompetenzen, namentlich über ökonomische Grundlagen des Unternehmensrechts einschließlich der Theorie kollektiver Entscheidungen.
9. Grundkurs Arbeitsrecht
Die Studierenden können Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis - von dessen Begründung über dessen Durchführung bis hin zur Beendigung - bearbeiten.
10. Praxismodul Privatrecht
Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, Verträge zu gestalten und zu überprüfen und Vertragsverhandlungen zu führen, jeweils unter maßgeblicher Berücksichtigung des Faktors „Zeit“.
11. Seminar
Die Studierenden sind fähig, aktuelle Themen der Rechtswissenschaften wissenschaftlich zu diskutieren
12. Arbeitsrecht
Die Studierenden können Rechtsfragen in besonderen Bereichen des Arbeitsrechts bearbeiten, und zwar zum einen im kollektiven Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht) und zum anderen hinsichtlich besonderer Arbeitsverhältnisse.
13. Recht der Wirtschaft
Die Studierenden überblicken die für eine funktionierende marktwirtschaftliche Ordnung erforderlichen Regelwerke in ihrer gesamten Breite und verfügen über die Fähigkeit, die in diesem Bereich typischerweise auftretenden Probleme durch eine den juristischen Standards genügende Rechtsanwendung überzeugend zu lösen.
14. Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht
Die Studierenden sollen über die Fähigkeit verfügen, mit fremdem Recht sachgerecht umgehen zu können; im Mittelpunkt steht dabei das Privatrecht. Dies erfordert die Beherrschung zum einen der Voraussetzungen, unter denen fremdes (Privat-)Recht im deutschen Rechtsraum anzuwenden ist (Kollisionsrecht), zum anderen die Fähigkeit zum inhaltlich richtigen Umgang mit diesem. Hierzu gehört zum einen die Vertrautheit mit Grundfragen der Rechtsvergleichung, zum anderen aber auch exemplarische Kenntnisse ausländischer Privatrechtssysteme. Schließlich kann mit fremdem Recht nur sachgerecht umgegangen werden, wenn auch die Instrumente der Rechtsdurchsetzung beherrscht werden, zu denen im internationalen Kontext maßgeblich die Schiedsgerichtsbarkeit gehört.
15. Steuern
Die Studierenden können einkommen- und steuerverfahrensrechtliche Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung bilanzsteuerlicher Aspekte lösen.

§ 4 Mikromodulprüfungen

(1) In den Mikromodulen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Mikromodul	Prüfungsleistung	Regelprüfungs-termin
1. Grundlagen des Rechts	2 Klausuren (je 90 min)	2. u. 4. Semester
2. Grundkurs Privatrecht I	Klausur (90 min)	1. Semester
3. Grundkurs Privatrecht II	Klausur (90 min)	2. Semester
4. Aufbaukurs Privatrecht I	Klausur (180 min) und Hausarbeit	3. Semester
5. Aufbaukurs Privatrecht II	Klausur (90 min)	4. Semester
6. Übung für Vorgerückte	Klausur (180 min)	6. Semester
7. Prozessrecht	Klausur (90 min)	2. Semester
8. Unternehmensrecht	Klausur (90 min)	3. Semester
9. Grundkurs Arbeitsrecht	Klausur (90 min)	4. Semester
10. Praxismodul Privatrecht	Klausur (90 min)	4. Semester
11. Seminar	Seminararbeit und Vortrag	5. Semester
12. Arbeitsrecht	Klausur (120 min)	5. Semester
13. Recht der Wirtschaft	Klausur (120 min)	5. Semester
14. Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht	Klausur (120 min)	5. Semester
15. Steuern	Klausur (120 min)	5. Semester

(2) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet.

- Grundlagen des Rechts: Prozess der Herausbildung der heutigen Rechtsordnung aus ihren historischen Wurzeln in den Grundzügen; Grundlagen der Methoden der ökonomischen Analyse des Rechts; Ökonomische Analyse ausgewählter Vorschriften und Institute des privaten und öffentlichen Rechts; Grundlagen der Methoden einer sozialwissenschaftlichen Analyse des Rechts; Entstehungsprozess von Recht, seiner gesellschaftlichen und politischen Funktionen sowie seiner Wirksamkeitsvoraussetzungen und -grenzen; Gesellschaftliche Einflüsse auf das Recht einschließlich des politischen Willensbildungsprozesses; Verständnis für die Besonderheiten der Rechtsphilosophie gegenüber anderen Formen der Rechtswissenschaft (Rechtsdogmatik, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie); Verständnis für die Besonderheiten des Rechts im Vergleich zu anderen Systemen normativer Orientierung (Religion, Moral, Sitte) und die Rolle des Staates für die Rechtsbildung und Rechtswahrung; Grundbegriffe normativer Orientierung (Ordnung und Geltung; Transsubjektivität und Autonomie; Freiheit und Gleichheit; Legalität und Moralität); Ausgangspunkte und Grundaussagen einiger Klassiker der Rechts- und Staatsphilosophie von der Antike bis zur Gegenwart
- Grundkurs Privatrecht I: Elementaraufbau der Rechtsordnung (Rechtsgebiete; Bereiche des Privatrechts; materielles und Prozessrecht); Rechtsquellen und Normverstehen; Zivilrechtliche Grundbegriffe (Anspruch, Einwendung, Einrede); das Verhältnis von Schuld- und Sachenrecht (insbesondere das Abstraktionsprinzip); Juristische Arbeitsweise (Gutachten); Rechtsgeschäftslehre; Grundbegriffe der Rechtspersonen
- Grundkurs Privatrecht II: Wesen und Entstehungsgründe der Schuldverhältnisse; Erfüllung von Verpflichtungen, einschließlich der Erfüllungssurrogate; Einbeziehung Dritter in ein Schuldverhältnis (Abtretung; Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern; Verträge mit Drittwirkung); Leistungsstörungenrecht in seinen Einzelausprägungen; Grundzüge des Schadensrechts und der Drittschadensliquidation
- Aufbaukurs Privatrecht I: Deliktsrecht; Grundbegriffe der Gefährdungshaftung und der Aufopferung; deliktisches Schadensrecht; Kaufrecht; Grundzüge des Mietrechts, Werkvertragsrechts, Dienstvertragsrechts, Geschäftsbesorgungsrechts und so weiter; schuldvertragsbezogenes Verbraucherschutzrecht; handelsrechtliche Modifikationen des Schuldvertragsrechts (insbesondere beim Handelskauf); Methodik der Fallbearbeitung
- Aufbaukurs Privatrecht II: Grundlagen des Bereicherungsrechts; rücktrittsrechtliche Rückabwicklung von Verträgen

Eigentümer-Besitzer-Verhältnisse; Geschäftsführung ohne Auftrag; Funktionen, Inhalt, Begründung von und Verfügung über Sachenrechte; Grundlagen des Realkreditsicherungsrechts (Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungszession, Mobiliarpfandrecht, Grundpfandrechte); Grundlagen des Personalkreditsicherungsrechts (Bürgschaft, Schuldbeitritt, Garantie); Verhältnis Realkreditsicherung/ Personalkreditsicherung/ungesicherte Gläubiger

6. Übung für Vorgerückte: Arbeitsmethoden einer Fallbearbeitung; Gutachtentechnik bei Klausuren; Probleme des Privatrechts anhand der Fallbearbeitung; innere Zusammenhänge des Bürgerlichen Rechts
7. Prozessrecht: Verfassungsrechtliche Grundlagen der Rechtsprechung; Gerichtsverfassung; Sachentscheidungen und Sachentscheidungsvoraussetzungen; allgemeine Verfahrensgrundsätze; Entscheidungsfolgen; Erkenntnisverfahren im Zivilprozessrecht (Verfahrensgrundsätze, Zuständigkeiten; Ablauf des Erkenntnisverfahrens in erster Instanz, Rechtsmittel und andere)
8. Unternehmensrecht: Grundlagen des Gesellschafts-, Vereins- und Verbandsrechts; wesentliche Strukturmerkmale der Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften; Kriterien für die Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Anwendungsbereich des Handelsrechts, insbesondere des Begriffs des Handelsgewerbes; Grundlagen des Handelsrechts (insbesondere des Vertretungsrechts, der handelsregisterrechtlichen Publizität und des Firmenrechts); Grundzüge des Handelsgesellschaftsrechts (Besonderheiten der Personenhandelsgesellschaften und der Kapitalgesellschaften)
9. Grundkurs Arbeitsrecht: Rechtsquelle des Arbeitsrechts; Individualarbeitsrecht (namentlich der Begründung von Arbeitsverhältnissen, der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie des arbeitsvertragsbezogenen Leistungsstörungenrechts); Arbeitnehmerschutzbestimmungen (Arbeitszeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall); Beendigung von Arbeitsverhältnissen unter Berücksichtigung der Kündigungsschutznormen; Grundbegriffe des kollektiven Arbeitsrechts
10. Praxismodul Privatrecht: Gestaltung und Überprüfung von Verträgen; Führen von Vertragsverhandlungen, jeweils unter maßgeblicher Berücksichtigung des Faktors „Zeit“
11. Seminar: Die Inhalte differieren je nach Seminar
12. Arbeitsrecht:
 - a) Betriebsverfassungsrecht: Stellung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb; Beteiligungsrechte des Betriebsrats; Verfahren bei Einigungsstelle und Arbeitsgericht
 - b) Tarifvertragsrecht und Arbeitskampf: Inhalt und Wirkungen eines Tarifvertrages; Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und rechtliche Folgen eines Arbeitskampfes
 - c) Besondere Arbeitsverhältnisse: Praxis und rechtliche Behandlung besonderer, insbesondere flexibler Arbeitsvertragsgestaltungen

13. Recht der Wirtschaft:

- a) Unternehmensträger: Unternehmen und Unternehmensträger; Arten von Unternehmensträgern; Wahl des Unternehmensträgers; Einzelunternehmer; Personengesellschaften; Gesellschaft bürgerlichen Rechts; Offene Handelsgesellschaft; Kommanditgesellschaft; Partnergesellschaft; Stille Gesellschaft; Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
- b) Kreditsicherung: Personalsicherheiten; Bürgschaft; Garantie; Patronatserklärung; Schuldbeitritt; Realsicherheiten; Mobiliarsicherheiten (Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten); Immobiliarsicherheiten (Hypothek, Grundschuld)
- c) Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht: Grundzüge des Einzelzwangsvollstreckungsverfahrens (Vollstreckungsorgane, Verfahrensregeln - insbesondere bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher -, zwangsvollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe); Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes; Grundzüge des Insolvenzrechts (Insolvenzgründe, Stellung des Insolvenzverwalters, Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Rechtsverhältnisse des Insolvenzschuldners)

14. Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht:

- a) Internationales Privatrecht: Fragestellung, Geschichte und allgemeine Probleme des Internationalen Privatrechts; Internationale Dimension des Privatrechts; Verhältnis Kollisionsrecht - Einheitsrecht; Allgemeine und besondere Fragen deutschen Internationalen Privatrechts unter besonderer Berücksichtigung des Europarechts, insbesondere: internationale Vertragsgestaltung; Grundkenntnisse der privatrechtsgeschichtlichen Entwicklung der wichtigeren Rechtskreise wie auch ihrer Rechts- und Gerichtsstruktur
- b) Internationales Schiedsverfahrensrecht: Grundzüge des Internationalen Schiedsverfahrens; Wirtschaftliche Bedeutung und Anwendungsfelder der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit; Zulässigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit aus deutscher Sicht; Verschiedene bekannte Schiedsmodelle internationaler Schiedsinstitute; Fragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
- c) Rechtsvergleichung: Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung; Die großen Rechtskreise und ihre Entwicklung
- d) Grundzüge fremder Privatrechtssysteme: Grundzüge der wichtigsten Privatrechtssysteme (Schwerpunkt: romanischer und angloamerikanischer Rechtskreis, Ostseeraum); Struktur, einzelne plakative Inhalte; Entwicklung des Zivilrechts; Juristenausbildung; Gerichtsstruktur

15. Steuern:

- a) Einkommensteuer: Einkunftsarten; Unterscheidung zwischen Gewinn- und Überschusseinkünften; objektives

Nettoprinzip und seine Durchbrechungen; subjektives Leistungsfähigkeitsprinzip (Berücksichtigung persönlicher Lebensverhältnisse)

- b) Steuerrecht im Verfahren: Überblick über das allgemeine Steuerrecht (Steuerschuldrecht) und das Besteuerungsverfahren, insbesondere Ermittlungsverfahren (einschließlich Außenprüfung), Festsetzungsverfahren (einschließlich der Korrektur von Steuerfestsetzungen) sowie das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren
- c) Bilanzsteuerrecht: Maßgeblichkeitsgrundsatz bei handels- und steuerrechtlicher Gewinnermittlung; Grundsätze der Bilanzierungsfähigkeit, Bewertung und des Ausweisens; Bilanzierung einzelner Bilanzposten; Bilanzierung im Rahmen von Personenhandelsgesellschaften; Bilanzierung in Umwandlungsfälle

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung wird nur zugelassen, wer die Mikromodulprüfungen gemäß § 4 bestanden hat und damit 63 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung zu erbringen. Die Prüfung kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden - mit einem Anteil von 30 Minuten pro Prüfling.
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete.
 - a) der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs
 - b) das Schuldrecht, insbesondere das Leistungsstörungenrecht, das Kauf-, Miet-, Dienst und Werkvertragsrecht, die Gesell-

schaft Bürgerlichen Rechts; das Bereicherungsrecht, das Recht der unerlaubten Handlungen

- c) das Sachenrecht, insbesondere der Besitzschutz, die Übertragung des Eigentums an Mobilien und Immobilien, das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, die Immobiliarsicherungsrechte
- d) Grundzüge des Handelsrechts, insbesondere die Offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- e) Grundzüge des Prozessrechts
- f) Grundzüge des Arbeitsrechts

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten umfassen (3000 Zeichen pro Seite mit Leerzeichen und Fußnoten).

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 11. Juni 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 28. Juni 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 28. Juni 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1171

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Skandinavistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Skandinavistik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium	§ 6 Fachmodulprüfung
§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt	§ 7 Prüfungstermine
§ 3 Mikromodule	§ 8 B.A.-Arbeit
§ 4 Mikromodulprüfungen	§ 9 Übergangsregelungen
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Skandinavistik erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung entsprechender Studiengänge, entgegenstehender Regelungen der gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) sowie entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Studiengang „Master of Arts“ studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

- | | |
|--|--------------|
| 1. auf das Mikromodul „Spracherwerb I (Basismodul, Skandinavische Hauptsprache)“ | 420 Stunden, |
| 2. auf das Mikromodul „Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skandinavische Hauptsprache)“ | 390 Stunden, |
| 3. auf das Mikromodul „Spracherwerb III (Neuisländisch)“ | 90 Stunden, |
| 4. auf das Mikromodul „Neuere skandinavische Literaturen“ | 180 Stunden, |
| 5. auf das Mikromodul „Linguistik“ | 240 Stunden, |
| 6. auf das Mikromodul „Ältere Skandinavistik“ | 180 Stunden, |
| 7. auf das Mikromodul „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“ | 180 Stunden, |
| 8. auf das Mikromodul „Skandinavistische Studien“ | 210 Stunden, |
| 9. auf die Fachmodulprüfung | 60 Stunden. |

(3) Von den Sprachen Dänisch, Norwegisch und Schwedisch ist eine Sprache als skandinavische Hauptsprache zu wählen.

(4) Das Fachmodul beziehungsweise einzelne Mikromodule daraus können gemäß § 30 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³ als Zusatzfach studiert werden.

(5) Veranstaltungen, die im Rahmen der General Studies besucht werden, können nicht im Mikromodul „Skandinavistische Studien“ angerechnet werden.

(6) Lehrveranstaltungen können gemäß § 1 Abs. 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge auch in einer skandinavischen Sprache abgehalten werden.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 1 Abs. 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge auch in einer skandinavischen Sprache erbracht werden. Dies wird im Einvernehmen mit dem Prüfenden geregelt.

(8) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß §3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Das Mikromodul „Spracherwerb I (Basismodul, Skand. Hauptsprache)“ über zwei Semester

2. Das Mikromodul „Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skand. Hauptsprache)“ über zwei Semester
3. Das Mikromodul „Spracherwerb III (Neuisländisch)“ über ein Semester
4. Das Mikromodul „Neuere Skandinavische Literaturen“ über zwei Semester
5. Das Mikromodul „Linguistik“ über drei Semester
6. Das Mikromodul „Ältere Skandinavistik“ über zwei Semester
7. Das Mikromodul „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“ über zwei Semester
8. Das Mikromodul „Skandinavistische Studien“ über drei Semester

(2) Im Fachmodul Skandinavistik werden im Pflichtbereich acht Mikromodule mit folgender Dauer, Arbeitsbelastung und Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit studiert:

Mikromodul		Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1.	Spracherwerb I (Basismodul, Skand. Hauptsprache)	2 Sem.	420	14
2.	Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skand. Hauptsprache)	2 Sem.	390	13
3.	Spracherwerb III (Neuisländisch)	1 Sem.	90	3
4.	Neuere skandinavische Literaturen	2 Sem.	180	6
5.	Linguistik	3 Sem.	240	8
6.	Ältere Skandinavistik	2 Sem.	180	6
7.	Geschichte und Länderkunde Nordeuropas	2 Sem.	180	6
8.	Skandinavistische Studien	3 Sem.	210	7

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Spracherwerb I (Basismodul, Skand. Hauptsprache)“: Grundkenntnisse der gemäß § 1 Abs. 3 gewählten skandinavischen Sprache sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form; Gute Beherrschung der Aussprache, der sprachlichen Grundstrukturen und des Grundwortschatzes
2. Mikromodul „Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skandinavische Hauptsprache)“: Ausbau der Grundkenntnisse der gemäß § 1 Abs. 3 gewählten skandinavischen Sprache sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Bereich; sehr gute Beherrschung der Aussprache; Fähigkeit, die gewählte skandinavische Sprache in wichtigen allgemeinsprachlichen Kommunikationssituationen anzuwenden; darauf aufbauend die Beherrschung einfacher und komplizierter Sprachstrukturen in mündlicher und schriftlicher Form
3. Mikromodul „Spracherwerb III (Neuisländisch)“: Grundkenntnisse des Neuisländischen
4. Mikromodul „Neuere Skandinavische Literaturen“: Grundkenntnisse der Literaturwissenschaft und der Geschichte der

Neueren skandinavischen Literaturen im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen (Gattungen, Epochen, Autoren)

5. Mikromodul „Linguistik“: Grundkenntnisse in der modernen Sprachwissenschaft; Orientierungswissen über die skandinavischen Sprachen; vertiefte Kenntnisse über die gewählte skandinavische Sprache; Fähigkeit, ausgewählte Bereiche der skandinavischen Sprachen, insbesondere der gewählten Sprache zu analysieren; Fähigkeit, unter Anleitung einfache Fachtexte in dänischer, norwegischer und schwedischer Sprache zu lesen und kritisch wiederzugeben; Grundkenntnisse in der Phonetik der gewählten skandinavischen Sprache
6. Mikromodul „Ältere Skandinavistik“: Grundkenntnisse in der altisländischen Sprache sowie vertiefte Kenntnisse in sprachwissenschaftlicher oder literaturwissenschaftlich/kulturhistorischer Thematik nach Wahl der Studierenden
7. Mikromodul „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“: Grundkenntnisse in ausgewählten Bereichen der Geschichte Nordeuropas sowie vertiefte Kenntnisse in einem landeskundlichen Teilbereich (zu politischen, historischen, sozialen beziehungsweise geographischen Fragen Nordeuropas)

8. Mikromodul „Skandinavistische Studien“: Erweiterung des skandinavistischen Wissens in ausgewählten skandinavienrelevanten Bereichen nach Wahl der Studierenden

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Prüfung des Mikromoduls „Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skand. Hauptsprache)“ besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Das Mikromodul gilt erst dann als bestanden, wenn beide Teilprüfungen (Klausur und mündliche Prüfung) jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind. Die Note für das Mikromodul ist die Durchschnittsnote der beiden Teilprüfungen. Eine nicht bestandene Teilprüfung kann wiederholt werden.

(3) Die Mikromodulprüfungen werden zu folgenden Terminen abgelegt:

1. Mikromodul „Spracherwerb I (Basismodul, Skandinavische Hauptsprache)“ im zweiten Fachsemester
2. Mikromodul „Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skand. Hauptsprache)“ im vierten Fachsemester
3. Mikromodul „Spracherwerb III (Neuisländisch)“ im vierten Fachsemester
4. Mikromodul „Neuere skandinavische Literaturen“ im fünften Fachsemester
5. Mikromodul „Linguistik“ im fünften Fachsemester
6. Mikromodul „Ältere Skandinavistik“ im zweiten Fachsemester
7. Mikromodul „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“ im vierten Fachsemester
8. Mikromodul „Skandinavistische Studien“ im sechsten Semester

(4) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Spracherwerb I (Basismodul, Skand. Hauptsprache)“: Mündliche Prüfung 20 Minuten (Gespräch über einen vom Prüfling abgefassten Aufsatz (ca. 300 Wörter) zu einem Text in der skandinavischen Hauptsprache; Ausgabe des Aufsatzthemas sieben Arbeitstage vor dem Prüfungstermin; Abgabe des Aufsatzes fünf Arbeitstage vor dem Prüfungstermin)
2. Mikromodulprüfung „Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skand. Hauptsprache)“: Klausur 240 Minuten, mündliche Prüfung 30 Minuten
3. Mikromodulprüfung „Spracherwerb III (Neuisländisch)“: Klausur 90 Minuten
4. Mikromodulprüfung „Neuere skandinavische Literaturen“: Schriftliche Hausarbeit von zehn bis zwölf Seiten (Bearbeitungszeit sechs Wochen)
5. Mikromodulprüfung „Linguistik“: Klausur 180 Minuten
6. Mikromodulprüfung „Ältere Skandinavistik“: Klausur 180 Minuten
7. Mikromodulprüfung „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“: Klausur 180 Minuten

8. Mikromodul „Skandinavistische Studien“: Schriftliche Hausarbeit von zehn bis zwölf Seiten; das Thema der Hausarbeit wird studienbegleitend ausgegeben; Bearbeitungszeit ab der Themenausgabe sechs Wochen; Abgabetermin spätestens zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters

(5) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Spracherwerb I (Basismodul, Skand. Hauptsprache)“: Nachweis von Grundkenntnissen der gemäß § 1 Abs. 3 gewählten skandinavischen Sprache. Nachweis der Beherrschung der guten Aussprache, der sprachlichen Grundstrukturen und des Grundwortschatzes
2. Mikromodulprüfung „Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skand. Hauptsprache)“: Klausur: Nachweis von sicheren allgemein-sprachlich anwendungsbereiten Kenntnissen in der gemäß § 1 Abs. 3 gewählten skandinavischen Sprache durch Übersetzen aus der gewählten Sprache ins Deutsche und durch freies Schreiben in der gewählten Sprache; zugelassene Hilfsmittel: zwei- und einsprachige Wörterbücher; mündliche Prüfung: Hör- und Leseverständnis, Gespräch auf dem Niveau von fortgeschrittenen Kenntnissen
3. Mikromodulprüfung „Spracherwerb III (Neuisländisch)“: Nachweis von Grundkenntnissen des Neuisländischen durch Übersetzen eines einfachen Textes aus dem Neuisländischen; zugelassene Hilfsmittel: zwei- und einsprachige Wörterbücher
4. Mikromodul „Neuere skandinavische Literaturen“: Nachweis von Grundkenntnissen der Literaturwissenschaft und der Neueren skandinavischen Literaturgeschichte; Nachweis von vertieften Kenntnissen in einem ausgewählten Bereich (aus Gattungen, Epochen, Autoren)
5. Mikromodul „Linguistik“: Nachweis von Grundkenntnissen in der modernen Sprachwissenschaft und von Orientierungswissen über die skandinavischen Sprachen; Nachweis von vertieften Kenntnissen über die gewählte skandinavische Sprache; Nachweis der Fähigkeit, ausgewählte Bereiche der skandinavischen Sprachen, insbesondere der gewählten Sprache zu analysieren; Nachweis der Fähigkeit, unter Anleitung einfache Fachtexte in dänischer, norwegischer und schwedischer Sprache zu lesen und kritisch wiederzugeben. Nachweis der Grundkenntnisse in der Phonetik der gewählten skandinavischen Sprache
6. Mikromodulprüfung „Ältere Skandinavistik“: Nachweis von Grundkenntnissen der altisländischen Sprache; Nachweis von vertieften Kenntnissen in einer sprachwissenschaftlichen Thematik oder in einer literaturwissenschaftlich/kulturhistorischen Thematik (Saga-Literatur, Edda-Dichtung, Skaldik)
7. Mikromodulprüfung „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“: Nachweis von Grundkenntnissen im Bereich Geschichte Nordeuropas sowie von vertieften Kenntnissen in einem landeskundlichen Teilbereich (zu politischen, histori-

schen, sozialen beziehungsweise geographischen Fragen Nordeuropas)

8. Mikromodulprüfung „Skandinavistische Studien“: Nachweis von vertieften Kenntnissen in einem der ausgewählten skandinavienrelevanten Bereiche

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodule bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Skandinavistik § 8 Abs. 3 und 4) erworben hat.

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung zu erbringen (Einzelprüfung). Der Prüfende legt nach Rücksprache mit dem Prüfling die Prüfungssprache fest.
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Theoretisch reflektierte Grundkenntnisse der skandinavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in Geschichte und Gegenwart, die einen Wissensstand der Studierenden über die Region Skandinavien widerspiegeln, der sich aus Kenntnissen in der neueren Literatur (Hauptströmungen, Gattungen und bedeutendste Vertreter), aus Kenntnissen der modernen Erscheinungsformen der skandinavischen Sprachen, aus Kenntnissen von altisländischen Sprach- oder Literaturbeispielen sowie aus Kenntnissen heutiger und historischer gesellschaftlicher Phänomene zusammensetzt, wobei in den einzelnen Bereichen Schwerpunkte nach Wahl der Studierenden gesetzt werden können.

§ 7

Prüfungstermin

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1180

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Slawistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Slawistik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium	§ 6 Fachmodulprüfung
§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt	§ 7 Prüfungstermine
§ 3 Mikromodule	§ 8 B.A.-Arbeit
§ 4 Mikromodulprüfungen	§ 9 In-Kraft-Treten
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Slawistik erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung entsprechender Studiengänge, entgegenstehender Regelungen der gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMA) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Als Erstsprachen können Polnisch, Russisch und weitere slawische Sprachen gemäß dem jeweiligen Lehrangebot der Philosophischen Fakultät studiert werden. Als Zweitsprache ist für Studierende mit dem Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“ eine der zuvor genannten Sprachen zu wählen. Sie darf nicht identisch mit der Erstsprache sein.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1770 Stunden für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ sowie 1950 Stunden für Studierende mit dem Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ und „Kulturwissenschaften“. Davon entfallen auf das Mikromodul:

1. Sprachpraxis 1 (Basismodul)	360 Stunden,
2. Einführung Sprachwissenschaft (Basismodul)	120 Stunden,
3. Einführung Literaturwissenschaft (Basismodul)	120 Stunden,
4. Sprachpraxis 2 (Aufbaumodul)	300 Stunden,
5. Landes- und Kulturstudien (Basismodul)	180 Stunden,
6. Literaturwissenschaft (Aufbaumodul)	180 Stunden,
7. Sprachwissenschaft (Aufbaumodul)	180 Stunden,
8. Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“)	270 Stunden,

Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“)	90 Stunden,
9. Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul)	180 Stunden.

(4) Ergänzend gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studenten zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum oder ein Praktikum in der Erziehungswissenschaft absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(4) Das Studium der Slawistik beinhaltet gemäß § 5 Abs. 6 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge die Ver-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

pflichtung zur Teilnahme an Exkursionen, wenn die Mikromodule dies vorsehen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Sprachpraxis 1 (Basismodul): über zwei Semester
2. Einführung Sprachwissenschaft (Basismodul): über ein Semester
3. Einführung Literaturwissenschaft (Basismodul): über ein Semester
4. Sprachpraxis 2 (Aufbaumodul): über zwei Semester
5. Landes- und Kulturstudien (Basismodul): über zwei Semester

6. Literaturwissenschaft (Aufbaumodul): über ein Semester
7. Sprachwissenschaft (Aufbaumodul): über ein Semester
8. Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“, oder „Kulturwissenschaften“): über zwei Semester
9. Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht, oder „Kulturwissenschaften“): über zwei Semester Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“): über ein Semester

(2) Im Fachmodul Slawistik werden im Pflichtbereich neun Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul		Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1.	Sprachpraxis 1 (Basismodul)	2 Sem.	360	12
2.	Einführung Sprachwissenschaft (Basismodul)	1 Sem.	120	4
3.	Einführung Literaturwissenschaft (Basismodul)	1 Sem.	120	4
4.	Sprachpraxis 2 (Aufbaumodul)	2 Sem.	300	10
5.	Landes- und Kulturstudien (Basismodul)	2 Sem.	180	6
6.	Literaturwissenschaft (Aufbaumodul)	1 Sem.	180	6
7.	Sprachwissenschaft (Aufbaumodul)	1 Sem.	180	6
8.	Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“)	2 Sem.	270	9
	Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“)	2 Sem.	90	3
9.	Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“)	2 Sem.	180	6
	Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“)	1 Sem.	180 h	6

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualitätszielen studiert:

1. Mikromodul Sprachpraxis 1 (Basismodul): Erwerb von Grundkenntnissen der Grammatik und Phonetik der gewählten slawischen Sprache. Sprachliche Kompetenz (schriftliche Textproduktion, Dialogführung, Textrezeption) zu Alltagsthemen
2. Mikromodul Einführung in die Sprachwissenschaft (Basismodul): Erwerb von Grundbegriffen und grundlegenden Methoden der Sprachwissenschaft und ihre Anwendung auf historische Sprachzustände
3. Mikromodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Basismodul): Erwerb von Grundbegriffen und grundlegenden

Methoden der Literaturwissenschaft anhand exemplarischer Gegenstände, Erwerb einer grundlegenden Orientierung in der gewählten slawischen Literatur

4. Mikromodul Sprachpraxis 2: Erweiterung der Grammatikkenntnisse. Erfassen der gesprochenen Sprache, Wiedergabe von gehörten/geschriebenen Informationen, Befähigung zum vorbereiteten monologischen Sprechen (Kurzvortrag)
5. Landes- und Kulturstudien (Basismodul): Erwerb von Grundkenntnissen zu Geschichte, Landesstruktur, Kultur des Landes der gewählten Sprache; Entwicklung der Kompetenz zur Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über die entsprechende Kultur; Kenntnis und Erfassen ausgewählter fremdkultureller Orientierungssysteme

6. Mikromodul Literaturwissenschaft (Aufbaumodul 1): Entwicklung der Fähigkeit zur Anwendung literaturtheoretischer Ansätze bei der Textanalyse sowie die Einordnung literarischer Werke in den literarisch-historischen Kontext; Erwerb der Kompetenz zur selbständigen Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden, der Textanalyse, Vertiefung literaturtheoretischer und literaturgeschichtlicher Kenntnisse
7. Mikromodul Sprachwissenschaft (Aufbaumodul 1): Erwerb von Fähigkeiten zur konfrontativen Sprachanalyse der gewählten slawischen Sprache und Entwicklung von Fertigkeiten in der synchronen Textinterpretation (phonetische, grammatische, lexikologische)
8. Mikromodul Sprachpraxis 3: Erarbeitung von Kompetenzen zur schriftlichen Textproduktion in der gewählten Fremdsprache, Befähigung zum Übersetzen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache
9. Mikromodul Sprachwissenschaft (Aufbaumodul 2): Erwerb vertiefter Kompetenzen zu sprachwissenschaftlichen Theorien und deren Anwendung vorwiegend in soziolinguistisch und komparatistisch ausgerichteten Zusammenhängen oder:
Mikromodul Literaturwissenschaft (Aufbaumodul 2): Erwerb der Kompetenz zum kritischen Hinterfragen literaturwissenschaftlicher Methoden, von Ansätzen der Textanalyse, vertiefte Kenntnisse der Literaturgeschichte der gewählten slawischen Sprache. Erwerb der Kompetenz des Erfassens diskursiver Textstrukturen im europäischen Kontext

(4) Ein Mikromodul gemäß § 3 Abs. 1 beinhaltet eine Exkursion je nach Angebot des Institutes für Slawistik.

(5) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Regelprüfungsterminen abgelegt werden:

1. Sprachpraxis 1 (Basismodul): im zweiten Fachsemester
2. Einführung Sprachwissenschaft (Basismodul): im ersten Semester
3. Einführung Literaturwissenschaft (Basismodul): nach dem zweiten Semester
4. Sprachpraxis 2 (Aufbaumodul): nach dem vierten Semester
5. Landes- und Kulturstudien (Basismodul): nach dem vierten Semester
6. Literaturwissenschaft (Aufbaumodul): nach dem dritten Semester
7. Sprachwissenschaft (Aufbaumodul): nach dem vierten Semester
8. Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“): nach dem fünften Semester Zweitsprache, nach dem sechsten Semester Erstsprache Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“): nach dem sechsten Semester
9. Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“):

nach dem fünften Semester; Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“): nach dem fünften Semester

(2) Die Mikromodulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Sprachpraxis 1 (Basismodul): 120-minütige Klausur
2. Einführung Sprachwissenschaft (Basismodul): 120-minütige Klausur
3. Einführung Literaturwissenschaft (Basismodul): 120-minütige Klausur
4. Sprachpraxis 2 (Aufbaumodul): 30-minütige mündliche Einzelprüfung
5. Landes- und Kulturstudien (Basismodul): 30-minütige mündliche Einzelprüfung
6. Literaturwissenschaft (Aufbaumodul): Hausarbeit (Umfang etwa 15 Seiten)
7. Sprachwissenschaft (Aufbaumodul): Hausarbeit (Umfang etwa 15 Seiten)
8. Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“): 120-minütige Klausur (Erstsprache) und 20-minütige mündliche Einzelprüfung (Zweitsprache)
Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Erziehungswissenschaft): 20-minütige mündliche Einzelprüfung
9. Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul): Hausarbeit im fünften Semester (Umfang 15 Seiten) und 90-minütige Klausur im sechsten Semester

(3) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodul Sprachpraxis 1 (Basismodul): Grundkenntnisse der Grammatik und Phonetik der gewählten slawischen Sprache. Sprachliche Kompetenz (schriftliche Textproduktion, Dialogführung, Textrezeption) zu Alltagsthemen
2. Mikromodul Einführung in die Sprachwissenschaft (Basismodul): Grundbegriffe und grundlegende Methoden der Sprachwissenschaft und ihre Anwendung auf historische Sprachzustände
3. Mikromodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Basismodul): Grundbegriffe und grundlegende Methoden der Literaturwissenschaft anhand exemplarischer Gegenstände, Erwerb einer grundlegenden Orientierung in der gewählten slawischen Literatur
4. Mikromodul Sprachpraxis 2: Erweiterte Grammatikkenntnisse. Textverständnis der gesprochenen Sprache, Wiedergabe von gehörten/geschriebenen Informationen, vorbereitetes monologisches Sprechen (Kurzvortrag)
5. Landes- und Kulturstudien (Basismodul): Grundkenntnisse zu Geschichte, Landesstruktur, Kultur des Landes der gewählten Sprache; Kompetenz zur Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über die entsprechende Kultur; Erfassen ausgewählter fremdkultureller Orientierungssysteme

6. Mikromodul Literaturwissenschaft (Aufbaumodul 1): Anwendung literaturtheoretischer Ansätze bei der Textanalyse sowie Einordnung literarischer Werke in den literarisch-historischen Kontext; Kompetenz zur selbständigen Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden, der Textanalyse, vertiefte literaturtheoretische und literaturgeschichtliche Kenntnisse
7. Mikromodul Sprachwissenschaft (Aufbaumodul 1): konfrontative Sprachanalyse der gewählten slawischen Sprache, Fertigkeiten in der synchronen Textinterpretation (phonetische, grammatische, lexikologische)
8. Mikromodul Sprachpraxis 3: Kompetenz zur schriftlichen Textproduktion in der gewählten Fremdsprache, Übersetzen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache
9. Mikromodul Sprachwissenschaft (Aufbaumodul 2): vertiefte Kompetenz zu sprachwissenschaftlichen Theorien und ihrer Anwendung vorwiegend in soziolinguistisch und komparatistisch ausgerichteten Zusammenhängen
oder:
Mikromodul Literaturwissenschaft (Aufbaumodul 2): kritisches Hinterfragen literaturwissenschaftlicher Methoden und Ansätzen der Textanalyse, Kenntnisse der Literaturgeschichte der gewählten slawischen Sprache, Erfassen diskursiver Textstrukturen im europäischen Kontext

(4) Prüfungsleistungen können auch in anderen Sprachen erbracht werden. Die Entscheidung darüber treffen die Prüfenden.

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden hat und wer im Fachmodul insgesamt 63 Leistungspunkte (Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“, oder „Kulturwissenschaften“) beziehungsweise 57 Leistungspunkte (Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“) erworben hat (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Slawistik § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Einzelprüfung zu erbringen.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: gemäß der Prüfungsanforderungen aus § 4 Abs. 4, Darstellung von Zusammenhängen der einzelnen Fachgebiete, Einordnung spezieller Fragestellungen in diese Zusammenhänge, Überprüfung sprachlicher Kompetenz. Prüfungssprache kann teilweise die gewählte slawische Erstsprache sein.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

(1) Die B.A.-Arbeit kann wahlweise in den Bereichen Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft verfasst werden.

(2) Der Umfang der B.A.-Arbeit soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten á 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen soll.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Fachmodulprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Wirtschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 28. Juni 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Wirtschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium § 2 Praktikum und Auslandsaufenthalt § 3 Qualifikationsziele der Mikromodule § 4 Mikromodulprüfungen § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung	§ 6 Fachmodulprüfung § 7 Prüfungstermine § 8 B.A.-Arbeit § 9 In-Kraft-Treten
--	--

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Wirtschaft erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Im Fachmodul Wirtschaft werden im Pflichtbereich acht Mikromodule und im Wahlpflichtbereich zwei Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender ECTS-Wertigkeit (Leistungspunkte) angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
<u>Pflichtbereich</u>			
1. Einführung in die BWL (Basismodul)	1. Sem.	150	5
2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Basismodul)	1. Sem.	150	5
3. Einführung in die Staatswissenschaft (Basismodul)	2. Sem.	150	6
4. Einführung in das Marketing	2. Sem.	120	4
5. Finanzwirtschaftliche Prozesse	3. und 4. Sem.	360	12
6. Mikroökonomik	3. Sem.	240	8
7. Makroökonomik	4. Sem.	240	8
8. Personal/Organisation	5. Sem.	120	4
<u>Wahlpflichtbereich</u>			
9. „Spezielle BWL“ oder „Spezielle VWL“	5. Sem.	90	3
10. „Allgemeine BWL“ oder „Allgemeine VWL“	5. und 6. Sem.	240	8

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

(3) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB)³.

(4) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden. Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 2

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 120 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studenten zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3

Qualifikationsziele der Mikromodule

Die Mikromodule gemäß § 1 Abs. 2 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Einführung in die BWL
Die Studierenden haben einen Überblick über das Fach Betriebswirtschaftslehre gewonnen. Sie sind in der Lage, weiterführende Lehrveranstaltungen zu besuchen.
2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens
Die Studierenden haben einen Überblick über das System der doppelten Buchführung und der Jahresabschlusserstellung.
3. Einführung in die Staatswissenschaft
Die Studierenden haben Verständnis für volkswirtschaftliche und rechtliche Konzepte, Grundfragen und Probleme erworben und sind mit volkswirtschaftlichen sowie rechtlichen Prinzipien und Rahmenbedingungen und deren Einflüssen im täglichen Leben vertraut.

4. Einführung in das Marketing
Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Begriff und Denkkonzepte des Marketings zu beschreiben, zu beurteilen und auszugestalten.
5. Finanzwirtschaftliche Prozesse
Die Studierenden verfügen über ein Grundverständnis für die Zusammenhänge zwischen in- und externem Rechnungswesen. Sie können eine Bilanz lesen und Möglichkeiten zur Gestaltung einer Bilanz aufzeigen. Sie können den Erfolg eines Unternehmens beurteilen und verstehen die interne Unternehmensrechnung. Die Studierenden werden vertraut mit den Grundlagen der betrieblichen Investitions- und Finanzierungsentscheidungen und sind in der Lage, die Zusammenhänge zwischen Investitions- und Konsumentscheidungen zu erläutern.
6. Mikroökonomik
Die Studierenden erkennen grundlegende mikroökonomische Zusammenhänge und deren Anwendbarkeit an Hand praktischer und theoretischer Einsichten zu wirtschaftlichen Problemstellungen.
7. Makroökonomik
Die Studierenden erkennen grundlegende gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und deren Anwendbarkeit an Hand praktischer und theoretischer Einsichten zu wirtschaftlichen Problemstellungen.
8. Personal/Organisation
Die Studierenden werden in die Lage versetzt, mit den organisatorischen Gestaltungsalternativen und den wichtigsten personalpolitischen Instrumenten vertraut zu sein.

Wahlpflichtbereich

9. „Spezielle BWL“ oder „Spezielle VWL“
Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse aus einer betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Spezialisierungsrichtung gemäß § 4 Abs. 5 und 6.
10. „Allgemeine BWL“ oder „Allgemeine VWL“
Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse verschiedener betriebswirtschaftlicher Funktionsbereiche und Aufgabenstellungen oder verschiedener volkswirtschaftlicher Teilbereiche und Theorien, gemäß § 4 Abs. 3 und 4.

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) In den Mikromodulen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

Mikromodul	Prüfungsleistung	Regelprüfungs-termin
1. Einführung in die BWL	Klausur (120 min)	1. Semester
2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens	Klausur (120 min)	1. Semester
3. Einführung in die Staatswissenschaft	Klausur (120 min)	2. Semester
4. Einführung in das Marketing	Klausur (60 min)	2. Semester
5. Finanzwirtschaftliche Prozesse	Klausur (120 min)	4. Semester
6. Mikroökonomik	Klausur (120 min)	3. Semester
7. Makroökonomik	Klausur (120 min)	4. Semester
8. Personal/Organisation	Klausur (60 min)	5. Semester
9. Vertiefungsmodul „Spezielle BWL“ oder „Spezielle VWL“	Klausur (60 min)	5. Semester
10. Vertiefungsmodul „Allgemeine BWL“ oder „Allgemeine VWL“	4 Klausuren je 60 min	5. und 6 Semester

(2) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Für den Pflichtbereich gilt:

- Einführung in die BWL: Gegenstand, Problemstellungen, Fachsprache und Methoden der Betriebswirtschaftslehre; ausgewählte Problemstellungen in Investition und Finanzierung, Produktion und Absatz, Organisation und Rechnungswesen
- Technik des betrieblichen Rechnungswesens: Finanzbuchhaltung, Betriebsabrechnung, Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung
- Einführung in die Staatswissenschaft: Gegenstände der Mikroökonomik, Gegenstände der Makroökonomik, begriffliche Grundlagen, Grundlagen der Modellanalyse; Gesamtwirtschaftliches Produktionsergebnis, Grundlagen der ex-post-Analyse, Grundzüge der Wirtschaftskreislaufanalyse, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Produktionspotenzial, Grundlagen von Konjunktur, Wachstum, Strukturwandel, Wirtschaftspolitische Ziele, volkswirtschaftliche Indikatoren, offene Volkswirtschaft (Zahlungsbilanz, Wechselkurs), volkswirtschaftliche Nachfrage, Märkte und Preisbildung; Herausbildung der heutigen Rechtsordnung; Entstehungsprozess von Recht; Gesellschaftliche und politische Funktionen von Recht; Grundlagen des Europarechts, Öffentlichen und Privaten Rechts; Methodik des Rechts
- Einführung in das Marketing: Grundlagen des Marketing-Mix; Grundlagen der marktorientierten Unternehmensführung; Grundlagen der Marketingstrategien
- Kosten- und Leistungsrechnung; Bilanzierung und Bewertung im handelsrechtlichen Einzelabschluss; Methoden der Investitionsrechnung; Investitions- und Konsumentenentscheidungen; Grundlagen betrieblicher Finanzierungsentscheidungen
- Mikroökonomik: Haushaltstheorie; Unternehmenstheorie; Märkte und Preisbildung; Theorie des Allgemeinen Gleichgewichts; Externe Effekte und Öffentliche Güter

- Makroökonomik: Ex-ante-Analyse; Gütermarkt; Geldmarkt; Arbeitsmarkt; Modell der offenen Volkswirtschaft; Aggregierte Nachfrage, aggregiertes Angebot; vollständiges Makromodell; Modellvergleich: Keynes - Klassik; Makroökonomische Kontroversen (Phillips-Kurven-Diskussion, Monetarismus vs. Keynesianismus)

- Personal/Organisation: Grundzüge der Aufbau- und Ablauforganisation; Reorganisation; Arbeitsverträge; Betriebliche Lohntheorien; Humankapital

(3) Im Wahlpflichtbereich Vertiefungsmodul „Allgemeine BWL“ ergibt sich das Stoffgebiet gemäß den jeweils gewählten Veranstaltungen:

- absatzwirtschaftliche Prozesse und Entscheidungsprobleme des Marketing-Mix (Absatztheorie)
- wirtschaftliche, politische und rechtliche Rahmenbedingungen der betriebswirtschaftlichen Umweltpolitik, Ziele und grundsätzliche Verhaltensweisen, Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in den betrieblichen Funktionsbereichen, spezifische Problematik der Entsorgung (Betriebliche Umweltökonomie)
- deskriptive und präskriptive Entscheidungstheorie; Entscheidungsfindung unter Sicherheit, Risiko und Unsicherheit; kollektive Entscheidungsfindung (Entscheidungstheorie)
- finanzwirtschaftliche Grundzusammenhänge, Finanzanalyse, Finanzplanung und Risikostreuung, integrierte Investitions- und Finanzplanung (Finanzmanagement)
- Beschaffungs-, Produktions-, Distributions- und Entsorgungslogistik sowie Grundzüge der Metalogistik (Produktion/Logistik)
- Existenz von Unternehmen; Aufbau- und Ablauforganisation; Reorganisation; Besonderheiten des Faktors Personal; Arbeits-

verträge; betriebliche Lohntheorien; Humankapital (Organisations- und Personalökonomie)

- Bilanztheorie; informationsorientierte Ausgestaltung des Rechnungswesens, Jahresabschlussanalyse (Theorie des Rechnungswesens)

(4) Im Wahlpflichtbereich Vertiefungsmodul „Allgemeine VWL“ ergibt sich das Stoffgebiet gemäß den jeweils gewählten Veranstaltungen:

- Grundzüge der Allgemeinen Steuerlehre, öffentliche Güter (Einführung in die Finanzwissenschaft)
- Grundlagen der Geldwirtschaft - insbesondere Mikrofundierung des Geldes, Geldnachfrage, Geldangebot -, Grundlagen der Geldpolitik, Geldpolitik der EZB beziehungsweise des Eurosystems (Geld und Kredit)
- Konjunktur und Wachstum (Konjunktur- und Wachstumstheorie)
- Theorie öffentlicher und privater Güter, Theorie externer Effekte; sustainable development; ökologische Ökonomie; ökonomische Wirkungen des Umweltaftungsrechts (Umweltökonomie)
- funktionale und personelle Einkommensverteilung, staatliche Verteilungspolitik (Einkommen und Verteilung)
- reale Außenwirtschaft, Außenhandelstheorien, monetäre Außenwirtschaft, Zahlungsbilanz- und Wechselkursstheorie sowie Währungsräume (Außenwirtschaft)
- Wettbewerbstheorie, Wettbewerbspolitik, Grundlagen des Wettbewerbsrechts (Wettbewerb)

(5) Im Wahlpflichtbereich Vertiefungsmodul „Spezielle BWL“ ergibt sich das Stoffgebiet gemäß den jeweils gewählten Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Speziellen Betriebswirtschaftslehre:

- Betriebliche Finanzwirtschaft und Unternehmensbewertung (Unternehmensbewertung, Finanzierungstheorie, Investitionsplanung und -kontrolle, Bankbetriebslehre, Kommunale Finanzierung, Internationale und Außenhandelsfinanzierung)
- Marketing (Instrumente des Marketing-Mix auf Konsumgüter-, Investitionsgüter- und Dienstleistungsmärkten, Marktforschung und Konsumentenverhalten)
- Organisations- und Personalökonomie (Personalökonomie; Institutionenökonomie; Industrial-Relation-Systeme; Theorie der Unternehmung; Kooperation; Organisation als betriebswirtschaftliches Entscheidungsproblem; Management)
- Produktionswirtschaft (Produktions- und Kostentheorie, strategisches Produktionsmanagement und taktische Produktionsplanung)
- Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen (Prüfung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, Konzernrechnungslegung,

Sonderbilanzen, Grundzüge des Treuhandwesens und der internen Revision)

- Betriebliches Steuerwesen (Besteuerung der Unternehmens-tätigkeit, Einfluss von Steuern auf unternehmerische Entscheidungen, normative betriebswirtschaftliche Steuerlehre)

- Controlling (entscheidungsorientiertes Controlling und quantitative Methoden im Controlling; verschiedene Bereichscontrollings)

- Gesundheitsmanagement (Struktur des Gesundheitswesens; Finanzwirtschaft, Leistungswirtschaft und Führung wichtiger Institutionen des Gesundheitswesens, insbesondere von Krankenhäusern; Gesundheitssystemforschung und Epidemiologie)

- Internationale Betriebswirtschaftslehre (güter- und finanzwirtschaftliche Fragestellungen international tätiger Unternehmen)

(6) Im Wahlpflichtbereich Vertiefungsmodul „Spezielle VWL“ ergibt sich das Stoffgebiet gemäß den jeweils gewählten Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Speziellen Volkswirtschaftslehre:

- Wachstum/Strukturwandel und Handel (volkswirtschaftliche Fragestellungen des internationalen Handels und Strukturwandels; Wachstumstheorie)
- Öffentliche Finanzen (öffentliche Einnahmen, öffentliche Ausgaben)
- Geld und Währung (Grundlagen der Geldwirtschaft - insbesondere Mikrofundierung des Geldes, Geldnachfrage, Geldangebot -, Theoretische Grundlagen der Geldpolitik - insbesondere Indikatoren und Zwischenziele, Transmissionsmechanismen -, Geldpolitische Strategien, Grundlagen der monetären Außenwirtschaft)
- Gesundheitsökonomie (Messung der Gesundheit; Vergütung von Gesundheitsleistungen; Finanzierung des Gesundheitswesens)

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen gemäß § 4 bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte erworben hat.

§ 6

Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer 120-minütigen schriftlichen Klausur.

(2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen gemäß § 4 studierten Fachgebiete. Zur Wahl stehen die Vertiefungsmodule „Allge-

meine BWL“ und „Allgemeine VWL“. Folgende Prüfungsanforderungen werden jeweils gestellt:

- Wenn das Vertiefungsmodul „Allgemeine BWL“ im betreffenden Mikromodul gewählt wurde: Optional eine der gewählten Veranstaltungen aus „Allgemeiner BWL“ sowie die Mikromodule „Finanzwirtschaftliche Prozesse“, „Einführung in das Marketing“ und „Personal/Organisation“.
- Wenn das Vertiefungsmodul „Allgemeine VWL“ im betreffenden Mikromodul gewählt wurde: Optional eine der gewählten Veranstaltungen aus „Allgemeiner VWL“ sowie die Mikromodule „Mikroökonomik“ und „Makroökonomik“.

Die einzelnen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4.

§ 7 Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen finden in der Regel im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit statt.

§ 8 B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten umfassen (3000 Zeichen pro Seite mit Leerzeichen und Fußnoten).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 11. Juni 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 28. Juni 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 28. Juni 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Prüfungsordnung für das Modul „General Studies“ für B.A.-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 18. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang General Studies als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Studium
- § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt, Exkursionen

II. Besonderer Teil: Erster Studienabschnitt

- § 3 Mikromodule
- § 4 Mikromodulprüfungen

III. Besonderer Teil: Zweiter Studienabschnitt

- § 5 Mikromodule
- § 6 Mikromodulprüfungen
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Moduls „General Studies“ erstreckt sich über insgesamt vier Semester. Das Modul „General Studies“ gliedert sich in zwei Studienabschnitte, die jeweils zwei Semester studiert werden. Der erste Studienabschnitt „Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation“ wird im ersten und zweiten Fachsemester studiert. Der zweite Studienabschnitt „Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung“ wird im fünften und sechsten Fachsemester studiert.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls notwendige Arbeitsbelastung (workload) beträgt je nach Schwerpunktsetzung (GPB § 4 Abs. 7) entweder insgesamt 1200 oder 840 Stunden. Davon entfallen auf den ersten Studienabschnitt „Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation“ 360 Stunden, die obligatorisch und wahlobligatorisch aus folgenden Modulen zu absolvieren sind.

„Methoden“	90 Stunden
„Sprachen“	180 Stunden
„Kompetenzen“	180 Stunden
„Studium Generale“	90 Stunden

Die Veranstaltungen des Mikromoduls „Methoden“ sind obligatorisch; die der Mikromodule „Sprachen“ und „Kompetenzen“ und „Studium Generale“ sind wahlobligatorisch.

(3) Im zweiten Studienabschnitt „Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung“ wird vom Studierenden einer der drei

folgenden Studienschwerpunkte gebildet: „Wirtschaft und Recht“, „Kulturwissenschaften“, „Erziehungswissenschaft“. Die Veranstaltungen in General Studies II werden in verschiedene Schwerpunktbereiche gegliedert, aus denen wahlobligatorisch Module zu absolvieren sind. Für die Studienschwerpunkte „Wirtschaft und Recht“ und „Kulturwissenschaften“ sind jedes Semester Mikromodule im Umfang von insgesamt jeweils 480 Stunden (16 LP) Arbeitsbelastung vorgesehen; für den Studienschwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ Mikromodule im Umfang von 840 (28 LP) Stunden Arbeitsbelastung (§ 5 Abs. 2).

(4) Aus den im Studienabschnitt „Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation“ und „Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung“ gemäß den Absätzen 2 und 3 jeweils wahlobligatorischen Mikromodulen kann der Studierende nur solche wählen, die er nicht im Rahmen eines Fachmoduls studiert.

(5) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).³

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt, Exkursionen

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum gemäß § 5 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge kann auch im Rahmen des Studiums des zweiten Studienabschnitts „Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbil-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087)

„absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge ganz oder in Teilen absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann im Rahmen des zweiten Studienabschnitts „Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung“ auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele dient und dem Zweck der B.A.-Prüfung gemäß § 6 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge entspricht. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums beziehungsweise des zweimonatigen Auslandsaufenthaltes gemäß § 5 Abs. 1 und 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge kann im Rahmen des Moduls „General Studies“ auch ein Praktikum „Erziehungswissenschaft“ oder ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele dient. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

II. Besonderer Teil: Erster Studienabschnitt

§ 3

Mikromodule

(1) Im ersten Studienabschnitt „Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation“ werden folgende Mikromodule angeboten:

Mikro-modul	Dauer	Arbeits-belastung (Stunden)	LP
Methoden	1 Sem.	90 Stunden	3 LP
Sprachen	2 Sem.	180 Stunden	6 LP
Kompetenzen	2 Sem.	180 Stunden	6 LP
Studium Generale	2 Sem.	90 Stunden	3 LP

(2) Die Mikromodule des ersten Studienabschnitts „Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation“ werden mit jeweils folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Methoden“ (90 Stunden)

a. Kenntnisse der allgemeinen Wissenschaftsmethodik

Die Beherrschung der allgemeinen Wissenschaftsmethodik besteht in der Fertigkeit, die wissenschaftlichen Formen des Erkennens von anderen Arten durch ihren methodischen Charakter abheben zu können und die hauptsächlichsten wissenschaftlichen Verfahren differenzieren und in ihrem Zusammenwirken beschreiben zu können. Im Einzelnen geht es um die Fertigkeit

- die lebensweltliche von der wissenschaftlichen Erkenntnisform zu unterscheiden und ihren genetischen Zusammenhang zu erfassen
- die realwissenschaftlichen von den formalwissenschaftlichen Methoden zu differenzieren und ihr Zusammenwirken einzusehen
- die zentralen realwissenschaftlichen Methoden (Beobachtung, Messung, Experiment, Hypothesenfindung und -überprüfung, Theoriebildung und so weiter) zu identifizieren und deren wechselseitige Verwiesenheit wahrzunehmen
- das wissenschaftliche Erkennen sowohl von seinen Popularisierungen als auch von pseudowissenschaftlichen Verlautbarungen abzugrenzen

b. Kenntnisse spezifisch historischer Methoden

- Bestimmung des Standortes der historischen Disziplinen im Gefüge der Wissenschaften
- Einblick in die verschiedenen Methoden und Schulen der historischen Forschung an ausgewählten Beispielen
- Überblick über die historischen Quellengattungen und deren Spezifik in Überlieferung und deren Auswertung

c. Kenntnisse spezifisch philologischer Methoden

- Beherrschung philologischer Methoden der Texterstellung und Texterschließung
- Methoden der Editionsphilologie
- Methoden des Textverstehens: Hermeneutik, Strukturalismus, Pragmatik, Sozialgeschichte, Semiotik;
- Methodische Fundierung und Historisierung textwissenschaftlicher Grundbegriffe: Autor, Text, Rezipient
- Methodische Erschließung rhetorischer, poetischer und ästhetischer Qualitäten
- Literaturtheoretische Modellbildung

d. Kenntnisse spezifisch sozialwissenschaftlicher Methoden

- Grundlegende Kenntnis von Beobachtungs-, Interviews-, Experimental- und Evaluationsmethoden
- Erwerb von Kenntnissen zur Hypothesenbildung und zur Operationalisierung kritischer zu untersuchender Variablen grundlegendes Wissen zum Zusammenhang von Theorie und speziellen Methoden sowie zum Zusammenhang von speziellen Methoden und Statistik
- Kenntnisse der zentralen Stärken und Schwächen der einzelnen Methoden
- Grundlegendes Wissen über die bekannten experimentellen und evaluativen Designs

2. Mikromodul „Sprachen“ (180 Stunden)

Im Mikromodul „Sprachen“ werden Fremdsprachenkenntnisse aus dem Lehrangebot der Philosophischen Fakultät im Rahmen eines Grundkurses, Mittelstufenkurses oder Oberkurses erworben. Das Angebot richtet sich nach den Kapazitäten der Philosophischen Fakultät. Englischkenntnisse können nur auf Mittel- oder Oberstufenniveau belegt werden. Für

die Teilnahme an einem Oberstufenkurs sind in einem Einstufungstest sehr gute Vorkenntnisse nachzuweisen.

a. Sprachkurs „Oberstufe“

- umfassende Kenntnisse des Sprachsystems der jeweiligen Fremdsprache auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene
- Kompetenz in der Rezeption komplexer authentischer schriftlich oder mündlich präsentierter Texte verschiedener Medien unter Anwendung differenzierter Lese-, Hör- und Recherchestrategien
- adäquate, sichere und flexible Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium, Beruf, Politik und Kultur in dialogischer und monologischer Form unter Anwendung von Präsentationstechniken
- Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen
- Vertiefung interkultureller Kompetenz (Kenntnis kulturbedingter Unterschiede in den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anderer Länder)

b. Sprachkurs „Mittelstufe“

- solide Kenntnisse des Sprachsystems der jeweiligen Fremdsprache auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene
- Kompetenz in der Rezeption adaptierter und authentischer Texte mittleren Schwierigkeitsgrades in der Fremdsprache (mündlich und schriftlich) unter Anwendung grundlegender Strategien
- angemessene Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium, Beruf, Alltag in dialogischer und monologischer Form
- Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen
- Entwicklung und Vertiefung interkultureller Kompetenz (Kenntnis kulturbedingter Unterschiede in den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anderer Länder)

c. Sprachkurs „Grundstufe“

- Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems der jeweiligen Fremdsprache
- Kompetenz in der Rezeption einfacher mündlicher und schriftlicher Texte
- elementare Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium und Alltag in dialogischer und monologischer Form
- Entwicklung interkultureller Kompetenz (Kenntnis kulturbedingter Unterschiede in den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anderer Länder) Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems

3. Mikromodul „Kompetenzen“ (180 Stunden)

a. Schriftkompetenz

- Grundkenntnisse des Bibliographierens, Exzerpieren und der Informationsverwaltung
- Kompetenz im Umgang mit wissenschaftlichen Texten
- Kenntnis der Grundlagen wissenschaftlicher Argumentation und wissenschaftlicher Reflexion
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Textproduktion
- Umfassende Schriftkompetenz und Schreibfähigkeit
- Kenntnisse der Formen sprachlicher, literaler und rhetorischer Vermittlung von Wissen
- Kenntnis der grundlegenden Differenzen und kultureller Leistungen von Mündlichkeit und Schriftlichkeit innerhalb kulturwissenschaftlicher Kommunikation
- Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen Textebenen (Stil, Wortwahl, Satzbau, Textverknüpfung) und unterschiedlichen Textsorten (zum Beispiel Essay, wissenschaftlicher Aufsatz, Statements, Thesen, journalistisches/kreatives Schreiben)
- Vertiefte Kenntnis der Grammatik und Stilistik
- Kenntnis grundlegender Präsentationstechniken in Wissenschaft und Kultur (zum Beispiel Referat, mind mapping, Stichwortkonzepte, Gliederungen, Zusammenfassung, mediale Präsentationen)
- Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen Schrift- und Bildmedien; Fähigkeit zur Mediendifferenzierung
- Grundlegende Kenntnisse der Theorie, Rezeption und Produktion moderner Medien; kompetenter Umgang mit Textverarbeitungsprogrammen (PC)

b. Rhetorik

- Erweiterung der eigenen sozial-kommunikativen Handlungskompetenz mit dem Schwerpunkt Mündlichkeit
- Grundlegende theoretische Kenntnisse des Faches
- Beobachtungs- und Analysekompetenz für kommunikative Ereignisse
- Rederhetorische Kompetenzen wie Stoffsammelungs- und Strukturierungstechniken, sprachlich-sprechersche Gestaltungsmöglichkeiten, freies Sprechen, Visualisierung und Präsentation komplexer Sachverhalte
- Gesprächsrhetorische Kompetenzen wie der Fähigkeit zur Kooperation, Moderation, Konfliktfähigkeit sowie dem Argumentieren als einem Mittel der Wissensaneignung und Wissensdarstellung im universitären Diskurs
- Medienkompetenz hinsichtlich der spezifischen Nutzung technischer Ressourcen zur Bewältigung rhetorischer Aufgaben

c. Analytische Kompetenz

- Fertigkeit, an (insbesondere wissenschaftlichen) Diskursen teilnehmen und sie nach formellen Voraussetzungen kritisch überprüfen und beurteilen zu können

- Sie schließt die Fertigkeiten ein
 - Kognitive und nicht-kognitive Redehandlungen zu unterscheiden und zu identifizieren,
 - Diskurstypen (Argumentationen, Plausibilisierungen, Erklärungen, Beschreibungen, Gedankenexperimente) zu unterscheiden und zu identifizieren,
 - Kognitive, insbesondere argumentative Redehandlungen und aus ihnen gebildete Diskurse unter Korrektheitsgesichtspunkten zu beurteilen und Fehlschlüsse und implizite Prämissen zu identifizieren,
 - Dissense zu analysieren und Scheindissense aufzudecken,
 - Kontroversenerzeugende Präsuppositionen aufzudecken und Kontroversen zu strukturieren,
 - Argumentative und persuasive Äußerungen zu differenzieren,
 - zwischen Lösungen und Lösungspräsentationen von Problemen zu unterscheiden,
 - zwischen Sach-, Bedeutungs- und Wortfragen und zwischen kognitiver und nicht-kognitiver (emotiver, imaginativer, evokativer und so weiter) Bedeutung zu unterscheiden
 - Korrekte neue Begriffe zu bilden, insbesondere durch die Verfahren der Definition, Explikation und Analyse vorhandener Begriffe

4. Mikromodul „Studium Generale“ (90 Stunden)

Aneignung und Reflexion übergeordneter, allgemein bildender Themen, inhaltlicher Stoffgebiete und kultureller Problemkonstellationen aus den Forschungs- und Lehrgebieten der Philosophischen Fakultät. Die Qualifikationsziele der Lehrveranstaltungen orientieren sich an den Qualifikationszielen der entsprechenden Fachmodulprüfungsordnungen.

§ 4 Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, soweit nicht anders bestimmt.

(2) Die Mikromodulprüfungen sollen spätestens zu folgenden Regelprüfungsterminen abgelegt werden:

1. Mikromodulprüfung „Methoden“ im ersten Fachsemester
2. Mikromodulprüfung „Kompetenzen“ im zweiten Fachsemester
3. Mikromodulprüfung „Sprachen“ im zweiten Fachsemester
4. Mikromodulprüfung „Studium Generale“ im zweiten Fachsemester

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodul „Methoden“: Klausur 90 Minuten
2. Mikromodul „Sprachen“
 - Oberstufe: mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 Minuten je Studierenden) und Klausur 100 Minuten

- Mittelstufe: Klausur 100 Minuten
- Grundstufe: Klausur 90 Minuten

3. Mikromodul „Kompetenzen“

- Mikromodulprüfung Schriftkompetenz: wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von ca. zehn Seiten oder Klausur 90 Minuten; Zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Mikromoduls geben die Leiter der Veranstaltungen die Prüfungsform bekannt
- Mikromodulprüfung Rhetorik: Teilleistungen als mündliche Gruppenpräsentation (fünf Minuten je Studierenden) und schriftliche Klausur (45 Minuten); Bei der Bildung der Prüfungsnote werden die Teilleistungen zu gleichen Anteilen gewichtet.
- Mikromodulprüfung „Analytische Kompetenz“: Klausur 90 Minuten

4. Mikromodul „Studium Generale“: Klausur 90 Minuten

(4) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Methoden“

a. Allgemeine Wissenschaftsmethodik

Fertigkeit

- zur Unterscheidung der lebensweltlichen und der wissenschaftlichen Erkenntnisform bei gleichzeitiger Erfassung ihres genetischen Zusammenhangs
- zur Differenzierung realwissenschaftlicher von formalwissenschaftlichen Methoden bei gleichzeitiger Einsicht in ihr Zusammenwirken
- zur Identifizierung der zentralen realwissenschaftlichen Methoden (Beobachtung, Messung, Experiment, Hypothesenfindung und -überprüfung, Theoriebildung und so weiter) bei gleichzeitiger Wahrnehmung von deren wechselseitiger Verwiesenheit
- zur Abgrenzung des wissenschaftlichen Erkennens sowohl von seinen Popularisierungen als auch von pseudowissenschaftlichen Verlautbarungen

b. Historische Methoden

Kenntnisse über

- Historische Disziplinen im Gefüge der Wissenschaften
- Methoden der historischen Forschung
- Entstehung und Entwicklung der Geschichtswissenschaft
- den spezifischen Quellenbegriff der Geschichtswissenschaft

c. Philologische Methoden

Fertigkeiten

- der wissenschaftlichen Verfahren der Texterstellung
- der methodischen Verfahren der Texterschließung: Hermeneutik, Strukturalismus, Pragmatik, Sozialgeschichte, Semiotik
- der methodischen Fundierung und Historisierung textwissenschaftlicher Grundbegriffe: Autor, Text, Rezipient

- der methodischen Erschließung der rhetorischen, poetischen und ästhetischen Faktur des literarischen Textes
- der methodischen Reflexion literaturtheoretischer Modelle

d. Sozialwissenschaftliche Methoden

- grundlegende Kenntnis von Beobachtungs-, Interviews-, Experimental- und Evaluationsmethoden
- Erwerb von Kenntnissen zur Hypothesenbildung und zur Operationalisierung kritischer zu untersuchender Variablen
- grundlegendes Wissen zum Zusammenhang von Theorie und speziellen Methoden sowie zum Zusammenhang von speziellen Methoden und Statistik
- Kenntnisse der zentralen Stärken und Schwächen der einzelnen Methoden
- grundlegendes Wissen über die bekannten experimentellen und evaluativen Designs

2. Mikromodulprüfung „Sprachen“

a. Oberstufe

mündliche Prüfung:

- Fähigkeit zur spontanen und gewandten Konversation zu Sach- und Alltagsthemen; Fähigkeit, in zusammenhängender Rede Probleme, Sachverhalte und Standpunkte logisch und überzeugend zu präsentieren; Fähigkeit, sprachlich situationsadäquat zu differenzieren und variieren
- Nachweis der Kompetenz zum Verständnis längerer anspruchsvoller komplexer authentischer schriftlicher und mündlicher Texte aus unterschiedlichen Kommunikationsbereichen und unterschiedlichen Formalitätsgrades
- Nachweis detaillierter lexikalischer, grammatischer und stilistischer Kenntnisse und der Kompetenz zur Produktion differenzierter, sachlich und situativ angemessener zusammenhängender Äußerungen unterschiedlichen Formalitätsgrades

b. Mittelstufe

- Nachweis der Kompetenz zum globalen und detaillierten Verständnis längerer standardsprachlicher schriftlicher und mündlicher Äußerungen zu ausgewählten Themenbereichen
- Nachweis der Kenntnis einfacher und komplexerer sprachlicher Strukturen auf Wort, Satz- und Textebene sowie der Kompetenz zu deren situationsadäquater Verwendung

c. Grundstufe Klausur

- Nachweis der Fähigkeit zum Verständnis einfacher mündlicher und schriftlicher Äußerungen zu ausgewählten Themenbereichen
- Nachweis von Grundkenntnissen auf Wort-, Satz- und Textebene (Verbformen und Tempora, Wortfelder, Textorganisation etc.) sowie der Fähigkeit zu deren situationsadäquater Verwendung

3. Mikromodulprüfung „Kompetenzen“

a. Schriftkompetenz

- Grundkenntnisse des Bibliographierens, Exzerpieren und der Informationsverwaltung
- Kenntnis der grundlegenden Differenzen und kultureller Leistungen von Mündlichkeit und Schriftlichkeit innerhalb kulturwissenschaftlicher Kommunikation
- Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen Textebenen (Stil, Wortwahl, Satzbau, Textverknüpfung) und unterschiedlichen Textsorten (zum Beispiel Essay, wissenschaftlicher Aufsatz, Statements, Thesen, journalistisches/kreatives Schreiben)
- Kenntnis grundlegender Präsentationstechniken in Wissenschaft und Kultur (zum Beispiel Referat, mind mapping, Stichwortkonzepte, Gliederungen, Zusammenfassung, mediale Präsentationen)
- Fähigkeit zur schriftlichen Darstellung, Argumentation und Reflexion wissenschaftlicher Sachverhalte und kulturellen Wissens

b. Rhetorik

- Gegenstände der Prüfung sind rederhetorische und gesprächsrhetorische Aufgaben sowie Fachwissen zur theoretischen Reflexion des eigenen praktischen Handelns
- Fähigkeit zur mündlichen, situationsangemessenen, medial unterstützten Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte und/oder Meinungen

c. Analytische Kompetenz

- Nachweis, an (insbesondere wissenschaftlichen) Diskursen teilnehmen und sie nach formellen Voraussetzungen kritisch überprüfen und beurteilen zu können; Fertigkeiten:
 - kognitive und nicht-kognitive Redehandlungen zu unterscheiden und zu identifizieren
 - Diskurstypen (Argumentationen, Plausibilisierungen, Erklärungen, Beschreibungen, Gedankenexperimente) zu unterscheiden und zu identifizieren
 - kognitive, insbesondere argumentative Redehandlungen und aus ihnen gebildete Diskurse unter Korrektheitsgesichtspunkten zu beurteilen und Fehlschlüsse und implizite Prämissen zu identifizieren
 - Dissense zu analysieren und Scheindissense aufzudecken
 - kontroversenerzeugende Präsuppositionen aufzudecken und Kontroversen zu strukturieren
 - argumentative und persuasive Äußerungen zu differenzieren
 - zwischen Lösungen und Lösungspräsentationen von Problemen zu unterscheiden
 - zwischen Sach-, Bedeutungs- und Wortfragen und zwischen kognitiver und nicht-kognitiver (emotiver, imaginativer, evokativer und so weiter) Bedeutung zu unterscheiden
 - korrekte neue Begriffe zu bilden, insbesondere durch die Verfahren der Definition, Explikation und Analyse vorhandener Begriffe

4. Mikromodulprüfung „Studium Generale“

Kenntnis und Reflexionswissen über übergeordnete, allgemein bildende Themen, inhaltliche Stoffgebiete und kulturelle Problemkonstellationen aus den Forschungs- und Lehrgebieten der Philosophischen Fakultät. Die Prüfungsanforderungen der Lehrveranstaltungen im Modul „Studium Generale“ orientieren sich an den Prüfungsanforderungen der entsprechenden Fachmodulprüfungsordnungen.

III. Besonderer Teil: Zweiter Studienabschnitt**§ 5****Mikromodule**

(1) Im zweiten Studienabschnitt „Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung“ werden zwei bis vier Mikromodule aus dem Wahlpflichtbereich jeweils über höchstens zwei Semester studiert.

(2) Die Mikromodule aus dem Wahlpflichtbereich des Studienabschnittes „Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung“ sind so zu wählen, dass sie einen Schwerpunkt bilden. Mögliche Studienschwerpunkte sind: „Wirtschaft und Recht“, „Kulturwissenschaften“ und „Erziehungswissenschaft“. In den Schwerpunktgebieten „Wirtschaft und Recht“ und „Kulturwissenschaften“ hat der Studierende einen workload-Anteil von 480 Stunden zu absolvieren, im Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ einen von 840 Stunden.

Studien-schwer-punkte	Semester	Workload	LP
Wirtschaft und Recht	2 Sem.	480	16
Kulturwissenschaften	2 Sem.	480	16
Erziehungswissenschaft	2 Sem.	840	28

(3) Die Mikromodule aus den Studienschwerpunkten gemäß Absatz 3 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Schwerpunktbereich „Wirtschaft und Recht“

Die Qualifikationsziele unterscheiden sich, je nachdem, welches Fach als 2. Studienfach gewählt wurde.

- a. Für Studierende, die weder „Wirtschaft“ noch „Privatrecht“ noch „Öffentliches Recht“ als Teilstudiengang gewählt haben
- Grundkenntnisse in dem gewählten Grundlagenfach des Rechts
 - Überblickskenntnisse über die Betriebswirtschaftslehre
 - Grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts (Grundlagen des Öffentlichen Rechts, Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts) oder aus dem Bereich des Privatrechts (Grundlagen des Privatrechts, Allgemeiner Teil des BGB und des Allgemeinen Schuldrechts und Grundzüge des besonde-

ren Schuldrechts) einschließlich der Lösung von einfachen Sachverhalten aus dem jeweiligen Rechtsgebiet im Gutachtensstil

- für Studierende die das Mikromodul Einführung in die Volkswirtschaftslehre gewählt haben Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre statt der Bereiche Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts, Allgemeines Schuldrecht und Grundzüge des Besonderen Schuldrechts.
- b. Für Studierende, die den Teilstudiengang „Wirtschaft“ gewählt haben
- Kenntnis allgemeiner inhaltlicher Grundlagen, Methoden und Erkenntnisbereiche der Betriebs-, Volkswirtschaftslehre sowie des Rechnungswesens (Propädeutik)
 - Kenntnisse in grundlegenden betriebswirtschaftlichen Funktionsbereichen (Marketing; internes/externes Rechnungswesen; Investition/Finanzierung; Personal/Organisation; Produktion/Logistik) sowie volkswirtschaftlichen Fragestellungen (Mikroökonomie; Makroökonomie)
 - vertiefte Kenntnisse in Teilbereichen der Allgemeinen Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre sowie ausgewählter Vertiefungen in Speziellen Betriebs- und Volkswirtschaftslehren
- c. Für Studierende, die den Teilstudiengang „Privatrecht“ gewählt haben
- Grundlegende Kenntnisse der Grundlagen des Öffentlichen Rechts und des Staatsrechts einschließlich der Lösung von einfachen Sachverhalten aus dem Staatsrecht im Gutachtensstil
 - Überblickskenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre
 - entweder Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre oder grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts und von Grundzügen des Wirtschaftsverwaltungsrechts einschließlich der Lösung von einfachen Sachverhalten aus diesen Bereichen im Gutachtensstil
- d. Für Studierende, die den Teilstudiengang „Öffentliches Recht“ gewählt haben
- Grundlegende Kenntnisse der Grundlagen des Privatrechts und des Allgemeinen Teils des BGB
 - Lösung von Sachverhalten in diesem Bereich im Gutachtensstil
 - Überblickskenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre
 - entweder Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre (oder grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Schuldrechts und von Grundzügen des Besonderen Schuldrechts einschließlich der Lösung von einfachen Sachverhalten in diesen Rechtsgebieten im Gutachtensstil)
2. Schwerpunktbereich „Kulturwissenschaften“
- a. Sprachen (je 120 Stunden)

Im Mikromodul Sprachen vertiefen die Studierenden ihre Fremdsprachenkenntnisse auf folgenden Niveaustufen

weiter beziehungsweise beginnen mit dem Erlernen einer neuen Fremdsprache:

Oberstufe: (120 Stunden)

- Kenntnisse über die Besonderheiten der allgemeinen Wissenschafts- beziehungsweise Fachsprache eines Wissensgebietes auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene der jeweiligen Fremdsprache
- adäquate mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit in akademischen und berufsbezogenen Situationen
- Kompetenzen in der Rezeption komplexer authentischer Fachtexte (mündlich und schriftlich) verschiedener Medien unter Anwendung verschiedener Lese-, Hör- und Recherchestrategien

Mittelstufe/Grundstufe: (120 Stunden)

- in Abhängigkeit von den fremdsprachlichen Vorkenntnissen und der Lehrkapazität Qualifikationsziele siehe § 3 Abs. 2

Global and local Englishes: Using English around the world (120 Stunden)

- Sprachwissenschaftliche Überblickkenntnisse zum Englischen als Weltsprache, Erwerb interkultureller Analysekompetenzen
- Wissensfelder: Britisches/Amerikanisches/Australisches Englisch; Standard-/Substandards; Englisch in Afrika; EFL: Germish, Japlish; New Englishes; Sprachkontakt- und Nativisierungsprozesse; interkulturelle Identität und diskursive Praktiken im Englischen weltweit

Latein, Griechisch, Hebräisch: Lateinische, griechische und hebräische Sprachkenntnisse im Umfang des vorgesehenen workloads (480 Stunden)

b. Kulturkompetenzen (je 120 Stunden)

Kulturkomparatistik Osteuropa (synchron)

- Erwerb grundlegender Kenntnisse von slawischen Sprachen, Literaturen und Kulturen im Vergleich zu westeuropäischen; Kenntnisse in osteuropäischen Sprach- und Literaturwissenschaften, Landes- und Kulturstudien Osteuropas

Kulturformen Nord- und Osteuropas (diachron)

- Exemplarischer Einblick in die historische Entwicklung eines Landes oder einer Teilregion des Ostseeraumes, Nord- oder Osteuropas
- Einschätzung aktueller Entwicklungen in diesen Ländern und Regionen in Verbindung mit dem Erwerb zusätzlicher Sprachkompetenz

Sprachkompetenz in Europa

- Grundkenntnisse soziolinguistischer Konzepte zu Sprache und Sprachverhalten in Europa/weltweit
- Überblickskenntnisse zu Formen und Funktionen von Bilingualismus in Europa (Kontaktsituationen; Spracherwerbsprozesse)

- Kenntnisse sprachwissenschaftlicher und sprachkritischer Konzepte zum Textverstehen und zur Textverständlichkeit

Introduction to Great Britain and the USA

- Aneignung von Grundbegriffen der Kulturtheorie
- Erwerb von Überblickswissen und allgemeinen Kenntnissen der Geschichte Großbritanniens und Irlands, der Politik, Sozialstruktur und Institutionen Großbritanniens unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten
- Nachweis von Überblickswissen und allgemeinen Kenntnissen der Geschichte Nordamerikas, der politischen, geographischen und gesellschaftlichen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung ethnischer und sozialer Minderheiten und der Native

Arbeits- und Organisationspsychologie

Es werden grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie vermittelt. Im Zentrum stehen folgende Themenkomplexe:

- Arbeit, Arbeitsmotivation, Arbeitsbelastung, Arbeitszufriedenheit
- Personalführung, klassische Führungstheorien, Zielsetzung, Macht, Kooperation und Koordination
- Personalauswahl und Personalentwicklung
- Organisationsdiagnostik, Organisationskultur, Organisationsentwicklung
- Aufbau- und Ablauforganisation
- Psychologische Grundlagen des wirtschaftlichen Handelns und des Marketings
- Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie

Es wird die Fertigkeit vermittelt, zentrale Konzepte, Theorien und Befunde einzuordnen und letztere auch kritisch auf ihren methodischen Gehalt zu reflektieren.

c. Argumentationslehre/Informatik

Die im Modul zu vermittelnde strukturelle Kompetenz besteht in der Fertigkeit, mit bereichsübergreifenden Strukturen der Begriffsbildung umgehen zu können. Diese bilden den konzeptuellen Hintergrund unserer mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Zivilisationsleistung. Sie sind überdies in allen Feldern gewinnbringend anwendbar. Überdies fördern sie das Verständnis mit der elektronischen Informationsverarbeitung. Die strukturelle Kompetenz schließt die Fertigkeit zum aktiven und passiven Verständnis mit folgenden Begriffen ein:

Klasse, Relation, Funktion, Abbildung, Bijektion, Ordnungszahl, Klassifikation, Struktur, System, Hierarchie, Folge, Induktion, Rekursion, Automat, Graph, Maschine, Entscheidbarkeit

3. Schwerpunktbereich „Erziehungswissenschaft“

Im Schwerpunktbereich „Erziehungswissenschaft“ sind folgende sechs Mikromodule obligatorisch:

a. Mikromodul „Sozialpraktikum“

- Einblick in die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einem Praxisfeld außerhalb von Schule

- Erfahrungen durch die Planung und Vorbereitung sowie Durchführung und Auswertung von selbständiger pädagogischer Tätigkeit
- b. Mikromodul „Einführung in die Erziehungswissenschaft“
- Erwerb von Grundkenntnissen von Theorien und Konzepten der Pädagogik sowie von anthropologischen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen der Erziehung und Bildung
 - Einblick gewinnen in die Theorie-, Sozial- und Ideengeschichte der Pädagogik und Erziehungswissenschaft
 - Erwerb von fundierten Kenntnissen von Theorien, Konzepten und Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns
- c. Mikromodul „Entwicklungspsychologie“
- Erwerb von Grundkenntnissen über den Gegenstand, die Aufgaben und die Methoden sowie die Grundbegriffe und Theorien der Entwicklungspsychologie
 - Erwerb von fundierten Kenntnissen der Entwicklung von der Geburt bis zum Jugendalter
 - Vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung in einzelnen Funktionsbereichen
- d. Mikromodul „Orientierungspraktikum“
- Erwerb von Grundkenntnissen über Ziele, Grundfunktionen und spezifische Funktionen sowie daraus erwachsende Aufgaben von Schule
 - Erwerb von Grundkenntnissen über die Schulklassse als soziales System
 - Einblick gewinnen in die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit an der Schule und in die sich daraus ableitenden Aufgaben von Lehrenden
 - Ausprägung von Fähigkeiten zur zielgerichteten Beobachtung des Unterrichtsprozesses und zum Verhalten von Lehrenden und Schülern in unterschiedlichen Unterrichtssituationen
 - erster Erfahrungsgewinn hinsichtlich der Anforderungen an Lehrende bei der Gestaltung von Unterricht/Realisierung von Lehr-Lern-Prozessen
- e. Mikromodul „Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik“
- umfassenden Einblick gewinnen in die Beziehung zwischen Schule und Gesellschaft und in die Entwicklung von Schule als Lern- und Lebensort
 - Erwerb von fundierten Kenntnissen über Ziele, Aufgaben und Funktionen von Schule, Schulformen und Schulstufen sowie Struktureinheiten von Schule
 - Ausprägung von vertieften Kenntnissen über Schulentwicklung und Entwicklungsinstrumente und Entwicklung grundlegender Fähigkeiten zur Bestimmung von Qualitätsmerkmalen guter Schulen
 - Umfassenden Einblick gewinnen in den Gegenstand und die Aufgaben der Didaktik und in den Unterricht als spezieller pädagogischer Prozess
 - Erwerb von Grundkenntnissen über das Lehren und Lernen als didaktische Grundprozesse, Gesetze und

Prinzipien der Unterrichtsgestaltung sowie Didaktische Modelle und Unterrichtskonzepte

- Ausprägung vertiefter Kenntnisse von personellen und sachlichen Strukturelementen von Unterricht sowie didaktischer Funktionen und ihrer dialektischen Anwendung
- Grundlegende Fähigkeit zur Reflexion von Unterricht auf der Basis theoretischer Modelle

f. Mikromodul „Fachdidaktik I“

- Erwerb von Grundkenntnissen über Gegenstände und Methoden der Didaktik des studierten Unterrichtsfaches einschließlich Kenntnissen über die Geschichte dieses Faches und seiner didaktischen Rechtfertigung

§ 6

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Mikromodulprüfungen sollen spätestens im sechsten Fachsemester abgelegt werden.

Im Schwerpunktbereich „Erziehungswissenschaft“ gilt folgende Regelung:

Mikromodul I spätestens im 4. Semester

(3) Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Die Mikromodulprüfungen im Studienschwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ sind für das Mikromodul „Grundlagen des Rechts“ als eine Klausur (Dauer: 90 Minuten) und für die anderen Mikromodule jeweils als Klausur (Dauer: 120 Minuten) zu erbringen
2. Studienschwerpunkt „Kulturwissenschaften“

a. Sprachen

Die Mikromodulprüfungen im Studienschwerpunkt „Kulturwissenschaften“ sind für das Mikromodul „Sprachen“ in Abhängigkeit von der gewählten Kursart als schriftliche Prüfung (Oberstufe (100 Minuten); Mittelstufe (100 Minuten); Grundstufe (90 Minuten)) und als mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, Dauer: 20 Minuten pro Studierenden) zu erbringen. In den anderen Modulen im Rahmen des Kulturwissenschaftlichen Studienschwerpunktes findet eine mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten statt.

b. Kulturkompetenz:

- Kulturkomparatistik Osteuropa: Klausur 120 Minuten oder Hausarbeit von ca. 15 Seiten
- Kulturformen Nord- und Osteuropa: Hausarbeit zehn bis 15 Seiten
- Sprachkompetenz in Europa: Klausur 120 Minuten
- Introduction to Great Britain und the USA: Multiple Choice Klausur in englischer Sprache: 90 Minuten

- Arbeits- und Organisationspsychologie: Klausur 90 Minuten

c. Argumentationslehre/Informatik: Klausur 90 Minuten

3. Studienschwerpunkt Erziehungswissenschaft

Die Mikromodulprüfungen im Studienschwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ sind jeweils als mündliche Prüfung (Einzelprüfung, Dauer: 30 Minuten) oder als schriftliche Prüfung/Klausur (Dauer: 120 Minuten) zu erbringen.

Eine Ausnahme bilden das 1., das 4. und das 6. Mikromodul. Die Mikromodule 1 und 4 werden mit einem Praktikumsbericht in einem Umfang von zehn bis 20 Seiten abgeschlossen. Das 6. Mikromodul wird mit einer schriftlichen Prüfung/Klausur (Dauer: 90 Minuten) abgeschlossen.

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfungen im Studienschwerpunkt „Wirtschaft und Recht“:

a. Für Studierende, die weder „Wirtschaft“ noch „Privatrecht“ noch „Öffentliches Recht“ als Teilstudiengang gewählt haben:

- Grundkenntnisse in dem gewählten Grundlagenfach des Rechts
- Überblickskenntnisse über die Betriebswirtschaftslehre
- Grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts (Grundlagen des Öffentlichen Rechts, Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts) oder aus dem Bereich des Privatrechts (Grundlagen des Privatrechts, Allgemeiner Teil des BGB und des Allgemeinen Schuldrechts und Grundzüge des besonderen Schuldrechts) einschließlich der Lösung von einfachen Sachverhalten aus dem jeweiligen Rechtsgebiet im Gutachtensstil
- für Studierende die das Mikromodul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ gewählt haben Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre statt der Bereiche Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts, Allgemeines Schuldrecht und Grundzüge des Besonderen Schuldrechts

b. Für Studierende, die den Teilstudiengang „Wirtschaft“ gewählt haben:

- Kenntnis allgemeiner inhaltlicher Grundlagen, Methodiken und Erkenntnisbereiche der Betriebs-, Volkswirtschaftslehre sowie des Rechnungswesens (Propädeutik)
- Kenntnisse in grundlegenden betriebswirtschaftlichen Funktionsbereichen (Marketing; internes/externes Rechnungswesen; Investition/Finanzierung; Personal/ Organisation; Produktion/Logistik) sowie volkswirtschaftlichen Fragestellungen (Mikroökonomie; Makroökonomie)

- vertiefte Kenntnisse in Teilbereichen der Allgemeinen Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre sowie ausgewählter Vertiefungen in Speziellen Betriebs- und Volkswirtschaftslehren

c. Für Studierende, die den Teilstudiengang „Privatrecht“ gewählt haben:

- Grundlegende Kenntnisse der Grundlagen des Öffentlichen Rechts und des Staatsrechts einschließlich der Lösung von einfachen Sachverhalten aus dem Staatsrecht im Gutachtensstil
- Überblickskenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre
- entweder Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre oder grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts und von Grundzügen des Wirtschaftsverwaltungsrechts einschließlich der Lösung von einfachen Sachverhalten aus diesen Bereichen im Gutachtensstil

d. Für Studierende, die den Teilstudiengang „Öffentliches Recht“ gewählt haben

- Grundlegende Kenntnisse der Grundlagen des Privatrechts und des Allgemeinen Teils des BGB
- Lösung von Sachverhalten in diesem Bereich im Gutachtensstil
- Überblickskenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre
- entweder Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre oder grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Schuldrechts und von Grundzügen des Besonderen Schuldrechts einschließlich der Lösung von einfachen Sachverhalten in diesen Rechtsgebieten im Gutachtensstil

2. Mikromodulprüfungen im Studienschwerpunkt „Kulturwissenschaften“

a. Sprachen

Oberstufe:
mündliche Prüfung:

- Kompetenz in der mündlichen Präsentation fachlicher Themen sowie der monologischen und dialogischen argumentativen Auseinandersetzung mit Fach- und Alltagsthemen; Fähigkeit, sprachlich situationsadäquat zu differenzieren und zu variieren
- Nachweis der Kompetenz im globalen und detaillierten Verständnis längerer anspruchsvoller komplexer authentischer mündlicher und schriftlicher Texte mit allgemeinem wissenschaftssprachlichem oder fachsprachlichem Inhalt und unterschiedlichem Formalitätsgrad
- Nachweis der sicheren und flexiblen Kenntnis komplexer sprachlicher Strukturen auf Wort-, Satz- und Textebene sowie ausgewählter terminologischer Kenntnisse. Kompetenz in deren adäquater Verwendung in verschiedenen Kommunikationsbereichen und Textsorten

Grundstufe/Mittelstufe

Siehe § 4 Abs. 3 (auf der Grundlage des in 120 Stunden vermittelten Stoffes)

Global and local Englishes: Using English around the world (120)

- Sprachwissenschaftliche Überblickkenntnisse zum Englischen als Weltsprache, Erwerb interkultureller Analysekompetenzen
- Wissensfelder: Britisches/Amerikanisches/Australisches Englisch; Standard-/Substandards; Englisch in Afrika; EFL: Germlish, Japlish; New Englishes; Sprachkontakt- und Nativisierungsprozesse; interkulturelle Identität und diskursive Praktiken im Englischen weltweit

b. Kulturkompetenzen

Kulturkomparatistik Osteuropa (synchron)

- Nachweis grundlegender Kenntnisse von slawischen Sprachen, Literaturen und Kulturen im Vergleich zu westeuropäischen; Kenntnisse in osteuropäischen Sprach- und Literaturwissenschaften, Landes- und Kulturstudien Osteuropas

Kulturformen Nord- und Osteuropas (diachron)

Grundlegende Kenntnisse:

- der historischen Entwicklung eines Landes oder einer Teilregion des Ostseeraumes, Nord- oder Osteuropas
- der Einschätzung aktueller Entwicklungen in diesen Ländern und Regionen in Verbindung mit dem Erwerb zusätzlicher Sprachkompetenz

Sprachkompetenz in Europa

- Grundkenntnisse soziolinguistischer Konzepte zu Sprache und Sprachverhalten in Europa/weltweit
- Überblickskenntnisse zu Formen und Funktionen von Bilingualismus in Europa (Kontaktsituationen; Spracherwerbsprozesse)
- Kenntnisse sprachwissenschaftlicher und sprachkritischer Konzepte zum Textverstehen und zur Textverständlichkeit

Introduction to Great Britain and the USA

- Nachweis der Kenntnis und Anwendung von Grundbegriffen der Kulturtheorie
- Nachweis von Überblickswissen und allgemeine Kenntnisse der Geschichte Großbritanniens und Irlands, der Politik, Sozialstruktur und Institutionen Großbritanniens unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten
- Nachweis von Überblickswissen und allgemeinen Kenntnissen der Geschichte Nordamerikas, der politischen, geographischen und gesellschaftlichen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung ethnischer und sozialer Minderheiten und der Native Americans

c. Arbeits- und Organisationspsychologie

Es werden grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie vermittelt. Im Zentrum stehen folgende Themenkomplexe:

Arbeit, Arbeitsmotivation, Arbeitsbelastung, Arbeitszufriedenheit, Personalführung, klassische Führungstheorien, Zielsetzung, Macht, Kooperation und Koordination,

Personalauswahl und Personalentwicklung, Organisationsdiagnostik, Organisationskultur, Organisationsentwicklung, Aufbau- und Ablauforganisation, Psychologische Grundlagen des wirtschaftlichen Handelns und des Marketings, Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie

Es wird die Fertigkeit vermittelt, zentrale Konzepte, Theorien und Befunde einzuordnen und letztere auch kritisch auf ihren methodischen Gehalt zu reflektieren.

d. Argumentationslehre/Informatik

Die im Modul zu vermittelnde strukturelle Kompetenz besteht in der Fertigkeit, mit bereichsübergreifenden Strukturen der Begriffsbildung umgehen zu können. Diese bilden den konzeptuellen Hintergrund unserer mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Zivilisationsleistung. Sie sind überdies in allen Feldern gewinnbringend anwendbar. Überdies fördern sie das Verständnis mit der elektronischen Informationsverarbeitung.

Die strukturelle Kompetenz schließt die Fertigkeit zum aktiven und passiven Verständnis mit folgenden Begriffen ein: Klasse, Relation, Funktion, Abbildung, Bijektion, Ordnungszahl, Klassifikation, Struktur, System, Hierarchie, Folge, Induktion, Rekursion, Automat, Graph, Maschine, Entscheidbarkeit

3. Mikromodulprüfungen im Studienschwerpunkt „Erziehungswissenschaft“

a. Mikromodul „Sozialpraktikum“

- Reflektieren über die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einem Praxisfeld außerhalb von Schule
- Darstellen von gewonnenen Erfahrungen bei der Planung, Durchführung und Auswertung von selbständiger pädagogischer Fähigkeit

b. Mikromodul „Einführung in die Erziehungswissenschaft“

- Nachweisen von Grundkenntnissen über Theorien und Konzepte der Pädagogik sowie der anthropologischen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen der Erziehung und Bildung
- Nachweisen von Kenntnissen in der Theorie-, Sozial- und Ideengeschichte der Pädagogik und Erziehungswissenschaft
- Beschreiben und begründen von Theorien, Konzepten und Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns

c. Mikromodul „Entwicklungspsychologie“

- Nachweisen von Grundkenntnissen über den Gegenstand, die Aufgaben und die Methoden sowie die Grundbegriffe und Theorien der Entwicklungspsychologie
- Nachweisen fundierter Kenntnisse der Entwicklung von der Geburt bis zum Jugendalter
- Nachweisen vertiefter Kenntnisse über die Entwicklung in einzelnen Funktionsbereichen

d. Mikromodul „Orientierungspraktikum“

- Reflektieren über Ziele, Grundfunktionen und spezifische Funktionen sowie daraus erwachsende Aufgaben von Schule
- Nachweisen von Grundkenntnissen über die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit an der Schule und in die sich daraus ableitenden Aufgaben von Lehrenden,
- Darstellen von zielgerichteten Beobachtungsergebnissen aus dem Unterricht
- Darstellen von gewonnenen Erfahrungen hinsichtlich der Anforderungen an Lehrende bei der Gestaltung von Unterricht und der Realisierung von Lehr-Lern-Prozessen

e. Mikromodul „Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik“

- Darstellen von Einsichten in die Beziehung zwischen Schule und Gesellschaft und die Entwicklung von Schule als Lern- und Lebensort
- Nachweisen von fundierten Kenntnissen über Ziele, Aufgaben und Funktionen von Schule, Schulformen und Schulstufen sowie Struktureinheiten von Schule
- Nachweisen vertiefter Kenntnisse über die Bestimmung von Qualitätsmerkmalen guter Schulen
- Nachweisen von Grundkenntnissen über das Lehren und Lernen als didaktische Grundprozesse, Gesetze und Prinzipien der Unterrichtsgestaltung sowie Didaktische Modelle und Unterrichtskonzepte
- Darstellen vertiefter Kenntnisse von personellen und sachlichen Strukturelementen von Unterricht sowie didaktischer Funktionen und ihrer dialektischen Anwendung
- Nachweisen grundlegender Kenntnisse über die Entstehungsgeschichte, das Konzept und die Realisierungsmöglichkeiten der Interkulturellen Pädagogik im Rahmen der Schulpädagogik
- Reflektieren über Unterricht auf der Basis theoretischer Modelle

f. Mikromodul „Fachdidaktik I“

- Nachweis von Grundkenntnissen über Gegenstände und Methoden der Didaktik des studierten Unter-

richtsfaches einschließlich des Nachweisens von Kenntnissen über die Geschichte dieses Faches und seiner didaktischen Rechtfertigung

§ 7**Prüfungstermine**

Die Mikromodulprüfungen finden in den ersten sechs Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit statt.

§ 8**Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 18. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 18. Oktober 2005 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 18. Oktober 2005

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1190

Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen/Bautechnik der Fachhochschule Neubrandenburg

Vom 6. Juli 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Fachhochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen/Bautechnik als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 2 ECTS-Punkte und Module
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 5 Fristüberschreitung
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen

- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelor-Prüfung

- § 22 Bachelor-Studium
- § 23 Zweck der Bachelor-Prüfung und Bachelor-Grad
- § 24 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 26 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 28 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlage: Diploma Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Die Studierenden des dualen Bachelor-Studiengangs erwerben eine Doppelqualifikation: Sie schließen ein vollständiges Ingenieurstudium an der Fachhochschule Neubrandenburg mit dem Abschluss „Bachelor of Engineering“ und eine Berufsausbildung in einem Bauberuf mit der Facharbeiterprüfung vor der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer ab.

(2) Die Regelstudienzeit innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt neun Semester (§ 22 Abs. 1). Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das berufspraktische Studiensemester, die Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(3) Während des Studiums ist als Voraussetzung für die Bachelor-Prüfung eine 16-wöchige studienbezogene, berufspraktische Tätigkeit (berufspraktisches Studiensemester) abzuleisten. Das Nähere regelt die Ordnung des berufspraktischen Studiensemesters als Anlage der Studienordnung.

(4) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb verlangt.

(5) Bei vorzeitiger Auflösung des Berufsausbildungsvertrages wird die/der Studierende von Amts wegen in den siebensemestri-gen Studiengang Bauingenieurwesen umgeschrieben. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Über die Anerkennung der abgebrochenen Ausbildung als Grundpraktikum gemäß Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine erneute Übernahme in den dualen Bachelor-Studiengang kann nur erfolgen, wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neuer Ausbildungsbetrieb nachgewiesen werden kann.

(6) Besteht die/der Studierende die Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer endgültig nicht, wird entsprechend Absatz 5 verfahren. Andere praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für das Studium werden in diesem Fall nicht verlangt.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

§ 2

ECTS-Punkte und Module

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 900 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Das Studium gliedert sich in Module (§ 22 Abs. 2), für die jeweils Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden und erstrecken sich in der Regel auf ein Semester. Sie können auch andere Studienleistungen wie Berufspraktika, Exkursionen oder Studienprojekte beinhalten. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen.

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 25) und der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium (§ 26 und § 27).

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§ 7 ff.) zusammen.

(3) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung wird vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht.

§ 4

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 25 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Sie können gemäß § 5 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die Modulprüfungen sollen in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar nach Beendigung der Lehrveranstaltungen innerhalb eines vierwöchigen Prüfungszeitraums abgenommen werden (Regelprüfungstermin).

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet einen Monat vor dessen Beginn.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

(7) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können Auslandsaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 5

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung in der Regel als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutschutzfristen und alle Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

§ 6

Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden

1. als mündliche Prüfungen (§ 7) oder
2. als Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8) oder
3. als Referate
 - Rechnerprogramme,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe,
 - Projektarbeiten

erbracht. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen bestehen. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in der jeweiligen Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfung ist in einer anderen Sprache als Deutsch abzulegen, wenn dies gemäß § 25 Abs. 1 festgelegt ist.

(5) Die Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungen sind in § 25 Abs. 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus Klausuren oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Das Bewertungsverfahren soll einen Monat nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(4) Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf zwei Monate nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in der jeweiligen Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Arbeit ist in einer anderen Sprache als Deutsch abzulegen, wenn dies gemäß § 25 Abs. 1 festgelegt ist.

(6) Die Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungen sind in § 25 Abs. 1 festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Bei der Ausstellung eines englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade-points).

Folgende Leistungsgrade werden verwendet:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung;
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A⁻ - sehr gut (very good); B⁺, B⁻ - gut (good); C⁺, C⁻ - befriedigend (satisfactory); D⁺ - ausreichend (sufficient)

Den Leistungsgraden sind folgende Leistungspunkte (grade-points) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade-points)
A	4,0
A ⁻	3,7
B ⁺	3,3
B	3,0
B ⁻	2,7
C ⁺	2,3
C	2,0
C ⁻	1,7
D ⁺	1,3
D	1,0

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer geltend gemacht werden.

Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungen dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus

mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält sie/er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat ihre/seine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoß (§ 10 Abs. 3) für nicht bestanden erklärt. Sie muss bis zum Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat ihre/seine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Diese Prüfung muss nach sechs Monaten abgelegt werden. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note.

(4) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die/der Studierende wegen längerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist,

abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Prüfungszeitraum gemäß § 4 Abs. 2 des folgenden Semesters abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat kann eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung beim Prüfungsamt beantragen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Zweite Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich als mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 45 Minuten durchzuführen. Im Übrigen gelten die Vorschriften von § 7 Abs. 1, 2, 4 und 6.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Modulprüfung beizufügen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen beachtet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin/der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelor-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder an, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter. Für jedes Mitglied ist bei der Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18 Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden nur Angehörige des an der Fachhochschule Neubrandenburg hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals und Lehrbeauftragte bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden durch Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die

Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22

Bachelor-Studium

(1) Das Bachelor-Studium soll in der Regelstudienzeit gemäß § 1 Abs. 2 abgeschlossen werden.

(2) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in 36 Pflicht- und neun Wahlpflichtmodule. Aus den Modulen und der Bachelor-Arbeit sind mindestens 192 ECTS-Punkte zu erwerben.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 156 Semesterwochenstunden.

§ 23

Bachelor-Prüfung und Bachelor-Grad

(1) Durch die Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Fachgebietes beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

(2) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Engineering (B.E.) verliehen.

§ 24

Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschul-

reife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19, 20 des Landeshochschulgesetzes, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung im dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen/ Bautechnik an der Fachhochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
3. Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen erbracht hat

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat im letzten Semester vor der jeweiligen Modulprüfung im dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen/Bautechnik der Fachhochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist bis spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen
3. eine Erklärung darüber, dass bisher keine Bachelor-Prüfung oder Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
4. im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

(5) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist nur zu versagen, wenn

1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder eine entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der Bachelor-Prüfung oder der entsprechenden Modulprüfung verloren hat

(7) Als Prüfungsvorleistung sind gemäß § 25 Entwurfsarbeiten, Studienarbeiten oder Laborpraktika zu erbringen. Eine Prüfungsvorleistung ist eine im Rahmen der Lehrveranstaltung erbrachte Einzelleistung, die von der oder dem betreuenden Lehrenden als Prüfungsvorleistung anerkannt worden ist.

(8) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll
2. der Nachweis über das Erbringen der Studienleistungen in diesen Modulen
3. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester

§ 25

Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

Pflichtmodule

1. B 301, Mathematik 1
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 6;
Regelprüfungstermin 3. Semester
2. B 302, Mathematik 2
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Studienarbeit (30 h); ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 4. Semester
3. B 303, Angewandte Bauinformatik 1
Prüfungsleistung: mündlich, 20 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Studienarbeit (30 h); ECTS-Punkte: 4;
Regelprüfungstermin 4. Semester
4. B 304, Baustatik 1
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 3. Semester
5. B 305, Technische Mechanik 1
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 4. Semester
6. B 306, Technische Mechanik 2
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 5. Semester
7. B 307, Baustoffkunde 1
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Laborpraktikum (20 h); ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 1. Semester
8. B 308, Baustoffkunde 2
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Laborpraktikum (20 h); ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 2. Semester
9. B 309, Technisches Darstellen
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Entwurfsarbeit (30 h); ECTS-Punkte: 3;
Regelprüfungstermin 1. Semester
10. B 310, Baukonstruktion 1
Prüfungsleistung: mündlich, 20 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Entwurfsarbeit (64 h); ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 1. Semester
11. B 311, Baukonstruktion 2
Prüfungsleistung: mündlich, 20 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Entwurfsarbeit (64 h); ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 2. Semester
12. B 312, Bauphysik
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 4;
Regelprüfungstermin 3. Semester
13. B 313, Grundlagen Baurecht und Bauwirtschaft
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 4;
Regelprüfungstermin 3. Semester
14. B 314, Hydraulik
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 4;
Regelprüfungstermin 4. Semester
15. B 315, Vermessungskunde
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Studienarbeit (30 h); ECTS-Punkte: 4;
Regelprüfungstermin 5. Semester
16. B 316, Bodenmechanik
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 4;
Regelprüfungstermin 5. Semester
17. B 317, CAD
Prüfungsleistung: mündlich, 20 min;
Prüfungsvorleistung: Studienarbeit (40 h); ECTS-Punkte: 3;
Regelprüfungstermin 5. Semester
18. B 318, Verkehrswesen 1
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Entwurfsarbeit (60 h); ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 5. Semester
19. B 319, Umwelttechnik
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 4;
Regelprüfungstermin 5. Semester
20. B 320, Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 4;
Regelprüfungstermin 5. Semester

21. B 321, Siedlungswasserwirtschaft
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 6. Semester
22. B 322, Baustatik 2
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Studienarbeit (30 h); ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 6. Semester
23. B 323, Massivbau 1
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 4;
Regelprüfungstermin 6. Semester
24. B 324, Massivbau 2
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Studienarbeit (80 h); ECTS-Punkte: 6;
Regelprüfungstermin 7. Semester
25. B 325, Grundbau 1
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 6. Semester
26. B 326, Grundbau 2
Prüfungsleistung: mündlich, 20 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 4;
Regelprüfungstermin 8. Semester
27. B 327, Baubetrieb
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 4;
Regelprüfungstermin 6. Semester
28. B 328, Baubetriebswirtschaft 1
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Studienarbeit (40 h); ECTS-Punkte: 4;
Regelprüfungstermin 7. Semester
29. B 329, Bauvertragsrecht und Vergaberecht
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 4;
Regelprüfungstermin 7. Semester
30. B 330, Stahlbau 1
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Studienarbeit (40 h); ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 6. Semester
31. B 331, Verkehrswesen 2
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Entwurfsarbeit (60 h); ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 6. Semester
32. B 332, Holzbau
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 4;
Regelprüfungstermin 7. Semester
33. B 333, Wasserbau
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Studienarbeit (40 h); ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 7. Semester
34. B 334, Fachenglisch
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 4;
Regelprüfungstermin 8. Semester
35. B 335, Präsentationstraining
Prüfungsleistung: mündlich, 20 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Studienarbeit (10 h); ECTS-Punkte: 2;
Regelprüfungstermin 8. Semester
36. B 336, Angewandte Bauinformatik 2
Prüfungsleistung: mündlich, 20 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 2;
Regelprüfungstermin 8. Semester
- Wahlpflichtmodule
37. B 337, Massivbau 3 / Brückenbau
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 8. Semester
38. B 338, Baubetriebswirtschaft 2
Prüfungsleistung: mündlich, 30 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 8. Semester
39. B 339, Stahlbau 2
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Studienarbeit (50 h); ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 7. Semester
40. B 340, Verkehrswesen 3
Prüfungsleistung: mündlich, 20 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 7. Semester
41. B 341, Wasserwesen
Prüfungsleistung: mündlich, 20 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Entwurfsarbeit (60 h); ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 8. Semester
42. B 342, Bautenschutz /Bauwerksinstandsetzung 1
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 7. Semester
43. B 343, Bautenschutz /Bauwerksinstandsetzung 2
Prüfungsleistung: mündlich, 20 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 8. Semester
44. B 344, Bau- und Konstruktionsgeschichte
Prüfung: Klausur, 120 Minuten;
Prüfungsvorleistung: keine; ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 8. Semester
45. B 345, CAD im Straßenentwurf
Prüfungsleistung: mündlich, 20 Minuten;
Prüfungsvorleistung: Entwurfsarbeit (40 h); ECTS-Punkte: 5;
Regelprüfungstermin 8. Semester

(2) Die Module der laufenden Nummern 37 bis 45 stellen Wahlpflichtmodule dar. Davon sind fünf Module zu belegen.

(3) Die in den Modulbeschreibungen (Anlage 3 der Studienordnung) festgelegten Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Fachgebiete der dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Auf Antrag können sich die Kandidatin/der Kandidat in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen - längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss - einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Die Ergebnisse der Prüfungen können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber in die Gesamtnote nicht mit ein.

§ 26

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im neunten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 5 entsprechend.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt sieben Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen/Bautechnik der Fachhochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist,
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat,
3. das berufspraktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung das Thema und die Betreuerin/den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der Prüferin/dem Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihre/seine Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium hochschulöffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20 bis 30-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer Diskussion mit den beiden Prüferinnen/Prüfern der Bachelor-Arbeit. Das Kolloquium findet spätestens einen Monat nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Bachelor-Arbeit, selbständig bewertet. Die Prüferinnen/Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note einer Prüferin/eines Prüfers ergibt sich aus der dreifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 26 Abs. 8 genann-

ten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden zehn ECTS-Punkte vergeben.

§ 28

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten - das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Dekanin/den Dekan unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Rektorin/den Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg unterzeichnet.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung sowie ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Identitätsangaben zur Person der Absolventin/des Absolventen
2. Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich

3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studiums
4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
6. ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin/des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium)
7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
8. Einordnung des Fachbereichs der Fachhochschule Neubrandenburg in das nationale Hochschulsystem

(5) In einem Beiblatt zum Zeugnis ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl, relative Note gemäß ECTS-Punktesystem) des dualen Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen/Bautechnik anzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 1

Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidatinnen/Kandidaten, die nach ihrem In-Kraft-Treten im dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen/Bautechnik immatrikuliert wurden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 13. Juli 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 6. Juli 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Oktober 2005).

Neubrandenburg, 6. Juli 2005

**Der Rektor
der Fachhochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1201

Anlage 1: zur Prüfungsordnung des dualen Studiengangs Bauingenieurwesen/Bautechnik

Fachhochschule
Neubrandenburg
University of Applied Sciences

----- Diploma Supplement -----

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1. Family Name / 1.2. First Name

Name, Vorname

1.2. Date, Place, Country of Birth

23. December 1987, Neubrandenburg, Germany

1.3. Student ID Number or Code

not of public interest

2. Qualification

2.1. Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)

Bachelor of Engineering – B. E. Bauingenieurwesen/Bautechnik

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

Bachelor of Civil Engineering

2.2. Main Field(s) of Study

Construction Technology

2.3. Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Neubrandenburg, - University of Applied Sciences
dualer Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen/Bautechnik

Status (Type / Control)

Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)

2.4. Institution Administering Studies (in original language)

same as 2.3

Status (Type / Control)

State Institution of higher education

2.5. Language(s) of Instruction/Examination:

German

3. Level of Qualification**3.1. Level**

Undergraduate/first degree (one and a half years)

3.2. Official Length of Program

3 semesters (one and a half years); 16 weeks classes per semester, average 10 ECTS credits per semester; 16 weeks of Internship and 7 weeks of Bachelor thesis included in semester 3

3.3. Access Requirements

Abitur (High School) or directly equivalent vocational training certificate

4. Contents and Results Gained**4.1. Mode of Study**

Full time, 4 week Internship period

4.2. Program Requirements

The Bachelor programme curriculum consists of two examination years of compulsory subjects 1-36 and compulsory elective subjects 37-45. In the Bachelor programme, comprehensive examinations are conducted at the completion of each examination year. These examinations test students on the subject covered in the respective course module. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules. This can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 212 credit points in total, including 16 credit points for the bachelor thesis and 20 credit points for 16 weeks of internship.

4.3. Program Details

See Framework for list of courses and grades
see "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination or Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluation.

4.4. Grading Scheme

Second grading scheme of Sec. 8.5

ECTS - Grade Distribution (Award year): "A" (next 10%) – "B" (next 25%) – "C" (next 30%) – "D" (next 25%) – "E" (next 10%) – F failed.

4.5. Overall Classification (in English) and ECTS-Grade

– (German) **Zeugnis** | Based on Comprehensive Final Examination (written and oral 95 %, thesis 7 %); Prüfungsausschuss (Final Examination Committee)

– (ECTS-Grade)

5. Function of the Qualification

5.1. Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Master-Studies (and under certain circumstances for doctoral thesis – Precondition: ...)

5.2. Professional Status

The B.Sc.-degree of an engineer in the discipline of civil engineering entitles its holder to the legally protected title "B.Sc. of civil engineering" and to conduct professional work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. Additional Information

6.1. Additional Information

Techn. Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen
Fakultät für Bauingenieurwesen
University of Applied Sciences
Institute 511_2
17033 Neustadt am Rüchtershagen
Germany

6.2. Further Information Sources

On the institution's www.bs-eth.de

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Dokumente über die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor Certificate) dated 20xx-xx-xx

Dokumente über die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor Certificate) dated 20xx-xx-xx

Zusätze über die Fachprüfung (Final Examination Certificate) dated 20xx-xx-xx
Notenprotokoll (Transcript of Records) dated 20xx-xx-xx

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following page provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSEDoc 01/03/00).

Certification Date:

Chairman
Examination Committee

Prüfungsordnung für den Bachelor of Business Administration in Baltic Management Studies an der Fachhochschule Stralsund

Vom 20. Juli 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Fachhochschule Stralsund die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor of Business Administration in Baltic Management Studies als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Modulnoten
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldung und Meldefristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Zusatzfächer
- § 17 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer
- § 20 Studienbüro
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 In-Kraft-Treten

II. Prüfungsverfahren

- § 25 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 26 Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung
- § 27 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Thesis
- § 28 Bachelor-Thesis
- § 29 Kolloquium
- § 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 31 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

III. Fachspezifische Regelungen

- § 32 Studienaufbau
- § 33 Modulprüfungen, Voraussetzungsmodule, Benotung und ECTS-Punkte der Module; Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer/Electives
- § 34 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 35 Bachelor-Grad

Anlage: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren bei den Prüfungen im Studiengang Bachelor of Business Administration in Baltic Management Studies.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit dem Bachelor als berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Fachsemester. Sie umfasst ein Praxissemester und sieben theoretische Studiensemester, von denen das letzte (das achte Fachsemester) vorrangig zur Anfertigung der Bachelor-Thesis vorgesehen ist, sowie die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis.

gung der Bachelor-Thesis vorgesehen ist, sowie die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) An der Fachhochschule Stralsund muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erfolgreich abgeleistet werden (Vorpraxis). Davon sollen mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige Ausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage zur Studienordnung geregelt.

(3) In diesem Studiengang findet bis zum Ende des dritten Semesters eine Zwischenprüfung statt. Diese besteht aus Modulprüfungen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sämtliche Teil- beziehungsweise Hauptmodule gemäß § 33 Abs. 1 dieser Ordnung, die bis zum Regelprüfungstermin des dritten Fachsemester zu erbringen sind, bestanden hat.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

(4) Das praktische Studiensemester liegt in der Regel im fünften Fachsemester. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird.

Die Durchführung des Praktikumssemesters müssen die Studierenden vor Beginn im Studienbüro anzeigen.

Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für das praktische Studiensemester regelt die Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung.

(5) Das achte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Bachelor-Thesis sowie dem Kolloquium nach Maßgabe von § 29.

(6) Der zeitliche Gesamtumfang der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus den §§ 32 bis 35 dieser Prüfungsordnung. Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfanges liegt gemäß Studienplan bei 240 ECTS-Credits.

§ 3

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis sowie einem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 14) in einem Prüfungsfach beziehungsweise aus studienbegleitenden Teilmodulprüfungen zusammen.

(3) Eine Modulprüfung umfasst ein Prüfungsfach oder ein fächerübergreifendes Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung von der Kandidatin und von dem Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Prüfungen für die Bachelor-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(5) Zum Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen ist zu gewährleisten, dass den Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

§ 4

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Der Bachelor ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen des Bachelor bestanden wurden,
2. das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist und
3. die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Prüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungen, die Bachelor-Thesis und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem/seinem Studiengang die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 6 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 34) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote gemäß § 33 besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens innerhalb des achten Fachsemesters gemäß § 2 Abs. 5 abgeschlossen werden. Der Bachelor-Grad kann vor dem achten Fachsemester erworben werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 15 und 27 erfüllt sind. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegbar sein.

(2) Das Bachelor-Studium ist so zu organisieren, dass es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fachhochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen sowie die Bachelor-Thesis und das Kolloquium zu den in dem jeweiligen Studienplan festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Prüfungen sind in jedem Semester anzubieten und sie müssen grundsätzlich studienbegleitend abgelegt werden. Die Prüfungsperiode beträgt drei Wochen und findet im Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden.

(4) Die Kandidatin und der Kandidat sind rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Prüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen

(gemäß § 33) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren.

Zu diesem Zweck erhalten die Studierenden bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungs- und ECTS-Punktekarte, auf der alle von ihr/ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt sind. Die Karte ist von jeder/jedem Studierenden in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen der Studierenden wird auch im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende ein „Transcript of Records“ ausstellen lassen.

(5) Der Kandidatin und dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 8 Meldung und Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen, dem Praktikumsemester, dem Auslandssemester sowie zur Bachelor-Thesis anmelden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor Beginn der in § 7 Abs. 3 geregelten Prüfungsperiode bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise vom Studienbüro durch Aushang.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode beim Studienbüro einzureichen (Ausschlussfrist).

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Zwischenprüfung bis zum Ende des dritten Fachsemesters und die Bachelor-Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit ablegen. Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Ablegung der Zwischenprüfung um mehr als ein Semester sowie der Bachelor-Prüfungen und Bachelor-Thesis um mehr als zwei Semester, so gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie/er dies über das Studienbüro unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ernennt er einen neuen Termin an, der der/dem Studierenden durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist.

Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Fachsemestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war.

Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, dass im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat muss nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen vergleichbaren Studiengang eingeschrieben gewesen sein und muss darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben.

Bei den Gründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternteilzeit zu berücksichtigen.

(6) Die von der Kandidatin und dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründe sowie die Grundsätze zur Glaubhaftmachung und angemessenen Fristverlängerung bestimmt der Fachbereich Wirtschaft einheitlich für alle Studiengänge des Fachbereiches durch Erlass einer entsprechenden Richtlinie.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie/er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie/er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn der Prüfung zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 26 Abs. 3 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen

Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin und den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin und dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Wiederholung der Prüfungen und der Bachelor-Thesis

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in gleichen oder auch fachverwandten Studiengängen sind anzurechnen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat höchstens vier Prüfungsleistungen nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

(3) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen (ausgenommen das Modul Bachelor-Thesis) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 33 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

Eine im Rahmen des Freiversuches nicht bestandene Modulprüfung muss innerhalb der durch Absatz 4 geregelten Frist wiederholt werden.

(4) Die erste und die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Überschreiten die Studierenden aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die erste oder die zweite Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des

Themas der Bachelor-Thesis in der in § 28 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Hinsichtlich des Kolloquiums gilt § 29 Abs. 6.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden.

Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder von dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Eine Änderung der vorgesehenen Prüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und/oder
2. als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) und/oder
3. als Projektarbeiten (§ 14)

erbracht werden. Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

Insbesondere können die folgenden alternativen Prüfungsleistungen vorgesehen sein:

- Referate
- Rechnerprogramme
- Rollenspiele
- Diskussionsleitungen und
- Hausarbeit

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin beziehungsweise eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin/jeder Prüfer die/den an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferin/Prüfer/sachkundige Beisitzerin/sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidaten und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten

festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Prüfungen 60 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Projektarbeiten festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der/des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungen des Bachelor wird nur zugelassen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist;
2. die studiengangspezifischen Voraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen erbracht hat;
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.
4. Die Zulassung setzt ferner einen Nachweis der entsprechenden Englischkenntnisse voraus. Das können TOEFL (Test of English as a foreign language) - Mindestpunktzahl 550 Punkte schriftlicher Test beziehungsweise 213 Punkte Computertest, das Cambridge First Certificate oder Äquivalente sein. Bewerberinnen und Bewerber mit Mutter- oder Amtssprache Englisch sowie mit Besuch eines Fremdsprachengymnasiums Englisch sind von dieser Regelung ausgenommen.

Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mindestens zehn Monate im englischsprachigen Ausland verbracht haben, können einen formlosen Antrag auf Einzelfallprüfung durch die Fachhochschule hinsichtlich der Anrechenbarkeit stellen.

(2) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Meldefrist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes im Studienbüro anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen.

Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen das Studienbüro. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Modul- oder Teilmodulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem fachverwandten Studiengang an einer Fachhochschule entweder die entsprechende Bachelor-Prüfung beziehungsweise die Diplomprüfung oder die entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

§ 16 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des jeweiligen Studienganges unterziehen soweit Kapazitäten vorhanden sind (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder Teilmodul verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul beziehungsweise Teilmodul individuellen beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Prüfungsleistung beziehungsweise aufgrund einer studiengangspezifischen Studienleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Prüfungsleistung oder die Erbringung der studiengangspezifischen Studienleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul, ein Teilmodul oder eine studiengangspezifische Studienleistung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durch-

schnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Modul, Teilmodul oder die studiengangspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatz 4 werden für jedes Modul, Teilmodul oder jede studiengangspezifische Studienleistung die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung beziehungsweise im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung ausgewiesen.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation von Bachelor-Prüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Studienbüro der Fachhochschule Stralsund zur Verfügung, auf das Aufgaben delegiert werden können.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der zuständige Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und/oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentli-

chen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss;
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und Prüfer;
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten;
4. über die Einstufung gemäß § 21 Abs. 5 der Prüfungsausschuss;
5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsrat (er kann diese Aufgabe auf den Prüfungsausschuss delegieren);
6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.

(9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung mit.

§ 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach dem Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben beziehungsweise ausgeübt haben.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung, die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer/in) oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und Prüfern.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 20 Studienbüro

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 18 ist das Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Studienbüro hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten
2. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) gemäß § 7 Abs. 3
3. Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie der Meldefristen für die Prüfungen
4. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
5. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Bachelor-Prüfungen sowie zur Bachelor-Thesis und Erteilung der Zulassungen
7. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 16
8. Überwachung der Bewertungsfristen
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis
11. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
12. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Bachelor-Urkunden
13. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Abs. 3
14. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Abs. 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können angerechnet werden soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige praktische Studiensemester werden angerechnet. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen - eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigt und der Bachelor für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) und der Bachelor für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn eine Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt das Dezernat Studierenden-Service der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 24**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, die im Wintersemester 2004/2005 in den Studiengang Baltic Management Studies eingeschrieben wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Vorläufigen Prüfungsordnung vom 19. Juni 2001 treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft; sie finden jedoch weiterhin Anwendung auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 mit dem Studium im Studiengang Baltic Management Studies begonnen haben.

II. Prüfungsverfahren**§ 25****Zweck der Bachelor-Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit der Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie/er die für das Eintreten in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 26**Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung**

(1) Der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung regelt, welche Prüfungen und welche Prüfungsleistungen in der Bachelor-Prüfung zu erbringen sind. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsan-

forderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung enthält Modulprüfungen, die studienbegleitend in dem jeweiligen Semester abgenommen werden sowie andere Studienleistungen.

(3) Die Bachelor-Prüfung umfasst ferner die Bachelor-Thesis (§28) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von drei Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 29).

§ 27**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Thesis**

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 gilt für den Bachelor, dass die Bachelor-Thesis nur ablegen kann, wer

1. in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 21 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte regelt der fachspezifische Teil der Prüfungsordnung. Die Bachelor-Thesis kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erreichbaren ECTS-Punkten höchstens fünf ECTS-Punkte fehlen;
2. im Rahmen des Studiums an mindestens einer Exkursion teilgenommen hat.
3. Das praktische Studiensemester gemäß § 2 Abs. 4 muss spätestens bei Meldung zur Bachelor-Thesis erfolgreich abgelegt und nachgewiesen sein.

§ 28**Bachelor-Thesis**

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Abs. 3 zu beachten.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Bachelor-Thesis ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Thesis dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Thesis soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre/seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium im Sinne von § 29. Im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung wird geregelt, zu welchem Prozentsatz die Bewertung des Kolloquiums in die Bewertung der Bachelor-Thesis eingeht.

(9) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro der Fachhochschule einzureichen.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Bachelor-Thesis. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbständig erläutern und vertreten kann;
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme des Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte im Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von den Gutachterinnen und Gutachtern der Bachelor-Thesis abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelor-Thesis. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Bachelor-Thesis stattfinden. Wurde die Bachelor-Thesis als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Bachelor-Thesis ein; sie kann nach Maßgabe des fachspezifischen Teiles gewichtet werden.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ (4,0) erreicht, so ist der Bachelor in dem betreffenden Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 30

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Fachnoten und der Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums. Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung kann eine besondere Gewichtung einzelner Fachnoten und/oder der Note der Bachelor-Thesis festgelegt werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (Gesamtnote besser als 1,3).

(3) Über den bestandenen Bachelor erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 16) in das Zeugnis beziehungsweise als Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und studiengangsspezifische Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis und zur Bachelor-Urkunde wird ein Diploma Supplement (Anlage) ausgestellt. Dieses gibt eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges.

§ 31

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Sind alle Bachelor-Leistungen erbracht und bestanden, wird der Bachelor-Grad verliehen. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.

(3) Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder von dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

III. Fachspezifische Regelungen

§ 32

Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen acht Fachsemester mit einem Lehrangebot von 168 Semesterwochenstunden zur Verfügung.

(2) Die Lehrveranstaltungen finden regelmäßig in englischer Sprache statt.

(3) Wahlweise können ein oder mehrere Studiensemester an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.

(4) Innerhalb der Veranstaltungen sollen Exkursionen Bestandteil des Studiums sein.

(5) Im Studium ist ein praktisches Studiensemester mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen zu absolvieren.

(6) Entweder das praktische oder ein theoretisches Studiensemester müssen im Ausland absolviert werden. Die Absolvierung sowohl des praktischen als auch eines theoretischen Studiensemesters im Ausland ist wünschenswert.

§ 33

Modulprüfungen, Voraussetzungsmodule, Benotung der Module und ECTS-Punkte der Module

(1) Folgende Leistungen sind zu erbringen:

Plichtfächer

Hauptmodul: Business Management

(gesamt 21,0 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB1000 Basics of Business Management	1	2	Klausur 2h	-	ja	20 %	2,0
BMSB1010 Project Management	1	2	Klausur 1h	-	ja	10 %	2,0
BMSB1020 Corporate Finance	3	4	Klausur 2h	-	ja	20 %	5,0
BMSB1030 Marketing	3	4	Klausur 2h	-	ja	20 %	5,0
BMSB1040 Organisation	2	2	Klausur 1h	-	ja	10 %	2,0
BMSB1050 Personnel Management	3	4	Klausur 2h	-	ja	20 %	5,0

Hauptmodul: Economics**(gesamt 6,0 ECTS-Punkte)***Teilmodule:*

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB1100 Principles of microeconomics	1	2	Klausur 1h	-	ja	50 %	3,0
BMSB1101 Principles of macroeconomics and international economics	2	2	Klausur 1h	-	ja	50 %	3,0

Hauptmodul: Business Law**(gesamt 8,0 ECTS-Punkte)***Teilmodule:*

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB1200 Basics of Business Law I	2	4	Klausur 2h	-	ja	60 %	5,0
BMSB1201 Basics of Business Law II	3	2	Klausur 1h	-	ja	40 %	3,0

Hauptmodul: Mathematics / Statistics**(gesamt 6,0 ECTS-Punkte)***Teilmodule:*

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB1300 Mathematics	1	2	Klausur 1h	-	ja	50 %	3,0
BMSB1301 Statistics, Research Methods	1	2	Klausur 1h	-	ja	50 %	3,0

Hauptmodul: Accounting**(gesamt 5,0 ECTS-Punkte)***Teilmodule:*

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB1400 Financial Accounting	2	2	Klausur 1h	-	ja	50 %	2,0
BMSB1401 Managerial Accounting	2	2	Klausur 1h	-	ja	50 %	3,0

Hauptmodul: Intercultural Management**(gesamt 9,0 ECTS-Punkte)***Teilmodule:*

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB1500 Theoretical Methods and Cultural Behaviour	1	2	Hausarbeit	-	ja	1/3	3,0
BMSB1501 Intercultural Communication	2	2	Präsentation	BMSB1500	ja	1/3	3,0
BMSB1502 Intercultural Comparisons of Countries	3	2	Klausur 1h	BMSB1501	ja	1/3	3,0

Hauptmodul: Baltic Affairs - Baltic Sea Region (BSR)**(gesamt 6,0 ECTS-Punkte)***Teilmodule:*

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB1600 A geographical, political, historical and economic survey	1	2	Klausur 1h	-	ja	1/3	2,0
BMSB1601 Aspects of Business, politics and culture of the BSR	2	2	Projekt	-	ja	1/3	2,0
BMSB1602 The current development of the BSR	3	2	Projekt	-	ja	1/3	2,0

Hauptmodul: Business English**(gesamt 9,0 ECTS-Punkte)***Teilmodule:*

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB1700 Companies, jobs, applications	1	2	Klausur 1h	-	ja	1/3	3,0
BMSB1701 Business communication	2	2	Klausur 1h	-	ja	1/3	3,0
BMSB1702 Financial English	3	2	Klausur 1h/mdl.	-	ja	1/3	3,0

Hauptmodul: 2nd Foreign Language**(gesamt 16,0 ECTS-Punkte)***Teilmodule:*

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
2nd Foreign Language I (BMSB1800, BMSB1810, BMSB1820, BMSB1830, BMSB1840 BMSB1850, BMSB1860)	1	4	Klausur 1h	-	ja	15 %	4,0
2nd Foreign Language II (BMSB1801, BMSB1811, BMSB1821, BMSB1831, BMSB1841, BMSB1851, BMSB1861)	2	4	Klausur 1h	-	ja	15 %	4,0
2nd Foreign Language III (BMSB1802, BMSB1812, BMSB1822, BMSB1832, BMSB1842, BMSB1852, BMSB1862)	3	2	Klausur 1h	-	ja	15 %	2,0
2nd Foreign Language IV (BMSB1900, BMSB1910, BMSB1920, BMSB1930, BMSB1940, BMSB1950, BMSB1960)	4	2	Klausur 1h	2nd Foreign Language I - III	ja	15 %	2,0
2nd Foreign Language V (BMSB1901, BMSB1911, BMSB1921, BMSB1931, BMSB1941, BMSB1951, BMSB1961)	6	2	Klausur 1h	-	ja	20 %	2,0
2nd Foreign Language VI (BMSB1902, BMSB1912, BMSB1922, BMSB1932, BMSB1942, BMSB1952, BMSB1962)	7	2	mdl. Prüfung	-	ja	20 %	2,0

Für den Fall, dass Studierende in einem anderen als dem fünften Fachsemester ins Ausland gehen und dort die Sprachleistung nicht erbringen können, ist ein einmaliges Verschieben der Prüfung auf das nächste Semester mit dem Nachweis des Auslandsaufenthaltes zulässig.

Generell müssen alle Prüfungen der Lehrveranstaltung „Business Englisch“ sowie der zweiten Fremdsprache semesterbegleitend abgelegt werden.

Hauptmodul: Information Processing/ Computing**(gesamt 5,0 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB2000 Information Processing/ Computing	1	4	Klausur 1h/ Projekt	-	ja	100 %	5,0

Hauptmodul: Rhetoric (gesamt 5,0 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel-semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS-Punkte	
BMSB2100 Presentation Skills	2	2	Präsentation	-	ja	50 %	3,0
BMSB2101 Writing Skills	4	2	Präsentation	-	ja	50 %	2,0

Hauptmodul: Market Research (gesamt 3,0 ECTS-Punkte)

	Regel-semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS-Punkte	
BMSB2200 Market Research	4	2	Projekt	-	ja	100 %	3,0

Hauptmodul: International and Baltic Finance (gesamt 10,0 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel-semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS-Punkte	
BMSB2300 International Financial Markets and Institutions	4	4	Klausur 2h/ Projekt	-	ja	40 %	5,0
BMSB2301 International Risk Management and Selected International Financial Tools	6	4	Klausur 2h/ Hausarbeit/ Projekt	-	ja	60 %	5,0

Hauptmodul: International and Baltic Marketing (gesamt 10,0 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel-semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS-Punkte	
BMSB2400 Principles of International Marketing	4	4	Klausur 2h/ Hausarbeit	BMSB1030	ja	40 %	5,0
BMSB2401 Applied International Marketing	6	4	Klausur 2h/ Projekt	BMSB2400	ja	60 %	5,0

Hauptmodul: Baltic Project Management**(gesamt 8,0 ECTS-Punkte)***Teilmodule:*

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB2500 Leadership in Project Management	3	2	Klausur 1h/ Projekt	-	ja	1/3	2,0
BMSB2501 Chosen Chapters of Baltic Project Management	4	2	Klausur 1h/ Projekt	-	ja	1/3	3,0
BMSB2502 Case Studies of Baltic Project Management	7	2	Klausur 1 h/ Projekt	-	ja	1/3	3,0

Hauptmodul: International and Baltic Management**(gesamt 15,0 ECTS-Punkte)***Teilmodule:*

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB2600 New strategic requirements in the global world	4	4	Klausur 2h/ Hausarbeit	-	ja	1/3	5,0
BMSB2601 International Management and Strategic Planning in MNC'S	6	4	Klausur 2h/ Projekt	-	ja	1/3	5,0
BMSB2602 Total Quality Management	7	4	Klausur 2h	-	ja	1/3	5,0

Hauptmodul: International and Baltic Trade**(gesamt 10,0 ECTS-Punkte)***Teilmodule:*

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB2700 Introduction Trade	4	4	Klausur 1h/ Hausarbeit/ Präsentation	-	ja	40 %	5,0
BMSB2701 International and Baltic Trade	6	4	Klausur 2h/ Hausarbeit/ Präsentation	BMSB2700	ja	60 %	5,0

Hauptmodul: Advanced Comparative Country Studies (gesamt 3,0 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB2800 Advanced Comparative Country Studies	7	2	Präsentation	-	ja	100 %	3,0

Hauptmodul: Internship Evaluation (gesamt 2,0 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB2900 Internship Evaluation	7	2	Bericht/ Präsentation	Praktikum	nein	0 %	2,0

Hauptmodul: Law of States in the Baltic Sea Region (gesamt 5,0 ECTS-Punkte)*Teilmodule:*

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB3000 Baltic Law	7	2	Klausur 1h	-	ja	50 %	2,0
BMSB3001 Company Law in Estonia, Latvia and Lithuania	8	2	Klausur 1h	-	ja	50 %	3,0

Hauptmodul: Investment Strategies in the Baltic Sea Region (gesamt 3,0 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB3100 Investment Strategies in the Baltic Sea Region	8	2	Klausur 1h	-	ja	100 %	3,0

Praktika (gesamt 30,0 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	Dauer	Voraussetzung	Nachweis	ECTS- Punkte
Praktisches Studiensemester	5	20	Vorpraxis und 60 ECTS-Punkte	Zeugnis	30

Die Durchführung des Praktikumssemesters müssen die Studierenden im Studienbüro anzeigen.

Wahlpflichtfächer/Electives:**Hauptmodul: Wahlpflichtfach****(gesamt 21,0 ECTS-Punkte)****Auswahl von fünf/sechs Modulen nach Angebot im 6. und 7. Semester***Teilmodule:*

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil des Modul	ECTS- Punkte	
BMSB4000 Business Simulation	6 oder 7	2	Projekt/ Präsentation	-	ja	12,5 %	3,0
BMSB4100 Business Taxation I	6	4	Klausur 2h	-	ja	25 %	5,0
BMSB4101 Business Taxation II	7	4	Klausur 2h	BMSB4100	ja	25 %	5,0
BMSB4200 European Law	6 oder 7	2	Klausur 2h	-	ja	12,5 %	3,0
BMSB4300 e-Marketing	6 oder 7	4	Projekt/ Präsentation	BMSB1030	ja	25 %	5,0
BMSB4400 Capital Markets in the Baltic Sea Region	6 oder 7	4	Projekt	-	ja	25 %	5,0
BMSB4500 International Entrepreneurship	6 oder 7	4	Projekt/ Präsentation	BMSB1000 BMSB1010	ja	25,00%	5,0
BMSB4600 Applied Project Management in the Baltic Sea Region	6 oder 7	4	Präsentation	BMSB1010	ja	25 %	5,0
BMSB4700 Trade: International and Baltic Trade, Case studies	6 oder 7	4	Projekt	BMSB2700	ja	25 %	5,0
BMSB4800 International Financial Engineering	6 oder 7	2	Klausur 1h	-	ja	12,5 %	3,0
BMSB4900 Competition Law	6 oder 7	2	Klausur 1h	-	ja	12,5 %	3,0
BMSB5000 Special Aspects of Management	6 oder 7	2	Klausur 1h	-	ja	12,5 %	3,0
BMSB5100 Event Management	6 oder 7	2	Projekt/ Präsentation	-	ja	12,5 %	3,0

BMSB3200 Bachelor-Thesis and Support Seminar

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Bearbeitungs- zeit	Voraus- setzungen	Bewertung	
						Benotung/ Anteil an Bachelor-Thesis	ECTS- Punkte
Bachelor-Thesis	8	20	schriftliche wissen- schaftliche Arbeit	3 Monate	siehe § 27 dieser Prüfungs- ordnung	80 %	24
Kolloquium zur Bachelor-Thesis			mündliche Prüfung ca. 30 Minuten		erfolgreiche Anfertigung der schriftlichen Thesis	20 %	

(2) Nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers kann statt einer K 1h eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten, statt einer K 2h eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten gewählt werden oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 15 Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 wird hingewiesen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang von bis zu 40 Stunden bei einer zweistündigen Klausur möglich ist.

(4) Als Electives werden angeboten

- BMSB4000 Business Simulation
- BMSB4100 Business Taxation I
- BMSB4101 Business Taxation II
- BMSB4200 European Law
- BMSB4300 e-Marketing
- BMSB4400 Capital Markets in the Baltic Sea Region
- BMSB4500 International Entrepreneurship
- BMSB4600 Applied Project Management in the Baltic Sea Region
- BMSB4700 Trade: International and Baltic Trade, case studies
- BMSB4800 International Financial Engineering
- BMSB4900 Competition Law
- BMSB5000 Special Aspects of Management
- BMSB5100 Event Management
- Sonstige Kurse mit drei oder fünf ECTS-Punkten, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung bilden. Über ihre Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.

§ 34**Gesamtnote der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 75 % aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und zu 25 % aus der Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums.

Hauptmodulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote des Bachelor in %
Business Management	10
Economics	4
Business Law	4
Mathematics/ Statistics	4
Accounting	4
Intercultural Management	7
Baltic Affairs - Baltic Sea Region (BSR)	4
Business English	6
2 nd Foreign Language	6
Information Processing/ Computing	2
Rhetoric	4
Market Research	2
International and Baltic Finance	5
International and Baltic Marketing	5
Baltic Project Management	5
International and Baltic Management	7
International and Baltic Trade	5
Wahlpflichtfächer / Electives	10
Advanced Comparative Country Studies	2
Law of States in the Baltic Sea Region	2
Investment Strategies in the Baltic Sea Region	2

(2) In die Note der Bachelor-Thesis geht zu 20 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

§ 35 Bachelor-Grad

Aufgrund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Baltic Management Studies wird der akademische Grad „Bachelor of Business Administration (in Baltic Management Studies)“, abgekürzt „BBA in Baltic Management Studies“, verliehen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 18. Mai 2004 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Juli 2004 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 2005).

Stralsund, 20. Juli 2004

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr. Josef Meyer-Fujara**

Anlage 1**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 *Family Name*
Mußermann
- 1.2 *First Name*
Sabine
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*
18XX-XX-XX, GebOrt, GebLand
- 1.4 *Student ID Number or Code*
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*
Bachelor of Business Administration, BBA; Bachelor of Business Administration
- 2.2 *Main Field(s) of Study*
Business Administration in Baltic Management Studies
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of instruction/ Examination*
English and one second foreign language

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First level degree: the program consists of two parts, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes a mandatory internship semester and a semester spent abroad.

3.2 Official Length of Program

8 semesters (4 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 20 weeks of Internship in semester 5, one semester spent abroad (either Internship or study semester), Bachelor thesis included in semester 8

3.3 Access Requirements

Abitur (secondary school leaving certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time, one Internship semester, one semester abroad

4.2 Program Requirements

This international undergraduate degree course provides students with: profound management competence, language skills, choices for specialisation (electives), social and cross cultural competences. All lectures are held in English. Business English and a second foreign language (such as Danish, Finnish, Norwegian, Polish, Russian or Swedish) are obligatory. The modular structure offers the flexibility to study abroad and to do the mandatory Internship in any of semesters four to seven. Students of the final year write a Bachelor thesis on topics related to international business. All classes are strictly practice-oriented and held in small study groups with an individual learning and teaching atmosphere. The close contact to the professors and the high degree of commitment and classroom activities prove highly stimulating to the studies. The graduates are well prepared to work in an international environment, due to the degree course's strong focus on the present and future needs of the business world.

4.3 Program Details

See "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.8.

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 75 %, thesis 25 %); cf. "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate).

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fülgens
Rector

6. FUNCTION OF QUALIFICATION**6.1 Access to Further Studies**

Degree allows access to Master level programs.

6.2 Professional Status

The award "Bachelor of Business Administration in Battle Management Studies" entitles graduates to work in middle-management positions in those fields of business for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

Accredited (cf. sect. 8.3 below) by FIBAA (Foundation for International BUSINESS Administration Accreditation, Stiftung der Deutschen, Österreichischen und Schweizer Wirtschaft) on 2002-10-18.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de, on the program: www.fh-stralsund.de > studium.

For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatprüfung* (State Examination).

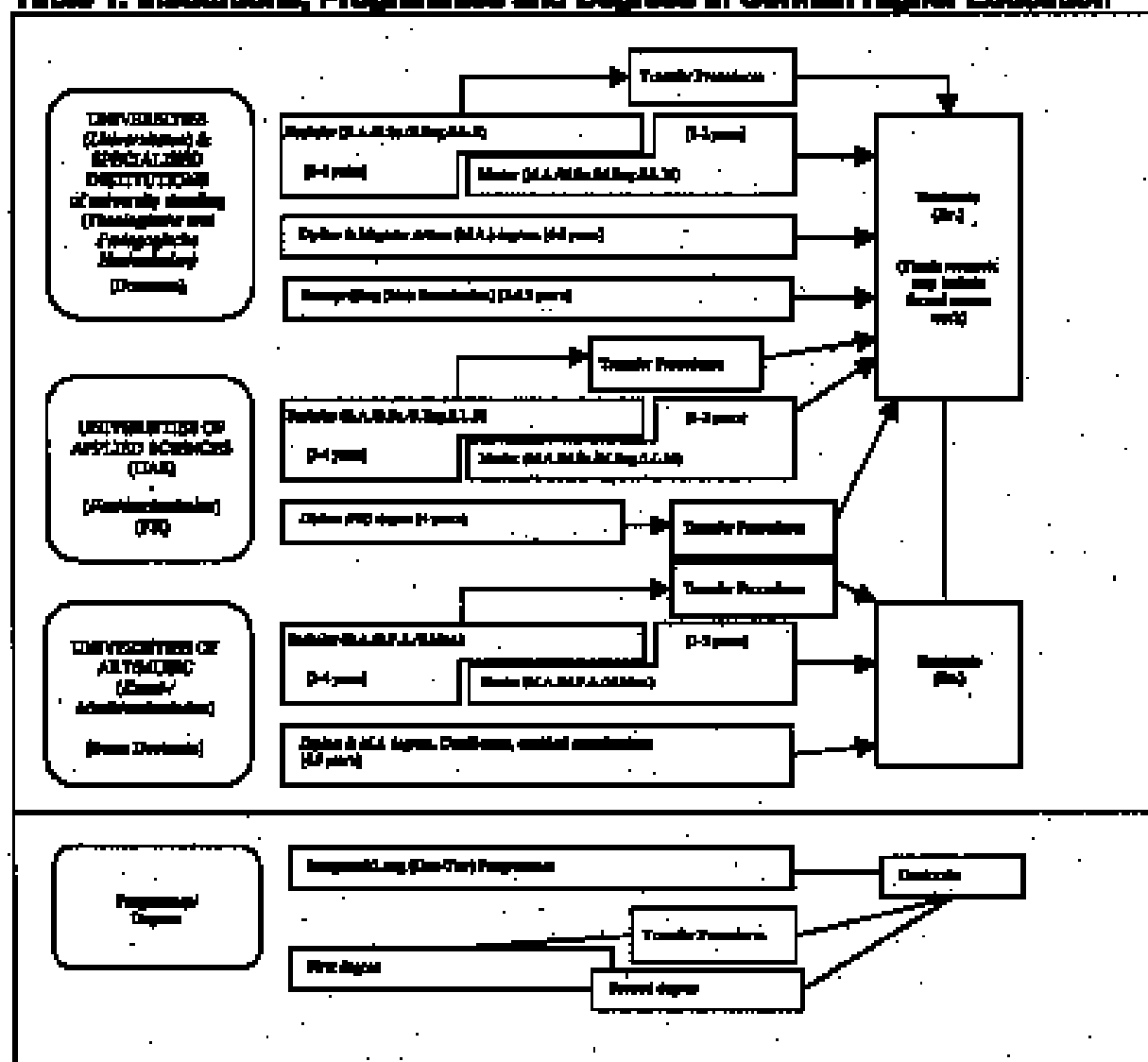
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details of sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively, Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).² In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.³

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.³¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.³²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degree, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom degree*, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom degree*; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom degree, Magister Artium*) or 3 to 3.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom, Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the Integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisites for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational

studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschule*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

5.3 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/801-229; Phone: +49(0)228/801-0

- Central Office for Foreign Education (ZaE) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulleitendenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 98, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sek@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

² *Berufshochschulen* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufshochschulen* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation 'Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany' (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock

Vom 18. Juli 2005

Aufgrund des § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Universität Rostock die folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Informatik und Elektrotechnik:

Inhaltsübersicht

§ 1 Promotionsrecht	§ 15 Veröffentlichung der Dissertation
§ 2 Promotionsgebiete	§ 16 Verleihung des Doktorgrades
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	§ 17 Beschwerde- und Widerspruchsrecht
§ 4 Annahme von Doktoranden / Doktorandinnen	§ 18 Promotionsakte
§ 5 Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens	§ 19 Ehrenpromotion
§ 6 Dissertation	§ 20 Entzug des Doktorgrades
§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens	§ 21 Schlussbestimmungen
§ 8 Promotionskommission	
§ 9 Begutachtung der Dissertation	
§ 10 Annahme der Dissertation	
§ 11 Nicht angenommene Dissertationen	
§ 12 Verteidigung	
§ 13 Bewertung der Verteidigung	
§ 14 Festlegung der Gesamtnote der Promotion	

Anlagen

- Anlage 1: Empfehlung für das Titelblatt der Dissertation
Anlage 2: Promotionsgebiete der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem Fachgebiet, das von der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik (IEF) vertreten ist, nachgewiesen.
- (2) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.).
- (3) Die Verleihung erfolgt aufgrund einer von dem Bewerber/der Bewerberin verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (nachfolgend Dissertation genannt) und einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation.

§ 2 Promotionsgebiete

An der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik ist die Promotion auf den in der Anlage 2 ausgewiesenen Fachgebieten möglich. Über die Zulassung der Promotion in weiteren Fachgebieten entscheidet der Fakultätsrat.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit einem Diplom oder Master abgeschlossenes Studium in der Informatik, der Elektrotechnik oder der Informationstechnik. Darüber hinaus werden Diplom- und Masterabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn sie in einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Fach, in der Mathematik, in den Naturwissenschaften oder in interdisziplinären Studiengängen mit Schwerpunkt im Bereich der Informatik, Informationstechnik oder Elektrotechnik erbracht wurden. Die genannten Diplom- und Masterabschlüsse müssen für die Zulassung zur Promotion durch die entsprechenden Fakultätentage anerkannt sein.
- (2) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie insbesondere nach Art, Umfang und Dauer die gleiche Gewähr für die Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin geben. Bestehende Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen wird eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt.
- (3) Die Promotion von Absolventen/Absolventinnen mit Abschlüssen, die nicht unter Absatz 1 fallen, insbesondere von besonders befähigten Fachhochschulabsolventen/Fachhochschulabsolventinnen mit Diplom- oder Masterabschluss (Abschlussno-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

te nicht schlechter als 2,0) ist grundsätzlich möglich. In diesem Fall ist vom Kandidat/von der Kandidatin die Zulassung zur Promotion schriftlich beim Dekan/bei der Dekanin der Fakultät zu beantragen unter Angabe des Promotionsgebietes und des betreuenden Hochschullehrers/der betreuenden Hochschullehrerin. Dem Antrag sind zuzufügen:

1. Wissenschaftlicher Lebenslauf
2. Urkunde über den Studienabschluss (beglaubigte Abschrift oder Kopie) sowie ein Exemplar der Abschlussarbeit
3. Liste der Veröffentlichungen und Fachvorträge
4. Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Kandidat/die Kandidatin zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Hochschule um den Doktorgrad beworben hat

(4) Über die Anträge auf Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 3 entscheidet der Fakultätsrat. Hierzu wird in einer Einzelfallprüfung festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin über die wissenschaftliche Befähigung zur Promotion zum „Dr.-Ing.“ auf einem Promotionsgebiet der Fakultät verfügt. Diese weist der Kandidat/die Kandidatin in einem öffentlichen Kolloquium vor einer vom Studiendekan/von der Studiendekanin berufenen Zulassungskommission aus. Das Kolloquium schließt nach dem Vortrag ein Prüfungsverfahren ein, das sich auf den Inhalt des Vortrages sowie auf grundlegende Methoden der Informatik, Informationstechnik beziehungsweise Elektrotechnik bezieht. Hierzu werden dem Kandidaten/der Kandidatin durch den Studiendekan/der Studiendekanin im Vorfeld Literaturempfehlungen gegeben. In das Prüfungsverfahren können Professoren/Professorinnen von Fachhochschulen einbezogen werden. Im Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird eine Empfehlung an den Fakultätsrat über die Zulassung zur Promotion ausgesprochen. Der Beschluss des Fakultätsrats ist dem Antragsteller/der Antragstellerin durch den Dekan/die Dekanin schriftlich mitzuteilen.

(5) Zulassungsvoraussetzungen für besondere Promotionsstudiengänge der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik werden durch die zugehörigen Studienordnungen festgelegt, die insbesondere die Annahme von Doktoranden/Doktorandinnen, den Ablauf des Promotionsstudiums und die zu erbringenden Leistungen regeln.

§ 4

Annahme von Doktoranden/ Doktorandinnen

(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktoranden/Doktorandinnen eingeschrieben. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Dissertation wird von einem hauptamtlich an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik beschäftigten Wissenschaftler/einer Wissenschaftlerin betreut. Das Recht, Dissertationen zu betreuen, haben alle Professoren/Professorinnen sowie alle habilitierten Mitglieder der Fakultät. Professoren/Professorinnen von Fachhochschulen können an der Betreuung beteiligt werden.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Ausscheiden des bisherigen Betreuers/der Betreuerin aus der Fakultät in einem Zeitraum von drei Jahren fortgesetzt werden.

(4) Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod des Betreuers/der Betreuerin, so bestimmt der Dekan/die Dekanin auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ein Mitglied der Fakultät nach Absatz 1, das die Betreuung übernimmt.

§ 5

Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens ist vom Kandidaten/von der Kandidatin schriftlich an den Dekan/die Dekanin unter Angabe des angestrebten Promotionsgebietes zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier Exemplare der Dissertation und mindestens 30 Exemplare der Thesen; weitere Exemplare der Dissertation müssen nachgeliefert werden, wenn mehr als drei Gutachter/ Gutachterinnen bestellt werden
2. die Urkunde über das Diplom, den Master oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss (beglaubigte Kopie oder Abschrift)
3. ein tabellarischer Lebenslauf
4. die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie oder Abschrift)
5. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der Fachvorträge auf Tagungen
6. ein amtliches Führungszeugnis
7. eine Versicherung darüber, dass der Kandidat/die Kandidatin die eingereichte Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat
8. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Kandidat/die Kandidatin zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Universität um den Doktorgrad beworben hat
9. auf Wunsch ein unverbindlicher Vorschlag für die Auswahl der Gutachter/Gutachterinnen
10. bei Gemeinschaftsdissertationen die nach § 6 Abs. 3 erforderlichen Angaben über den individuellen Beitrag

(2) Der Antrag kann vom Kandidaten/von der Kandidatin zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin. Sie muss ein von der Fakultät vertretenes Fachgebiet betreffen. Die mit der Dissertation vorgelegten Ergebnisse müssen den aktuellen Stand des Wissenschaftsgebietes berücksichtigen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Unabhängig von der Sprachwahl ist sowohl eine deutsche als auch eine englische Zusammenfassung Bestandteil der Dissertation.

(3) Gemeinschaftsdissertationen von zwei Kandidaten/Kandidatinnen können vom Fakultätsrat genehmigt werden, wenn der Forschungsgegenstand und die Problemstellung dies rechtfertigen. In diesem Fall muss der individuelle Beitrag jedes Kandidaten/jeder Kandidatin deutlich ausgewiesen und für sich geeignet sein, die Befähigung zur vertieften selbständigen Arbeit nachzuweisen (siehe § 5 Abs. 1, Punkt 10).

(4) Die Ergebnisse der Dissertation können ganz oder teilweise vorher veröffentlicht worden sein. Es können mehrere bereits veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse einzureichen, die den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich macht.

(5) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Dissertation sind.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 2 bis 6 beschließt der Rat der Fakultät innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen der Promotion die Eröffnung beziehungsweise Nichteröffnung des Promotionsverfahrens. Konnte das Promotionsverfahren aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht eröffnet werden, wird der Kandidat/die Kandidatin aufgefordert, die fehlenden Unterlagen umgehend nachzureichen. Mit dem Beschluss über die Eröffnung des Promotionsverfahrens sind der/die Vorsitzende der Promotionskommission, die Gutachter/Gutachterinnen gemäß § 9 und die Zusammensetzung der Promotionskommission gemäß § 8 festzulegen. Dem Rat der Fakultät werden nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Dissertation dafür Vorschläge unterbreitet.

(2) Das Ergebnis des Beschlusses ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Promotionsbeauftragte und Promotionskommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die Promotionen in den Fachgebieten Informatik und Elektrotechnik jeweils einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin als Promotionsbeauftragten/ Promotionsbeauftragte.

(2) Die Promotionskommission für die jeweilige Promotion wird vom Rat der Fakultät auf Vorschlag des Promotionsbeauftragten/der Promotionsbeauftragten berufen. Sie besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, den Gutachtern/Gutachterinnen, weiteren fachkompetenten Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen der eigenen Fakultät oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Fachhochschulen. Ist der Bewerber/die Bewerberin Absolvent/Absolventin einer Fachhochschule, soll ein Mitglied Fachhochschulprofessor/Fachhochschulprofessorin sein. Handelt es sich um eine Dissertation mit interdisziplinären Inhalten, soll die Kommission durch Mitglieder aus dem entsprechenden Fach ergänzt werden.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von drei Gutachtern/Gutachterinnen zu beurteilen, davon müssen mindestens zwei Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen sein. Als Gutachter/Gutachterin können auch Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen, habilitierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen und außerhalb einer Hochschule tätige promovierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen benannt werden. Wenigstens ein Gutachter/eine Gutachterin muss hauptamtlich an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik tätig sein. Wenn zwei Gutachter/Gutachterinnen der Universität Rostock angehören, muss der dritte Gutachter/die dritte Gutachterin Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin von einer Hochschule außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern sein.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen sind aufzufordern, die Gutachteraufträge innerhalb von 14 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages sollte das Gutachten erstellt werden.

(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung des Rates der Fakultät. In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den an den akademischen Grad eines „Dr.-Ing.“ zu stellenden Anforderungen genügt. Die Gutachter/Gutachterinnen empfehlen der Fakultät die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation.

(4) Die Dissertation ist vom Gutachter/von der Gutachterin mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)
non sufficit	(ungenügend)

Wenn aus Sicht des Gutachters/der Gutachterin für die Dissertation ein Gesamtprädikat von „summa cum laude“ (ausgezeichnet) in Frage kommt, sollte er/sie dies in seinem/ihrer Gutachten zum Ausdruck bringen.

(5) Das einem Gutachter/einer Gutachterin zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in dessen/deren Eigentum über.

§ 10

Annahme der Dissertation

(1) Der Rat der Fakultät entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation.

(2) Im Zweifelsfall können weitere Gutachten eingeholt werden. Dieses muss erfolgen, wenn ein Gutachter/eine Gutachterin die Dissertation mit der Note „non sufficit“ beurteilt.

(3) Eine Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachter/Gutachterinnen sie mit „non sufficit“ beurteilen. Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Dissertation ist mindestens 14 Tage vor der Verteidigung gemäß § 12 öffentlich zugänglich zu machen.

§ 11**Nicht angenommene Dissertationen**

(1) Mit der Nichtannahme der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet.

(2) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Fakultät.

(3) Kandidaten/Kandidatinnen, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können einmal und zwar frühestens ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

(4) Dem Antrag zum erneuten Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 8).

§ 12**Verteidigung**

(1) Die Verteidigung ist der abschließende Bestandteil des Promotionsverfahrens. Sie kann erst nach Annahme der Promotion durchgeführt werden.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse zu verteidigen. Er/sie hat in dem Referat von maximal 30 Minuten Dauer und in einer etwa einstündigen Diskussion nachzuweisen, dass er/sie die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner/ihrer Dissertation theoretisch begründen kann, das Fachgebiet, dem seine/ihre Dissertation zuzuordnen ist, gründlich beherrscht sowie über die Grenzen seines/ihrer Faches hinaussehen kann.

(3) Die Verteidigung ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen.

(4) Die Verteidigung ist öffentlich. Den Vorsitz führt der Vorsitzende/die Vorsitzende der Promotionskommission. Die Verteidigung kann nur durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission und die Mehrheit der Gutachter/Gutachterinnen anwesend ist.

(5) Zur Vorbereitung auf die Verteidigung ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf dessen Wunsch nach Annahme der Arbeit Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

(6) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission zu unterschreiben ist.

(7) Im Protokoll der Verteidigung können Auflagen zur Berichterstattung in den Pflichtexemplaren erteilt werden, die innerhalb von drei Monaten auszuführen sind. Die Auflagen sind dem Doktoranden/der Doktorandin im Anschluss an die Verteidigung mitzuteilen.

Die Erfüllung der Auflagen ist von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission zu kontrollieren und von diesem/dieser aktenkundig zu bestätigen.

(8) Erscheint der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht zum Termin der Verteidigung, so gilt die Verteidigung als nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen legt der/die Vorsitzende der Promotionskommission einen neuen Termin fest.

§ 13**Bewertung der Verteidigung**

(1) Nach der Verteidigung ist in nicht-öffentlicher Beratung der Promotionskommission über die Bewertung der Verteidigung zu entscheiden. An der Beratung können alle anwesenden Mitglieder des Rates der Fakultät teilnehmen. Dabei sind zunächst eine Note für den Vortrag und eine Note für die Disputation zu vergeben. Danach wird eine Gesamtnote für die Verteidigung festgelegt, wobei die Note für den Vortrag und die Disputation gleichwertig sind.

(2) Die Verteidigung ist mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)
non sufficit	(ungenügend)

(3) Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Bewertung wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die Beratung der Promotionskommission bekannt gegeben.

(5) Wurde die Verteidigung mit „non sufficit“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. In diesem Fall kann die Verteidigung innerhalb von sechs Monaten auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin wiederholt werden. Wird die wiederholte Verteidigung ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 14**Festlegung der Gesamtnote der Promotion**

(1) Nach bestandener Verteidigung wird von der Promotionskommission eine Gesamtnote der Promotion festgelegt, die als Vorschlag für den Beschluss des Rates der Fakultät gilt.

(2) Die Gesamtnote der Promotion setzt sich aus den Gutachternoten und der Gesamtnote der Verteidigung zusammen. Dabei ist eines der folgenden Prädikate zu vergeben:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)

Wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der Einzelleistungen ein Zahlenwert in der Mitte zwischen zwei Noten errechnet, trifft die Promotionskommission die Entscheidung über das Prädikat.

(3) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann vergeben werden, wenn die Arbeit von allen Gutachtern/Gutachterinnen mit „magna cum laude“ bewertet wurde, die Verteidigung ebenfalls mit „magna cum laude“ bewertet wurde und wenn zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Kandidat/die Kandidatin weist internationale Veröffentlichungen auf
- b) alle Gutachter/Gutachterinnen haben das Gesamtprädikat „summa cum laude“ bestätigt

(4) Der/die Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber/der Bewerberin die Gesamtnote der Promotion als Empfehlung an den Rat der Fakultät mit.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

§ 16

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Rat der Fakultät beschließt auf Vorschlag der Promotionskommission die Verleihung mit der Gesamtnote. Wurde eine Teilleistung nicht erbracht, beschließt er die Nichtverleihung.

(2) Mit dem Beschluss über die Verleihung oder Nichtverleihung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

(3) Nach dem positiven Beschluss des Rates der Fakultät über die Verleihung des akademischen Grades „Dr.-Ing.“ erfolgt darüber eine schriftliche Mitteilung an den Bewerber/die Bewerberin unter Beifügung einer vorläufigen Bescheinigung. Ab Zustellung dieser vorläufigen Bescheinigung ist der Kandidat/die Kandidatin berechtigt, die Bezeichnung Dr.-Ing. zu führen.

(4) Nach Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Dr.-Ing.“ in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, das Promotionsgebiet, die Gesamtnote und das Datum der Verleihung durch den Fakultätsrat.

(5) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Aushändigung der Urkunde wird vom Dekan/von der Dekanin in feierlicher Form vorgenommen.

§ 17

Beschwerde- und Widerspruchsrecht

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Promotionskommission müssen Verfahrensangelegenheiten dem Rat der Fakultät zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Der Bewerber/die Bewerberin kann gegen eine Entscheidung, die ihn/sie in seinen/ihren Rechten verletzt, innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan/bei der Dekanin der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik Widerspruch einlegen. Der Fakultätsrat prüft, ob eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch dem Rektor /der Rektorin zur Entscheidung vor. Der Rektor/die Rektorin erlässt den Widerspruchsbescheid. Gegen diesen Widerspruch kann innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 18

Promotionsakte

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der vom Dekan/von der Dekanin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben ist.

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Promotionsverfahrens an den Dekan/die Dekanin zu stellen.

§ 19

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Informatik, Elektrotechnik oder Informationstechnik kann der Rat der Fakultät nach Abstimmung, mit Mehrheit der Stimmen den Grad „Doktor-Ingenieur ehrenhalber“ (abzukürzen mit „Dr.-Ing. eh.“) verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion wird im Anschluss an einen Fachvortrag des Auszuzeichnenden/der Auszuzeichnenden durch Überreichen einer Urkunde, in der seine/ihre Verdienste zu benennen sind, vollzogen.

(3) Der Akademische Senat nimmt zum Beschluss des Rates der Fakultät zur Verleihung der Ehrenpromotion Stellung.

§ 20

Entzug des Doktorgrades

(1) Der Fakultätsrat kann die Promotionsleistungen für ungültig erklären beziehungsweise den Doktorgrad entziehen,

1. wenn sich herausstellt, dass sich der/die Promovierte bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat;
2. wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion nicht erfüllt worden sind.

(2) Der betreffenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Fakultätsrat zu geben.

§ 21
Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig verliert die vorläufig in Kraft gesetzte Promotionsordnung vom 14. März 1995 in der Fassung vom 5. Mai 1999 für an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik neu zu eröffnende Promotionsverfahren ihre Gültigkeit.

(2) Alle vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Tag eröffneten Promotionsverfahren werden nach der vorher gültigen Promotionsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Juli 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 18. Juli 2005 sowie nach der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V (siehe Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Oktober 2005).

Rostock, den 18. Juli 2005

Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Hans Jürgen Wendel

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1243

Anlage 1

Empfehlung für das Titelblatt der Dissertation

(Titel der Arbeit)

Dissertation
zur
Erlangung des akademischen Grades
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik
der Universität Rostock

vorgelegt von

(Vorname, Name), geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
aus (Wohnort)

Rostock, (Datum)

Anlage 2**Promotionsgebiete der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik**

Automatisierungstechnik	Betriebssysteme
Computational Engineering	Bioinformatik
Computertechnik	Computergrafik
Elektrische Energietechnik	Computer Vision
Elektrische Energieversorgung	Datenbanken und Informationssysteme
Elektrische Maschinen und Antriebe	Effiziente Algorithmen
Elektronik-Technologie	Kommunikationsdienste
Elektronische Schaltungstechnik	Kommunikationstechnologie
Leistungselektronik	Künstliche Intelligenz
Life Science Engineering	Mathematische Grundlagen der Informatik
Maritime Informationssysteme	Modellierung und Simulation
Messtechnik	Programmiersprachen und Sprachprozessoren
Mikroelektronik	Rechnerarchitektur
Mikrosystemtechnik	Rechnernetze
Nachrichtentechnik	Rechnersysteme
Regelungstechnik	Softwaretechnik
Sensortechnik	Systembiologie
Signalverarbeitung	Theorie der Programmierung
Technische Akustik	
Technische Informatik	
Theoretische Elektrotechnik	
Übertragungstechnik	

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock

Vom 22. Dezember 2003

Aufgrund des § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Universität Rostock folgende Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionskommission

II. Promotionsverfahren

- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 5 Rücktritt von Promotionsverfahren
- § 6 Dissertation
- § 7 Gutachter
- § 8 Bewertung der Dissertation
- § 9 Annahme der Dissertation

- § 10 Nicht angenommene Dissertationen
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Öffentliche Verteidigung
- § 13 Bewertung der öffentlichen Verteidigung
- § 14 Festlegung der Gesamtnote
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Promotionsakte
- § 18 Widerspruchsrecht
- § 19 Versagen und Aberkennung des Doktorgrades

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 20 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeines³

§ 1 Promotion

(1) Die Medizinische Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Medizin (doctor medicinae) und den Grad des Doktors der Zahnmedizin (doctor medicinae dentariae) aufgrund einer selbständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer öffentlichen Verteidigung.

(2) Ehrenpromotion

1. Die Fakultät kann in Anerkennung herausragender wissenschaftlicher Leistungen die Würde eines Ehrendoktors (Doctor honoris causa, Dr. h. c.) der Medizin und der Zahnmedizin nach Beratung im Rat der Medizinischen Fakultät verleihen. Der Beschluss zur Verleihung der Ehrendoktorwürde erfordert die 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Fakultät sein. Sie sollte mit der Fakultät wissenschaftlich verbunden sein oder große Verdienste um die Förderung der Wissenschaften an der Fakultät besitzen.
2. Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste des Promovenden hervorzuheben sind, vollzogen.

3. Der akademische Senat ist vor der Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung einer Ehrenpromotion in Kenntnis zu setzen. Er hat Einspruchsrecht.

§ 2 Promotionskommission

Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt der Promotionskommission mit mindestens acht Mitgliedern. Die Mitglieder der Promotionskommission sind Hochschullehrer und werden vom Rat der Medizinischen Fakultät gewählt. Die Kommission wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder anwesend sind.

II. Promotionsverfahren

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber das ärztliche oder zahnärztliche Studium in der Regel mindestens zwei Semester an der Universität Rostock nach den hierfür geltenden Bestimmungen absolviert hat und die Zulassung zum letzten Abschnitt der ärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Alle verwendeten Maskulina bei Personenbezeichnungen schließen auch weibliche Personen mit ein.

für Ärzte (ÄAppO) in der hierfür geltenden Fassung besitzt (Staatsexamen bei Zahnmedizinern). Über die Zulassung bei von der Regel abweichenden Voraussetzungen entscheidet der Rat der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag der Promotionskommission.

(2) Der Bewerber darf nicht durch ein rechtskräftiges Urteil unter Berufsverbot stehen.

(3) Im Ausland abgelegte ärztliche Prüfungen (beziehungsweise Staatsexamen bei Zahnmedizinern) kann der Rat der Medizinischen Fakultät nach § 3 Abs. 1 anerkennen, wenn sie der ärztlichen Prüfung beziehungsweise dem Staatsexamen bei Zahnmedizinern im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse werden entsprechende Vereinbarungen, Empfehlungen und Gesetze berücksichtigt.

(4) Ein Bewerber, der noch nicht die Zulassung für den letzten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung besitzt, kann vorläufig zur Promotion zugelassen werden, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt. Aufgrund dieser vorläufigen Zulassung wird das Verfahren zur Prüfung der Dissertation eingeleitet. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn der Bewerber innerhalb von zwei Jahren die oben genannte Prüfung nicht erfolgreich ablegt. In diesem Fall wird das Promotionsverfahren eingestellt. Die diesem Promotionsverfahren zugrunde liegende Arbeit darf nicht erneut als Dissertation eingereicht werden. Eine Fristüberschreitung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Rat der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag der Promotionskommission. Die öffentliche Verteidigung kann erst nach endgültiger Zulassung erfolgen.

(5) Es können Dissertationen auch außerhalb der Fakultät angefertigt werden, wenn eine fachgerechte Betreuung gewährleistet ist und eine Vereinbarung mit einem Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät getroffen wurde. In dieser Vereinbarung erklärt der Hochschullehrer seine Bereitschaft, die Dissertation gegenüber der Fakultät zu vertreten und ein Gutachten anzufertigen.

§ 4

Zulassung zur Promotion

(1) Der Bewerber hat einen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens bei der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock einzureichen.

(2) Diesem Antrag hat der Bewerber beizufügen:

1. seine Dissertation in der Regel in deutscher Sprache (vier gebundene Exemplare der Dissertation mit eingebundenen Thesen, Lebenslauf und Selbständigkeitserklärung sowie zehn Exemplare der Thesen; weitere Exemplare müssen nachgeliefert werden, wenn gemäß § 9 Abs. 2 weitere Gutachten eingeholt werden)
2. wissenschaftlicher Lebenslauf
3. das Zeugnis (beglaubigte Kopie) über den erfolgreichen Abschluss des medizinischen beziehungsweise des zahnmedizinischen Hochschulstudiums (Exmatrikelbescheinigung), sofern § 3 Abs. 4 nicht in Anwendung kommt
4. die Zustimmung des themenvergebenden Hochschullehrers mit Angabe der Einrichtung, in der sie angefertigt wurde

5. eine eidesstattliche Versicherung, dass ihm darüber hinaus keine weitere Hilfe zuteil geworden ist und dass er bei der Anfertigung der Dissertation keine anderen als die in der Arbeit genannten Hilfsmittel benutzt hat
6. amtliches Führungszeugnis
7. Hochschulzugangsberechtigung
8. eine aktuelle Anschrift, über die der Bewerber während des Promotionsverfahrens zu erreichen ist; jede Änderung dieser Anschrift ist dem Dezernat 2 der Verwaltung der Universität Rostock, Promotionsstelle, mitzuteilen.
9. Vorschlag für die drei Gutachter

(3) Die Promotionskommission prüft die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen und empfiehlt dem Rat der Fakultät die Eröffnung des Verfahrens. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die unter den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Bewerbungsunterlagen unvollständig sind. Sie kann auch dann versagt werden, wenn der Bewerber die ihm auferlegte Frist zur Vervollständigung nicht einhält. Ein Bewerber, der das Promotionsverfahren an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht erfolgreich beendet hat, kann mit dieser Dissertationsschrift nicht mehr zum Promotionsverfahren zugelassen werden.

(4) Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Promotion ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Rücktritt vom Promotionsverfahren

Der Bewerber kann den Antrag zurückziehen, solange das Verfahren nicht eröffnet ist.

§ 6

Dissertation

(1) Mit der Dissertation weist der Kandidat seine Fähigkeiten nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen. Die Dissertationsschrift darf nur auf der Grundlage einer Einzelleistung verfasst werden.

(2) Die Dissertationsschrift soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission.

(3) Die Dissertation soll nicht mehr als 100 Seiten umfassen. In begründeten Fällen kann auf Vorschlag der Promotionskommission nach Zustimmung des Dekans der Medizinischen Fakultät die Seitenzahl von 100 überschritten werden.

§ 7

Gutachter

(1) Ist die Zulassung zum Promotionsverfahren ausgesprochen, so empfiehlt die Promotionskommission dem Rat der Medizinischen Fakultät die Gutachter. Der Kandidat kann in Abstimmung mit dem themenvergebenden Hochschullehrer Gutachtervor-

schläge machen. Die Gutachter werden vom Rat der Medizinischen Fakultät bestellt. Die Dissertation ist von mindestens drei Gutachtern zu beurteilen, davon mindestens zwei Hochschullehrern. Als Gutachter können Professoren an Universitäten, habilitierte Wissenschaftler und erfahrene promovierte Fachvertreter benannt werden. Ein Gutachter muss hauptamtlich Mitglied der Fakultät sein. Höchstens zwei Gutachter dürfen hauptberuflich der Universität Rostock angehören.

(2) Bei einer Dissertation aus Grenzgebieten der Medizinischen Fakultät und anderer Fachbereiche muss ein Gutachter der anderen Fakultät angehören.

(3) Die vom Rat der Fakultät benannten Gutachter haben das Recht, die Erstellung eines Gutachtens unter Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzulehnen.

§ 8

Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter schlägt in einem begründeten Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor.

(2) Den Vorschlag, eine Arbeit als Dissertation anzunehmen, verbindet der Gutachter mit einer Bewertung nach folgenden Noten:

magna cum laude	-	sehr gut (1)
cum laude	-	gut (2)
rite	-	genügend (3)

Beim Vorschlag der Nichtannahme der Arbeit ergeht die Note

non sufficit	-	ungenügend (4)
--------------	---	----------------

(3) Das Gutachten ist innerhalb von zwölf Wochen zu erstellen. Der Vorsitzende der Promotionskommission ist gehalten, den Gutachter nach Fristüberschreitung schriftlich anzumahnen.

(4) Das dem Gutachter übergebene Exemplar zur Begutachtung geht in dessen Besitz über.

§ 9

Annahme der Dissertation

(1) Der Rat der Medizinischen Fakultät entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation.

(2) In Zweifelsfällen können auf Vorschlag der Promotionskommission nach Zustimmung durch den Rat der Medizinischen Fakultät weitere Gutachten eingeholt werden.

(3) Eine Dissertation gilt als abgelehnt, wenn sie von mehr als der Hälfte der Gutachter mit „non sufficit“ beurteilt wird.

(4) Die Dissertationsschrift ist gemäß § 4 Abs. 2 in gebundener Form vorzulegen (Gutachterexemplar). Bei Annahme der Dissertation können von den Gutachtern oder durch die Promotionskommission Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich bevorzugt auf ihre Gestaltung beziehen und das wissenschaftliche

Konzept nicht entscheidend berühren dürfen. Der Promovend hat nach Aufforderung durch die Promotionskommission zu den Auflagen schriftlich Stellung zu nehmen. Die gekennzeichneten Änderungen müssen nach schriftlicher Bestätigung des Vorsitzenden der Promotionskommission den übrigen Gutachtern zur Kenntnis gegeben werden. Die öffentliche Verteidigung kann erst anberaumt werden, wenn die Auflagen erfüllt sind. Werden während der öffentlichen Verteidigung Auflagen erteilt, sind diese in die auszufertigenden Pflichtexemplare einzuarbeiten. Das Promotionsverfahren kann nur abgeschlossen werden, wenn der Vorsitzende der Promotionskommission die Erfüllung der Auflagen schriftlich bestätigt hat.

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation beziehungsweise über die Erteilung von Auflagen ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden der Promotionskommission mitzuteilen. Über die Nichtannahme ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu verfassen.

(6) Dem Kandidaten ist auf Wunsch Einsicht in die Gutachten zu gestatten.

(7) Die angenommene Dissertation wird bis zur öffentlichen Verteidigung im Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 10

Nicht angenommene Dissertationen

(1) Der Kandidat, dessen Dissertation nicht angenommen wird, kann frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Ein zweiter Antrag auf eine Wiederholungsprüfung ist nicht möglich.

(2) Dem Antrag zum Wiederholungsverfahren ist eine Erklärung über die erfolgte Nichtannahme beizufügen.

(3) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Promotionsakte.

§ 11

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission und deren Vorsitzender werden nach Annahme der Dissertation durch den Rat der Medizinischen Fakultät vom Vorsitzenden der Promotionskommission bestimmt. Die Kommission soll sieben Mitglieder umfassen und sich neben den drei Gutachtern der Dissertationsschrift aus weiteren für die Beurteilung der Dissertation sachkundigen Vertretern aus drei verschiedenen Fachgebieten zusammensetzen. Ausnahmen von dieser Mindestanforderung sind nur bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Durchführung oder Nichtdurchführung der öffentlichen Verteidigung. Die Gründe der Entscheidung sind dem Dekanat in schriftlicher Form anzuzeigen. Gutachter können nicht den Vorsitz der Prüfungskommission übernehmen.

§ 12 Öffentliche Verteidigung

(1) Nach Annahme der Dissertation wird der Zeitpunkt der öffentlichen Verteidigung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission festgesetzt. Der Termin ist in der Fakultät in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Die öffentliche Verteidigung gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Vorstellung der Prüfungskommission
2. Vorstellung des Promovenden
3. Auszugsweise Verlesung der Gutachten durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beschränkung auf die kritischen Hinweise der Gutachter und die zusammenfassende Wertung der Dissertationsschrift
4. Vortrag des Kandidaten zum Dissertationsthema (maximal 20 Minuten)
5. Disputation zum Vortrag (mindestens 15 Minuten)
6. Nicht öffentliche Bewertung der Verteidigungsleistung durch die Mitglieder der Prüfungskommission

§ 13 Bewertung der öffentlichen Verteidigung

(1) Über die öffentliche Verteidigung wird durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Verlaufsprotokoll geführt.

(2) Die Gesamtleistung wird aus den Teilnoten für Vortrag und Disputation ermittelt. Die Bewertung erfolgt durch eines der in § 8 Abs. 2 aufgeführten Prädikate.

(3) Die öffentliche Verteidigung gilt als nicht bestanden, wenn

- der Kandidat dem Prüfungstermin trotz ordnungsgemäßer Ladung fernbleibt, ohne dass von ihm nicht verschuldete Hinderungsgründe vorliegen oder
- mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder die Gesamtleistung aus Vortrag und Diskussion mit „non sufficit“ beurteilt.

(4) Eine nicht bestandene öffentliche Verteidigung kann innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

§ 14 Festlegung der Gesamtnote

(1) Nach der öffentlichen Verteidigung wird auf Vorschlag der Prüfungskommission von der Promotionskommission die dem Fakultätsrat zu empfehlende Gesamtnote der Promotion festgelegt.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotungen der Dissertationsschrift durch die Gutachter und der Gesamtnote der Verteidigung. Als Prädikate der Promotion können vergeben werden:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite

ausgezeichnet
sehr gut (1)
gut (2)
genügend (3)

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Promovenden die Gesamtnote als Empfehlung an den Rat der Medizinischen Fakultät mit.

(4) Wurden Dissertation und Verteidigungsleistung von allen Gutachtern mit „magna cum laude“ bewertet, kann bei einer besonders herausragenden Arbeit auf Vorschlag der Prüfungskommission durch die Promotionskommission dem Rat der Medizinischen Fakultät die Verleihung des Prädikates „summa cum laude“ (ausgezeichnet) empfohlen werden. Eine derartige Empfehlung sollte insbesondere dann an den Rat der Medizinischen Fakultät gerichtet werden, wenn neben den oben genannten Voraussetzungen die Ergebnisse in einer englischsprachigen Originalarbeit in einem anerkannten Journal (peer reviewed) veröffentlicht worden sind oder zur Publikation angenommen wurden.

(5) Der Rat der Medizinischen Fakultät beschließt auf Vorschlag der Prüfungskommission und nach Bestätigung durch die Promotionskommission die Verleihung des akademischen Grades mit Gesamtnote und Promotionsgebiet gemäß Anlage 1.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

Für die Veröffentlichung der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

§ 16 Vollzug der Promotion

(1) Die Promotion kann erst dann vollzogen werden, wenn alle in dieser Promotionsordnung genannten Voraussetzungen und Anforderungen erfüllt sind.

(2) Als Datum der Promotion gilt der Tag des Beschlusses über die Verleihung durch den Fakultätsrat. Darüber erhält der Kandidat einen schriftlichen Bescheid von der Promotionsstelle der Universität, der ihn berechtigt, den Dokortitel zu führen.

(3) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, das Promotionsgebiet, das Prädikat der Promotion und das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates über die Verleihung. Sie wird vom Dekan der Medizinischen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

§ 17 Promotionsakte

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens und die Ergebnisse ist ein aktenkundiger Nachweis (Promotionsakte) zu führen. Nach Abschluss des Verfahrens kann dem Promovenden Akteneinsicht gewährt werden.

§ 18 Widerspruchsrecht

(1) Der Bewerber kann gegen eine Entscheidung während des Promotionsverfahrens, die ihn in seinen Rechten verletzt, innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan der Medizinischen Fakultät Widerspruch einlegen.

(2) Der Rat der Medizinischen Fakultät prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist das nicht der Fall, legt er den Widerspruch dem Rektor zur Entscheidung vor. Der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 19 Versagen und Aberkennung des Doktorgrades

Der Rat der Medizinischen Fakultät kann die Promotionsleistungen für ungültig erklären,

1. wenn sich herausstellt, dass sich der Promovend bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig gemacht hat,

2. wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt worden sind oder
3. wenn der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock vom 21. April 2004). Gleichzeitig tritt die vorläufig in Kraft gesetzte Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 28. August 1995 außer Kraft. Alle vor dem in Satz 1 genannten Tag eröffneten Promotionsverfahren werden nach der in Satz 2 genannten Promotionsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates vom 5. November 2003 und der Genehmigung des Rektors vom 22. Dezember 2003 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V (siehe Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 19. März 2004).

Rostock, den 22. Dezember 2003

**Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Hans Jürgen Wendel**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1251

Anlage 1**Promotionsgebiete****Humanmedizin**

Allgemeinmedizin

Anaesthesiologie*

Anatomie*

Arbeitsmedizin

Augenheilkunde

Chirurgie*

Dermatologie

Ethik der Medizin

Frauenheilkunde*

Geschichte der Medizin

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Innere Medizin*

Kinder- und Jugendneuropsychiatrie

Kinderheilkunde*

Klinische Chemie

Medizinische Biochemie

Medizinische Genetik

Medizinische Immunologie

Medizinische Informatik

Medizinische Mikrobiologie*

Medizinische Psychologie

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Neurologie

Orthopädie

Pathologie

Pharmakologie*

Physiologie

Psychiatrie

Psychosomatische Medizin

Radiologie*

Rechtsmedizin

Sozialmedizin

Toxikologie

Urologie

Zahnmedizin

Kieferorthopädie

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Zahnärztliche Prothetik

Zahnerhaltung

* Bezeichnung eines Teilgebietes in Klammern möglich; zum Beispiel: Innere Medizin (Nephrologie); es sind Bezeichnungen gemäß ÄAppO oder gemäß Leitlinien AMWF zu verwenden.

Anlage 2

Muster für Titelblatt der Dissertation

Aus der Abteilung/Klinik/dem Institut

Direktor :

der jeweiligen Einrichtung

Titel der Arbeit:

Inauguraldissertation

zur

Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Medizin/Doktor der Zahnmedizin

der Medizinischen Fakultät

der Universität Rostock

vorgelegt von

(Name, Vorname, Geburtsort)

.....

aus.....

Rostock, (Jahr der Annahme)

Dekan

Anlage 3

Erstes Blatt nach dem Titelblatt der Dissertation

Dekan

1. Gutachter:

2. Gutachter:

3. Gutachter:

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 18. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das durch das Gesetz vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 20. April 2005³ wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 3 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„(3) Die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.“

2. § 31 Abs. 12 Nr. 3 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Wirtschaftsrecht (Gesellschaftsrecht; Handelsrecht; Recht gegen den unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Immaterialgüterrecht)“

3. § 33 Abs. 4 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„§ 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 18. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 18. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1259

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 741

Erste Änderungssatzung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

Vom 21. Juli 2005

Aufgrund des § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVObI. M-V S. 331)², erlässt die Universität Rostock folgende Änderungssatzung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 1. November 2001³ wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„(2) Sie ist auch zu versagen, wenn der Kandidat an der Universität Rostock oder einer anderen Hochschule im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Dissertation in einem anderen Fach bereits zum Doktor der Philosophie promoviert wurde (Ausschluss der Doppelpromotion zum Dr. phil.). Über die Zulassung eines Kandidaten mit einem ausländischen Titel eines Doktors der Philosophie entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall.“

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„(3) In der Regel sind für die Zulassung zur Promotion Kenntnisse nachzuweisen, die einem Studienabschluss mit mindestens der Note „gut“ in dem Studienfach entsprechen, zu dem das Promotionsfach gehört.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung des § 11 lautet nunmehr

„Begutachtung der Dissertation“

b) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer der Fakultät wissenschaftlich betreut werden. Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Ausscheiden des Hochschullehrers aus der Fakultät fortgesetzt werden. Endet

die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod des Hochschullehrers, so bestimmt der Dekan auf Antrag des Promovenden ein Mitglied der Fakultät nach Satz 1, das die Betreuung übernimmt.

c) Aus Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„(2) Die Dissertation ist in der Regel von drei Gutachtern zu beurteilen. Als Gutachter können Universitätsprofessoren und Habilitierte benannt werden. Wenigstens ein Gutachter muss der Fakultät, wenigstens ein weiterer einer anderen Universität als der Universität Rostock angehören. Wenigstens einer der Gutachter muss hauptamtlicher Angehöriger einer Universität sein.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 erhält Satz 3 nunmehr folgenden Wortlaut:

„Danach soll er kritische Einwände aus den Gutachten gegen seine Arbeit diskutieren.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock vom 24. September 2003) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 5. Februar 2003 und der Genehmigung des Rektors vom 21. Juli 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V (siehe Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. August 2003).

Rostock, den 21. Juli 2005

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1260

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 4

Zweite Änderungssatzung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

Vom 23. Januar 2004

Aufgrund des § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Universität Rostock folgende Änderungssatzung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 1. November 2001³, zuletzt geändert am 21. Juli 2005⁴, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Gutachter können Hochschulprofessoren, Professorenvertreter und Habilitierte benannt werden.“

2. Der Anhang zur Promotionsordnung (Promotionsfächer) wird um folgende Fächer ergänzt:

Kommunikationswissenschaft
Ur- und Frühgeschichte

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock vom 10. Juni 2004) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 3. Dezember 2003 und der Genehmigung des Rektors vom 23. Januar 2004 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V (siehe Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. April 2004).

Rostock, den 23. Januar 2004

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1261

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 4

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 1260

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 23. August 2005 – VII 460 –

1 Rechtsgrundlage, Zweckungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Förderung von kulturellen Projekten. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Anl. 1 Förderungsfähig sind entsprechend der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist, kulturelle Projekte aus den Bereichen Archive, Besondere Kulturprojekte, Bibliotheken, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Film und Medien, Gedenkstätten, Heimatpflege, Niederdeutsche Sprach- und Kulturarbeit, Initiative „Wege zur Backsteingotik“, Internationale Kulturarbeit, Kinder- und Jugendkunstschulen, Literatur, Museen/Ausstellungen, Musik sowie Soziokultur.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, kreisfreie Städte, Kirchen, Verbände, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften sowie natürliche Personen sein. Bei der Weitergabe der Zuwendungen an Dritte sind die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch den Dritten aufzuerlegen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die von landesweiter oder besonderer kulturpolitischer Bedeutung und in besonderem Landesinteresse sind. Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern aufweisen. Priorität haben Projekte von höchster Qualität, von hoher Innovation und von größter Ausstrahlungskraft auf die Öffentlichkeit.
- 4.2 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Antragsteller soll seinen (Wohn-)Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

4.3 Die Anträge auf eine Projektförderung sollen bis zum 15. November für Maßnahmen des folgenden Jahres beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorliegen.

4.4 Eine Förderung durch das Land soll nur bei einer Finanzierungsbeteiligung der Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 15 Prozent und der Landkreise, kreisfreien Städte oder Gemeinden erfolgen. Die Zuwendungsempfänger sollen sich um eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Projekte bemühen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung

- in Form einer Anteilsfinanzierung als Regelfall,
- in Form einer Festbetragsfinanzierung als Ausnahmefall.

Eine Vollfinanzierung ist nur möglich, wenn

- wichtige Themen einer Einführung und Vermittlung bedürfen,
- erhobene Einnahmen eine Zugangsbarriere für Teilnehmer bedeuten und
- die Förderung von Einzelkünstlern (Stipendiaten) es erfordert.

Eine Festbetragsfinanzierung kann für die Förderung von Landesverbänden und Projekten mit internationaler, bundesweiter oder landesweiter Beteiligung erfolgen. Stipendien werden immer als Festbetragsfinanzierung vergeben.

Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.

5.2 Der Finanzierungsanteil des Landes bei der Anteilfinanzierung beträgt bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Gesamtausgaben, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Hälfte.

Eine Ausnahme ist möglich, wenn

- wichtige Themen einer Einführung oder Vermittlung bedürfen oder
- erhobene Einnahmen eine Zugangsbarriere für Teilnehmer bedeuten.

5.3 Förderungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für die Beschaffung von Gegenständen bis 5 000 Euro und Ausrüstungsinvestitionen bis 25 600 Euro,

* AmtsBl. M-V S. 1013

soweit sie direkt dem kulturellen Zweck zugute kommen. Die geförderten Investitionen unterliegen grundsätzlich zeitlich einer Zweckbindung, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Die Zweckbindung beträgt bei einer Förderung von Investitionen bis zu 25 600 Euro fünf Jahre. Ist der Zuwendungsempfänger durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, gehindert, die geforderte zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten, entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Berücksichtigung der Gründe, ob die Zweckbestimmung durch die bisherige tatsächliche Nutzung gleichwohl als erfüllt angesehen werden kann. Bei einer dauerhaften Zweckentfremdung besteht grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht.

Der Anteil der Personal- und Sachausgaben an den förderfähigen Gesamtausgaben muss überwiegen.

- 5.4 Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden, wenn dadurch das Projekt kostengünstiger finanziert werden kann. Maßgeblich für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist der jeweils durchschnittliche Bruttoverdienst in der Branche für die Arbeitsstunden, die ein Unternehmen für die Durchführung der beantragten Maßnahmen ansetzt. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung soll 50 Prozent des in Satz 2 genannten Verdienstes nicht überschreiten.
- 5.5 Nicht förderfähig sind Projekte mit vorwiegend kommerziellem Charakter.
- 5.6 Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben
- bei Gebietskörperschaften und vergleichbaren Institutionen 5 200 Euro,
 - bei den übrigen Verbänden und Vereinen 3 100 Euro und
 - bei natürlichen Personen 600 Euro
- übersteigen.
- 5.7 In besonders begründeten Ausnahmefällen sind überjährige Projekte förderfähig und können, soweit eine haushaltsrechtliche Ermächtigung in Form einer Verpflichtungsermächtigung vorliegt, beschieden werden.

6 Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages nach

dem Muster der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist. Ein Finanzierungsplan nach dem Muster der Anlage 3, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist, und eine ausführliche Beschreibung des Projektes sind mit einzureichen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Kulturverwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie eine Bestätigung des Finanzierungsplanes nach Prüfung durch den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt beizufügen. Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen begründenden Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos blieb, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.

Anl. 2

Anl. 3

- 6.2 Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein schriftlicher Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger hat einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises spätestens sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Für den Nachweis der Verwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). Tätigkeits- oder Geschäftsberichte sowie Presseberichte sind diesem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 7.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 7.2 Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 12. August 2002 (AmtsBl. M-V S. 1015)¹ außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1262

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 674

Anlage 1

Nach Nummer 2 können Projekte aus folgenden Bereichen und mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten gefördert werden:

Archive:

Restaurierung und Verfilmung von Archivgut sowie Verbesserung der technischen Ausstattung öffentlicher Archive.

Besondere Kulturprojekte:

Einsatz neuer Medien in Kunst und Kultur,
genre- und schwerpunktvernetzte Projekte,
Aktivitäten im Bereich Kultur-Tourismus.

Bibliotheken:

Medienanschaffung der Schwerpunktbibliotheken in Oberzentren mit überregionalen Aufgaben,
Zuwendung für Fahrbibliotheken zur Versorgung der ländlichen Bereiche,
Fachstellentätigkeit der öffentlichen Bibliotheken, Koordinierung und Umsetzung landesweiter EDV-Projekte.

Bildende Kunst:

Künstlerische Projekte der Bildenden Kunst und des Kunsthandwerks mit landesweiter, bundesweiter oder internationaler Bedeutung,
Projekte der Landesverbände,
Ausstellungsförderung in den kommunalen und Vereinsgalerien,
Einzelkünstlerförderung als Stipendien und Katalogförderung.

Darstellende Kunst:

Beispielhafte Projekte mit landesweiter, bundesweiter und internationaler Beteiligung,
Projekte der Landesverbände,
Eigeninszenierungen und kreative Projekte freier Theatergruppen sowie von Kinder- und Jugendtheatern,
Tanz- und Theaterkurse für Kinder und Jugendliche,
Einzelkünstlerförderung als Stipendien.

Film und Medien:

Kulturelle Filmförderung,
Filmarchivierung,
Filmfestivals,
Projekte von Institutionen und Vereinen.

Gedenkstätten:

Erhalt und Sicherung bestehender Gedenkstätten,
Projekte zur künstlerischen und wissenschaftlichen Aufarbeitung der Gedenkstättenthematik,
Förderung von Jugendcamps.

Heimatspflege, Niederdeutsche Sprache und Kulturarbeit:

Projekte des Niederdeutschen, der Sprach- und Kulturarbeit entsprechend der Landesverfassung und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
bedeutende Projekte zur Aufarbeitung der Landesgeschichte,
Förderung der Landeskulturtage sowie Projekte der Heimatspflege von landesweiter Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern, wie z. B. Mecklenburg-Vorpommern-Tag,

Projekte landesweit arbeitender Verbände und Institutionen,
Pflege der Tanz- und Trachtenarbeit.

Initiative „Wege zur Backsteingotik“:

Ausstellungen zur Backsteinarchitektur einschließlich Druckerzeugnisse,
Projekte von Institutionen und Vereinen zur Backsteingotik und zur Hanse einschließlich Druckerzeugnisse und Multimediaprodukte,
Projekte im Zusammenhang mit der „Europäischen Route der Backsteingotik“ und dem UNESCO-Weltkulturerbe.

Internationale Kulturarbeit:

Projekte und Initiativen mit Beteiligung ausländischer Künstler in Mecklenburg-Vorpommern bzw. mit Beteiligung von Künstlern aus Mecklenburg-Vorpommern im Ausland,
Förderung von Beziehungen zu den Ostseeanrainerstaaten, insbesondere mit den fünf Partnerregionen im Ostseebereich, sowie zu den Partnerregionen in den USA und in Frankreich.

Kinder- und Jugendkunstschulen:

Projekte der Kinder- und Jugendkunstschulen, insbesondere in den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur und Medien, Musik, Museen,
Projekte landesweit arbeitender Verbände und Institutionen, Soziokultur.

Literatur:

Projekte der Literatur- und Leseförderung,
Projekte der Literatur- und Autorenvereine und der Literaturhäuser,
Autorenförderung durch Stipendien, Übersetzerförderung.

Museen/Ausstellungen:

Projekte der Museen von überregionalem Rang, Personalmuseen und museale Einrichtungen, deren Bedeutung, Sammlungsbestand und wissenschaftliche Tätigkeit von erheblichem Landesinteresse sind, sowie Projekte zur Schaffung von effizienten Struktur- und Trägermodellen,
Ausstellungsvorhaben von landespolitischer Relevanz; Vernetzung von Aktivitäten, Maßnahmen, die unmittelbar der Vorbereitung und Durchführung von Sonderausstellungen dienen, einschließlich Druckerzeugnisse,
Restaurierung und Konservierung der Bestände,
Erwerb von Kulturgut, das zur Ergänzung und Vervollkommnung bereits bestehender Sammlungen dient,
Beschaffung von Museumseinrichtungen und sonstige Maßnahmen zur Aufnahme und Präsentation von Ausstellungsgut sowie Maßnahmen zur angemessenen Sicherung,
Projekte von Landesverbänden im Museums- und Ausstellungswesen.

Musik:

Projekte der Landesverbände,
landesweit wirksame Musikprojekte mit den Schwerpunkten junge Interpreten aus Mecklenburg-Vorpommern, Ur- und Erstaufführungen von Werken des zeitgenössischen Musikschaflens, Pflege der musikalischen Traditionen Mecklenburgs und Vorpommerns, Musikfeste unter dem Dach „Musikland Mecklenburg-Vorpommern“,
Einzelkünstlerförderung als Stipendien, Kompositionszuschüsse.

Soziokultur:

Projekte in soziokulturellen Zentren,
Projekte soziokultureller Initiativen,
Projekte zur Kultur und Integration von Ausländern,
Projekte des Landesverbandes.

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich

Antragstermin: 15. November

Ort, Datum

Name:	Landkreis/ kreisfreie Stadt:
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Kontoinhaber:	
Bankverbindung (Geldinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer):	
Auskunft erteilt:	Telefon: Telefax: E-Mail:

Maßnahmetitel:[illegible]

3. Ausgaben im Überblick

(gemäß beiliegendem Finanzierungsplan, Vorsteuerabzug beachten)

Gesamtausgaben	EUR
Beantragter Zuschuss des Landes	EUR

4. Projektkonzeption

Zur Projektkonzeption gehören folgende Angaben, die auf einem gesonderten Blatt auszuführen sind:

4.1 Ausführliche Projektbeschreibung mit Zielsetzung

4.2 Begründung der landesweiten Bedeutung sowie des öffentlichen Interesses

Art der Aktivitäten

Ort des Projektes

4.5 Beginn und Abschluss des Projektes (einschließlich Zeitraum für Vor- und Nachbereitung, wenn entsprechende Ausgaben Bestandteil des Finanzplanes sind)

5. Die Satzung, der Vereinsregisterauszug und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

☐ liegt auf neuestem Stand bereits vor☐ wird beigelegt☐ wird nachgereicht

6. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes

☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt

ist.

7. Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der Angaben in dem beiliegenden Finanzierungsplan wird bestätigt.

8. Der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist.

rechtsverbindliche Unterschrift des/r mit der
rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en
(in Druckbuchstaben wiederholen)

Stellungnahme der Kulturverwaltung des Landkreises/der kreisfreien Stadt:

Anlage 3**Finanzierungsplan****Aufstellung der Projektausgaben:**

Begründende Unterlagen (z. B. Vertragsentwürfe, Kostenvoranschläge, Angebote) in Kopie jeweils beifügen.

Personalausgaben

	EUR
	EUR
	EUR
	EUR

Sachausgaben

	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR

Investitionen

	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR

Gesamtausgaben:**EUR**

Aufstellung zur Finanzierung der Maßnahme:**Eigenanteil**

Hinweis: Auch der Eigenanteil muss durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

Einnahmen/Erlöse aus der Maßnahme	EUR
Sonstige Eigenmittel des Trägers (einschließlich unbarer Leistungen, als genaue Aufschlüsselung als Anlage zum Finanzierungsplan)	EUR

Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt.
Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.

Zuschuss der Gemeinde	EUR
Zuschuss des Landkreises	EUR
Zuschuss des Landes (hier beantragt)	EUR
Sonstige öffentliche Zuwendungen	EUR

Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter (z. B. Stiftung, Sponsoring, Spenden)

Für die Maßnahme wurden folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt oder bewilligt.
Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.

	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR

Finanzierung zusammen	EUR
------------------------------	------------

Bestätigung des Finanzierungsplanes nach Prüfung durch den zuständigen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt

(Unterschrift, Dienstsiegel)

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 10, 11 und 12 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibung Nummer 13 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule „Ferdinand von Schill“ Stralsund
 - b) Hansestadt Stralsund
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 - d) 130 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
2.
 - a) Grundschule „Ferdinand von Schill“ Stralsund
 - b) Hansestadt Stralsund
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) 130 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
3.
 - a) Grundschule „Rudolf Tarnow“, Ratzeburger Straße 9, 18109 Rostock
 - b) Hansestadt Rostock
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2006
 - d) 240 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
4.
 - a) Grundschule Gehlsdorf, Pressentinstraße 82, 18147 Rostock
 - b) Hansestadt Rostock
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2006
 - d) 97 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
5.
 - a) Grundschule Gehlsdorf, Pressentinstraße 82, 18147 Rostock
 - b) Hansestadt Rostock
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
 - d) 97 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
6.
 - a) Grundschule Brinkmannstorf, Vagel-Grip-Weg 10a, 18055 Rostock
 - b) Hansestadt Rostock
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
 - d) 231 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

7. a) Grundschule Blankenhagen
 b) Landkreis Bad Doberan
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2006
 d) 108 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende

8. a) Grundschule Blankenhagen
 b) Landkreis Bad Doberan
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
 d) 108 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende

9. a) Grundschule „Am Hellbach“ Neubukow
 b) Landkreis Bad Doberan
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.03.2006
 d) 225 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende

10. a) Grundschule Gielow
 b) Landkreis Demmin
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2006
 d) 90 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende

11. a) Grundschule Gielow
 b) Landkreis Demmin
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
 d) 90 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende

*** Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen

im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Funktionsstellen - Regionale Schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

12. a) Regionale Schule mit Grundschule Tützpatz
 b) Landkreis Demmin
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2006
 d) ca. 290 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

*** Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen - Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

13. a) Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Bertolt Brecht“ Schwerin
 b) Landeshauptstadt Schwerin
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters
 d) ca. 730 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

***Legende:**

Die Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben.

Ausschreibung für Beförderungsstellen für besondere Funktionen des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes an Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweilige in Nummer 12 des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden.

Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GlG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50 % der an Schulen - in den entsprechenden Vergütungsgruppen - beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

Die Bewerber sollten über Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesamtschulpädagogik verfügen.

Es erfolgt eine befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen Beförderungsstellen für besondere Funktionen des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes an Gesamtschulen

A

An Integrierten Gesamtschulen:

1. Stufenleiter/-in der Klassenstufen 5 bis 7
2. Stufenleiter/-in der Klassenstufen 8 bis 10
3. Didaktischer Leiter/Didaktische Leiterin

Die Bewerber müssen über die durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerben können sich nach Abschnitt A Nr. 4 der Lehrer-Richtlinien-Ost der TdL auch Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, soweit die sonstigen Beförderungsvoraussetzungen nach BesGr. A 13 LBesO A vorliegen.

Mit der Übernahme dieser Beförderungsposition ist neben den Anforderungen nach Abschnitt I die Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten und an die Funktionen gebundenen Aufgaben verbunden.

Aufgaben des Didaktischen Leiters/der Didaktischen Leiterin an Integrierten Gesamtschulen

- Entwicklung und Ausgestaltung des pädagogischen Profils der Gesamtschule
- Leitung der konzeptionellen Arbeit
- Sammlung und Koordinierung vielfältiger Unterrichtsmethoden
- Organisation der schulinternen Fortbildung und schulinterner Leistungsvergleiche
- Gewährleistung und Integration der Arbeit der Fachkonferenzen
- Einführung und Ausbau der gesamtschultypischen pädagogischen Arbeit in Bezug auf Gruppendynamik und soziales Lernen

allgemeine Aufgaben des Stufenleiters/der Stufenleiterin an integrierten Gesamtschulen

- pädagogische und organisatorische Ausgestaltung der jeweiligen Klassenstufe
- Zuarbeit zur Gestaltung der Studentafel
- Beratung der Klassenlehrer, Eltern und Schüler
- Absicherung der Kurseinstufung bzw. der Durchlässigkeit
- Kontrolle klassenstufenbezogener Dokumente und Leitung der Konferenzen

besondere Aufgaben der Stufenleitung der Klassenstufen 5 bis 7 an Integrierten Gesamtschulen

- gezielte Öffentlichkeitsarbeit in der Grundschule zur Vorbereitung der Schülersaufnahme in Klasse 5
- Planung des Förder- und Neigungsunterrichts

besondere Aufgaben der Stufenleitung der Klassenstufen 8 bis 10 an Integrierten Gesamtschulen

- Organisation der Berufsorientierung und des Berufspraktikums
- Durchführung der Realschulprüfung

B

An Kooperativen Gesamtschulen:
Leiter/-in für den Gymnasialzweig

Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Mit der Übernahme dieser Beförderungsposition ist neben den Anforderungen nach Abschnitt I die Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten und an die Funktionen gebundenen Aufgaben verbunden.

- Zusammenarbeit mit den Verbundschulen oder anderen Gymnasien
- Vorbereitung und Durchführung des Probeabiturs und des Abiturs

Folgende Stellen an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort, Landkreis	Besetzungstermin	zuständiges Staatliches Schulamt	sonstige Hinweise
Stufenleiter 5 bis 7 Stufenleiter 8 bis 10 Didaktischer Leiter	Hundertwasser-Integrierte Gesamtschule Rostock	01.08.2005	Staatliches Schulamt Rostock Möllner Straße 13 18109 Rostock	Europaschule ca. 640 Schüler
Leiter für den Gymnasialzweig	KGS Laage LK Güstrow	01.08.2005	Staatliches Schulamt Rostock Möllner Straße 13 18109 Rostock	ca. 700 Schüler

FWU-DVD des Monats November: „Geschichte der USA, History of the U.S.A.“

Das Medieninstitut der Länder hat didaktische DVDs entwickelt, die besonders nutzerfreundlich sind und vielfältig Unterrichtssituationen bereichern können. Diese DVD bietet in drei Teilen eine umfassende Darstellung US-amerikanischer Geschichte von 1607 bis 1920. Durch ihre zwei Sprachversionen - deutsch und englisch - lässt sie sich für den Geschichtsunterricht, für den bilingualen Unterricht Englisch/Geschichte wie auch für den Englischunterricht ausgezeichnet verwenden: Die drei Kapitel
'Die Kolonien werden unabhängig' / 'From Colony to Independence'

'Auf dem Weg zur Nation' / 'Building a New Nation'
'Aufstieg zur Großmacht' / 'Rise to Power'

zeigen die Entwicklung der USA im historischen Ablauf. Sie ermöglichen, die entscheidenden Phasen und geschichtliche Prozesse im Gesamtzusammenhang amerikanischer Geschichte verstehen und erklären zu können.

Neben den Filmen bieten zusätzliche Features wie zum Beispiel Standbilder und Karten die Möglichkeit einer eigenständigen Erarbeitung und Wiederholung des Stoffes.

Die DVD ist optimal geeignet für alle allgemein bildenden Schulen, Klassen 8 bis 13 und für die Jugend- und Erwachsenenbildung!

Bestellen Sie die DVD „Geschichte der USA, History of the U.S.A.“, (Bestell-Nr. 46 01008) per E-Mail an: vertrieb@fwu.de zum einmaligen Sonderpreis für Schulen: 50 Euro statt 125 Euro!

Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

Tipp: In Ihrem Medienzentrum können Sie die Medien kostenlos entleihen!

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 10,80 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt